Kurtz gefaßte und gründliche
Nachricht
Von den
Vornehmsten Begebenheiten
Der uhralten und berühmten
Haupt-Stadt
Erffurt
in Thüringen.
Worinnen zugleich das Recht
des Durchlauchtigsten
Chur-Hauses Sachsen,
An dieselbe aus tüchtigen Uhrkunden dargethan
und behauptet wird.

Franckfurt und Leipzig,
Bey Johann Christian Martini.
1713.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Allerdurchlauchtigsten,
Großmächtigsten
Fürsten und Herrn,
Hrn. FRIDERICO AUGUSTO II.

Könige in Pohlen, Groß-Hertzoge in Lithauen, zu Reussen, in Preussen, Massovien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Chernicow ꝛc. Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck ꝛc.

Meinem allergnädigsten König und Herrn.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster
König und Herr,

DJe weltgepriesene Clemence Jhro Königlichen Majest. womit SJE dero sämtlich getreue

treue Unterthanen in hohem Landes Väterlichem Schoosse nicht ohne durchgängige Verwunderung zu beständigem Aufnehmen gedeyen lassen; Insonderheit Dero unsterbliche Liebe und allergnädigste Sorgfalt vor die beym Publico Litterario interessirte Handlung machet mich in aller unterthänigster submission so kühne, diese wenige Blätter als ein demüthigstes Opffer, vor dem geheiligten Thron Ihro Königlichen Majestät darzulegen.

Ohnlängsten kam mir wieder Vermuthen ein Manuscriptum eines unbekanten Auctoris von den merckwürdigsten Begebenheiten der grossen und ehmahls mächtigen Hauptstadt in Thüringen, Erffurt, und de-

ren weit zurückzielendem Alterthum zu Gesichte: ob es nun gleich nur vor ein Project und kleinen Auszug von einem grössern und vollkommenern Wercke mehr gedachter Geschichte mögte angegeben werden, dessen accuratere Ausarbeitung auf fernere Zeiten müste versparet bleiben; so habe doch solches zum Druck zu befördern mehr als eine Ursache gefunden; angesehen es vornehmlich schiene, ob dürffte gemeinem Besten einiger Nutzen dadurch geschaffet, und die Historische Wahrheit befördert werden. Da aber die preißwürdigsten hohen Vorfahren Ihro Königlichen Majestät bey dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen nebst dem unverrückt beybehaltenen jure territo-

ritoriali in alle wege auch recht-mäßige und beständige Schutz-Herren nur gedachter Stadt Erffurt gewesen, und in diesen wenigen Bogen mehr als eine Gelegenheit vorfället, die darauf noch unbegebene gerecht-hafftende Prætensiones des Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen bloß in Historischer simplicité und verificirten Gründen zu remarquiren; als habe es meiner allerunterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ihro Königlichen Majestät und Dero allerDurchlauchtigsten Nahmen dieses Werckgen in tieffstem Respect zu überreichen, mit allerunterthänigster Bitte, Ihro

Königliche Majestät geruhen, diese kurtz gezogene lineamenten vom ehmaligen Statu der Ihro Majestät Ruhmswürdigen Vorfahren prædestinirten Stadt allergnädigst anzusehen, und sie unter Dero hohen Königlichen Schutz mit dem süssen Genuß der nie sattsam gepriesenen Gnade Ihro Königlichen Majestät zuerfreuen. Wie mir nun die veste Impression mache, es werden Ihro Königliche Majestät mein allerunterthänigstes Flehen nicht unerhört seyn lassen; Also werde jederzeit den gütigen Himmel vor lang-gesegnete, und mit vielem Sieg beglückte Regierung Ihro Königlichen Majestät, wie auch vor alle hohe Ersprießlichkeiten Ihres Königlich-

niglichen und Churfürstlichen Hauses eiffrigst anflehen, und in tieffster deuotion verrharren,

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster König und Herr, Ihro Königlichen Majestät

Leipzig,
den 6. October.
1713.

allerunterthänigster Knecht

Johann Christian Martini.

Vorbericht an den Leser.

Hochgeehrtester Leser;

HJer stellen sich dir etliche wenige Bogen zu Gesichte, auf welchen du zwar keine Kunst Farben eines klugen und hoch renommirten Historiographi, wohl aber das nackende Bild der geliebten Warheit erblicken wirst. Frage nicht hierbey, was vor eine Ursache mich unbekanten zu solchem Unternehmen verleitet habe. Was die Gewohnheit, oder deutlicher zu reden, die Liebe zu denjenigen Orten, welche man einige Zeit besehen und sich gefallen lassen, vor Wirckung mit sich führe, ist nicht so wohl mit Worten auszudrucken; (denn wer verräth gerne sein eigenes Gemüth?) als vielmehr auf eine sichere Probe aus zustellen. Sollte es dir belieben diese wenige Blätter durch zu lesen, so erlaube nur etwas weniges von dir in geziemenden Respect aus zubitten. Ein Merckmahl deiner humanitè wird es seyn, wenn du die kurtz entworffenen und nur oben hin berührten Capita des ersten Theils als einen General Unterricht von dem alten Effurtischen Statu annimest, und die Sache also deutest, daß man sich um den heutigen Statum nicht hauptsächlich bekümmert habe, daher auch wegen der von solchem mit unterlauffenden Dinge keine Rechenschafft zu geben gedencke. Ein Unterpfand deiner Klugheit und vernünfftigen Conduite wirst du stillschweigend überlieffern, falls du über keine an-

gebrachte Expression, noch weniger über die hin und wieder eingemischten Umstände einigen Chagrin empfindest, sondern versichert glaubest, es seye nichts aus Partheylichkeit, alles aber aus einer gantz sondern und dringenden Liebe zur Historischen Wahrheit hergeflossen, und daß man die Sache wohl dann und wann hätte lebhaffter und ausführlicher vorstellen sollen, wo nicht zu besorgen gewesen, man möchte allzu weitläufftig, und curieusen Gemüthern eckelhafft werden. Endlich aber wirst du mich deiner Gewogenheit und Affection gewiß versichern, wo du von vorfallendẽ passagen ein vernünfftiges Urtheil fällest, und nicht so wohl nach meinem Nahmen und Person, als nachdem, was geschrieben vor dir lieget, fragest; auch dieses nicht allein, sondern vornemlich, wieweit es die Wahrheit zum Eckstein habe. Sollte ich auf diese Weise bittselig werden, so darff im geringsten nicht sorgen, daß diese lineamenta jemanden einen Anstoß oder Aergernüß geben könnten.

Im andern Theil gehet die Intention vornehmlich dahin, die bißher noch von keinem colligirten Müntzen der Erffurter kürtzlich vor Augen zu legen, und daraus die particuliere Umstände etlicher Dinge zu beleuchten. Es würde, wie hoch versichern kan, ein gar leichtes gewesen seyn, alle Müntzen in ihren Figuren vorzustellen; angesehen mir derselben keine geringe Anzahl hiebevor in Händen gewesen: doch die Kosten dieses Werckes nicht ohnnöthig zu augiren, und die beschwerliche Drucker Arbeit zu erleichtern, sind solche vorietzt weggelassen worden; können aber

mit

mit der Zeit, falls sich ein Appetit nach denselben sollte spühren lassen, noch wohl communiciret werden. Inzwischen können durch Anleitung der wenig bey gebrachten Müntzen manche Sachen geöffnet stehen, die bißher theils in Erffurtischer, theils Thüringischer Historie noch unaufgeschlossen verblieben sind: wobey zugleich der Status rei litterariæ in Erffurt von alten biß auf unsere Zeiten sich repræsentiren wird. Wofern dieses tentamen gütig sollte aufgenommen werden, und die dabey vorfallende Defecten in Liebe verschonet bleiben; so wird nicht nur ein neues Exempel das alte, aber üble Sprichwort; Obsequium amicos, veritas odium; beschämen, sondern auch der noch unentschlaffene Fleiß so weit geschärffet werden, daß man in kurtzem den dritten Theil hinzu füge, und darinnen die Kirchen Sachen, welche in Erffurt iehmahls vorgefallen, kurtz und gründlich vorstelle.

Ubrigens ist noch zu gedencken, daß, ob man sich gleich flattiret hat, es werde bey des Autoris Abwesenheit eine gewünschte accuratesse beym Druck dieses Werckes können in acht genommen werden; so sind doch der sorgfältigen Correctur ungeachtet, einige Fehler mit unter geflossen, von welchen die geringeren der geneigte Leser selbst leichtlich sehen und bessern, die vornehmsten aber, vorm Durchlesen nach beygefügten letzten Blat zu corrigiren belieben wird. Gott lasse unterdessen dem geliebten Erffurt, und sonderlich den darinn befindlichen rechtschaffenen Lutheranern vergnügte Fata angedeyen, dich aber, Hochgeehrtester Leser, in selbst erwünschten Wohlstande verharren. Adieu!

Inhalt des ersten Buchs.

Cap. I. Welche Auctores iemahls von Erffurt geschrieben, und was von ihnen zuhaltē.
Cap. II. Vom ersten Zustand Thüringens und der Erffurtischen Gegend.
Cap. III. Wann Erffurt zu erst angebauet und in was Zustand es Anfangs gewesen.
Cap. IV. Wann Erffurt zu erst mit Mauren umgeben worden.
Cap. V. Wer die ersten Herren der Stadt Erffurt gewesen.
Cap. VI. Von der Grafen zu Gleichen Jurisdiction und Gütern in der Stadt Erffurt.
Cap. VII. Der Herrn Grafen v. Beichling, der Herrn Pflüge, der Herrn Vitzdume und anderer ehmalige Rechte in Erffurt.
Cap. VIII. Wie Erffurt dem Ertzstifft Mäyntz einiger massen verbunden gewesen.
Cap. IX. Ob Erffurt iemahls eine Freye-Reichs oder Municipal-Stadt gewesen.
Cap. X. Von den Herrn Landgrafen, als Käyserl. Stadthaltern in Thüringen und Erffurt.
Cap. XI. Von der Schutz-Gerechtigkeit des Hauses Sachsen über Erffurt.
Cap. XII. Vom Zustand der Erffurter, zeit währenden dreißig Jährigen Krieges.
Cap. XIII. Wie Erffurt um seine Freyheit kommen und wie der heutige Status Moguntinus daselbst von Sachsen angesehen werde.

In

Inhalt des andern Buchs.

Cap. I. Vom Recht des Raths zu Erffurt Müntzen zu schlagen.

Cap. II. Von Erffurtischen Sarg-Pfennigen.

Cap. III. Von einer Erffurtischen Müntze zur Zeit des Interims, und von einer Pest-Müntze, dabey von den öfftern Sterben und vornehmsten Geschlechten zu Erffurt Erwehnung gethan wird.

Cap. IV. Von zweyen Müntzen, deren die erste auf ein solennes Schiessen, dabey der Erffurtischen Turnier und Glücks Hafen gedacht wird; Die andere auf die Böse Zeit geschlagen worden, wo vom Kipper-Unfug zu melden.

Cap. V. Von dem Evangelischen Purim zu Erffurt, und einer sonderbahren Müntze auf den Westphälischen Friedens-Schluß.

Cap. VI. Von einem Schaustück auf das Jubilæum der Erffurtischen Academie, und vom Statu rei litterariæ in Erffurt.

J. N. J.

Caput. I.

Welche Auctores jemahls von Erffurt geschrieben und was von ihnen zu halten.

§ 1.

Ehe wir zur Historie und Sache selbst schreiten, will nöthig seyn, diejenigen Gelehrten kürtzlich durchzugehen, welche sich jemahls die Mühe gegeben, von Erffurt und dessen Statu zu melden. Recht zuverwundern aber ist es, daß die gebohrne Erffurter in Untersuchung ihrer Vorfahren viel saumseeliger gewesen, als die Auswärtigen: da doch eine so considerable, berühmte und ehmals mächtige Stadt es endlich noch wohl meritirte, von ihren Pfleg-Söhnen mit mehrerer Sorgfalt verehret zu werden. Der erste, meines wissens, so Erffurt aus Liebe zum gemeinem Vaterland durch die Feder nur in etwas der gelehrten Welt sichtbar machen wollen, ist Joannes Hondorphius gewesen, ehe dessen ein Collega an der Prediger-Schule in Erffurt: dann er ein so genanntes Encomium Erffurtinum in zweyen Theilen heraus gegeben, in deren ersten er einen Catalo-

talo-

talogum ſesquiſecularem Conſulum & Quatuorvirorum, ſo von 1500. Jahr bis ins 1650. in Rath und Regiment daſiger Republ. geſeſſen, vorweiſet: appendicis loco hat er alle Directores des Anno 1561. vom Rath angelegten Gymnaſii bis auf ſeine Zeit erzehlet: im andern Theil begreiffet er alle Seniores, Profeſſores Auguſtanæ Confesſionis, Paſtores und Diaconos, ſo ſeint der Reformation der Kirchen daſelbſt vorgeſtanden, unter welchen Joannes Langius, von Erffurt gebürtig, anfangs ein Auguſtiner Münch, oben anſtehet: am Ende iſt noch eine Schutz Schrifft vor Lutheri Leben zugeſetzt: Apologia ortus, curſus, & portus Lutheri, wieder Antonium Dauroltum einen läſternden und recht argen Jeſuiten. Nun iſt zwar dieſe Arbeit Hondorphii gar gut, und wird demjenigen viel Dienſte thun, welcher viele Nahmen zu ſehen und zu leſen verlanget: allein die Wahrheit zu bekennen, ſo wird man daraus wenige Hiſtoriſche Nachricht vom alten Zuſtand Erffurts lernen, und nach ſo klug als zuvor ſeyn.

§ 2.

Nach dieſem hat Joannes Volprecht (nicht aber Harprecht, wie ihn Herr Profeſſor Struve in ſeiner Bibliotheca Hiſtorica vielleicht per errorem typographicum nennet) ehmahliger Profeſſor Mathematum und Hiſtoriarum bey der Erffurtiſchen Academie, ſein Halcyonium Evangelico-Erphordiacum, das iſt die Erffurtiſche Evangeliſche veſte Burg und beſchütztes Wächter Haus, der Welt bekand gemacht, darinnen er weiſet, wie die Evangeliſche Religion wieder die heßlichen Greuel des Antichriſtiſchen Pabſtuhms bis aufs Jahr 1662.

da

da das Buch herauskommen, zu Erffurt sey erhalten worden, samt einem Catalogo der Käyser, Churfürsten, zu Mayntz und Sachsen, Obersten Raths-Meister, und Obristen Vier-Herrn der Erffurtischen Policey, wie auch aller Seniorum, Priestern, Pfarrern, Neuen Hospital-Predigern und Diaconen. Die in diesem Scripto befindliche Nachricht ist gar gut, aber gleichfals nicht hinlänglich, und ist ein Wunder, daß ein Professor Historiarum nichts nach Historischer Methode vorgenommen: Doch die Ursach mag gewesen seyn, weil er sich besser auf die Cantzel, als auf den Historischen Catheder geschicket, wie er denn zugleich einen Pastorem zu Ilversgehofen abgegeben. Auf gewisse masse dürffte mir des noch unerstorbenen Laurentii Peccensteinii, gewesenen Sächs. Historici, Beschreibung von der Stadt Erffurt, welche er dem part. III. Theatri Saxonici pag. 181. bis 192. miteinverleibet von den alten am besten gefallen, nur daß er im Seculo XVI. stehen bleibet und nicht weiter gehet.

§ 3.

Anno 1675. kam zu Duderstadt in Octav eine neue Erffurtische Historie in lateinischer Sprache zum Vorschein, welche Joannes Mauritius Gudenus, ein beym Churfürsten zu Mayntz im Erffurtischen Staat gar angesehener und geehrter Mann, verfertiget; daran etliche Stücke sonderlich Lob verdienen, als da sind, der lateinische Stylus, welcher über Papistische manier pur, angenehm und deutlich ist; die gute Ordnung, da er von Zeit zu Zeit die Erffurtischen Fata beleuchtet; Der Fleiß, welchen er in Aufschlagung und Betrachtung

der alten Schrifften angewendet; angesehen er zwey uhralte MSta gebraucht; deren das eine von Nicolao de Syghen einem Peter Münche zu Erffurt anno 1490. geschrieben und noch im Kloster auf dem Peters-Berge daselbst aufbehalten wird; das andere ist der sonst alten und berühmten Erffurtischen Familie der Schwengfelder zuständig gewesen. Nechst dem hat er durch humanité und gütigen Vorschub des berühmten Lambecii die besten excerpta aus eines Anonymi Chronico Thuringiæ, so in der Wienerischen Bibliothec verwahret wird, erhalten. Doch aber sind nachfolgende Stücke wohl zu ponderiren; nemlich daß der Auctor durch einen unnöthigen Religions-Haß sich offt formalisiret; daß er augenscheinliche Partheylichkeit begehet und das Mayntzische Interesse mehr, als die Historische Warheit zum Zweck hat; daß er pure generalia tractiret, aber sich in particulier Sachen gantz nicht meliren will rc. zu verwundern ist es, daß so gar niemand in Erffurt, sich erbarmet, und diesen dann und wann sehr tückischen Scriptori die Larve abgedeckt hat; da es doch gar leicht, aus den noch vorhandenen monumentis seine falsa zu convinciren. Her Zacharias Hogel, bisheriger Director Gymnasii Evangelici hat zwar in seinem Horologio dann und wann die Sache anders vorgestellet als Gudenus, doch weil er seiner Gewohnheit nach den Peltz gerne waschen und doch nicht naß machen wollen, so ist Gudeni auctorität noch immer oben geblieben.

§ 4.

Der Auctor der bekannten Thüringischen Historie, oder der merckwürdigen und auserlesenen Geschich-

Geschichte von der berühmten Land-Graffschafft Thüringen, welcher Herr Pfefferkorn, ehmahliger Superintendent zu Tonna soll gewesen seyn, berühret cap. XXV. pag. 293. die Erffurtische Historie gleichfals, allein gantz unvollkommen. Herr Sagittarius, hiebevor Professor Historiarum zu Jena, hat in verschiedenen Schrifften viele Stücke der Erffurtischen Historie gar accurate illustriret; als da sind antiquitates regni Thuringici, ingleichen antiquitates Ducatus Thuringici, endlich antiquitates Gentilismi & Christianismi Thuringiæ. Herr Joann Christoph Olearius, ein Prediger zu Arnstadt, und sehr curieus gelehrter Mann, hat in seinem Syntagmate rerum Thuringicarum, dessen zwey Theil 1704. und 1707. in qvart heraus kommen pag. 89. partis I. den Situm und memorabilia Erphordiensia gar ordentlich erzehlet; im andern Theil aber excerpta ex Volprechto & Hondorphio gemacht, dazu eine continuation gefüget. Doch ist nicht zu leugnen, daß nicht einige Irrthümer solten mit eingeflossen seyn, wie der Herr Auctor solche selbst zu corrigiren pfleget, zum Exempel, er nennet die grosse Glocke zu Erffurth Susannen, da doch allen Kindern bekant, daß sie Maria heisse, und in allen alten Chronicis folgende Worte zu finden sind, welche Herr Olearius selbst hernach ex Hondorphio excerpirt mit anbringet: anno 1497. ist die andere grosse Glocke Beatæ Mariæ Virginis gegossen, den Montag nach Trinitatis vom Weih-Bischoff D. Johann. von Lasphe getaufft und Maria genannt worden. Vor einigen Jahren kam M. Gregorii zu Arnstadt itzt florirendes Thüringen hervor, darinnen auch

 Erf-

Erffurt berühret wird; allein auff eine gar jejune Art, und wo nicht vor geschehenem Druck ein und ander guter Freund des Verlegers vieles darinnen geändert, dürffte wohl noch mehr daran desideriret werden. Doch gnug von den Scriptoribus: wir schreiten zur Sache.

Cap. II.

Vom ersten Zustand Thüringens und der Erffurtischen Gegend.

VOm ersten Zustand Thüringens hat zwar Peccensteinius und andere viel remarquiret, so aber vor keine durchgängige Wahrheit kan angenommen werden; Indem sich alles auff das falsche Principium gründet, daß die Thüringer ihren Ursprung nach von den Tyrigetis herstammen, welches auch in Chronico Carionis und andern also mit angebracht wird, aber ohne allen Grund. Wir bekümmern uns indessen nicht so wohl um die ersten Einwohner, als ersten Zustand des Landes selbst.

§ 2.

Thüringen war in den ersten Zeiten, wie gantz Teutschland, mit einem dicken Wald umzogen, und wohneten oben zu die Cherusci, untenhin aber die Catti, welche beyde Völcker einander immer in Haren gelegen, ja endlich die Feindschafft so weit getrieben, daß die Cherusci unten liegen müssen. Darauf breiteten sich die angrenzenden Völcker, so noch ein Uberbleibsel von den alten Hermunduris gewesen, immer weiter aus, und liessen sich neben

den Cattis an der Unstrut und Saala, zweyen schönen Flüssen in Thüringen, nieder. Was eben und offenes Land war, wurde bewohnet, nach und nach wurden auch die waldigten und wüsten Thäler ausgerottet, und zum Ackerbau und Wießwachs geschlagen. Vom Wald sind noch hin und wieder etliche Stücke anzutreffen, als bey Erffurth der Steiger, bey Weimar der grosse Berg ꝛc. Die Gegend hinter Gotha gegen Orthruff ist spät geräumet und zu gäntzlicher Wohnung gewidmet worden: Wie dann Bonifacius noch zu seiner Zeit um Orthruff eine grosse Wüsteney angetroffen, und (a) da er den Grund zur ersten Kirchen daselbst, wegen eines gerühmten Wunderwercks legen wollen, zuvor die Hecken und Büsche ausrotten müssen.

§ 3.

Wo itzo Erffurt mit seinen Dörffern und Flecken lieget, war noch im andern und dritten Seculo nichts als lauter Sumpff und Morast anzutreffen, wie man dann aus Trithemio und andern so viel Nachricht findet, daß die Thüringer, als sie von den Sachsen so weit genöthiget worden, daß sie sich über die Elbe und Hartzwald in der alten Catten Land retiriren müssen, endlich auch an die Gera kommen, aber daselbst wegen der vielen Moräste wenig plaisir, noch weniger commodité zu Wohnungen, gefunden, daher auch bewogen worden, über den Thüringer Wald gegen die Werra und Mayn zu wandern, und daselbst ihre Wohnungen

(a) *Sagittarius in Antiquitatibus Gentilismi & Christianismi lib. III. Cap. XII. §. VII. pag. 173. 174.*

aufzuschlagen. (b) Zu Erffurt in der Evangelischen Augustiner Kirchen findet sich noch ein altes in Stein gehauenes Monumentum von einem Schäfer, so die erste Trifft dasiger Gegend ehemahls angelegt haben soll, und glaube ich, daß man daraus ein und anderes zur dienlichen Nachricht nehmen könte, falls es noch alles käntlich wäre. Unterdessen ist dieses gewiß, daß das Land um die Gera nicht ehe bewohnet werden können, bis so lange man Mittel gefunden, die morastigen Löcher auszufüllen, und die noch übrige Nässe in gewisse Canale zu leiten. Wie man denn auch den Schwaven-See zu gleichem Ende angelegt, und es allerdings impracticable ist, denselben durchgängig zu trockenem Lande zu schlagen, weil der Rest vom übrigen Sumpff in selbigem colligiret und sich die darin befindlichen Adern nicht gäntzlich stopffen lassen.

§ 4.

Daß aber nicht nur Thüringen, sondern auch die meisten Provincien in Teutschland vor Alters mit vielem Morast und Sumpf-Flecken angefüllet gewesen, kan man theils aus den Worten Taciti de moribus Germanorum Cap. V. klar sehen, welcher aus der experience folgendes meldet: Solum Germaniæ silvis horridum & paludibus fœdum: theils aus etlichen documentis, so noch vorhanden, aber hier weitläufftig zu erklären nicht nöthig scheinen. Finden sich doch hin und wieder noch

itzo

(b) *vid. Trithemius in Chronico Hirsaug. Frisen in Præfation.* des Würtzburgischen *Chronici, Guthius in Poligraphia Meiningensi.*

itzo grosse Wüsten in Teutschland, als da ist ohnfern der Graffschafft Bentheim die so genannte Bourtagne, wo man wegen Morast und Wasser nicht paßiren kan, aber doch den Torff, eine bituminose (c) Erde, so an der Sonne gedorret statt des Holtzes zum brennen kan gebraucht werden, häuffig ausgräbet. Wie aber eine morastigte Gegend nothwendig wegen der crassen Dunst und häuffigen Nebel weit ungesunder ist als diejenige, welche trocken und fruchtbar; also ist leicht zu schliessen, daß nicht nur Teutschland sondern auch Thüringen vordem müsse viel ungesunder gewesen seyn, als zu ietzigen Zeiten, da allenthalben die Morast-Löcher und zugleich die offenen Quellen so viel und dicker exhalationum verstopffet sind. Hat man sonsten als eine Regul anzusehen, quod locus versus Boream multo sit salubrior, nec à peste facile inficiatur, ad Austrum vero & in planitie insalubris & luis grassationi expositus, so könte man solches gar leicht auf Thüringen appliciren, und daher einige Ursachen anbringen, warum insgemein zu Erffurt die Pest hefftiger grassiret habe, als in dem näher gegen den Hartzwald gelegenen Orten.

§ 5.

Der Fluß, von welchen Erffurt seine meiste Fruchtbarkeit empfänget, heisset die Gera, kommet oben vom Thüringer Wald, gehet Arnstadt vorbey, und kommt oben beym Dorff Hochem auf Erffurt, nachdem er sich in zwey Aeste getheilet hat, fällt er endlich bey Gœbesen in die Unstrut.

(c) *vid. Martinus Schookius in singulari Scripto* vom Torff.

Wo der Name Gera herkommen, will ich eben nicht weitläufftig disputiren; getraue mir aber iedennoch klärlich zu behaupten, daß er vor dem ein gantz obscurer und unbekanter Fluß gewesen, zu dem ehe deß nicht mit einem G, sondern J. geschrieben worden, wie die Herren Erffurter daher noch diese Stunde ihre Universität Hieranam nennen. Daher leicht zu urtheilen, was von deren (d) Meynung zu halten, welche mit einem grossen Apparatu argumentorum sich bemühet zu beweisen, daß die Teutschen Germani von der Gera genennet worden. Peccenstein (e) setzt ausdrücklich: Die Stadt Erffurt liege in die Runde, und abhängig nach dem Wasser die Hiera oder Ihera, so fast alle Gassen der Stadt durchfliesset.

Cap. III.

Wann Erffurt zu erst angebauet, und in was Zustand es Anfangs gewesen.

SOwol vom Erbauer als Namen der Stadt sind viele Meynungen. Gudenus [f] will sie vom Fluß Gera also nennen, worinnen er schon viele zu Vorgängern hat, und schreibet der schon offt-angeführte Peccenstein ausdrücklich: Es

(d) *Vid. Gvilielmi Hieronymi Brukneri Prof. Jenensis Programma aō. cIɔ IɔCCIX editum.*

(e) *in Theatri Saxonici part. III. fol. 181. num. XXXVII. vid. Zachariæ Rivandri* und *Friderici Fabri*, ehmaligen Pfarrers in grossen Heringen Thüringische Chronick.

(f) *lib. I. Cap. I. pag. 3. histor. Erffurtensis.*

Es sind die vornehmst-gelehrten Historici der Meynung, daß solcher Name von dem durch und vorbeyfliessenden Wasser der Hiera oder Erffa gegeben, und Jerefurt, quasi Jeræ vadum, der Stadt zugewachsen, dabey ichs auch bewenden lasse. Andere fallen auff die Gedancken, es habe sonst Hierofordia geheissen, und meldet Herr Olearius in obengenannten Scripto, Irenicus nenne es also; allein was er vor einen Irenicum meyne, kan ich nicht penetriren: Ich finde aber in des sonst berühmten Francisci Irenici [g] Exegesi Germaniæ folgende Worte: In Thuringia haud dubie Erphordium, Arnstadium, Gena, Neuburgum, Northusia, Gotta sive Gottinga, Vinaria, Mohlhusen, Isenacum, Schwarzenburgum, Sangerhausen, videntur; und bald darauff: Erphordia corrupto vocabulo, integro Herciniphordia dicta est, ab Hercynio, ut Celtes in Hercynio putat &c.

§. 2.

Unterdessen mag die Tradition von dem so genannten Müller Erpes diesen gelehrten Männern so ungereimt vorkommen, als sie will, so habe doch eine und andere Raison den Namen Erpisfurt vor den ältesten zuhalten, und die andere Derivationes zu verwerffen. Bekant gnug ist, daß Bonifacius in seinem Schreiben (h) an Pabst Zachariam meldet; Erphisfurtum jam olim fuisse urbem Paganorum Rusticorum: Gudenus (i) mercket wohl, daß diese Worte Bonifacii sich mit seiner Derivation nicht

(g) *lib. XI. fol. CCXI.*

(h) *Epist. Bonif. apud Serarium lib. III. cap. 8. & 15. vitæ Bonifac.*

(i) *l. c. pag. 12.*

nicht reimen, daher suchet er sie zu refutiren, thuts aber gar auf eine jejune Art, wañ er schreibet: Videntur hæc quidem longe alia ab iis, quæ superius de notatione Urbis retuli. Verum quis non ignoscet Apostolo Germanicæ lingvæ tyroni, si nomina locorum propria non accurate dixit. Wann dieses gnug ist zu Widerlegung eines Auctoris, der an dem Ort selbst gewesen, den Brief daselbst geschrieben, und von den Einwohnern den Namen gar wohl erlernet hat, weiß ich nicht, was widerlegen heisset. Daß aber Bonifacius recht Erphesfurt geschrieben, und der Ort damals nicht anders geheissen, kan man klar aus den Worten Caroli M. (k) sehen; de negotiatoribus, quod partibus Sclavorum & Avarorum, pergunt quousque procedere cum suis debeant. Id est partibus Saxoniæ usque ad Bardenwich, ubi prævideat Hredi, & ad Schesla, ubi prævideat Madalgoz. ad Magadoburch prævideat Hatto. Ad *Erpisfurt* prævideat Madalgaudus. Hier nennet Carolus M. die Stadt Erfurt zu seiner Zeit ausdrücklich Erphesfurt, und lässet uns daher schliessen, daß dieses damals ihr bekanter Name gewesen. Zu dem ist noch schwer zu beweisen, daß dieser Fluß schon im fünfften Seculo den Namen Gera geführet habe; und wolte ich lieber glauben, daß der Fluß, als vorher gantz unbekant, klein und unansehnlich, den Namen von einer gewissen Begebenheit ererbet habe; daher will ich nach Anleitung eines alten Chronici diese Sache also vorstellen.

§. 3.

(k) *in Capitulari II. anni 805. tit. 7. de negotiatoribus quousque procedant. conferatur Sagittarius lib. II. cap. IV. §. V. Antiquitat. Ducatus Thuringici.*

§. 3.

Man setzet voraus, worein fast alle Historici consentiren, daß Erffurt vor dem vierten Seculo nicht gebauet worden, sondern mit der Stadt Venedig fast gleichen Anfang gehabt habe; über dieses, daß die Gegend um Erffurt sehr morastig und wässerig gewesen, wie bereits oben erwiesen; ferner, daß in den ersten Zeiten Erffurt eine heidnische Bauren-Stadt gewesen, wie gleichfalls aus angeführtem Zeugniß Bonifacii und anderer erhellet; endlich daß im vierten Seculo Attila, der Hunnen König, einen Einfall in Teutschland gethan, und seine March-Route also eingerichtet habe, daß er aus Pannonien sich gegen den Hartz und Grentzen (l) von Hessen gewendet, und von da gegen die Nieder-Pfaltz, wo er damals seine Garnison in dem Strich zwischen Simmern und Sponheim, unter der Nieder-Grafschafft Catzen-Ellenbogen gelassen, so einen eigenen Strich Landes, (m) Namens Hunsroch, ausgemacht.

§. 4.

Da nun diesem allen also, wie solte man anders schliessen, als daß die meisten Einwohner Thüringens am Hartz sich aus Furcht vor der Hunnischen Grau-

(l) *dicitur ex Pannonia per Cattos & Bructeros in Galliam incurrisse, conf. Jornandes Getic. 35. M. Rudolphus Roth anno 1689, dissertationem edidit de Attila, de qua observandum, quod numos de Attila incusos adferat, eosque genuinos judicet, sed falso. vid. Tenzel* Monatliche Unterredung 1689. *pag. 892.*

(m) *Imhoff in Notitia Procerum imperii lib. II. cap. 9 haud male pagum adpellat.*

Grausamkeit tieffer gegen den Wald retiriret haben, um durch die unwegsame Thäler und Moraste einen desto sichern Auffenthalt zu haben? Nun war damals die Gegend unter Erffurt, wo Walschleben, Elcksleben rc. liegen, sehr morastig, in der Gegend Erffurt aber, beym Andreas-Thor, und an andern Plätzen etwas hartes Land; daher liessen sich die bekümmerte Flüchtlinge daselbst nieder; und weil ein Brüel gegen die drey Brunnen, ein Sumpf am andern, und der Strom durch denselben zog, daß man nicht wohl von dieser Seiten hinüber gegen den ietzigen Steiger kommen konte, so machten sich verschiedene daran, solche Löcher und Gräben auszufüllen, und ein Vadum durch den Fluß zu finden. Nun ist die gemeine Sage, daß solches ein Müller, Namens Erfft, in Stand gebracht, welches eben vor so unmöglich nicht anzusehen; doch aber geben einige alte Monumenta der Stadt, daß der erste Furt nicht so wohl oben am Brüel, als vielmehr unter dem ietzt Evangelischen Augustiner-Kloster über die Gera sey angelegt worden, wo noch eine Brücke über den Fluß die Stadt zusammen hänget, und eine Mühle anzutreffen ist. Zu dem melden einige uralten Erffurtische Chronicken, es haben sich ein Schäffer und Müller mit einander der Trifft und Fahrt wegen hier verglichen: und ist gar glaublich, daß, nach Art der Teutschen, die ersten Einwohner dasiger Gegend ebenfalls der Viehzucht obgelegen, und nachdem sie über der Gera gute Weyde gefunden, dahin getrachtet haben, wie sie dahinüber kommen möchten; da nun entweder der Schäffer oder Müller Erpes geheissen, hat man dasige Gegend die Erpes-Furt genennet, und ist der

Bericht

Bericht Bonifacii auch zulänglich, daß hier zu erst eine heidnische Bauer-Stadt gewesen. Dem Flusse selbst gaben sie von einer besondern Begebenheit den Namen Jhera; dieses meyne ich sey alles klar und fast die lautere Wahrheit; doch will ich solches niemand auffdringen, sondern iedem zu glauben Freyheit lassen, was er wolle. Unterdessen ist doch dieses handgreifflich, daß Wagnerus mit seinem Grafen, Erpo Namens, gar blind komme, indem er ihn zum Erbauer der Stadt Erffurt im Anfang des vierten Seculi setzet.

§. 5.

Weil aber manchem fremd vorkommen möchte, daß Attila mit seinen Hunnen solte in Thüringen gefallen, und doch nicht biß an Erffurt kommen seyn, so ist hierbey zu wissen, daß in alten Zeiten Thüringen viel grösser gewesen, als heut zu Tag, wie man klar aus eines alten (n) Scriptoris Relation schliessen kan, welcher saget, die Hunni seyn zu Königs Sigeberti Zeiten in Thüringen eingefallen, denen er aber in Thüringen begegnet, und sie bey der Elbe wacker geklopffet, und um Frieden zu bitten gezwungen habe: Quibus ille in Thuringia occurrens, eos juxta ALBIM fluvium potentissime superavit, eisdemque petentibus pacem dedit. Der Theil Thüringens von der Unstrut, Sala, biß an die Elbe, war freylich ehe bewohnet, da im Gegentheil, was gegen die Berge und Thüringischen Wald zulag, viel später bebauet worden.

§. 6.

(n) Neml. *Pauli Diaconi de Gestis Longobardorum lib. 2. cap. 10. add. Sigebertus Gemblacensis ad annum 567. Valesius lib. 7. rerum Francicar.*

§. 6.

Aus obigen ist leicht zu schliessen, wie die erste Gestalt Erffurts müsse ausgesehen haben; ein Theil hatte sich bey ietzigen Andreas-Thor niedergelassen, und daselbst unter dem Petersberg ein besonders Dorff angerichtet, Namens (o) Schilderoda, welches auch lange Zeit also einzeln gestanden, biß man es endlich, nachdem die Gebäude der Stadt weiter extendiret worden, gantz an die Stadt gezogen, den Einwohnern Bürger-Recht wiederfahren, und bey ihren Gewohnheiten verharren lassen; weiter an der Gera hinunter hatten sich wieder andere gesetzet, und war der Strich von ietziger Kauffmans-Brücke biß hinunter dem Evangelischen Augustiner-Kloster gleich über mit einzeln Hütten angebauet, darinnen offt mehr Vieh, als Menschen zu sehen gewesen; dieses Stück, wie sehr glaublich scheinet, mag zu erst den Namen Erpisfurt geführet haben: wiewol einige vorgeben, solcher Name sey zuerst dem Theil der Stadt eigen gewesen, welches ietzo vor den Graden genennet wird, weil der Erpisfurt zu erst oben beym Brüel, wo etwan inner der Stadt hinter dem Dom eine kleine Brücke zu sehen, angelegt gewesen. Inzwischen, als sich hier die Einwohner mehreten, und meistens darauff bedacht waren, wie sie die sonst wohlgelegene, aber hin und wieder unbrauchbare Gegend zur Viehweide, Acker- und Garten-Bau employiren möchten, und von Kauffmannschafft nicht sonderlich Profession machten; suchten die fremden Kauffleute der Sclaver (p) und Avarer auch hier zu profitiren:

(o) *Vid. Chronica MSta Erphordiensia.*

(p) Wie dann die *Sclavi* ohngefehr *anno 630.* die

ren: kamen derowegen an die Gera, und liessen sich gefallen auff der andern Seite ihre Tabernas auffzuschlagen, woraus hernachmahls die Stroh- und Meiner-Gasse, Johannis-Krempfer-Strasse entstanden, und insgemein zum Kauffmännern genennet worden. Nun war noch ein schöner Strich an der Gera hin, der Anger biß hinauff an die lange Brücke ledig, welchen nachmals etliche (q) besondere Herren in Posseß genommen, ehe noch die Stadt völlig reguliret worden.

§. 7.

In solchem geringen und zerstreuten Zustand ist Erffurt gute Zeit geblieben, biß nachmals der fatale Krieg der Francken und Sachsen entstanden, da dann Stadt und Schloß, Burgscheidungen (r) an der Unstrut, so sehr volckreich und vermögend gewesen, verwüstet worden, und die meisten Einwohner sich mit ihrem Gewerb nach dem Flecken Erpisfurt gewendet haben. Hiernächst geben einige alten Chronica Nachricht, daß Erfurt durch gütige Vorsorge der Fränckischen Könige kein geringes Avancement getroffen; ich aber kan nicht begreiffen, worinnen doch dieses eigentlich bestanden; zwar fallen die meisten dahin, daß König Dagobertus das Peters-Kloster, und Dabertstadt, König Merwing aber lange vor ihm (s) die Merwigs-

Francken bekrieget, un̄ nachmals *Carolus M.* wegen der *Negotianten* um Erffurt in seinen *Capitularibus* sondere Verordnung thun müssen. *vid. supra.*

(q) *vide paulo infra.*

(r) *Cranzius* in seinem *Saxon. lib. 1. cap. 31.*

(s) *vid. Melissantes* in seinem erneuerten Alterthum

wigsburg an der Gera, wo itzt das Dorff Merwigsburg gefunden wird, erbauet habe. König Dagobert III. soll nachmals die Privilegia und Einkünffte gedachten Peters-Klosters herrlich vermehret haben. Nun ist nicht zu leugnen, daß dieses insgemein so angenommen, auch in dem Creutzgange auff dem Peters-Berge Dagoberti Bild, und unter demselben die Legenda von gedachter Stifftung auffgewiesen werden; aber mit schlechtem Beyfall der vernünfftigsten Historicorum. Gudenus in seiner Historia (t) Erphordiensi schreibet ausdrücklich: Sigefridi auctoritate Wilhelmus Hirsaviensis Abbas monasterium S. Petri erigit. Was Sagittarius vor ausbündige Argumenta hierbey anbringet weiß fast die gantze Welt, und braucht es nicht in einer notorischen Sache weitläufftig zu seyn.

Cap. IV.

Wann Erffurt zu erst mit Mauren umgeben worden.

§. 1.

Insgemein hält man davor, daß ein ieder von obgenannten Flecken sein eigen Gericht und Gewohnheiten gehabt, und solche auch nach der Zeit behalten, da Erffurt schon zu einer Stadt gemacht worden; und hieraus ist nachmals verschiedene Jurisdiction entstanden; doch ehe wir solche

von den Berg-Schlössern, so dieses Jahr erst heraus kommen, und hin und wieder noch ziemlich feine Nachrichten giebet, aber in demselben auch offtmals gar *defect* ist.

(t) *Lib. I. Cap. VIII.*

solche ausführlich beleuchten, ist nöthig, daß wir kürtzlich zeigen, wie Erffurt zu einer vollkommenen Stadt gediehen, und mit starcken Mauren umschlossen worden.

§ 2.

Wer weiß, was es in den ersten Seculis nach Christi Geburt und noch eine gute Zeit nach Carolo Magno vor eine Bewandniß mit den Städten (u) in Teutschland gehabt, der kan leicht auff unsere Stadt schliessen, und klar sehen, daß sie wenigstens vor dem IX. Seculo nicht völlig reguliret worden. Herr Conring (w) und andere Politici geben nicht ohne Grund vor, die anwachsende Kauffmannschafft und Liebe zu einem stillen und ruhigem Leben, welches doch schwerlich ehe zu hoffen gewesen, denn sich die Christliche Lehre ausgebreitet, wären insgemein Ursach zu grossen Städten gewesen: Daher leicht zu urtheilen, daß so lange Erffurt eine heidnische Bauern-Wohnung gewesen, und sich seine Einwohner nicht selbst auff die Kauffmannschafft adpliciret haben, so lange sey solches ohne die ordentliche Form einer Stadt geblieben.

§. 3.

So gar zu Zeiten Bonifacii, der doch hier ein grosses Bistuhm angeleget hatte, soll Erffurt noch ohne Mauren gewesen seyn: Wie solches viele (x) Scriptores angeben. Nur eines einigen insonder-

(u) *Conringius in Acroamatib. Historico-Politicis capite de urbibus imperij.*

(w) *Conringius l. c. vid. & Beckerus* von Auff- und Abnehmen der Städte.

(x) *Serrarius in notis ad vitam Bonifacij, Spangenberg in Hist. Bonifac. cap. 36. & 51.*

heit zu gedencken, scheinen mir Gobelini des berühmten Decani zu Bilefeld zu Zeiten Käysers Sigismundi Worte sehr remarquables: Er schreibet aber (z) also: Bonifacius plures prædicationis suæ socios fecit, aliquos ex eis Episcopos in certis locis designavit. Cumque a sede Apostolica confirmationem illorum peteret, Papa solum confirmavit illos, qui erant in locis muratis & tutis constituti. Et quia Erfordia nondum muro cincta fuit, non fuit confirmatus. Zwar mühet sich Herr Sagittarius (aa) gar sehr wider diesen und alle andere Scribenten zubeweisen, daß Erffurt damahls eben kein so geringer Ort gewesen sey, als etwan dieselben angeben: Allein mich düncket, man müsse zwey extrema vermeiden, einmahl, daß man sich nicht einbilde, ob sey Erffurt, wo sichs damahls ohne Mauren befunden, nur ein schlechter und geringer Ort gewesen: Dann aber, daß man nicht simpliciter annehme, ob sey das Bistumb deswegen von Erffurt wieder entwendet worden, weils keine Mauren gehabt. Erffurt war allerdings ein grosser und volckreicher Ort, ohngeacht ihm noch die Mauren mangelten: Indem bekant, daß man damahls wenig von vermauerten Städten in Thüringen gewust.

§ 4.

(z) *in Cosmodromio Ætat. VI. cap. 39.* Die Worte selbst hat *Sagittarius* teutsch gegeben *lib. III. cap. XII.* seiner *Antiquitat. Gentilismi & Christianismi in Thuringia pag. 181.*

(aa) *l. c. § VI. pag. 184. & in Antiquitatibus regni Thuringici lib. I. cap. 8.*

§ 4.

Nach Bonifacii Zeiten, welcher gantz keine Jurisdiction und weltliche Herrschafft über Erffurt adfectiren können, weil damahls besondere Richter und Herren im Nahmen der Fränckischen Könige Thüringen vorgestanden, wie unten soll augenscheinlich erwiesen werden: hat diese Stadt eben nicht so bald Mauren bekommen, sondern bey den continuirlichen KriegsUnruhen zwischen den Fränckischen Königen und den Sachsen allerdings viele Fatalité ausstehen müssen. Sagittarii Wort sind nicht vor gering anzusehen, wann er (bb) schreibet: Vielleicht ist nachmahls die Stadt Erffurt, samt der Bischöfflichen Stiffts-Kirche in dem bald darauf erfolgtem Kriege der Fränckischen Könige mit den Sachsen gar verstöret worden, oder hat doch so grosse Noth gelitten, daß sich derselben weder jetzt gedachten Könige, noch die Ertz-Bischöffe zu Mäyntz mit rechtem Nachdruck annehmen können. Welches ich denn vornehmlich daher schliesse, weil nach dem Tod und Begräbniß Bonifacii eine geraume Zeit der geistlichen Sachen in Thüringen wenig, der Stadt Erffurt gar nicht gedacht wird.

§ 5.

Dieser Ursach wegen verfallen andere dahin, daß sie vorgeben, Sigefridus Ertz-Bischoff zu Mäyntz habe die Stadt Erffurt zu erst mit Mauren umgeben. Gudenus (cc) setzet solches als eine unstreitige Warheit: Sub cujus (Ludovici Saltatoris) Vice-

(bb) *l. c.* § *XI.* worinnen ihm fast vorgangen *Gudenus Histor. Erffurt. Lib. I. cap. IV. pag. 15.*
(cc) *Histor. Erffurtensi Libr. I. cap. VI. pag. 21.*

Vicedominatu Sigefridus urbem muro cinxit: und meinet es sey gnug, sich auf Anon. Chron. Thuring. MSt. Bibliothecæ Cesareæ Vindobonensis beruffen zu haben, da er doch solches nicht mit Augen gesehen, sondern eines andern gemachten excerptis trauen muß, und nicht wissen können, wann, wo, und mit was Umständen gemeldetes Chronicon gemacht worden. Unterdessen ist bekant, daß hiebevor Chur Mäyntz (dd) hieraus einen starcken prætext an Erffurt gemacht, und daher sein jus superioritatis erweisen wollen; Allein mit was Fundament, ist leicht zuermessen. Erstlich will die Zeit Rechnung nicht zusammen stimmen: Gudenus benennet das 1067. Jahr; da doch bekant gnug, (ee) daß Sigefridus damahls kaum von seiner Reise in Palæstinam retourniret, und mit dem Bau der Marien oder zur lieben Frauen Kirchen zu Mäyntz beladen gewesen. Hiernechst ist sattsamer Bericht vorhanden, (ff) daß damahls die Erffurter selbst unter connivenz des Herrn Land-Grafen von Thüringen angefangen Gräben und Mauren um ihre Stadt aufzuführen, damit sie sich bey so grausam verwirrten Zeiten wieder die listi-

(dd) *vid. Acta Erffurt. typis exscripta.*

(ee) *Casp. Bruschius de Monasteriis Germ. cap. II. num. 4. pag. 9. & Serarius de rebus Moguntinis.*

(ff) *vid. plura & fere omnia Chronica MSt. Erphordiensia, ex quibus perpetuo consensu intelligitur, Erphordienses tum contra Sigefridum egisse. Addatur Lambertus Schaffnaburgensis in Henrico: Aventinus in Henrico IV. Spangenberg, Albertus Cranzius &c.*

listige Nachstellungen Sigefridi mainteniren möchten, welcher dermassen im Geitz ersoffen gewesen, daß er bey einigen Historicis struma avaritiæ heisset, und auf eine unrechtmäßige Forderung verlanget, daß ihm gantz Thüringen und insonderheit Erfurt den Zehenden liefern solte. Da er nun mit den Erffurtern im Streit gelegen, solte wohl glaublich seyn, daß er ihnen noch dazu habe Mauren gegönnet, welche sie leicht gegen ihn brauchen können?

§ 6.

Da nun dieses nicht Stich halten wollen, beruffet man sich auf einen andern Ertz-Bischoff von Mäyntz (gg) Nahmens Conradum, welcher anno 1154. die Mauren zu Erffurt soll repariret haben; dieses zu confirmiren, beruffet man sich auf ein monumentum, welches im Peters Kloster folgenden Inhalts soll vorhanden seyn. Omnibus inspecturis salutem, & in notitiam deveniat singulorum hanc litteram intuentium, quod cum mea Conradi ArchiEpiscopi Moguntini Dei & Apostolicæ sedis gratia, bona voluntate, ac sumtibus muri Erphordiani de novo reparati, ædificati & absoluti. Allein der müste wohl ipso talpa cœcior seyn, welcher dieses monumentum und vorgewendete Argumenta wolte vor wahr ansehen. Man führet das 1154. Jahr an, da doch in solchem nicht Conradus sondern Arnoldus, nobilis Heros à Selenhofen e Ringovia, Decanus zu Achen und Friderici Barbarossæ Cantzler, dem Ertz-Bischöfflichen

B 4 Stuhl

(gg) *Gudenus l. c. Cap. XIII. pag. 35. 36. Peccensteinius in Poligraphia Cap. XXXVII. fol. 183.*

Stuhl zu Mäyntz vorgestanden: Dieser ist anno 1153. (hh) erwehlet und hat funffzehen Jahr gesessen, also bis ins 1168. Jahr. Zwar wo mir recht ist, hat Conradus die Ehre gehabt Arnoldo zu folgen, allein darüber auch der Erffurter hefftige Feindschafft erreget, welche, wie Bruschius redet, nebst dem Land-Grafen zu Hessen, Christianum Comitem a Buche intruserant; zudem hat er bey vielen Widerwärtigkeiten kaum 2. Jahr den Mäyntzischen Stuhl besessen.

§ 7.

Unterdessen ist darinnen niemand zuwieder, daß Erffurt vor dem X. Seculo nicht bemauert, ob es gleich als eine grosse Stadt, oder vielmehr als ein weites Land, æstimiret worden. Da aber nachmahls die Kauffmanschafft daselbst starck getrieben worden; wie dann lange Zeit hindurch keine Stadt in Thüringen demselben an Handelschafft gleich kommen, so gar daß auch Gotha, Arnstadt und andere Städte alles in Erffurt ein zu marcken gepflogen; hiernechst auch Henricus Auceps in dem benachtbahrten Meissen etliche Städte wieder die Hunnen mit Mauren versehen lassen: Dann aber die gute Stadt Erffurt theils von den Ertz-Bischöffen in Mäyntz, theils von den benachtbarten Herrn viele Drangsahl ausstehen müssen, so wurde sie gleichsam gezwungen, sich an einigen Orten hinter eine Mauer zu setzen, welche endlich doppelt geschlossen, und gar vollendet worden. Doch ist dieses niemahls ohne Consens der Käyserlichen Vitzthümer oder Stadthalter gesche-

(hh) *Bruschius l. c. Cap. II. num. 47. pag. 10.*

schehen, wie bereits oben gemeldet, wozu wir noch dieses fügen, daß zwar Ertz-Bischoff Wilhelm (ii) zu Mäyntz die Mauren zu Erffurt ums Jahr 954. ausbessern, und verdoppeln lassen; aber nicht als Ertz-Bischoff zu Mäyntz; sondern als Käyserlicher Stadthalter in Thüringen. Ums Jahr 1164. aber haben die Erffurter vor sich ihre Mauren und Thürme erhöhet, ohne den Bischoff Conradum darum zu begrüssen.

Cap. V.

Wer die ersten Herren der Stadt Erffurt gewesen.

§ 1.

Von der ersten Jurisdiction über Erffurt ist bisher etlichemahl Meldung geschehen, und weil das gantze Fundament der vormahls geführten Streitigkeit zwischen Sachsen und Mäyntz darauf zuberuhen scheinet, wird verhoffentlich erlaubet seyn, ohne iemandes præjudiz, bloß nach der Historischen Warheit zu zeigen, wer die ersten Herrn der Stadt gewesen. Wir setzen aber nachfolgende Dinge voraus: 1) Vor Bonifacii Zeiten (kk) hat man in Teutschland von keinen Ertz-Bischoffen in Mäyntz gewust, und ist gleichwohl Thüringen schon (ll) Christlich gewesen, und auff eine bessere und den Apostolischen Zeiten gemässere Art, als nachmahls: In-

(ii) *Chronica Mst. Erphordiensia ad eum annum.*

(kk) *Bruschius de Episcopis Germaniæ cap. 2. pag. 5.*

(ll) *Spangenberg in vita Bonifacii cap. 16.* und sonderlich Herr *Sagittarius in Antiquitatibus Gentilismi & Christianismi in Thuringia lib. 2.*

indem Bonifacius den Apostolischen und Evangelischen Glauben untergedrucket, und die Päbstische Aberglauben darinn eingeführet. 2) Die Bischöffe, Ertzbischöffe und Aebte haben, wie in andern Ländern, also in Teutschland lange Zeit von keinem exercitio (mm) jurisdictionis civilis gewust; und da gleich ihre Klöster, Mäyereyen und Stifftungen von weltlicher Bothmäßigkeit bloß aus Concession, connivenz und reverence der weltlichen Herrschafft, exemt gewesen, haben sie doch nicht selbst geherrschet, sondern Advocatos Ecclesiæ gehabt, welche ihre gerechtsame defendiret und Gerechtigkeit im Lande geübet. 3) So hat auch kein Kloster, Stifft oder Bißthumb mögen in Teuschland angerichtet werden, ohne vorerhaltenem Consens des Landes-Herrn, welches wieder die nichtigen Einwürffe des sonst klugen Cardinals Baronii (nn) die vornehmsten und gelehrtesten Männer (oo) erwiesen haben. Hier-

cap. 5. & 7. wo er erweiset, wie *Bonifacius* die rechtgläubigen Evangelischen Priester verfolget habe.

(mm) *vid. Conringius de urbibus imperii p. m. 65.*

(nn) *Tom IX. annal. Ecclesiastic. ad annum 752.*

(oo) *Goldastus in Rationali ad constitutiones imperiales cap. VI. Conringius de Germanici imperii Episcopis*; welcher zwar *pag. m. 142.* meinet, *Bonifacius* habe sich in den neu gestiffteten Bißthümern ein mehrers herausgenommen; weil er vom Pabst verlange, daß durch seine *auctori*tät die Bißthümer *Würzburg, Buraburg* und *Erpsfurt* mögten *confirmi*ret werden; allein durch rechtmäßige *interpretation* des Worts *confirmare*, wird sich dieser Zweifel gar leicht heben lassen.

§ 2.

Hieraus ist nun leicht zu schliessen, was von der hohen Landes Herrlichkeit über Erffurt ersterer Zeit zuhalten. Es hatten die Einwohner dasiger Gegenden am jedem Platz ihre eigene Richter bis auff die Zeit, da die Fränckischen Könige sich Thüringen und Sachsen unterwürffig gemacht. Damahls wurde ein eigener Gouverneur in dasigem Bezirck geordnet, welcher darauf zu sehen hatte, daß die Leutlein in Ruhe und Friede unter sich lebten, und des ihren warteten. Die Nahmen aber gemeldeter Gouverneur auszudrücken, ist wegen Mangel der Nachrichten eine unmögliche Sache: Dieses ist gewiß, daß sie den Titul der Graven geführet, und diese dignität Anfangs auf keinen Stamm erblich devolviret gewesen, auch offtmahls gantz cassiret worden: Biß endlich die Land-Graffen auffkommen, und dieses prædicat einer gewissen Familie zu eigen auff ihre posteritæt überblieben. Zu Caroli M. Zeiten war ein solcher Grave Nahmens Madalgaudus, welcher ausdrücklich von Carolo befehliget worden, (pp) zugleich Erffurt vorzustehen, und die Stapel-Gerechtigkeit daselbst zu unterhalten.

§ 3.

Wie die damahlige Gerichts-Form nicht nur zu Erffurt sondern auch in gantz Thüringen beschaffen gewe-

(pp) *vid. in Capitulari II. anni 805. titul. 7. uti supra monstratum.* Herr *Sagittarius* hat *lib. III. cap. IV. Antiquitat. Ducatus Thuring.* dieses ausbündig schon bewiesen, und achte ich nicht nöthig hier weitläufftig zu seyn, obgleich noch eines und das andere besser könte ausgeführet werden.

gewesen, kan man aus etlichen alten Nachrichten kürtzlich also mercken. Der dahingesetzte Königliche Grave hatte alle andere Richter unter sich, und wurden jedem Bezirck seine Gerichte und sonst übliche Rechte gelassen, nach welchen sich die allda befindlichen Amtleute und Richter zu reguliren hatten. Einer jeden Parthey wurde zugelassen mit einem Advocaten zu erscheinen, und der andern Abbruch oder Verantwortung zu thun. Die Advocaten waren, vielleicht wie zu unsern Zeiten, ungemein Geldhungerig, und preßten bey übernommenen, obgleich offtmahls nichtswürdigen, Processen ihre Clienten so sehr, daß sie in einer Sache von 20. Rthl. wohl mehr als 40. zusetzen müssen, und dadurch in grosse Armuth gerathen: Denn dieses ist solcher Blut-Eigeln durchgängige und noch stets übliche (qq) Gewonheit, daß, ob ihnen gleich eine Gerichtliche Taxe vorgeschrieben wird, sie doch so viele clausulas cum exceptione zu fingiren, und die Sache so zu incaminiren wissen, daß der arme Client wohl mehr tonsores als defensores an ihnen findet. In Erffurt und gantz Thüringen (rr) war die schändliche Gewonheit eingerissen, daß die Richter und Amtleute selbsten wieder die gewöhnliche Regul (ss) zugleich Advocaten

(qq) von bösen *Advocaten* kan das schöne *Scriptum*; *Parthenius litigiosus*; wie auch *Mandelsloh de justitia postergata* vielleicht ein mehrers *suppeditiren*.

(rr) *Verba Aventini libr. IV. notatu digna sunt hanc in rem.*

(ss) *Judicis est de causſis cognoscere, non pugnare. l. 13. § 2. D. de Recept. qui arbitr.* Es kan niemand zugleich Kläger und Richter seyn.

caten und Richter abgaben, nur damit sie die groben und kleinen Späne möchten in einem Korbe sammlen. Hierdurch wurde König Ludwig I. bewogen, einen Landtag ums Jahr 852. zu Erffurt anzustellen, und darauf nicht nur alle Plackereyen der Gewissen-losen Advocaten (tt) abzuschaffen, sondern auch in judiciis und foro civitatum besondere Verordnungen zu machen. Woraus klar gnug, daß Erffurt damahls unter Königlicher Bothmäßigkeit und Schutz gestanden, und von Mäyntzischer Hoheit nichts gewust habe.

§. 4.

Wieder dieses alles wird wohl niemand etwas de jure einzuwenden haben; was aber folgendes anlanget, muß man mehr der Wahrheit als andern legenden nachhängen. Otto M. war nunmehr zur Römisch-teutschen Crone (uu) gelanget, und weil er sich in allen Stücken gar liberal (ww) gegen die Mönche und Pfaffen erwiesen, war es leichte Sache, das Dom-Capitul zu Mayntz dahin zu disponiren, daß es dessen Printzen Guilielmum, unangesehen seines kaum zwantzigjährigen Alters zum Ertz-Bischoff erwehlete.

§ 5.

(tt) *Autor Annalium Fuldensium ad hunc annum, ex quibus sua Gudenus lib. I. cap. IV. pag. 16.*

(uu) *Rheginonis continuator & alii, Wittechindus,* welcher zu gleicher Zeit mit dem *continuatore Rheginonis* gelebet, *lib. 2. & 3. Annalium.*

(ww) Denn er ungemeine viele Klöster und Bißthümer angeleget; *Albertus Cranzius lib. III. cap. XXVI. Metropol. Chytræus in Saxonia lib. XXXI. Paulus Langius in Chronico Citizensi ab initio.*

§ 5.

Hierüber freuete sich nun Otto treflich, und um die Bischöffe und Clerisey desto geneigter zu machen, da zumahl der Pabst ihn nicht sonderlich caressirte, soll er dem Ertz-Bischoff zu Mäyntz gantz Thüringen und Hessen (xx) und zugleich auch Erffurt unterwürffig gemacht haben. Nun mag wohl damahls eine ziemliche Aenderung nicht nur in ecclesiasticis sondern auch politicis in Erffurt vorgegangen seyn; Daß aber Otto dem Ertz-Bischöfflichen Stuhl Erffurt zu eigen solte unterworffen haben, ist gantz nicht gläublich, aber wohl, so viel aus alten documenten zusammen zu reimen, daß er sich bemühet, den damahls collapsum fractumque statum Erphordiensem zu restituiren: wie dann klar aus Erffurtischen alten Briefen zubeweisen, daß er ohngefehr anno 939. eine besondere Voigtey daselbst aufgerichtet habe. Nachmahls hatte er mit den Feinden und in Italien viel zu thun, daß bey seiner steten Abwesenheit Thüringens gar übel gehütet wurde; daher, die Sachen in statu quo zuerhalten, er seinem Printzen, und nunmehrigen Ertz-Bischoff zu Mayntz Wilhelmen zu einem Gouverneur über Thüringen verordnet. Wie nun Erffurt der vornehmste Ort darinnen gewesen, also hielte sich der neue Administrator, so offt er in Thüringen war, daselbst auf, und ließ ein eigenes Palais oder Haus bauen, zu welchem Er etliche Güter und Gerechtigkeiten nebst völliger Freyheit durch Erlaubniß seines Herrn Vaters

zog;

(xx) *Serarius de rebus Moguntinis in vita Gvilielmi & ex eo Gudenus l. c. lib. V. cap. V. pag. 17.*

zog; woraus nachmahls der noch daselbst vorhandene Mayntzische Hof, und das denselben annectirte Mayntzische Gericht entstanden. Dieses war freylich der erste Fuß, den die Ertz-Bischöffe zu Mayntz daselbst fasseten, und weil Otto II. Otto III. Henricus II. Sanctus sonderliche Gönner von den Ertz-Bischöffen zu Mäyntz waren, so confirmirten sie dieselben nicht nur in der Stadthalterschafft über Thüringen, sondern auch in dem einmahl zu Erffurt dem Ertzstifft adquirirten peculio, und liessen sie Thüringen administriren bis auff die Zeiten Ludovici Barbati, da die Käyser das Gouvernement den Ertz-Bischöffen wieder abgenommen haben. Daß aber Otto seinem Sohn Wilhelm gantz Thüringen und in specie Erfurt subject gemacht habe, ist niemahls gründlich gnug erwiesen, und leiden die vorgezeigten documenta (zz) gar starcke limitation. Da nun auff solche weise die Mäynzische Jurisdiction in Erffurt allmählig angewachsen lange zuvor aber die H. Grafen von Gleichen nebst denen die Vitz-Dume in Thüringen und endlich der Stadt-Rath einmahl wie das andere besondere Gerichte unterhalten und exerciret haben, so ist nöthig von jeden etwas kürtzlich zu melden.

Cap. VI.

Von der Grafen zu Gleichen Jurisdiction und Gütern in der Stadt Erffurt.

§ 1.

WAs einige vorgeben, als ob die Grafen von Gleichen ihren Ursprung einem Römischen Rit-

(zz) Hiervon ist fast in allen *actis* der Erffurter *contra* Mayntz zu lesen.

Ritter Nahmens (a) Ernesto zu dancken hätten, kömmt mir eben so wenig vernünfftig vor, als was man von des ersten Grafen zu Henneberg Italiänischen Ankunfft träumet: Denn wann ja der erste Ernst geheissen, so wäre er ohnfehlbar mit einem teutschen Nahmen getaufft, und also auch ohn Zweifel ein Teutscher gewesen. Dem sey wie ihm wolle; wir bekümmern uns itzo nur um ihre zu Erffurt lange Zeit geführte Auctorität; Da finden wir, daß sie sich in uhralten Briefen und diplomatibus **Erb-Vögte des Landes zu Thüringen in der Stadt Erffurt** genennet haben. Wo diese Titulatur herkommen, ist aus folgenden zu lernen.

§ 2.

Käyser Otto I. wie kurtz zuvor gedacht, hatte eine Voigtey zu Erffurt angeleget, und solcher administration den damahls schon mächtigen und berühmten Herrn von Gleichen, weil sie ohne diß einen grossen Strich Landes in Erffurt an der Gera besassen, anbefohlen, welche sie auch geraume Zeit löblich versehen, und noch viele andere Käyserliche Gnade erhalten. Dann im XIII. Seculo 1290. hielte Käyser Rudolph I. einen berühmten Reichstag zu Erffurt, darauf das Decretum gemacht

(a) Herr *Lucæ* in seinem uhralten Graven-Saal *parte I. pag. 244. seqq.* hat die Herrn Grafen von Gleichen zwar durchgangen; allein es scheinen darinnen viele *defecte* und *confuse adserta* zu seyn. Herr *Sagittarius* hatte schon 1688. ehe noch einmahl seine *Antiquitates Ducatus Thuringici* herauskamen, eine vollkommene Histo-

macht worden, alle Raub-Schlösser, deren während den interregni durch Teutschland, zumahl in Francken und Thüringen etliche hundert von den vornehmsten von Adel waren erbauet worden, zu schleiffen und zu ruiniren. Die Execution dieses Reichs-Conclusi wurde dem damahligen Grafen Adolph von Gleichen, und den Herrn der Stadt Erffurt aufgetragen, welche sich miteinander gefreuet, daß sie so bequeme Gelegenheit bekommen, ihre Kräffte sehen zu lassen: Daher machten sie den genannten Raub-Schlössern einen kurtzen Tantz, uñ erwiese sich sonderlich Graf Adolph so vigoureus, daß ihm Käyser Rudolph neue Gnade zudachte, und nicht nur mit etlichen niedergeworffenen Raub-Schlössern, samt zugehörigen Dörffern und Nutzungen erblich begnadigte, sondern auch in der Stadt Erffurt (b) noch mehrere Freyheiten, wie auch den Zoll, so damals zur Reichs-Casse gehörete, überliesse, und Land-Graf Albrechten in Thüringen ernstlich befahl, Graf Adolphum hierbey wieder die Feinde Imperatoris nomine zu schützen.

rie der Herrn von Gleichen verfertiget, ist aber niemahls gedruckt, sondern zu Gotha in *MSt.* verwahret worden; weil vielleicht einige Sachen darinnen vorkommen, welche einem und andern Theil können *præjudicir*lich scheinen; unterdessen wäre zu wünschen, daß jemand *Lucæ relation* nach *Sagittarii* geführten *lineamen*ten abmessen, und die Wahrheit deutlicher darstellen dürffte.

(b) *Peccensteinius in Theatr. Saxon. part. 1. cap. XVI. pag. 241.* von den Grafen zu Gleichen:

§ 3.

Noch vorher aber hatten sich die Herrn von Gleichen mit dem Rath zu Erffurt wohlbetragen, und in genauer Alliance miteinander gelebet. Dann man findet Brieffe, darinnen die Herrn von Gleichen kein Bedencken getragen, das Bürger-Recht in Erffurt (c) anzunehmen, woraus man sehen kan, in welchem Ansehen damahls Erffurt müsse gewesen seyn, aber auch zugleich auff Herrn Gudeni falsche Beschuldigung antworten kan, welcher kein Bedencken trägt (d) zu schreiben, die Erffurter hätten zur Zeit Ertz-Bischoffs Sigefridi und Henrici Grafens zu Gleichen in trüben Wassern gefischet, und das jus Aperturæ, welches die Grafen an der Porta Leonina hatten, an sich gerissen; scheinet auch dahin zu zielen, als ob dieses jus die Grafen hätten von Mäyntz wegen der in dessen Nahmen geführten Advocatiæ empfangen. Allein nur mit wenig Worten hierauf zu dienen, kan ich mich nicht drein finden, warum die Grafen von Gleichen sollen blosse Advocati *Moguntinorum* zu Erffurt gewesen seyn; indem ihr geführter Titul; **Erb-Voigte des Landes zu Thüringen in der Stadt Erffurt**; gantz was anders ausweiset. So ist auch das de jure aperturæ beygebrachte gantz ohne Fundament, indem die Herrn von Erffurt

welches *Lucæ* im uhralten Grafen-Saal *l. c.* gantz vorbey gelassen, ja es scheinet als wañ er *Peccensteins* Gleichische *Chronica* gar nicht *consul*irt oder doch verachtet habe.

(d) *Conferatur Draco de origine & jure Patritiorum libr. III. cap. 2. §. 16. pag. 121. qui ad litteras*

furt solches durch ein pactum mit Gleichen, und einem anderweitigen contract an sich handelt. Die Worte eines zwischen beyden Theilen aufgerichteten Instruments lauten also: Nos Albertus, Dei gratia, Comes de Gleichen, recognoscimus, & omnibus litteras has visceris cupimus esse notum, quod, quia progenitores nostri Erphordiensis civitatis usque ad hæc tempora domini exstiterunt, consules, cives & universitatem Erphordiensem prosequentes ampliori gratia & favore: Nos & nostri hæredes ipsos consimili gratia & favore prosequi, totis nostris conatibus cupientes, promittimus, quod eisdem contra eorum quoslibet temerarios invasores adstabimus perpetuo consilio & auxilio bona fide: Imperio, reverendo Domino nostro ArchiEpiscopo Moguntino, & patruo nostro dilecto, Comite Alberto de Gleichenstein exceptis &c. Noch einander Instrument ist vorhanden in gleichem Jahr und Tag mit dem vorigen confirmiret, folgendes Inhalts: Nos Albertus, Dei gratia, Comes de Gleichen, recognoscimus, & tenore præsentium lucide protestamur, quod quia consules, cives & universitas Erphordiensis nos & nostros hæredes in eorum familiares pariter & concives favorabiliter receperint, centum Marcas usualis

Alberti Comitis hæc adjicit: Comites isti omne pene jus & jurisdictionem suam, quam Erphordiæ tenebant, prædicto anno cesserunt Senatui, hoc facto in directum ordinem sese contulerunt. Hierbey mercke dieses an, daß zwar dieser *Joann. Jacobus Draco* von *Lora* in Francken gebürtig, ein trefflicher *Doctor Juris*, Rath, *Scabinus* und

argenti plenarie nobis dantes, cum quibus & nos decem marcas annuæ pensionis promittimus comprobare, ab ipsis illam pensionem *jure hæreditario* deinceps obtinentes: verum cum in partibus nunc non simus, ipsis bona nostra feudalia in Gorenstedt sita videlicet quatuordecim mansos cum judicio & omnibus pertinentibus ad hæc bona titulo pignoris obligamus, fideliter promittentes, quod, cum primum ad partes Thuringiæ venerimus, decem marcas annuæ pensionis comparabimus, difficultate qualibet non obstante, in bonis talibus, in quibus nobis & ipsis visum fuerit expedire, & de hujusmodi pensione *nos & nostri hæredes eorum Burgenses dici volumus & concives.* Testes hujus rei sunt Giselerus de Tullestedt, Senior, Hermannus Camerarius de Vanre, Senior, Ludovicus de Lapide, Fridericus de Martisburg, milites, Albertus de Tunna, Dietmarus de Beuseleben, Hugo Longus, Gottschalcus Kerlingerus, Albertus & Henricus *Vicedomini, cives Erphordienses*; & alii quam plures. In hujus rei certitudinem & incorruptibilem firmitatem, præsentem litteram dedimus super eo sigillo nostro fideliter roboratam. Acta sunt hæc anno gratiæ M.CC.LXXVII. indictione quinta, in Festo Beati Michaelis.

§ 4.

Professor zu Coburg gewesen, beym Eintritt des *XVII. Seculi*: aber seine Nahmens und Geschlechts Verwandten im *XVI. Seculo* zu Erffurt in gutem Ansehen gewesen, und er von da zuverlässige Nachricht Erffurtischer Sachen wegen haben können: wie dann *Erasmus Roterodamus* offtmahls mit *Joanne Dracone* zu Erffurt Briefe

§. 4.

Man könte noch mehr von der Herrn Grafen zu Gleichen alliance und Freundschafft mit den Erffurtern erwehnen, und documentiren; es gebietet aber der vorhergefaßte propos, aufs möglichste kurtz zu seyn. Daher führe ich aus eines gelehrten Erffurtes privat annotationibus, die wohl vor hundert Jahren bereits gemacht worden, nur noch die vielen jura der Grafen von Gleichen in Erffurt an: melde zuvor aber kürtzlich dieses; Daß die Grafen von Gleichen ehemals Reichs-Grafen gewesen, nachmahl aber (e) nebst andern Thüringischen Grafen, als nemlich von Schwartzburg, Orlamunde, Weimar, Kefernburg, Mulberg, Brundenberg, Beichlingen, Glißberg, Lora &c. von Käyser Lothario Saxone unter die Aufsicht Landgraf Ludwigens verordnet worden. Gemeldete jura sind folgende:

1) Die Advocatie (f) welche von den Vorfahren das Voigts Geding genennet worden: daher das obangeregte prædicat der Erb-Voigte des Landes zu Thüringen in der Stadt Erffurt. Hierbey könte noch viel erinnert werden, wanns die Zeit und enge Schrancken dieser Schrifft zuliessen.

gewechselt; und *Eobanus Draco S. Theologiæ Licentiatus & Mariani Collegii Canonicus* zweymahl *Rector* bey der *Academie* daselbst *aõ.* 1526. und 1539. gewesen.

(e) *vid. Spangenberg in Querfurti*scher Historie *s. Chronica lib. II. cap. XXXVIII. pag.* 222.

(f) *Advocatus* war vor dem so viel als Voigt, Amtmann, Befehlshaber. *vid. Besold. Thesaurus*

2) Judicium Mulhusinum, oder das Mühlhäusische Gericht, welches die Grafen auff öffentlichen (g) Strassen ad divum Georgium halten lassen, und den Nahmen von einem alten Patricischen Geschlecht der Mulhusinorum zu Erffurt bekommen, denen solches von den Herrn Grafen zu Gleichen zum Lehn gereicht worden; nach deren Abgang ist es an Gvilielm Vach berühmten Doctorem Juris und Obristen Raths-Meister zu Erffurt gediehen, welcher es so fort an die Jura Senatus annectiret und aufgehoben.

3) Judicium Trostiorum, oder das Trosten-Gericht, welches unter freyem Himmel bey dem inwendigen Löwen-Thor gehalten worden.

4) Jus Aperturæ, die Oeffnungs-Gerechtigkeit: dann die Grafen das Löwen-Thor, oder wie es genennet wurde, das Lauen-Thor, von dem Gleichischen

practicus hac voce: und waren ehmals die aus den vornehmsten Geschlechtern *Advocati*, wie die Herrn von der Thann offmahls *Advocati* zu Meinungen gewesen, und findet sich folgende alte Schrifft beym Guthio: *Hoc tempore* (*anno* 1152.) *obiit Meiningi Ruprecht* von der Thann *Senior*, *qui fuerat Advocatus Meiningensis in crastino D. Jacobi Apostoli.*

(g) *Sagittarius* meldet hiervon in seiner Gleichischen Historie, dann so schreibet er *libr. IV. Cap. XII. Antiquitat. Ducatus Thuringiæ pag. 261.* nicht minder hielten auch die Grafen mit ihren Schöppen ihr Gericht im freyem Felde, wenigstens unterm freyen Himmel, in Städten und Dörffern. Daher denn auch das Gräfliche

chischen Wapen, welches einen (h) Löwen hatte zusamt der gantzen Lauen- und Gräfin-Gasse innen hatten, und muste ihnen das Thor bey Tag und Nacht geöffnet werden: als nachmahls der Rath dieses Jus acquiriret, hat er gemeldetes Thor vermauren lassen.

5) Domicilium, oder das Gräfliche Gleichische Haus zum Steinsee genannt, auff dem Anger an der Gräfin-Gassen bey Sanct Bartholomæi Kirchen, woran noch andere Gebäude zum Logis vor ihre Hof-Bedienten, dergleichen die Boecke, Denstete, von Bünau, die von der Marthen, die Rheinbothe, die von der Sachsen ꝛc. gewesen, angehänget waren.

6) Das Jus patronatus über die Sanct Bartholomæi Kirche, welche ehedessen zur alten Grafen Zeiten vortreflich gezieret gewesen; der Chor war auff Schwibbogen, der über die Gassen geführet ist, gesetzet, daß die Grafen aus ihrem Hause zum Steinsee durch eine besondere Thür kunten in gedachte Kirche, als ihre Hoff-Capelle gehen, wanns ihnen beliebte; Anno 1472. gieng die Kirche in einem schrecklichen Brand zu Grunde, und zugleich viele herrliche monumenta. Die rudera sind noch daselbst zusehen, und muß das Gleichische Haus, so viel man aus den Signis schliessen kan, trefflich schön vor damahlige Zeit gewesen seyn.

Gleichische Gericht zu Erffurt bis auff unsere Zeit unterm freyem Himmel gehalten worden. Wie davon in der Gleichischen Historie Bericht geschehen.

(h) *Speneri historia insignium libr. 2. cap. 32. §. 6.*

7) Endlich hatten die Grafen von Gleichen auch ihre Erbbegräbnisse auff dem Peters-Berge, wie noch diese Stunde viele Epitaphia, Steine, und daselbst befindliche Wapen anzeigen.

Ums Jahr 1483. haben die Erffurter mit dem Ertz-Bischoff zu Mäyntz concordata getroffen, und nachmahls auch mit den Herrn Grafen zu Gleichen, wodurch der Rath zu Erffurt fast alle jura der Herrn von Gleichen an sich bracht hat, wie Gudenus (i) selbst gestehen muß: Diese concordata sind in folgender Zeit gedruckt worden, unter dem Titul: Concordata und Verträge zwischen den Edlen und Wohlgebohrnen Grafen zu Gleichen, Herren zu Thonna, und der Stadt Erffurt aufgerichtet: am Ende ist eine Copie des anno 1553. zu Weimar getroffenen pacti mitangefüget.

Cap. VII.

Der Herrn Grafen von Beichlingen, der Herrn Pflüge, der Herrn Vitz-Dume, und anderer ehmahligen Rechte in Erffurt.

§ 1.

Daß die Graffschafft Beichlingen, nebst dem Schlosse gleiches Namens in Thüringen, nicht weit von der Unstrut gelegen, und von dem Lossa-Fluß fast gantz umbschlossen worden, ist eine (k) wohlbekante Sache. Der unersterbliche Ruhm, mit welchem sie noch aus den alten

(i) *lib. III. Cap. 27. pag. 229.*

(k) *Zeileri Fidus Achates, Itiner. 16. pag. 133.*

alten Zeiten hervorleuchtet, ist viel zu herrlich, denn daß solche hier solte in Vergessenheit gestellet bleiben. Die vielen Ritter-Thaten der Herrn Grafen selbsten wissen auch, bey dem Moder des schon längst zu Grab gegangenen Geschlechtes, von keiner Verwesung. Die vernünfftige Nachwelt suchet mit unermüdeten Fleiß deren Danck- und Ehren-Seulen (l) zu verneuern, und wird uns Gelegenheit geben, gleichmäßig die alte Hoheit dieses Hauses in etwas zu verehren.

§ 2.

Die Grafen von Beichlingen aber, wie sie in vielen Theilen von Thüringen Güter gehabt, also sind sie in Erffurt nicht leer ausgegangen; wobey zu verwundern, daß Gudenus derselben in seiner gantzen Historie nicht mit einem Worte gedencke, vielleicht, damit ja nichts in favorem domus Saxonicæ mit einfliessen möge; da sie doch mit der Stadt Erffurt allzeit sonderliche Freundschafft geheget, und sich ihrer Hülffe offt bedienet haben. Hermann von Beichlingen bekam anno 1350. mit Marggraf Friedrich wegen des Fleckens Kindelbrück Streit; weil er solches Pfandweiß besaß, und die Einwohner mit unsäglichem Frohn-Diensten pres-

(l) Herr Friedrich *Lucæ* hat in seinem uhralten Grafen-Saal *parte I. pag. 132. seqq.* auch dieses Gräfliche Geschlecht, von welchem so gar wenige Nachrichten vorhanden, kürtzlich durchgangen, und seine hie und da gemachte excerpta mit den Gelehrten communiciret: aber ein Wunder ist es, daß er von dessen Gerechtsame in Erffurt nicht ein Wörtgen meldet: Sonst

pressete: darauff erhielte Er von Erffurt, Mühl- und Nordhausen etliche Reuter, ließ das Dorff plündern, ja fast gantz abbrennen. Hierüber wurde Erffurt (m) mit ihren Gehülffen von den benachtbahrten Fürsten obligiret, eine Summa Geldes zu zahlen, den von Beichlingen zubefriedigen, und Kindelbrück einzulösen. Ums Jahr 1423. war Ertz-Bischoff Günther zu Magdeburg mit der Stadt Hall wegen der Born-Güter in Streit verfallen; da dann Käyser Sigismundus dem Grafen von Beichlingen und der Stadt Erffurt allergnädigst commission auftrug, beyde Partheyen miteinander zu vertragen, welches auch (n) zu Querfurt erfolget und geschehen. Anno 1423. studirte Bilso, ein Graf zu Beichlingen in Erffurt auff der Academie, und wurde von dem Senatu Academico (o) zum Magnificentissimo solenniter constituiret.

§. 3.

Nur was weniges von den Beichlingischen Gütern in Erffurt zu erwehnen, melde folgendes. Es haben die Herrn Grafen von Beichlingen besessen,

1)

hat sich noch niemand über die Historie gedachter Grafschafft erbarmet. Denn was der Auctor der merckwürdigen Geschichte von Thüringen einstreuet, ist wenig.

(m) *MSta Chronica Erphordiens. ad annum 1350. 1351. & historia Erphordiensis Anonymi, cap. 109.*

(n) *Spangenbergs* Sächsischer *Chronick Cap. 311.* aus welchen es *Lucæ* im uhralten Grafen-Saal *pag. 173. excerpirt.*

(o) *vid. Lohneysens Catalogus Rectorum Academ. Erphordiensis.*

1) die Mühl zwischen dem Moritz und Johannis Thor, sonst die Weyden-Mühl genannt, welche nach Abgang der Herrn Grafen als ein Sächsisches Lehn an Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen gefallen, und von ihm dem alten Erffurtischen Geschlecht von der Sachsen zu Lehn gegeben worden.

2) die Mühle innerhalb dem Johannis Thor an der schmalen Gera bis an das Wehr: welche nachmahls Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen den Tensterern, sehr berühmten Patritiis zu Lehn gereichet.

3) Noch viele andere Jura und Prædia, welche hier nicht weitläufftiger Erzehlung brauchen, weil solche durchgängig an den Rath zu Erffurt devolviret worden, und solches theils noch bey Lebzeiten der Herrn Grafen; angesehen Graf Heinrich von Beichling, von welchem Lucæ in seinem Grafen-Saal nichts meldet, in Briefen gegen den Rath von Erffurt sich so weit erkläret, sibi nihil amplius juris in ipsa superesse; welches ebenfalls gedachten Henrici Enckel, auch Henricus genannt, in Briefen bekennet und confirmiret; theils Jura sind nach gäntzlicher Verlöschung der Gräfl. Familie an den Rath verfallen; sonderlich da anno 1553. Graf Philipp in dem blutigen Treffen bey Siversbausen umkommen, und anno 1567. (p) Graf Bartholomæus, der sich Marescallum hæreditarium in Thurin-

(p) Hierbey kan *Lucæ* Grafen-Saal *conferi*ret werden *l. c. pag. 138.* welcher meldet, der Graf heisse *Bartholomæus Fridericus*, welches wohl seyn kan, ob ich gleich in den Erffurtern *documen*ten nur *Bartholomæum* genennet finde: Ferner

ringia nennet, und ohnstreitig der letzte von seiner Familie gewesen, auff seinem Gut Gebesee, mit Tod abgangen. Sonst haben diese Grafen auch das Dorff Grossen-Rudestädt besessen, aber anno 1322. an das Dom-Capitul zu Erffurt vor 160. Marck Silbers verkaufft; weil es aber ein Lehnstück des Landgrafen gewesen, hat es deßwegen vielen dispût gegeben.

§. 4.

Ausser denen Grafen von Beichlingen sollen auch die Grafen von Henneberg etwas in Erffurt besessen haben. Hiervon finde ich in einem codice MSto eines ehmahls vornehmen Mannes folgende Nachricht: Die Gärten an der Gera übern Langen-Steig hinter dem Prediger-Kloster rühren von dem Grafen zu Henneberg her, wie dann derselbe Ort vorzeiten die Henneburg geheissen, welcher Name bey etlichen Leuten zum Theil noch bekant ist. Es ist auch vor etlich hundert Jahren Graf Berthold von Henneberg, Graf Heinrich des VIII. Sohn ein Prediger-Mönch zu Erffurt gewesen, und anno 1262. auff erlangte dispensation wieder aus dem Kloster gangen, und ehelich worden, zu Ertz-

Ferner schreibt er; Er habe den Titul des Heil. Röm. Reichs-Erbkammer Thürhüters geführet; dagegen wird er in vielen Erffurtischen Chronicken und Briefen *Marescallus hæreditarius* in *Thuringia* genannt; *Lucæ* weiß das Jahr seines Todes nicht, und kan hieraus *suppli*ret werden. Hierbey melde noch dieses, daß *Peccenstein* in *Theatr. Saxon. part. I. Cap. XVIII. pag. 297.* berichtet, das vornehme und uhralte Geschlecht der Herrn

Ertzbischoff Werners Zeiten, da er dann die Güter der Henneberg. Grafen sich verziehen. Woher der sonst gar gelehrte Auctor diese relation genommen, ist mir eben nicht so leicht zu errathen. Doch aber weil dieses gewiß, daß ehemahls in Erffurt nahe an dem Prediger-Kloster die Hennenburg gewesen; auch diß nach Spangenbergii (q) Bericht unwidersprechlich, daß ein junger Hennenberg. Graf, Berthold Nahmens, nach vielen difficultäten aus dem Kloster gangen, und hernach die Schleusingische Linie gestifftet hat; muß doch wenigstens nicht alles erdichtet seyn, was hier angeführet worden.

§. 5.

Die Grafen von Henneberg sind schon zu Caroli M. Zeiten in Thüringen und am Hartz angesehen gewesen; zumahl da Graf Heinrich von Henneberg (r) Beringer dem III. Grafen zu Ballenstadt und Ascanien bey Käyser Carolo in sonderliche Grace gesetzt, ihn zum Christlichen Glauben beredet, und seine ungemein schöne Schwester Erdmuth zur Gemahlin gegeben. Nachmahls ums Jahr

von Werthern habe nach Abgang der Grafen von Beichling den meisten Theil dieser Grafschafft an sich erhandelt: welches ohnstreitig ist; aber daß *Peccenstein* hinzusetzt, *Philippus* der letzte dieses Stammes sey ohne Erben verstorben, und Graf *Bartholomæus aō. 1552.* in der Schlacht vor Sieversshausen blieben, ist ein gantz verkehrter Bericht.

(q) *Genealogia Hennebergensi libr. V. cap. I. pag. 168.*

(r) *Spangenberg l. c. libr. I. cap. X. pag. 45. 46. Luca*

Jahr 874. soll Graf Poppo III. von Henneberg vom König Ludwigen, Ludovici Pii Sohn, zum Stadthalter (s) in Thüringen verordnet worden seyn, da dañ leicht zu glauben, daß er dem nunmehr berühmt gewordenen Erpesfurt auch werde besucht, zumahl die Passage aus dem Hennebergischen ihn dahin geführet, und darinnen sich ein Haus oder Portion genommen haben. Zwar will (t) Sagittarius alles dieses, was von der Stadthalterschafft Popponis in Thüringen gemeldet wird, entweder verwerffen oder wenigstens dubiös machen, ob er ein Graf von Henneberg gewesen. Seine Ursachen sind 1) weil man nicht wisse, wo Spangenberg diesen Bericht herhole: darauff zur Antwort dienet; Spangenberg hat alle Hennebergische monumenta unter Händen gehabt, von Glasero und andern in vielen Dingen Nachricht erhalten; wie er aber eine blosse Genealogie formiret, und die mit eingemischten Sachen aus den alten Briefschafften und vorhandenen relationen zusammen gesucht, so war eben nicht nöthig hier weitläufftige allegata zu machen, zumahl der ehrliche Spangenberg von den grossen Pralereyen der heutigen Gelehrten nichts gewust. 2) Weil in den annalibus Fuldensibus weder die Jahrzahl noch der Nahme des Abts ausgedruckt sey, und man schwerlich die Zeit errathen könne: Allein solte man nicht in contrarium stärckere argumenta haben? einmahl wird der damahlige

uhralter Grafen-Saal *parte I. pag. 80.* von *Ascanien.*

(s) *Spangenberg. libr. I. Cap. XVII. pag. 52.*

(t) *libr. III. Cap. X. §. V. pag. 170.*

lige Stadthalter in Thüringen Poppo genannt; ferner kommet die Chronologie gantz wohl überein; dann Poppo damals ein Graf von Henneberg gewesen; als die Böhmen und Sorben in Thüringen übel hauseten, nach welchem eine gute Zeit keiner Namens Poppo gefolget, auch vorher zwar einer Poppo gewesen, aber nach allen Umständen Thüringen nicht administriret, weil er anno 869. seinen letzten Feldzug wider die Sorben und Wenden gethan; da Sagittarius selbst bekennen muß, daß Poppo in Thüringen ums Jahr 880. seine Tapfferkeit sehen lassen, da eben Poppo von Henneberg sich in der Welt bekant gemacht. Uber dieses nennen angezogene annales Fuldensis den Popponem ausdrücklich Comitem, anzuzeigen, daß er seinem Stamm nach ein Graf, seinem Amt nach aber ein Dux sey: quibus Poppo Comes & Dux Sorabici limitis occurrit: dann er auch zugleich Marggraf wider die Wenden an der Saale und Elbe gewesen. Gnug unterdessen, daß die vorgegebene Güter der Grafen von Henneberg gar zeitig zur Stadt gediehen, und ihre Jura dabey exstinguiret worden: wie dann die Grafen von Henneberg auch ein Theil der Grafschafft Mühlberg besessen, und solchen ebenfalls (u) an die Stadt Erffurt ohngefähr ums Jahr 1362. verkaufft haben.

§. 6.

Hierbey ist der Herren Grafen von Schlick und der Herren Pflüge nicht gäntzlich zu vergessen, als welche ehedessen gleichfalls verschiedene Jura in Erffurt besessen. Von diesem beyden vornehmen Ge-

(u) *Gudenus lib. 2. cap. XIII. pag. 108.*

Geschlechtern verlohnete sich wohl die Mühe etwas zu melden, zumahl solches noch zur Zeit von wenigen geschehen; doch weil die Zeit und Platz allzuenge anberaumet, als melde nur folgendes, daß anfangs die Herrn Schlicken, nachmahls die Herrn Pflüge etliche besondere Stücke in Erffurt (w) von Käyserlicher Majestät immediate zu Lehn getragen; als da sind 1) die Juden-Schul, welche nachmahls in einem Aufstand wider die Juden verwüstet worden: 2) den Zoll von den Juden in der Stadt; 3) einen grossen Theil der Stadt, darinnen viele Gassen gewesen, als da sind die Gasse von dem Collegio majori und S. Michaelis Kirchen hinauf, die Kraut-Gasse, vor der Kramer-Brücken, die Milch-Gasse, die Gasse neben der Juden-Schul, der Töpffer-Marck, bis an das Heiden-Thor, welches die Juden vor etliche hundert Jahren von wolbemeldeten Herrn zu Lehn tragen müssen: in welcher circumference die Juden weiland gehabt haben ihre Synogoge, hinterm Rathhause: ihre eigene Fleischbäncke, welche bey der Kramer-Brücken an das Wasser gangen: einen besonderen Teich oder Waschbad, zu ihrer vermeynten Reinigung, balneum Judæorum genannt, nahe beym Mühlhoffe an der Gera: welches Juden-Bad hiebevor vom Rath zu Erffurt einem Bürger verkaufft worden: über dieses noch ein grosser Platz in der Vorstadt zwi-

(w) *Chronicon MSt. viri cujusdam eruditi*: von den Schlicken bezeugen *littera & sigilla*, daß sie anfangs den Juden-Zoll zu Erffurt von Käyser *Sigismundo* Pfandsweise empfangen. *vid. in registratura Erphord. pag. 186. 187.*

zwischen S. Andreas und Moritz-Thor zum Jüden-Begräbniß, der Jüden-Kirchhoff genannt, darauf man noch vor wenigen Jahren etliche Ebräische Epitaphia und Leichsteine gefunden; und ist zu verwundern, daß sich niemand dran gemacht, solche ein wenig aufzusuchen. Zwar ist hier en passant dieses zu melden, daß Nathanaël Chytræus und Franciscus Swertius etliche Erffurtische Inscriptiones bemercket, aber diese von den Juden, ingleichen auch die Inscription des Grafens von Gleichen, welcher nebst seiner Gemahlin noch eine Saracenerin zur Ehe gehabt, und auf dem Peters-Berge begraben liegt, gantz prætериret haben. Zeit meines Ansehns in Erffurt habe zwar die meisten Epitaphia der Evangelischen Kirchen notiret; in dem Papistischen aber und anderen habe wegen vieler Hindernisse nicht dergleichen thun können. Unterdessen füge noch dieses hinzu, daß der Rath zu Erffurt ums Jahr 1486. den Jüden-Zoll, und nachmahls auch von den Herrn Pflügen ihre appertinent-Stücke durch einen richtigen Contract an sich gebracht.

§. 7.

Endlich von der Vitzdome gerechtsamen zu Erffurt etwas zu melden, ist bekannt, daß medio ævo die Vitzdome (x) in Thüringen gar angesehen gewesen, und von Käyserlicher Majestät dahin gesetzt worden, wie dann Landgraff Ludewig mit dem Barth, und sein Sohn diese Stelle bekleidet haben, von welchen bald mehrers folgen soll. Gudenus

(x) *Peccenstein in Theatro Saxon. Cap. XVIII. pag. 299.*

und andere geben vor, der Ertz-Bischoff zu Mayntz habe aus Beysorge, die Land-Grafen mögten sich des Vicedominatus zu ihrer Gewalt mißbrauchen, solches ihnen wieder abgenommen, und einer Adeliche Familie zu Lehn gereichet, welche nachmahls an Gütern zugenommen, und noch diese Stunde in Thüringen florire: Allein wie es dem lieben Gudeno hier an Beweiß fehlet, also begehet er eine notorische petitionem principii: Dann er vorher beweisen sollen, daß der Vicedominatus Landgraviorum blos lediglich vom Ertz-Bischoff zu Mayntz dependiret habe; Darneben ausführlich zeigen, worinnen eigentlich dieser Vicedominatus bestanden habe. Denn zu geschweigen, daß die Chronologie hierinnen gewaltigen Stoß leiden muß: weil Gudenus saget, der Vicedominatus wäre anno 1150. von Mayntz einem Adel. Geschlecht zu Lehn gereicht, und diese Vicedomini sollen innerhalb 72. Jahren so mächtig worden seyn, daß sie, wie er selbst erzehlet, anno 1222. den Baarfüssern-Mönchen einen ungemein grossen Platz zum Kloster und Kirchen geschencket haben: So ist zweiffelsfrey unter den Vicedominis des Käysers und Ertz-Bischoffs guter Unterschied zu machen: Diese hatten nur in Ecclesiasticis die Person des Ertz-Bischoffs zu repræsentiren, und waren im IX. und X. Seculo in Thüringen unbekannt; Jene aber musten im Nahmen des Käysers die Justiz exerciren, und waren so viel, ja noch mehr als die Grafen: Und weil sie bald nach der Fränckischen Könige Abgang in Thüringen angeordnet worden, so war es ihnen leicht in Erffurt, einen damahls noch nicht völlig regulirten Flecken, grosse Güter sich zu acquiriren. Als

in

in folgender Zeit die Land-Grafen eine grosse Veränderung im Thüringischen Staat causirten, fieng die Auctorität der Käyserlichen Vitzdome an zu verlöschen, dagegen suchte Mayntz einen neuen Vicedominatum zu etabliren. Und weil in XII. Seculo Käyser Friederich dem Papst im Haaren lag, der damahlige Ertz-Bischoff zu Mayntz aber eine perfecte creature des Papsts war, so unterstunde er sich de facto einen Vicedominum zu Erffurt zu constituiren, wie wohl es scheinet, ob die Stadt Erffurt dem Bischoff das Recht in die Hände gegeben, wie unten folgen soll; Alles nur um dadurch des Käysers Hoheit und Land-Grafens Rechten, der dem Käyser, seinem Herrn, ehrlich und redlich beystunde, zu præjudiciren. Hierzu war das bequemste Mittel ein solches Geschlecht auszusuchen, welches heimlichen Haß gegen den Käyser im Hertzen trüge; und da man versichert war, die damals mächtige Familie der Vitzdome, deren Vorfahren bereits vor der Land-Grafen Ankunfft Käyserliche Vitzdome gewesen, habe den alten Groll noch nicht hingeleget, und sey anbey mächtig, reich, und der Stadt Erffurt selbst mit vielen Rechten incorporiret, so zog man solche herbey, und zum Zeichen der vielen Caressen versprach man ihnen den Vicedominatum zu Lehn zu reichen. Wie sie aber einen unrechtmäßigen Dominatum, weil er auch auff die Regalia extendirt wurde, bekamen, also übeten sie mit der Zeit auch ein ungerechten Dominatum, der dem Lehn-Herrn selbst ombrageuse schiene. Daher man Mayntzischer Seite drauf umgienge, wie dieser Vicedominatus wieder redimiret werden

möchte, welches auch Seculo XIV. glücklich vor sich gegangen.

§. 8.

Wie aber die Vitzdome in Thüringen viele Güter und Plätze besessen, also hat es ihnen in Erffurt an Possession und Freyheiten nicht gemangelt. Denn sie darinnen gehabt. 1) eigene Advocatie, Voigtey oder Gericht, neben ihren darzu bestellten Voigten und Amt-Leuthen 2) einen herrlichen grossen Raum und Platz fast mitten in der Stadt von langen Steig an, bey dem Baarfüssern hin, die Weiler-Gassen, die Gehr hinauf nach S. Veit zu, biß ans Wein-Faß 3) die Baarfüsser Mönche, so anno 1224. gen Erffurt kommen, und in der Vorstadt vorm Krämer-Thor in einem armen Klösterlein gewohnet, rückten endlich anno 1232. in die Stadt an die Gehre (y) durch Beförderung der Vitzdome; Denn diese gaben ihnen den gantzen Platz zu eigen, den nachmahls die Baarfüsser Kirch und Kloster begriffen und noch begreifft, von welcher Zeit an sie durch der Vitzthümer-Bürger-und Landschafft milde Steuer gewaltig zu bauen angefangen, wie die schöne Kirche und des Klosters rudera noch bezeugen. 4) Die Vitzthüme hatten vor 400. Jahren so viel Rechts-Macht und Herrschafft in Erffurt, daß sie anno 1271. in Zeit der Anarchie und ehe Käyser Rudolph das Reich befriedigte, ein besonder Statutum gemacht, wornach man sich in Erffurt fast bis ad redactam civitatem richten müssen. 5) der Vitzthümer Leute waren

(y) Alle *MSta Chronica* erzehlen solches. *add. Gudenus l. c. libr. I. cap. XVII.*

ren gleich des Grafen und Ertz-Bischoffs Leuten zollfrey; und war des Raths Eyd Formul zugleich mit auf sie gerichtet. Alle deren Gerichte, Rechte, und Güter hat (z) der Rath zu Erffurt anno 1336. bey Käyser Ludovici Bavari Regierung den Vitzthumen abgekaufft, und zu gemeiner Stadt Gütern devolviret.

Cap. VIII.

Wie Erffurt allerdings dem Ertzstifft Mayntz einiger massen verbunden gewesen.

§ 1.

Oben ist erwehnet worden, daß Ertz-Bischoff Wilhelm zu Mayntz als Käyserlicher Stadthalter in Thüringen sich zu Erffurt einen besonderen Freyhoff und Freygerichte angeleget, und solche nachmahls dem Ertz-Stifft annectiret habe; weil sich nun nachmahls die Ertz-Bischöffe angemasset, ob käme ihnen dieses Gouvernement über Erffurt und Thüringen absolute zu, und einmal über andere prætensiones an Erffurt formiret haben, so müssen wir sehen, ob und wie weit diese Stadt zur Subjection obligat gewesen. Anfangs war Erffurt ohnfehlbar unter der Fränckischen Könige, und dann unter der teutschen Käyser Schutz eine sonst freye und mächtige Stadt: Als sie aber nachmahls von vielen Feinden umher beängstiget wurde, und in sich nicht mächtig genug

 war,

(z) *MStum Erphordiense doctissimi cujusdam viri, qui ad litteras provocat in curia depositas.*

war, allen nachdrücklich zu begegnen, so entschlosse sie mit durchgängigen Consens ihrer Glieder sich unter eines Fürsten Schutz zu bequemen, welcher ihr succurrirte, und davor einige Ergetzligkeit zu geniessen hätte. Nun hätte man von rechtswegen des Land-Grafen Protection imploriren sollen; doch entweder weil dieser damahls ie mehr und mehr Stücke Thüringens sich suchte erblich zu unterwerffen, und der Ertz-Bischoff von Mayntz ohn diß schon ein besonder Gericht in der Stadt hegete; oder auch weil des Pabstes Auctorität damahls in aller Welt vergöttert, und seine Bischöffe bloß um seiner Gnade willen veneriret wurden; addressirte man sich mit Hindansetzung des Land-Grafen an Mayntz, und war sehr willkommen, ohne zu bedencken, daß man sich und der Nachwelt dadurch einen Strick zu künfftiger Sclaverey an den Halß werffe. Unterdessen war es keine Subjection, sondern nur ein Pactum, und hat ein Erffurtischer Gelehrter in einem alten Chronico MSto diese Worte annotiret: Non summam potestatem traditam, non subjectionem totius urbis factam, demum societatem, sed amicitiam paternam & filialem conjunctionem inter Ecclesiam Moguntinam & civitatem constitutam esse atq; initam; conf. Alc. de præsumt. reg. 3. præsumt. 8. num. 9. Antonius Natta Cons. 301. Tom. II. qui ejusmodi civitates adhærentes vocat. Hujus sententiæ plures sunt rationes 1) nunquam Moguntini allegant, se civitatem prædii beneficiarii notione ab imperatore accepisse: & si eam hoc modo obtinuissent, Moguntinorum ab arbitratu omnia dependerent, & non a regimine senatus. 2) ne vestigium quidem repetitur de spontanea

tanea & plena civitatis ſubjectione ſub artis pactis facta, quæ omnium legitimarum poteſtatum unicum ac verum principium ſit ac fundamentum Vasque: d. libr. illuſtr. contr. C. 1. lib. 1. 3) neque conſvetudo aut præſcriptio allegatur: jam autem regalia haberi non poſſunt niſi ab imperatore, vel vere, vel præſumtive, cum ſit fons dignitatum, Alexander C. l. §. Judice de pa. jur. firm. col. 10. & eam ob cauſam requiritur vel conceſſio imperatoris, vel curſus tanti temporis, cujus initii memoria non ſit in contrarium cum uſu ipſorum regalium; Quorum cum neutrum probari poſſit, civitas nemini plene ſubjecta fuit.

§. 2.

Hieraus iſt nun leicht zu errathen, warum die Erffurter dem Ertz-Biſchoff von Maynß von etlichen Seculis her den Eyd ſchweren, und warum ſie ihn als ihren Erbherrn reſpectiren müſſen? Denn vor dem alle Jahr, wann ein neuer Rath auffgeführet worden, die neuen Rathsherrn in ihrer Verpflichtungs-Formul dieſe Worte mit eingerücket; Daß wir unſerm Herrn, dem Biſchoffe von Maynß, unſerm Herrn den Grafen, unſerm Herrn dem Vitzdom, der Stadt Erffurt, und den Bürgern, Reichen und Armen ihr Recht behalten, ohne allerley Ubelliſt, alſo fern als wir das wiſſen ꝛc. Faſt auff gleichen Schlag obſtringirte ſich der Rath und Stadt Erffurt, wann ein Ertz-Biſchoff von Maynß in ſelbiger einziehen wolte. Denn in Convention der Stadt Erffurt mit Ertz-Biſchoff Bertholden haben ſie folgender maſſen geſchworen: Daß wir unſern gnädigſten Herrn zu Maynß, dieſer Stadt Erbherrn, unſern Herrn den Grafen,

unsern Herrn den Vitzdom, der Stadt Erffurt, und den Bürgern, Reichen und Armen, ihr Recht behalten, ohne alle Ubellist, also fern, als wir wissen und vermögen: das uns GOtt helffe und alle Heiligen; Hieraus hat man nachgehends Mayntzischer Seiten ein argument gezogen, (aa) daß Erffurt dem Ertz-Bischoff gäntzlich subject sey: weil er Erbherr genennet werde; ob gleich aus den primis (bb) principiis juris klar gnug am Tage lieget, was eigentlich ein Erb-Herr sey, und wie weit er von einem Ober-Herrn differire, und der Rath sich nicht zur Subjection, sondern zu Maintenirung der Mayntzischen Gerichte, welche in Erffurt gewesen, endlich verbindet. (cc)

§. 3.

Daß aber Erffurt dem Ertz-Bischoff einiger massen verbunden gewesen, kan man leichtlich daher

(aa) Dieses und andere mehr finden sich im *extract* der Maynzischen Zeugen Aussage auf die *principal* und *additional* Articulen der ersten Maynzischen *Convention*-Klage, samt darauffgestellten *Interrogatorien* an Käyserlichen Kammer-Gericht gegangen, sind gedruckt *an. MDXXXV. fol.*

(bb) *Vid. Zasius Tom. I. Comment. ad Digest. vetus Titulo de jurisdictione omnium judicum L. Imperium num. 5. pag. 178. & Mynsingerus in annot. ad. h. l. Zasii.*

(cc) Was sonst ein *Juramentum fidelitatis* mit sich bringe, kan man beym *Klokio Tom. IV. Cons. 52.* und *in Consiliis Argent. Tom. I. Cons. 17. Tom. 2. Cons. 41.* finden und hier *in hypothesi adpliciren.*

her schliessen, weil es demselben die Folge leisten müssen. Dieses wie ex jure publico (dd) bekannt, ist sonsten ein jus quo dominus territorialis subditis vel quasi subditis arma imperare potest ad tuitionem territorii, und fliesset aus dem jure bellandi: aber die Erffurtische Folge konte so strictè nicht genommen werden, weil die Stadt niemahls gäntzlich subject, sondern wenigstens mit den mero imperio versehen gewesen. Es sind auch dieser Folge wegen einige Dispute und Veränderung vorgefallen. Denn nachdem Diethero des Ertzbischöfflichen Stuhls beraubet, und Adolphus anno 1462. wiewohl durch Gewalt, auff demselben erhöhet wurde, hielten es die Erffurter mit Diethero; Adolphus brauchte allerhand Inventa die Erffurter auff seine Seite zu bringen, und daß dieses desto eher vor sich gienge, versprach er ihnen gegen Erlegung eines Stück Geldes die Folge zu erlassen. Das Pactum wurde beliebet, vom Ertz-Bischoff ein Diploma darüber ausgefertiget, und den Erffurtern zugestellet: Wie arglistig aber dieser Mann mit den armen Erffurtern umgegangen, kan man leichtlich daher schliessen, weil er solches soll ohne Vorbewust und Consens des Dom-Capituls gethan, aber ohne dessen Bewilligung doch kein Ertz-Bischoff etwas veralieniren kan, so dem Ertzstifft einmahl acquiriret worden. Als man nachfolgends den Krieg wieder Hertzog Carolum von Burgund fest beschlossen, stellte der Ertz-Bischoff

(dd) *Seckendorffii* Fürsten-Staat *part. II. Cap. X. imprimis Strauchius in institutionibus juris publici libr. II. Titul. XII. pag. 244.*

zu Mayntz den Erffurtern frey (ee) ob sie die Folge würckl. præstiren, oder solche mit 10000 Gold-Gülden erkauffen wolten. Allein die Erffurter, denen eine so schöne Gelegenheit sehr lieb war, wolten lieber mit zu Felde gehen: Wie sie dann in dasigen Krieg von Kåyserlicher Majestät sonderliches Lob und Gnade erlanget, so gar daß Mayntz auch einige jalousie darüber empfangen. Gudenus erzehlet, die Kåyserlichen Soldaten hätten den Erffurtischen zugeruffen, Fidelis Moguntinæ sedis filia trophæum & honorem denuo reportasti: Allein einmahl setzet er Moguntinæ sedis durch eine künstliche Metaphrasin hinein, die in keinem Chronico MSto sich findet, als in welchen es heisset: Du getreue Tochter Erffurt hast nie wieder Pflicht gethan: Denn solchen Titul hatte sie vorlängst von Kåyser und Königen erhalten: dann aber, so lässet er die Umstände, so darauf erfolget, gäntzlich hinweg.

§. 4.

Nach diesem ist anno 1514. wiederum ein Disput der Folge wegen entstanden, dann die Erffurter solche dem Ertz-Bischoff abgeschlagen, unter beständigen Vorwand, die Folge sey Mayntz mit vielen Geld abgekaufft. Gudenus setzt folgende Worte hinzu: Moguntinis rei vanitatem exponen-

(ee) *Omnia MSta Erphordiensia*: *Gudenus libr. II. Cap. 29.* welcher also erzehlet, der Ertz-Bischoff habe den Erffurtern frey gestellet; allein insgemein weisen die Nachrichten, daß die Erffurter in dasiger *Expedition* die Folge dem Kåyser und nicht Mayntz *præstiret* haben.

nentibus, tandem sequelæ & militarium servitiorum permissionem cives renovant, arma sua pro Electoratu proque fœderatis ejus fore: Ea tandem, fide literas istas perditas credebant, ut clausulam his concordatis annecterent, si privilegium rite datum, in quo a servitiis militaribus liberi pronuntiati sint, invenirent, ratum illud, istaque sponsio nulla esset. Ist aber zu verwundern, daß Herr Gudenus die Consequentia wieder weggelassen, vielleicht mit gutem Bedachte; Damit man aber sehe, was sein Zweck gewesen, will ich folgende Worte aus einem alten MSto hieher setzen: **Da antwortete ein Rath: Sie wusten nichts anders, denn daß sie vor Zeiten dem Bischoffe die Folge abgekaufft, dessen sie noch gut Siegel und Brieffe hätten: Da sprachen die Räthe von Mayntz: So ein Rath nicht Brieff und Siegel könnte aufweisen, so wären sie ihm schuldig zu folgen, als ihrem rechten Erb-Herrn: Da giengen unsere Herren in den Thurn mit den Vormündern, suchten in allen Kisten und Kasten, und funden die Brieffe doch nicht. Man nahm auch etliche Herrn vor, so zuvor im Rath gewesen, und fragte sie um die Brieffe, aber sie sprachen alle nichts anders, denn daß man dem Bischoff nicht schuldig wäre zu folgen: Es wären gute Briefe vorhanden: Wie man aber die Brieffe nicht finden konnte, und der Bischoff solches merckte, bathe er unsere Herrn, sie solten die Brieffe vorlegen, oder solten ihm die Folge zusagen, wo sie aber das nicht thun wolten,**

so

so wolte seine Churfürstliche Gnade keinen Beystand thun. So waren wir die Zeit in großen Ungnaden bey den Fürsten von Sachsen, und hatten auch die Brieffe nicht, und jedermann war uns gram: Darum sagten wir dem Bischoff die Folge zu mit Leib und Gut, doch mit dieser Bedingung welche Zeit sich die Brieffe wieder finden würden, solte diese Verschreibung und Verwilligung nichts seyn, dessen musten sich die Räthe mit den Capitul verschreiben, und Brieff und Siegel einem Rath geben. Actum 1515. in die Adolarii. Da gaben alle Viertel und Handwercker Brieffe von sich den Räthen von Mayntz. Es lag aber um diese Zeit ein Herr des alten Raths gefangen, und da er gemartert, und er bekante doch nichts; und da er wieder loß ward, offenbahrte er dem Rath und Gemeinde die Brieffe, und waren sie in der erste vorhanden gewesen, so wäre man desto ehe zu Ende kommen: und war also die Folge wieder auffgehoben.

Cap. VIIII.

Ob Erffurt iemahls einige freye Reichs- oder Municipal-Stadt gewesen? und wie weit sich des Raths Jura erstrecket haben.

§. 1.

Hier könnte man noch erinnern, daß Erffurt auch dadurch seinen Respect gegen Mayntz erwiesen, indem es hiebevor dessen Ertz-

Bischöffe mit im Kirchen-Gebet eingeschlossen: Denn so lautet die Gebets-Formul: Insonderheit vor den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg Friederich, Ertz-Bischoff zu Mayntz**, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürsten unserm gnädigsten Herrn. Weil aber eben dieses Gebeth der gröste Stein des Anstossens gewesen, so wollen wir solchen verspahren biß zu seiner Zeit. Vor ietzo kömmt die Frage vor; Wie die Republique Erffurt, ehe sie gäntzlich an Mayntz gediehen, anzusehen? Ob es eine freye Reichs-, oder sonst eine Municipal-Stadt gewesen? Und wird diese Observation nicht gantz umsonst seyn, zumahl weil hiebevor ein Auctor sich erkühnet in einem öffentlichen Scripto zu zeigen daß Erffurth eine pure Municipal ie und allezeit gewesen.

§. 2.

Dieses kürtzlich und dabey gründlich zu unterscheiden, müssen wir aus der Historie und principiis politicis zum Voraus setzen; 1) daß eine civitas nichts anders als eine Verbindung vieler Handwercker, Künstler und Kauffleute sey, die in einem verwahrten Ort sich auffhält, und mutuelle Behülfflichkeit einander leistet, um von feindlichen Anfall unter einer gewissen Regierungs-Form sicher zu seyn, und ihre jura zu geniessen. 2) Daß jeder Status nach seinem Ursprung, Natur, pactis und conventionibus müsse beurtheilet werden. 3) Daß die Haupt-Städte der Provincien, welche an Reichthum, Grösse und Ansehen anderen vorgehen, und gleichsam matres sind, mit Recht Metropoles oder Metropolitanæ können genennet werden.

4) Daß

4) Daß Metropoles in solchem Verstand nicht mit den urbibus Metropolitanis zu confundiren, welche bey alten Zeiten in Teutschland, als Mayntz und Cöln, gewesen: Denn Mayntz vom Antonio in Itinerario Metropolis civitas Moguntinensis genennet wird: Cöln aber sich biß an die Tungros erstreckt hat, weil die Römer damahls zwey Provincien am Rhein einbekommen hatten: wie der berühmte Parisische Ertz-Bischoff, Petrus de Marca (ff) ausführlich gezeiget. Uberdieses hat Constantinus M. nach erlangter Käyser-Würde das gantze Reich in eine neue Eintheilung gebracht, und IV. Præfectos Prætorio gesetzet; zwey in Orient, und zwey in Occident: Der eine in Occident hatte seinen Sitz in Gallia, der andere in Italia; Daher ist kommen die Præfectura Galliæ, die Præfectura Italiæ: jede Præfectur hatte ihre Dioeceses, die nach den Provintzen vertheilet waren. Die Præfectura Galliæ hatte unter sich Dioecesin Gallicanam, Hispanianam und Britannianam: in jeder Provintz administrirten die Bischöffe die Sacra, deren jeder in seiner Stadt wohnte, und demjenigen unterworffen war, welcher in der Metropoli seinen Sitz hatte: daher ist ein anders Metropolis provinciæ, und Metropolis præfecturæ auch ein anders (gg) 5) daß

(ff) *Dissert. de Primatibus §. LXXV. addatur & Guolffgangus Lazius Libr. I. Commentar. reipubl. Rom. Cap. IX.*

(gg) *Conf. Guido Pancirollus in commentario ad notitiam utriusque imperii Romani, & Schilterus de libertate ecclesiarum Germaniæ discurs. II. Cap. I. §. VI. VII. IIX.*

daß die Städte in Teutschland entweder Reichs-oder Municipal-Städte sind: jene, die immediate dem Käyser und Reich unterworffen; diese, die unter eines Reichsstands Bothmäßigkeit stehen; zwar ist nicht unbekannt, daß diese Eintheilung der Städte von einigen mit ungünstigen Augen angesehen werde, aus der eintzigen raison, man könne solche aus den Reichs-statutis und Abschieden nicht als recept documentiren: dem unangesehen hat sie doch in ipsa politica Germanorum ihr Fundament, und der berühmtesten Männer Strauchii, Cocceji, Knipschildii &c. auctorität auff ihrer Seiten. 6) daß die Municipal-Städte wiederum duplicis generis seyn, etliche, welche simpliciter tales genennet werden, müssen allezeit ad nutum principis parat seyn, seine mandata, statuta und insignia respectiren, durch solenne juramente sich zur subjection verbinden, Landes-Herrschafft erkennen; etliche sind respective tales, quæ neque solius Principis leges observant, neque tamen à solo imperio dependent, sed utrique parent, imperatori atque imperio, regalia ac privilegia habent; (hh) in reliquis autem se ad voluntatem Domini regionis componunt.

§. 3.

Erffurt, eine uhralte (ii) grosse und berühmte Stadt,

(hh) *Burgoldensis in Comment. ad instrumentum Pacis Osnabrugensis Part. I. Discurs. XXIII. §. IV. pag. 416.*

(ii) Ein gewisser Erffurtischer Poet hat seiner Vaterstadt zu Ehren folgende *Eloge* gestellet:

ER-

Stadt, ist, nach vorigen zu urtheilen, unstreitig eine Metropolis provinciæ, oder die Haupt-Stadt in Thüringen: wovor sie selbst Bonifacius erkennet, wenn er den Bischöfflichen Sitz dahin zu verlegen Beliebung getragen. Ob sie aber dem Reich immediate unterworffen, und also eine freye Reichs-Stadt oder eine Municipal gewesen, muß man aus ihrem eigentlichen statu, privilegiis, pactis und conventionibus beurtheilen. Folgende Stücke scheinen vor Erffurtische Reichs-Freyheit zu favorisiren. 1) Nachdem Käyser Heinricus VI. auf Ertz-Bischoff Sigfrieds zu Mayntz Anhalten die Stadt Erffurt in die Reichs-Acht erklähret, aber nach untersuchter Sache seine Ungnade geändert, ließ er sich erbitten, vorgedachter Stadt alle Privilegia und vorige Jura zu restituiren, und in einen Diplomate folgende Worte zu inseriren; Nos igitur ipsorum supplicationibus inclinati, omnia jura, justitias pariter & honores, quibus hactenus sunt gavisi, ex largitione & concessione Imperatorum seu regum, ipsis civibus innovamus, & auctoritate regia confirmamus, imò etiam, quantum potest esse, intendimus adaugere, mandantes & sub obtentu gratiæ nostræ districtim, inhibentes, ne quis in posterum

ERFVRTINA, viris & viribus inclita, salve
Salve Thuringi Roma vetusta soli.
Sunt Charites tibi largitæ Chariteia tempe
Bacchus dat vinum, florea rura Ceres.
Neptunus Geram, Mars bellica contulit arma
Pluto divitias, Jupiter ora viris.
Salve: sisque diu quoque salva, Jehova releget
Ad Rhadamenteos omnia noxia agros.

posterum occasione proscriptionis prædictæ ipsos vel civitatem ipsorum, impetere vel gravare præsumat. Si quis autem hoc adtentare præsumserit, indignationem nostram se noverit incursurum. Ut igitur hæc gratia ipsis facta debitam & perpetuam obtineat firmitatem, præsentem paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Testis hujus rei sit Theodoricus Trevirensis, Heinricus Coloniensis, Archi-Episcopi; Heinricus dux de Limpergk, Heinricus Comes Senensis, Egino Comes de Friburg, Heinricus de Niphen, Eberhardus & Otto fratres de Eberstein, Gerlacus de Buttingen, Friedericus de Rithenscheid, Joannes de Geimenik, Wernerus de Bonlandia, Imperialis aulæ Dapifer, Ulricus de Minzenbergk, ejusdem aulæ Camerarius, Gerhardus de Sintzeche. Actum apud Popartiam, anno gratiæ millesimo ducentesimo tricesimo quarto, tertio idus Septembris, indictione septima.

§. 4.

Ferner 2) im 13. Sec. wurde Heinricus Ertz-Bischoff zu Mayntz, sonst von geringer Extraction, nemlich eines Müllers oder Beckers Sohn, aber von guter Erudition und Doct. S. S. Theologiæ, der auch zuvor Bischoff zu Basel gewesen. Es ist nicht zu sagen, mit was vielen Calumnien dieser Herr von den Scribenten beleget wurde. Ordentlich hat er sich zwar selbst aus Demuth Bruder Heinrich genannt, weil er zuvor ein Frater Franciscanorum gewesen, aber über dieses muß er bald der alberne Heintz heissen, bald der Knoderer (kk) bald

(kk) *Bruschius in Catalogo Archi-Episcop. Moguntin.*

der Zauberer und Schwartzkünstler ; welches insgemein zum Schimpff erdichtet worden, weil er der Canonicorum und Mönche böses und liederliches Leben, als ein böses Geschwür, angetastet, und dann auch, weil er der Stadt Erffurt keine Gewalt anthun, sondern sie ungekränckt bey ihrer Freyheit lassen, und darinnen confirmiren wollen. Dann er den Erffurtern etliche Privilegia ertheilet, welche nachmahls gedruckt worden, und diese Clausulam führen: **Auch sollen die Bürger von Erffurt von des nächsten S. Martins-Tage, alle unsere Rechte, als sie von Alters her sind kommen, ausrichten, und unter ihrem Insiegel uns und unsern Stifft geschrieben geben, als unsern Bothen, die wir mit unsern Briefen dazu senden wollen, und sie überein kommen: Und dasselbe Recht sollen wir ihnen wieder geben, besiegelt mit unsern und unsers Capitels Insiegel ohne Fahr.** Dieser Vortrag ist nachmahls anno 1589. in fol. zu Erffurt durch Melchior Sachsen gedruckt worden, unter folgenden Titul: Kürtzlich doch gäntzlich Verzeichniß aller und ieder paticular-Rechten und Gerechtigkeiten, welcher und keiner mehr vor alten Zeiten die Ertz-Bischöffe zu Mayntz an und in der freyen Stadt Erffurt sich damahls angemast, inmassen dieselben auff schrifftliche Gesinnen weiland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bruder Heinrichs, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Obersten Cantzlar des H. Römischen Reichs vermittelst gehaltener Unterhandlung und endlichen Vergleichung beyderseits darzu sonderlich geordneten Legaten um steter Haltung willen

schrifft-

schrifftlich verfasset, beliebet, und so wohl von dem Ertz-Bischoff und Capitul zu Mayntz, als von einem Erbarn Rath zu Erffurt im Jahr Christi Geburth 1289. Sonnabends nach Catharinä versieget hinc inde einander übergeben und angenommen, auch hernach anno Christi 1481. von Mayntz wieder Erffurt zu gebührlicher Recognoscirung und transumirung produciret worden, und den versiegelten Original von Wort zu Wort gleichstimmig sind. Vor diese Convention haben die Mayntzischen durch Bischoff Gerharden von den Erffurtern LXXX. Marck löthig Silbers bekommen, laut Quittung. Gudenus siehet die Convention fast auch mit scheelen Augen an, da er (ll) saget: Extare quidem tale monumentum, cujus tamen auctoritas in dubio sit: Allein auctorität genug, wie der Sachen Umstände bezeugen: Wobey noch dieses zu melden, daß das Original von dieser Convention sonst nur das grüne Buch genennet worden.

§. 5.

Uber dieses ist 3) hier zu erinnern, das Rupertus Römischer König, sehr viele Gnade vor die Stadt Erffurt getragen, und ihr, da sie sich so wohl um ihn meritirt gemacht, das Privilegium (mm) gegeben, daß kein Bürger weder vor dem Rotweilischen, noch Cammer-Gericht compelliret werden solte,

(ll) *Libr. I, cap. XXV. pag. 66.*

(mm) Die Brieffe *Ruperti* sind noch vorhanden, zu Heidelberg *datiret anno IV. Imperii Ruperti & anno Christi MCCCCIII.* und also unterzeichnet: *ad mandatum Domini regis Johannes Winheim.*

solte, sondern allein vor dem Provisori und Gerichte in Erffurt: ferner, daß kein Process mit der gantzen Stadt anderswo, als vor dem Käyserlichen Cammergericht solte geführet werden, und das gantze Corpus Civitatis sonst kein forum erkennen solte: überdieses, daß niemand sich möchte belieben lassen, die Privilegia, Freyheit und Rechte der Stadt zu vergeringern, und so etwas von König Wenceslao sey ertheilet worden, solches gleichfalls vor gültig zu respectiren: Endlich 4) geben einige vor, Carolus IV. habe Erffurt den freyen Reichs-Städten gleich geachtet, so gar, daß er auch sie der güldnen Bull mit einverleibet, und den vornehmsten Reichs-Städten, Nürnberg, Mühlhausen, Rotenburg, Winsheim vorgezogen habe: Es hat sich auch diese Stadt lange Zeit von anno 1430 biß 1537 mit unter den Hansee-(nn) Städten befunden, und sonsten viele andere Privilegia von Käysern und Königen wegen kluger Conduite ihres Raths erhalten.

§. 6.

Ob aber dieses hinlange einen statum plene liberum & immediatum in Erffurt zu beweisen, kan man am allerbesten aus dem Zeugniß eines gelehrten Erffurters selbsten schliessen, welcher in einen besonderen Manuscripto folgende Worte setzet: Utcunq; Archi-Episcopo sua præeminentia ut principi civitatis adtribui possit, in imperio tamen mero h. e. vitæ & necis jure, si Senatus non ut Dominus, ut

(nn) Von den Hansee-Städten handelt sonsten weitläufftig *Burgoldensis pag. 266.* und *Gastelius cap. 32. num. 130. seqq.*

ut ſic loquar, vel ut ſocius ejusdem juris haberi debeat, tamen verum eſt, quod ſpecies iſtas meri imperii ſibi exceperit & conſociaverit ob cauſam &c. At idcirco per hanc rationem, quia non poteſt eas Archi-Epiſcopus renovare, non habet urbs illas jure alieno, ſed proprio. Boſſ. de Feud. tit. de Regal. n. 34. Item in cæteris regaliis non minus quam antiqua imperii civitas, quæ jura principis habet, Joann. Ferrar. in tract. de Feud. libr. III. cap. VII. §. Igitur regalia &c. libera & quaſi ſui ipſius domina, per Senatum a ſe datum auferri debet. Zaſius L. de quibus D. de legibus; & Gail. libr. 2. obſerv. 54. &c. Eodem modo dicimus civitatem Erphord. quoad certos caſus principalem eminentiam ac poteſtatem in Archi-Epiſcopo agnoſcere & revereri: In cæteris vero eſſe liberam, & plura regalia habere quam Archi-Epiſcopum. Inſuper magnum diſcrimen eſt in eo, quod civitas pleraque jura à ſocietate & communione Archi-Epiſcopi libere exerceat, ſed non ita Archi-Epiſcopus ſine ſocietate & communione Senatus.

§. 7.

Hieraus läſſet ſich ſchon deutlicher ſchließen, daß Erffurt zwar keine eigentlich ſo genante freye Reichs-Stadt geweſen; doch aber wohl Anfangs eine Freyheit, nachmahls auch in ſocietate Moguntinorum beſondere jura und Privilegia genoſſen, und eine municipalem reſpective talem abgegeben. Welches um ſo vielmehr in die Augen leuchten wird, wenn man die jura Senatus, ſo er ehemahls libere exerciret, ponderiret. Nach fleißiger Unterſuchung befinde, daß ihm folgende zugeſtanden worden:

den: 1) das Regiment über die Stadt zu exerciren, und der Bürgerschafft Gesetze vorzuschreiben; welchen anhängig gewesen das Recht über die Stadt-Thor-Schlüssel, über die Handwercker, Bürger-Recht zu ertheilen, beym Rath zu deponiren, Schenckstädte anzulegen, Emtion der Herrschafften und Schlösser vorzunehmen, Academien und Schulen zu halten, über das Brauwesen zu disponiren &c. 2) einen Magistrat zu ordnen, zu reformiren &c. 3) Die Pondera & mensuras publice anzuordnen. 4) Die Fortification der Stadt vorzunehmen, welches sonst mit unter die vornehmsten Regalia gezehlet wird. (oo) 5) Palais und Stadt-Häuser anzulegen. 6) Zoll und Tribut zu heben, welches gleichfalls ein hohes regale (pp) ist. Zwar will Henning. Goden. in Consil. 2. num. 9. behaupten: vectigalia, quæ ex statutis civium cives solvunt civitati, non esse regalia: allein wie aus allen Documenten klar erscheinet, so hat der Rath zu Erffurt diese Regalia und Tributa nicht ex statutis sondern libera potestate gehoben. 7) das jus angariæ & parangariæ zu exerciren, welches ebenfals vor ein hohes Regale (qq) zu achten. 8) Geld zu schlagen mit einem in Bürgerliche Hand-

(oo) *Matthæus de Adflictis libr. II. de feud. cap. XI. de regal. num. 34. ex recentioribus Fritschius part. III. Volum. Nov. pag. 303. imprimis Ziglerus de jure Majest. lib. I. cap. 35. pag. 629.*

(pp) *Vid. Zigl. l. c. libr. II. cap. 5. & pag. 973. Sixtus de regal. libr II cap. 6.*

(qq) *Sixtus l. c. libr. 2. cap. 13. Fritschius in volum. Nov. pag. 74. Sprenger. de I. P. p. 247.*

Handlung gültigen Valeur. 9) Bündnisse und alliance mit andern zu machen, und Krieg zu führen vor gemeiner Stadt Sicherheit. 10) Canäle und Wasserflüsse in die Stadt zu leiten &c. Welche Jura ich aus vielen exemplis und actibus documentiren könte, wo es die Zeit und ietziger Status der guten Stadt erlauben wolte: Indem zu besorgen, das Andencken von so unverwindlichen Verlust mögte die alten Wunden auffs neue blutend machen.

§. 8.

Weil hiebey sonst die quæstio ex politicis vorfallen könte, welche Regierungs-Form beym alten Statu in Erffurt üblich, obs imperium merum oder mixtum gewesen; So will ich nur exercitii causa die jura, welche in beyden exerciret worden, hieher setzen, und aus denselbigen zu samt obigen den Gelehrten besser die Conclusionem selbst machen lassen:

Jura Senatus ex imperio (rr) mero.

1. Carceres & incarceratio.
2. Adprehensio delinquentium.
3. Tortura.
4. Liberatio ex carcere.
5. Hals-Eisen.

(rr) Was eigentlich vom *mero imperio* zu halten, ist ohne viele Erinnerung bekannt. Etliche setzen das *merum imperium* der *jurisdictioni criminali* entgegen, andere glauben und zwar vernünfftiger daß die *Jurisdiction* das *merum imperium* schon in sich schliesse: *Rhetius in instit. juris P. Germ. Rom. libr. II. Titul. VI. §. 4. 5.*

6. Cognitio ſuper quovis crimine ejusque comprobatio vel abſolutio urphedæ præſtatione.
7. Traditio delinquentium in manus judicis Archi-Epiſcopi.
8. Præſentia duorum virorum der zweyer Månner in executione.
9. Proclamatio conductus (des Geleits) per miniſtrum Senatus.
10. Gladii carnificis prægeſtatio.
11. Relegatio & deportatio.
12. Gladiorum detractio & ablatio.
13. Coërcitio ſuper his delictis, Hackenſchlåg, Knůttelſchlåge, braun blau, Scheltwort, rauffen.

Jura Senatus ex imperio mixto.

1. Cognitio ſenatus in cauſis hæreditariis & debitis liquidis.
2. Appellatio a Moguntinis Scabinis ad Senatum.
3. Executio ſententiarum, quæ a Scabinis feruntur in perſonalibus und Arreſt-Sachen.
4. Huc & adplicari poteſt privilegium ſuperius Ruperti, quo Senatus non poteſt niſi coram Imperatore vel ejus camera conveniri: Nec obſtat, quod Senatus potuerit conveniri coram Moguntinenſibus, ut proviſore: adjecta enim eſt clauſula iſta: quam diu illis ſtare voluerit.

Cap. X

Von den Landgrafen, als Kåyſerlichen Stadthaltern in Thůringen und Erffurt.

§. 1.

Thüringen wurde Anfangs von Fränckischen Königen und teutschen Käysern durch Hertzoge regieret, denen besondere Grafen zugeordnet waren; die Hertzoge musten das Land defendiren, die Milice und Kriegs-Disciplin exerciren, dem Feind begegnen, und das Land in Sicherheit behalten: die Grafen administrirten die Justiz, und vertraten in Gerichts-Sachen die Person des Königes. Unter Carolo Crasso sollen die Thüringer Ludovicum, einen nahen Anverwandten des Käysers zum Hertzoge bekommen haben, welcher solche Dignität biß auff seinen Enckel Burckhardum gebracht, und nachdem dieser anno 908. in der Schlacht (ss) bey Eisenach wieder die Hunnen umkommen, das Hertzogthum ledig gestanden, und dem Reich anheim gefallen seyn. Dieses bestätiget man mit dem Zeugnis Lamberti Schaffnaburgensis, welcher beym 909 Jahr also meldet: BVRCHARDVS Dux Thuringorum occisus est ab Ungaris. Der damahlige Käyser ließ das Land aufs neue versetzen, und da nicht lange hernach Heinricus Auceps ein Hertzog von Sachsen und naher Vetter vorigen Burchardi die Römische teutsche Käyser-Crone erhalten, ordnete er gleichfalls Stadthalter daselbsten, welchen die Grafen assistirten, und also das Land administiret wurde. Wie dann bald im X. Sec. die Vitzdome schon in Thüringen eingeführet gewesen, ehe man noch

(ss) Herr *Sagittarius* critisiret in seinem *Antiquitatibus Ducatus Thuringiæ* hievon etwas weitläufftiger *libr. III. cap. XIV. pag. 194.*

einmahl von den Mayntzischen Vitzdomen vermuthen können. Da aber Otto I. seinem Sohn Guilielmo, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz das Gubernement über Thüringen aufgetragen, und ihm etwas mehr Freyheit im Lande eingeräumet, hat man beym Capitul zu Mayntz hernach dieses fette Additamentum ersonnen, Otto habe ihm gantz Thüringen geschencket. Zwar haben die Ottones eine gute Zeit die Ertz-Bischöffe in solchen Charactere verbleiben lassen; theils weil sie den meisten von denselben selbsten zur Ertz-Bischöfflichen Dignität verholffen; theils weil die geistlichen Herrn des Capituls in Zueignung sothaner Gewalt unverschämt waren, und die Käyser gegen solche allzuviel Respect trugen. Die Ertz-Bischöffe machten sich ihr Gubernament commode, indem sie Vicedominos dahin setzten, und solchen etwan ein wenig General-Instruction ihres Vorhaltens ertheileten. Weil aber diese Vicedomini nur auf ihr Interesse dachten, und dabey der armen Unterthanen sehr übel gehütet wurde, gieng der Käyser darauf um, den Ertz-Bischöffen die Administration Thüringens wieder abzunehmen, und weil er nicht gerne turbas erwecken wolte, traff er einen gelindern Weg, und brachte solches bittweise bey Ertz-Bischoff Aribo an, der es dann nicht abschlagen konte, wohl wissend, diese hohe jura wären noch nicht an Bischoffs-Stab auf ewig verbunden, sondern stünden Käyserlicher Majestät zu, welche solche nach Belieben einen andern conferiren könte.

§. 2.

Daher zog Käyser Conradus II. Saliqvus genannt seiner Gemahlin Giselæ Vetter Ludovicum, einen gebohr-

gebohrnen Grafen von Orleans (tt) in Franckreich mit dem Bart zubenahmet, hervor, und verordnete ihn zum Käyserlichen Gouverneur in Thüringen unter dem Titul eines Grafen, gab ihm einen besonderen District zu eigen, und setzte ihn dadurch in grosse Auctorität. Das hierüber von Käyser ertheilete Diploma (vv) lautet also: In nomine summæ & individuæ Trinitatis Conradus divina adnuente clementia Romanorum Imperator, Augustus.

(tt) Es lässet sich zwar von Ursprung dieses Geschlechtes noch viel *disputi*ren, doch leidet es ietzt die Zeit nicht: man sehe kürtzlich *Appendicem sive Genealogiam omnium Landgraviorum Thuringiæ & Hassiæ Tom. I. Pistorii. Lucæ* uhralten Grafen-Saals *part. I. pag. 593. Peccensteinius in Commentario Historico de Thuringia num. I.* welche insgemein sagen, *Ludovicus* sey ein Graf vor *Orliens* gewesen; ich wolte es aber doch lieber mit denen halten, welche ihn von *Carolo* Hertzog zu Lothringen und Braband her leiten; und mag vielleicht der Irrthum daher kommen seyn, daß man ihn von *Orliens* geschrieben, weil er sich einige Zeit bey seinem Herrn Bruder *Otto* Hertzogen in Lothringen und Braband aufgehalten, welcher *Blancam* Graf Wilhelms von *Arelat* Tochter zur Ehe gehabt, aber ohne Kinder. Man kan hievon sehen *Theodori Godofredi* Frantz. *Scriptum, de vera origine ducum Lotharingiæ*, ingleichen *Francisci de Rosieres stemmata Lotharingiæ*, wie auch Hübners *Geneal. Tabellen Tab. 65. & 155.*

(vv) *Cap. XI. Historiæ Erphordiensis Anonymi.*

ſtus. Notum eſſe volumus omnibus ſane volentibus tam præſentis quam futuri temporis fidelibus, qualiter nos ob interventum dilectiſſimæ Contoralis noſtræ Gyſilæ, Ludovico comiti cuidam, conſangvineo noſtro, prædium, quod ab incolis Thuringiæ comparavit: villam ſcil. Aldenberg & novalia prope hinc & inde adjacentia ſcilicet & partem vaſtæ ſolitudinis Loybe, noſtræ dominationi ſubjacentem, quam ei noſtra donatione contulimus, libere & quiete perfruendi regia auctoritate ſtabilita fecimus, quæ his locis & terminis concluduntur. A fluviolo Louffa usque quo influit rivulus Battenbach, & ſic retrorſum per aſcenſum ejus, ad locum qui dicitur Furſtat. Deinde deorſum ad Maingefalbach ad viam tendentem a Boſſzenroth ad fontem qui eſt Eſpenfeld. Deinde verſus aquilonem ad quandam Kyffam IX. Mohonowe usque ad bivium, ubi una via tendit Linungen, altera Oſterwyſen, contra Orientem villæ *Erphisroth*. Inde ſurſum per callem inter duos montes Grintberg & Cornberg. Hinc per latus Sandberg ad locum ubi Zulzbach cadit in Trockenlina & ſic ſurſum ad Wanebrucken. Deinde a Buchenhorn ad Tereborn, dehinc ad Harcheſtie usque Torckelina ad plateam, quæ tendit ſuper Habechrot, ſicque per eandem plateam, usque Herberhardisborcken. Inde ad occidentem usque Tambach, & ſic ſurſum ſuper fluviolum Smalkalden usque Colbach, & inde ſuper quoddam miricæ ad Bruniswardisroth usque ad plateam, quæ illic eſt: per quam plateam usque ad radices montis Tatenbeck ſuper rivolum Lorcha usque ad latus montis Tenebere, ſicque poſtremum ad ſupra dictum fluvio-

vio-

violum Louffa, & omnia quæcunque his lachis & terminis circumdata ſunt, cum oppidis infra poſitis & ponendis, cum omnibus appendiciis, viis & inviis, cultis & incultis, venationibus, piſcationibus, exitibus & reditibus, cum omni utilitate, quæ quocunque modo nominari vel dici poſſit, prædicto Ludovico comiti his regalibus edictis in proprietatem perpetuam ſtabilimus, hoc imperiali cenſura ſtatuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotii niſi cum illius voluntate & juſſu exercere præſumat. Ut autem hujus noſtræ pietatis traditio ab omnibus ſemper credatur & ſtabilis potentialiter permaneat, hanc inde chartam teſtamentariam conſcriptam & manu propria roboratam ſigilli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus. Udalricus Cancellarius vice Bardonis Archicancellarii recognovi. Data V. Cal. Maji, Anno incarnationis Domini M. XXX X. indictione VII. Anno Domini Conradi Imperatoris Auguſti Imperii XIII. regni vero XV. Actum Gozlari e villa regia feliciter. Wie weit ſich alſo des Grafen Gebieth erſtrecket, kan man aus dieſem in dem diplomate determinirten Gräntzen klar ſehen. Die Mayntziſchen Hiſtorici ſehen dieſes Factum mit ſehr ſcheelen Augen an; und weil es gleichwol durch Ertzbiſchoff Bardonem und Aribonem iſt confirmiret worden, per expresſum conſenſum, ſo preiſen ſie ihre laudes nicht ſonderlich. Gudenus (xx) darff gar vorgeben, Biſchoff Bardo habe dieſes alles eingegangen, da er aus einer

(xx) *Libr. I. cap. VI. pag. 19. 20.* welches er aus *Serarii ingenio* alſo beurtheilet.

einer recht schändlichen Schamhafftigkeit sich nicht erkühnet, dasjenige dem Käyser zu versagen, welches hernach grössern Verlust nach sich gezogen, als der Zorn des Käysers damahls schaden können. Ja er setzt hinzu, Bardo sey sonsten seiner Frömmigkeit wegen berühmt, aber ein schlechter Politicus dabey gewesen. Wie aber, wenn man hiebey replicirte, Ertz-Bischoff Bardo sey mehr ein gewissenhaffter und exemplarischer Lehrer nach dem modell der Christlichen Reguln als ein Herrschafftsüchtig- und ungerechter Regent zu nennen, wohl wissend, daß einen Bischoff mehr zukomme, mit Lehre der Gemeine vorzustehen, als einen weltlichen dazu unrechtmäßigen dominatum zu exerciren. Dieses ist gewiß, daß Bardo keinem zu seiner Zeit an Weißheit, Gelehrsamkeit und Vorsichtigkeit etwas nachgegeben, und wegen seiner ungemeinen Suadæ der andere Chrysostomus genennet worden. Daher schwerlich zu glauben, daß, wenn sein Recht an Erffurt so trifftig und notorisch gewesen, als es Gudenus vorgiebt, er werde dem Käyser vernünfftige Remonstration gethan haben. Unterdessen pfleget man zum Beweiß, daß Langraff Ludwig vom Ertz-Bischoff zum Vitzdom in Thüringen gesetzet worden, sich auff etliche Reimen zu beruffen, welche (zz) zu Mayntz in S. Albani Kirche noch sollen gelesen werden, folgenden Innhalts:

Conrad

(zz) *Peccenstein l. c.* Von dem Leben dieses *Ludovici Barbati* wäre viel zu melden, und zu wünschen des Herrn *Sagittarii Msta de antiquitatibus Comitatus Thuringici* einmahl möchten ans Licht kommen, darinnen sonderlich Landgraf Ludwigs *fat.* von 1023. biß 1055. beleuchtet werden.

Conrad der andre Käyser und Bischoff Bardo
Macht mich zum Voigt in Thüringen, do
Ich Schonneburg gebauet, darnach Videmont
Darauff ich auch zum letzten gewohnt.
In Reichs Dienst und Geschäfft ich starb
Darum ich hier das Grab erwarb.

Denn bekannt genung ist, daß er auff den Reichs-Tag zu Mayntz verstorben, und daselbst in S. Albani Kirchen beygesetzet worden. Allein daß die Verse schwerlich nach dem XI. Sec. schmecken, sondern nachmahls erst geschmiedet worden, ist aus den Teutschen und andern Umständen klar zu sehen. Hiebey erwehne dieses, daß Ludwig niemahls Land-graff, sondern nur ein Graff in Thüringen gewesen, wie die Worte des angeführten diplomatis mehr als zu deutlich zeugen.

§. 3.

Ludovico folget unterdeßen sein Sohn gleiches Nahmens (A) mit dem Zunahmen des Springers, wegen seines vom hohen Schloß Giebichenstein bey Halle desperat gewagten Sprunges in die Saal, nachdem er Pfaltz-Graf Friedericum von Sachsen ermordet, und an Käyserlichen Hof auch sonst nicht viel überflüßige Gnade besaß, weil er Rudolpho Svevo Anti-Cæsari angehangen, wurde er in die Reichs-Acht erklähret, und zugleich seines Vitzthums beraubet: er adressirte sich darauff an den Ertz-Bischoff zu Mayntz, und da er in faveur dessen die Waffen ergriffen, wurde er mit vieler Liebe

(A) Auch dessen Leben hat Herr Sagittarius zusammen getragen biß aufs Jahr 1114. ist aber meines Behalts noch nicht gedrucket worden.

Liebe angesehen. Darauf exercirte er einmahl wie das andere seinen Vicedominatum und nahm sich sonderlich der Stadt Erffurt an, wie er dann zu erst den Brunn auf dem Peters-Berge in bleyernen Röhren von einen fern gelegnen Hügel geleitet, und wird noch ein Stein daselbst angetroffen, darauf ein Löw zu sehen, der Wasser aus seinem Munde speyet, als das uhralte Wappen der Landgrafen. Der Brunn heisset noch diese Stunde der Löwen-Brunnen. Es müssen aber die Ertz-Bischöffe von Mayntz damahls schlechte Auctorität in Erffurt gehabt haben, weil Adelbertus von den Thüringern geistlichen und weltlichen seines unbilligen Begehrens halben daselbst fast erschlagen worden. Denn da er aus purem Geitz den Zehenden aufs neue forderte, und nicht bedachte, wie schwer es seinen (B) Vorfahren gewesen, wieder diesen Stachel zu lecken, schlugen sich in etlich 20000. Thüringer zusammen, kamen unter Commando Graf Heinrichs vor Erffurt; die Erffurter machten ihnen Thüren und Thoren auf, und liessen Adelbertum wohl züchtigen, welcher seinen Zehenden gerne vergaß, nur sein Leben zu erhalten. Da es ihm auf solche Weise in weltlichen Affairen nicht glücken wolte, nahm er seine geistliche Macht hervor, reformirte die Kloster-Gebäude, und damit er mehrere adhærentz in der Stadt haben mögte, brachte ers beym Rath dahin, daß den Nonnen Benedictiner-Regul aussen vor der Stadt auf einen

(B) Ertz-Bischoff *Sigfried* that solches auf dem *Concilio* zu Erffurt. *vid. Lambertus Schaffnaburgensis ad annum 1063.*

einem Berge, wo itzt die Cyriacs-Burg stehet, ein Klösterlein erlaubet wurde, er im Gegentheil legte ein Kloster bey S. Severi an, setzte Mönche dahinein, und schloß sie zu mehrer Sicherheit in eine Mauer ein. In der Stadt aber suchte er gleichfalls seine Mönche einzuführen, wie er dann das Reguler-Kloster angeleget und mit solchen heiligen Brüdern versehen hat. Hierzu hatte er gute Zeit, weil damahls Graf Ludwig mit Buß-Gedancken umgangen, sich in einen Mönchen-Habit einkleiden, und zu Erwerbung des Himmels mit guten Wercken trefflich sehen lassen; wie er dann im Kloster Reinhardsbrunn, welches er zur Satisfaction seines begangenen Mords aus thörichter Persvasion und gethanen Gelübde zu Rom erbauen lassen, den Weg aller Welt gegangen, wo diese Reime von ihm zu lesen:

Wartburg, Freyburg baut ich, darnach
Pfaltzgraf Friedrich ich erstach
Sprang hoch von Giebichen-Stein herab
Stifft Reinhards-Born, da ist mein Grab.

§. 4.

In allen Rechten und Dignitæten folgte Ludovicus III. seinem Herrn Vater, welcher nun den meisten Theil Thüringens eigen besaß, und darauf umgieng, wie er noch grössere Herrligkeit erlangen mögte: eine avantageuse Heyrath war hiezu die erste Stuffe. Denn er bey Käyser Lothario dermassen wohl angeschrieben gewesen, daß er auch seine Tochter Hedwig zur Gemahlin erhalten. Da er nun das Haupt zum Freunde hatte, war es ihm leicht seine Flügel höher zu schwingen, wie er dann anno 1126. etliche Zeit nach gehaltenen Reichs-

Tag zu Erffurt von selbigen vor einen Landgrafen in Thüringen erkläret. Und von diesem Ludovico III. sind diejenigen nummi bracteati zu verstehen, auf welchen (C) er zu Pferd gestellet wird mit einer Fahne in der Hand, hinter ihm wird ein Rad gesehen, am Rande stehen die Worte: LVDOVICVS PROVINCIALIS COMES DE ISENAC. Weil dieser Herr das Rad auff der Müntzen führet, so kan nicht unglåublich seyn, daß er auch zugleich in Nahmen des Kåysers Gouverneur über Erffurt gewesen, angesehen die Erffurter schon von langen Zeiten her das Rad zum Stadt-Wappen gehabt: einige wollen sich zwar auff die Mayntzische concessionem Vicedominatus beruffen, und das Rad zum Beweiß anführen, doch ohne Grund, wie vielleicht unten soll gewiesen werden. Insgemein saget man, der Kåyser habe seinem neuen Schwiegersohn als Landgrafen 12. andere Grafen unterwürffig gemacht, und ist seine Gewalt allerdings groß gewesen. Unterdessen erzehlet Herr Gudenus (D) mit vielen Umstånden, wie dem Ertz-Bischoff sehr viele wiederrathen, gegen Ludovicum so gütig zu seyn; welches sich alles wohl hören låsset, aber mit schlechten documentis erwiesen wird, und vielleicht des Auctoris cerebell zur Zeuge-Mutter gehabt hat.

§. 5.

Unter Ludwig den IV. Landgrafen in Thüringen soll der Vicedominatus einer adelichen Familie über-

(C) *Vid. Schlegelius in Exercitatione Historica de nummis antiquis Isenacensibus.*

(D) *Libr. I. cap. XI.*

bergeben, und die Landgrafen desselben beraubet worden seyn: wie Gudenus und andere vorgeben: allein aus dem damahligen Statu rerum kan man deutlich lesen, was es für eine Bewandniß damit gehabt habe, wie bereits oben gezeiget worden. Inzwischen hat sich dieser Ludovicus und sein Sohn gleiches Nahmens an seinem Recht über Erffurt nichts vergeben, sondern solches aufs schärffste vindiciret. Dann Ludovicus IV. die Stadt-Mauren um Erffurt nieder werffen lassen, die Prædia der Stadt gebrandschatzet, die Unterthanen zu seinen Diensten angehalten, und die Erffurter seine Züchtigung gewaltig empfinden lassen. Die Ursach mögte diese seyn, der Käyser und Papst zanckten sich miteinander ums Kirchen-Recht, wer Bischöffe setzē solte? Ertz-Bischoff Conrad zu Mayntz hielte des Pabsts Parthey wieder den Käyser, Ludovicus folgte dem Käyser als seinem rechtmäßigen Herrn, und da sich die Erffurter vom Ertz-Bischoff einnehmen lassen, so gieng es ihnen dann schwer genug. Im Jahr 1170. hielte Käyser Friedericus einen Reichstag zu Erffurt, auf welchen auch Landgraf Ludwig erschienen und vom Käyser im Thom zum Ritter mit vielen Solennitäten geschlagen worden, wobey eine grosse Veränderung in den Gemüthern der Erffurter entstanden, da sie sich theils ihres vorigen Ungehorsams gegen den Käyser und Landgrafen geschämet, theils gewünschet, daß sie sich mit dem Jure Præsidii nicht an Mayntz addressiert hätten, weil solches nunmehr anfieng eine völlige Herrschafft über die Stadt zu prætendiren, milice darein zu legen, welche doch mehr vom Rath als Ertz-Bischoff depen-

 dirte,

dirte, und mehr auf den Mönchs-und Nonnen-Sand als auf den Wohl-und Ruhe-Stand der Stadt zu sehen hatte. Es hat auch von der Zeit an der Käyser eine Guarnison in der Stadt gehalten, welche des Landgrafen Commando untergeben gewesen, und sich mit den stoltzen Mönchen, die Käyser Friedrich allezeit in ihrē Predigten als einen verbañeten durchzuhecheln pflegten, gar übel vertragen. Aus eben diesen Fundament soupçonniret Gudenus, der damahls in Erffurt entstandene grosse Brand sey von den Käyserlichen Soldaten aus Haß gegen die Clericos caussiret worden: allermassen in eines Canonici Hauß Feuer entstanden, welches S. Severi Kirchen nebst anstossenden Gebäuden und Peters-Kloster aufgezehret. Allein in einem alten Chronico MSto findet sich so viel Nachricht, daß das liederliche Haußhalten und schändliche Leben der Canonicorum diesen Brand verursachet. Wie es dann das erste mahl nicht gewesen, daß sich diese liebe Herren toll und voll gesoffen, und bey ihrer Vollheit das Licht und Feuer verwahrloset. Unterdessen haben sie Herrn Gudeno sehr zu dancken, daß er mit so vieler Höfflichkeit vor sie besorget gewesen.

§. 6.

Ludwig der V. bekam aufs neue wegen Erffurt mit Mayntz zu thun. Denn sein Herr Vater hatte nebst der Republ. Erffurt Christianum Grafen von Buche (E) aus Thüringen, einen Herrn von ziemlich grosser Statur, guter Courage und trefflichen

(E) *Vid. Bruschius de Episcop. Moguntinensibus num. 48, 49.*

chen Verstand, zum Ertz-Bischoff zu Mayntz wieder Rudolphen Hertzogen von Zähringen constituiret; und ob gleich dieser von Käyser Friderico I. verjagt, und an seine Stelle Conrad Ertz-Bischoff zu Saltzburg befördert worden; so brachte es doch der Landgraff und die Republic Erffurt dahin, daß nachdem Conrad sich in Faveur Pabst Alexandri wiederspenstig erzeigte, und des Dancks gegen den Käyser, seinen Wohlthäter, vergaß, Christianus von dem Käyser wiederum zum Ertz-Bißthum erhoben, und zu dem Käyserlichen Cantzler ernennet wurde. Nicht lange darauf gieng Landgraf Ludwig der IV. mit Tode ab: da giengen dann einige Umstände vor, durch welche der neue Successor des Landgrafen invitiret wurde, doch weil sich der Käyser bald ins Mittel schlug, ließ sich der Landgraf behandeln, und traf 1180. einen Stillstand mit Christiano. Nach dieses Tod kam der vorige Conradus wieder aus Italien zurück, und besaß durch Connivenz des Käysers den Bischöffl. Stuhl: weil nun die Republ. Erffurt zuvor dazu geholffen, daß Graf Christian Ertz-Bischoff worden, suchte Conradus allenthalben Gelegenheit sich zu revangiren; den Landgrafen verdroß es, daß die Stadt so wandelbahr in ihrer Aufführung sey, und ohngeachtet er ihr allen Beystand versprochen, dennoch dem Ertz-Bischoff Gehör gegeben hatte: darum besetzte er alle Pässe zur Stadt, ließ keine Zufuhr ein oder aus, jagte die Erffurtischen Soldaten etliche mahl nach Hauß, und ließ sie fühlen, was seine Freund- und Feindschafft vor Würckung habe. Mayntz sparete im Gegentheil keinen Fleiß, griff zu den Waffen, richtete aber wegen Listigkeit des Land-

Landgrafen wenig aus; darauf sollicitirte es beym Käyser, des Landgrafen Thätlichkeit anzuhalten; alsbald befahl der Käyser beyden Partheyen die Waffen nieder zu legen, und nicht lange hernach kam (F) er selbst nach Erffurt: citirte den Ertz-Bischoff so wohl als den Landgrafen vor sich: der Ertz-Bischoff wendete viel ein, wie die Landgrafen anfangs nur arme Exulanten gewesen, aber durch Vorschub und Gütigkeit der Ertz-Bischöffe von Mayntz empor kommen wären: nun wolte der ietzige gar alle Pflicht und Respect gegen das Ertz-Bißthum aus den Augen setzen rc. Der Landgraf versetzte hierauf mit sonderbahrer Gravitè: wären seine Uhrahnen Exules gewesen, so wären sie durch andere Gewalthätigkeit ohne ihre Schuld dazu gezwungen worden: ihre Ankunfft sey so niederträchtig nicht, sondern aus Königlichen Merowingischen Geblüt entsprossen: wo sie keine andere Forderung auf Thüringen hätten, könten sie sich wenigstens jure postliminii in ihrem Possessorio schützen: solte dieses unglaublich scheinen, so habe er Käyserliche Brief und Siegel vor sich, darinnen nichts von Mayntzischer Gütigkeit und Vorschub gemeldet werde: seinen Vorfahren sey der Vicedominatus über Thüringen von Käyserlicher Majestät anvertrauet gewesen; der aufs neu angelegte Vicedominatus Moguntinus sey spurius, und so wohl

(F) *Peccenstein* in seinen *Commentario de Thuringia* meldet, des Käysers Sohn Heinrich habe zu Erffurt die *Commission* verrichtet rc.

wohl Käyserlicher Majestät als ihm und seinen Successoribus præjudicirlich. Dem Ertz-Bischoff käme keine Landes-Herrlichkeit, sondern bloß die cura sacrorum über Thüringen und Erffurt zu, und seye ihm bloß der von Käyserlicher Majestät ertheilte Titul eines Landgrafen ein so scharffer Dorn in Fusse, darum er sich doch wenig zu bekümmern habe &c. Der Käyser entschiede zwar hierauf beyde Partheyen, hatte aber in dem Zimmer nach geschehener Versöhnung einen wunderlichen Zufall. Denn da er mit beyder Theilen Gesandten, vielen Grafen und Herrn sich im Spiel divertirte, fiel plötzlich der Boden des Zimmers ein, dabey viele Personen erdruckt worden, etliche vornehme Grafen, insonderheit Graf Friedrich von Kirchberg, (G) Graf Götzmann von Ziegenhain,

(G) *Peccenstein loc. citat.* Es sind sonsten die von Kirchberg, verschiedene Geschlechter gewesen: nemlich Grafen zu Kirchberg in Schwaben; Grafen zu Kirchberg in Bayern; Freyherrn von Kirchberg in Nieder-Oesterreich, und endlich Burggrafen von Kirchberg. *Fried. Lucæ* uhralter Grafen-Saal *p. 343.* erzehlet zwar von einen Burggrafen von Kirchberg, daß er ums Jahr 1180. Anstiffter gewesen des blutigen Krieges zwischen Ertz-Bischoff Conrad zu Mayntz und Landgraf Ludwig von Thüringen, meldet aber von seines Lebens Ausgang nichts. Es haben aber diese Burggrafen ihren Sitz auf den nunmehr wüsten Schloß Haußberg bey Jena, und daselbst ihr Stamm-Hauß gehabt.

hain, welcher Hermanni Pfaltz-Grafen zu Sachsen und Ludovici IV. nepos gewesen, Graf Friedrich von Abinburg, Graf Burckhard von Wartburg und Graf Heinrich von Schwartzburg (H) in ein unter dem Zimmer tieffes Cloac verfallen, und dariñen elendiglich ums Leben komen. Der Käyser ertappte noch das eiserne Gitter am Fenster, und hielte sich darauff so lange, biß man ihn salviren konte.

§. 7.

Dieser Vertrag daurete nicht lange; und ob gleich Landgraf Ludwig darüber zu Grabe gieng, so erbete doch der Unwille und Lust zu kriegen auf seinen Bruder Hermann. Dieser war so glücklich, daß er nach vielem Unlust endlich die Mayntzischen adhærenten aus dem Felde geschlagen, Erffurt eingenommen, und Ertz-Bischoffen Conraden zum Frie-

(H) Herr Graf Heinrich von Schwartzburg soll sonst allezeit das Sprichwort geführet haben, daß, wenn etwas zu betheuren gewesen, er gesagt: thue ich dieses, so müsse mich die Scheisse bestehen. Welches dann in seinen Tod an ihn redlich eingetroffen. Es setzet der gelehrte Rector zu Hamburg Herr Hübner in seinen *Genealog*ischen Tabellen, so 1712. heraus kommen, *tab.* 275. *Heinricus* sey *anno* 1313. im Unflat zu Erffurt umkommen, ist aber wohl ein *Error*; dann ja der Fall nach aller *Historicorum* Zeugniß, 1184. geschehen; und weil im vorhergehenden ein *Heinricus* 1193. soll gestorben seyn, ist etwan aus Versehen die *notula* zum letzten gerückt worden: wobey dannoch *annus emortualis* zu *corrig*iren blieben.

Frieden obligirte. Dieser Friedens-Schluß war so avantageuse vor den Landgrafen, daß der Ertz-Bischoff seine prætensiones auf Hessen und Thüringen gäntzlich renuncirte, und die Republic Erffurt bey ihrer Freyheit ließ. Gudenus will zwar vorgeben, der Ertz-Bischoff habe Erffurt und etliche Graffschafften vor sich behalten, und beruffet sich auff die Chronica MSta: allein in allen die mir bißhero zu Gesichte kommen, finde ich das Gegentheil, ausser daß man diejenigen Gerichte darunter verstehen müste, so er schon hiebevor seint Ertz-Bischoff Wilhelm daselbst gehabt. Nach Ertz-Bischoff Conradi Tod setzte der im Päbstlichen Bann stehende teutsche König Philippus Lupoldum, Bischoffen von Worms, zum Ertz-Bischoff von Mayntz wieder Sigefriedum II. Freyherrn zu Eppstein. Erffurt hielte es beständig mit Philippo, und dem zu Gefallen verpflichtete es sich sehr gegen Lupoldum. Landgraf Herrmann hieng an dem neu-auffgeworffenen Anti-Cæsare Ottone, der intention sich Ertz-Bischoff Sigefried obligat zu machen. Bey so gestallten Sachen passeten beyde Partheyen in Thüringen einander auff den Dienst: Der Landgraff schlug zu erst aus, und tractirte Erffurt feindlich, der Republ. Erffurt wurde durch König Philippum und Lupoldum succurriret, und des Landgrafen Provincien von des Philippi Armee entsetzlich ruiniret. Der Landgraf insinuirte sich bey Ottocaro Könige in Böhmen, seiner Schwester Sohn, durch dessen Beyhülffe er Philippi Armee aus dem Felde schlug: und ihn selbst in Erffurt blocquirt hielte: Philippus entwischte daraus in frembden Kleidern bey Nacht, und bald dar-

auff schlug er den Landgrafen mit seiner neuen Armee von der Belagerung Erffurt weg, und stifftete einen Frieden zwischen dem Landgrafen und der Republ. Erffurt, weil aber nachmahls Ertz-Bischoff Siegfried auff Befehl des Pabsts den Päbstl. Bann in Teutschland wider den Käyser Ottonem publiciren muste, stach er sich dermassen Dörner in die Hände, daß er entwischen und alles in Stich lassen muste. Seine sicherste Retirade war (I) zu Landgraf Herrmann in Thüringen, und würde Herrmann ohne Zweifel sich seines Clienten mit grösserm Nachdruck angenommen haben, wann nicht Otto eben zu rechter Zeit gestorben wäre: worauf Landgraf Herrmann Siegfrieden wiederum in sein Ertz-Bißthum zurück bracht, und ziemlich Freundschafft mit ihm unterhalten. Es soll aber dieser Siegfried von Eppstein (K) zu Erffurt, wo er sich sehr viel aufgehalten, um Landgraf Herrmann an der Seiten zu haben, anno 1230. verstorben, und daselbst im Stifft Mariæ begraben worden seyn: wo ihn dieses Epitaphium zu Ehren gestellet worden:

Mi-

(I) *Bruschius loc. cit. num. 50.*

(K) Die Herrn von *Eppstein* sind sonst in Mayntzischer Historie bekañt, indem z. Siegfriede von Eppstein Ertz-Bischöffe zu Mayntz gewesen. *vid. Serarius de rebus Moguntinis libr. V. cap. XXII. cap. XXXII. & XXXIII. Bruschius de Archi-Episc. Mogunt. p. 12.* setzt das 1230. Jahr, andere das 1225. da er gestorben seyn soll: ingleichen meldet er, das *Sigfridus in templo D. virginis* begraben sey.

Migrans vir fidus, quinto Septembris in Idus
Præsul Sigfridus fulget cœlo quasi Sidus.

Gudenus (L) meldet, daß die beyden Stiffts-Kirchen zu Erffurt noch wegen seiner Gebeine streitig, und kein Monumentum vorhanden wäre, diesen Streit zu heben: da inzwischen Serarius angezogne Versgen anbringt, weiß ich nicht, wo er sie müsse hergenommen haben. Von Landgraf Herrmann, der nachmahls mit Käyser Philippo sich vertragen und zu Gotha verstorben, melde nur noch dieses einige, als ein sonderbahres und zur Erffurtischen Historie sehr nöthiges Stück, daß er von Käyser Friderico I. zum Pfaltz-Grafen der Pfaltz Sachsen verordnet worden, und im Nahmen des Käysers das Gericht (M) in Erffurt gehalten. Dann es ist bekannt, daß sonst ordentllch (N) 5. Städte zur Pfaltz Sachsen gehöret; Grüna, nicht weit von Göttingen, Werla über der Weser in der Graffschafft Arensberg, von welchen aber nachmahls solches Recht nach Goßlar verwendet worden, Walhausen (O) zwischen Querfurt und Sangerhau-

(L) *Libr. I. cap. 17. pag. 46.*

(M) *Engelhusius in Chronico Tom. II. Leibnitzii ita: Fridericus Imperator Hermanno Landgravio Thuringiæ contulit comitatum Palatini Saxoniæ* in civitate Erffurt. *MSSta Erphordiensia nonnulli consentiunt.*

(N) Sächsisches Landrecht *Artic. LXII. Fritschius de Palatiis.*

(O) *Leuckfeld* in Beschreibung der Pfaltz-Stadt Walhausen, so sich bey seinen *Antiquitatibus Blanckenburgensibus* befindet.

hausen; Altstädt, (P) und Merseburg (Q) an der Saal: aber nachmahls auch andere Städte dazu gezogen worden, darunter sonderlich Erffurt mit gewesen, in welchem der Käyser jährlich um Martini (R) seine Curiam oder Gericht gehalten. Uber dieses wurde nun Landgraff Hermann verordnet und zum Pfaltzgrafen gesetzet, daß er das Käyserliche Gericht zu Erffurt allezeit auf bestimte Zeit halten solte. Und da von diesen Hermann (S) hernach die dignitas Palatinatus Saxonici erblich auf die Herrn Landgrafen von Thüringen und Hertzoge von Sachsen gediehen, sie aber sonderlich befugt gewesen in Erffurt das Käyserliche Gericht zu halten, als Pfaltz-Grafen; ferner da eine Stadt der Pfaltz-Graffschafft so wohl als die andere dem Pfaltzgrafen verpflichtet gewesen, wie die Exempel von Querfurt, Altstädt, Merseburg rc. ausweisen; so siehet man hieraus, daß Erffurt allerdings den Landgrafen verpflichtet gewesen, und dahero denen heuti-

(P) *Sagittarius in Antiquitatibus Alstetensibus.*

(Q) *Brotuffius in Chronico Merseburgensi.*

(R) *Monachus Reinhardbronnensis ad annum 1180.* schreibet also: *Imperatoris curia circa festum Martini Erfordiæ habetur, ubi Comes Hermannus frater Ludovici Landgravii comes Palatinus Saxoniæ efficitur.*

(S) *Schurzfleischius de antiqua Saxonum dignitate §. IX. Hornius Prof. Witteberg. celeberrimus edidit 1712. dissertationem elegantissimam de com. Pal. Sax. cui tamen sese tacite opposuit excellentissimus Struvius Prof. Jen. in dissert. de Comitiva Palatinatus Saxonici cl. hecc XII.*

heutigen Herrn Hertzogen von Sachsen die Prætensiones darauf nicht können abgesprochen werden. Wendet man ein, daß Werle und andere nicht mehr bey der Pfaltz wären, daher auch Erffurt davon entzogen seyn könne; so ist dabey zu bedencken, daß die der Pfaltz entzogene Städte entweder vom Käyser selbst, oder von den Pfaltz-Grafen abalieniret worden; keines kan von Erffurt erwiesen, und also vorige Consequence hierdurch nicht unkräfftig gemacht werden.

§. 8.

Hermanno folget sein Sohn Ludwig mit dem Zunahmen des Heiligen; und fande auch dieser mit Ertz-Bischoff Siegfrieden zu Mayntz viel zu thun; daß er bewogen wurde den Erffurtern manches Drangsaal anzuthun, biß sich endlich die Abte von Fulda und Herschfeld drein legetē, u. beyde Partheyē mit einander vertrugen. Unter andern begegnete dem Landgrafen vor der Stadt Fritzlar ein seltzames Spectacul. Denn da er anfangs nur von aussen um die Stadt Mühlen und Brücken ruiniren lassen, und wieder abziehen wollen, zeigten ihm die Weiber von Fritzlar über die Stadt-Mauren ihre posteriora, und luden ihn, ich weiß nicht in was vor eine Herberge ein: (T) hiedurch erzürnete der Landgraf, kehrete mit seinem Volck wieder um, legte die gantze Stadt in die Asche, und nahm alle Bürger samt ihren curieusen Weibern und der gantzen Clerisey mit sich gefangen, da sie dann biß nach getroffenen Vergleich mit dem Ertz-Bischoff im Gefängniß

(T) *Siffridi Presbyteri Epitom. libr. II. Dilichius* in Heß. *Chron. II. part. pag. 152.*

niß pausiren müssen. In dieser Uneinigkeit hatte Ludovicus eines und das andere gegen Mayntz vorgenommen, daß ich glaube, wo sichs ein anderer unterfangen hätte, man würde ihm arg genug abgemahlet haben; weil aber dieser Ludwig nachmahls durch seiner Gemahlin der Heiligen Elisabeth Einrathen, ein Freund der Mönche und Klöster worden, so gehet man alles mit Stillschweigen vorbey, und weiß Gudenus hiebey wiederum ein trefflich Meister-Stück seiner Klugheit anzubringen. Denn da er erzehlet, wie Landgraff Ludwig die beyden Schlösser Harburg und Scharffenstein eingenommen, und geschleiffet habe, setzet er diese schmeichlerische Worte hinzu: Fuit tunc Ludovicus adhuc juvenis, nec illi, sed Consiliariis hoc imputabatur. Nach getroffenen Frieden liessen die Herrn von Erffurt dem Landgrafen ein höfflich Compliment machen und zu sich invitiren; ob er nun gleich vormahls nie in die Stadt sich gewaget, so lange der Krieg gewähret, so machte er sich doch ietzt auff, und besuchte die Stadt Erffurt, welche ihn mit überaus großen Pomp auffgenommen, und als einen Rückenhalter ihrer Freyheit verehret haben soll. Nachdem machte er sich mit zu Felde wider die Saracenen, (V) erkranckte aber unterwegens, und starb an einem hitzigen Fieber. Seine Gemahlin folgte ihm anno 1231. d. 19. Nov. nach, hatte aber nach dem grösser Glück als ihr eigener Gemahl gehabt, indem sie anno 1235. von Pabst Gregorio IX. mit unter die Hei-

(V) *Guthius in Poligraphia Meiningensi ad annum 1227.* hat seine Abschieds-Rede, so er an seine Gemahlin zu Meinungen gehalten.

Heiligen erhoben, und der 19. Nov. zu ihrem jährlichen Gedächtniß-Tage geweihet worden: dessen Decretum Sigefridus von Mayntz zu Erffurt publiciret haben soll.

§. 9.

Nachdem Landgraf Ludwig der Heilige in Palæstinam verreiset, und unter währenden Marche gestorben, suchte der neue Ertz-Bischoff Sigefridus III. neue prætensiones an Erffurt, mit Begehren, man solle zu der Mayntzischen Caße Beytrag thun und ihren Mangel erstatten: allein des Ertz-Bischoffs auctorität wurde zu Erffurt gar schlecht respectiret: denn weil er aus purem Neid und blinden Gehorsam gegen den Röm. Stuhl Käyser Friedricum II. verfolgete, und der Guelffen Parthey hielte, so hielte sich die Stadt Erffurt an Friedrichen, als ihren rechtmäßigen Käyser. Dieser nahm der Stadt Redlichkeit mit huldreichen Gemüthe an, und versicherte sie durch ein besonderes diploma seines und des Reichs immediaten Schutzes. Seine Worte sind folgende: Notum facimus, quod nos attendentes fidem puram & devotionem sinceram, quam cives Erphordienses, fideles nostri, ad nos & imperium gesserunt semper & gerunt, nec non grata valdè & accepta servitia, quæ nobis & imperio exhibent incessanter, considerantes etiam, qualiter iidem cives, Sigfrido Archi Episcopo Moguntino contra nos & imperium proditorie rebellante, nostrum dominium specialiter amplectentes nobis contra ipsum strenue adhæserunt, civitatem ipsam, personas & res suas mandatis & beneplacitis nostris obnixius exponendo, civitatem Erphordiam & universos cives ejus sub

nostra & imperii protectione, defensione ac favore recepimus speciali: hierauf wurde der Ertz-Bischoff jaloux, ersahe seine Zeit den Erffurtern eines davor zu versetzen: hierzu musten ihm die Kirchen Anlaß gegeben, dann er alle Glocken wolte abheben lassen, wo ihm nicht der Rath ein Stück Geld gebe: da dieses geschehen, muste er ruhen, zwackte aber die Klöster desto besser um Geld, und ist nicht zu beschreiben, was vor eine unersättliche Geld-Begierde in diesen Ertz-Bischoff gewesen. Landgraff Heinricum brachte er mit List auf seine Seite, um desto stärckern Beystand wieder Käyser Friederichen zu haben; ja da die Sachen schon in höchster Confusion stunden, fuhr er zu, und erklährte den Landgrafen zu einen (X) teutschen König. Zu verwundern ist, daß dieser Landgraf sich von den Clericis so gar einnehmen lassen, und ihm zu gefallen einen Zeugen abgeben wollen, ob habe er das Sprichwort von den 3. Ertz-Betrügern aus Käyser Friederichs Munde gehöret: da doch der Käyser in einer besondern Epistel an die Prælaten des Reichs, wie von andern, also auch von dieser Auflage sich purgiret hat. Landgraf Heinrich ist es unterdessen nur um eine Hand voll Ehre gewesen, davon er sich doch nicht recht sättigen können, sondern noch vie-

(X) Hiervon kan man sonderlich sehen *Engelhusium ad annum 1246. in Chronic.* und den *Albertum Stadensem.* Die *Form. Disp. Frid. II.* so von Pabst *Innocentio IV.* gemacht, findet sich beym *Schardio*, welche er auch den *Epistolis Petri de Vineis Friderici II.* gewesenen Cantzlers *præmittiret.*

vieler Unruhe, Scepter und Krone im Todt vergessen müssen. Mit ihm ist die männl. Nachkommenschafft Lud. Barbati verloschen, und nach etlichen Disputen die Landgraffschafft Thüringen anno 1248. an Heinricum Illustrem Marggrafen zu Meissen, Judithen, Landgraff Ludwigs VI. und Heinrici Rasponis Schwester Sohn gediehen, da im Gegentheil Hessen an Heinrichen von Braband gefallen, dessen Frau Mutter Sophia Landgraff Ludwigs und der H. Elisabeth Printzeßin Tochter gewesen.

§. 10.

Da dieses in Thüringen passiret, war Christianus II. ein in Historicis und Scriptura S. ungemein gelehrter Mann, Ertz-Bischoff zu Mayntz ein rechter Bischoff, der wohl gewust, daß eines Bischoffs-Amt im Lehren und nicht in Kriegen oder weltlichen Herrschafften bestehe: nun war damahls kein Käyser im Teutschland: König Wilhelm, sonst Graff von Holland, war nicht bey solchen Kräfften, daß er das Reich in pleno hätte behaupten können, und that ein jeglicher, was ihm recht dünckte. Das Capitul zu Maynz sahe dieses vor die beste Gelegenheit an, Erffurt und Thüringen an das Ertzbisthum zu knüpffen. Da Christianus nicht zu ihren unrechtmäßigen Anschlägen stimmen wolte, fieng man an ihn zu hassen, beym Pabst schwartz zu machen, vor feig und untüchtig auszuschreyen, und nicht zu bedencken, daß göttliche Providence eben zu einer solchen Zeit dergleichen Ertz-Bischoff dem Stifft gegönnet, damit es von unrechtmäßigen Gut verhütet und vieler Sünden befreyet bliebe. Endlich brachte man es dahin,

daß Christianus abdancken muste, und wurde an seine Stelle Eberhard aus Gräfflichen Stamme, ein junger hitziger Mensch gesetzet, der gleich bey Antritt seines Amtes nicht wuste, wo er seine Hitze am ersten ausüben solte. Daher hatte er auch das Glück, daß er in einem unnöthigen Krieg wider Hertzog Albertum von Braunschweig durch den Braunschweigischen General oder Obersten Wilichium von Kerstlingeroda gefangen wurde, und nicht ehe loß kam, obgleich die Clerisey zu Erffurt auf den Petersberg in öffentlicher Procession alle ihre Heiligen mit Gebet, Liedern und Opffern vor die Befreyung des lieben Eberhardi beängstiget hatte, bis ihn der neu erwehlte König Richard aus Engelland mit ziemlich vielen Geld, nemlich einer Summa von 8000. Marck Silbers ranzionirte. Hiedurch war Ertz-Bischoff Eberhard ziemliche mores gelehret, und ihm die Lust vertrieben worden, nach fremden Gut zu schnappen. Doch weil damahl das Reich ohne Haupt und er Ertz-Cantzlar gewesen, hat er durch allerhand Wege eins und das andere zu Erffurt in eine andere Form bringen lassen, wozu er nichts mehr als seinen Consens gegeben, und præcaviret hat, daß dem daselbst befindlichen Mayntzischen Gericht nicht præjudiciret würde. Die Stadt Erffurt aber hat zur Zeit der Anarchie sich sehr mächtig erwiesen, und dahin gesehen, daß die Raub- und Streiffereyen der Strassen-Räuber und anderer bösen Leute unterbrochen worden, worüber sie den Nahmen Friedestadt nachmals von Käyser Rudolpho bekommen. Damahls war das Faustrecht in Teutschland üblich; daher griffen einige von den Erffurtern attaquirte Grafen zum

Gewehr,

Gewehr, und lehreten durch Abschneidung aller Zufuhren die Herrn Erffurter, was der Hunger vor ein unleidlicher Gast sey. Hierüber schlug sich der Landgraff und Ertz-Bischoff Werner ins Mittel, und richteten einen Land-Frieden auf. Zu Erffurt wurde ein besonderes Gericht instituiret, vor welchen die Verbrecher dieses Land-Friedens solten belanget werden, und wurde (Y) der Landgraf bey selbigen zum Oberhaupt verordnet, wodurch ihm seine längst zukommende Hoheit einiger massen restituiret worden. Nachmahls ließ der Rath zu Erffurt einige Leges publiciren, welche den Herrn Clericis nicht gefielen, und da er gleichwohl fort fuhre, solche an den transgressoribus zu exequiren, liessen sie nicht ab den Ertz-Bischoff aufzuhetzen, biß er zu fuhr, und eine grosse Summa Geldes zur Straffe dictirete, welche die gute Stadt auch zahlen muste, weil damahls kein Käyser war, der sich ihrer angenommen. Heinricus Illustris hat unterdessen nach geendigten Krieg mit seinen competenten Thüringen ruhig besessen, und den Titul des Palatinatus Saxoniæ von Hermanno ererbet. Da nun dieser sonst Palatinus Saxoniæ in civitate Erphord gewesen, so wird schwerlich Heinricus hierinnen etwas vorgeben haben, ob er es gleich wegen anderer travaillen so sonderlich nicht urgiret hat. Nachdem Rudolphus Graff von Habsburg zum Regiment kommen, gab es in Erffurt einen entsetzlichen Tumult, der Pöbel stunde wider den Rath auf, plünderte etliche der vornehmsten Häuser, trieb auf Gassen und Straßen recht schändli-

(Y) *Vid. Deductio Saxonica jura, superioritatis in Erphordia concernens,*

chen Muthwillen. Der Rath brachte seine Sache bey Käyser Rudolpho an, welcher auch also fort in Person dahin eilete, vor dem Krempfer-Thor einen Richt-Stuhl setzte, und die interessirende Theile davor erscheinen ließ; darauf nahm er 8. der vornehmsten Raths-Herrn, welche bey ihren Regiment allerhand practiquen verübet, und zum Tumult Anlaß gegeben, beym Schopf, und ließ sie eine Spanne kürtzer machen, ihre Cörper auf den Platz begraben, und mit einer Schand-Seule bemercken, die Köpffe aber an eiserne Kaulen nageln und am Rathhaus anhengen. Sonsten hatte Käyser Rudolph diese Stadt sonderlich geliebet, und sich wegen der anmuthigen Gegend verschiedene mahl dar aufgehalten: wie ietzo gleich soll gemeldet werden.

§. 11.

Nach Heinrici Illustris Tod kam sein unartiger Printz Albertus zur Regierung, durch dessen liederliches Leben und beständige Kriege wider seine eigene Söhne es gar confus im Lande ausgesehen, und viele Rechte vernachlässet worden. Ums Jahr 1490. kam Käyser Rudolph wiederum nach Erffurt und logirte im Peters-Kloster, seine meiste Hoffstatt aber bey den Bürgern, Landgraff Albrecht fande sich auch da ein: Rudolphi Princeßin Tochter die Königin von Böhmen kam gleichfalls dahin, und half das daselbst angestellte Beylager Hertzog Wilhelms von Cleve mit des Käysers Muhme celebriren, da dann der Ertz-Bischoff von Saltzburg die Copulations-Solennitäten verrichtete. Der

Käy-

Käyser ließ (Z) seine Trouppen mit den Erffurtischen sich conjungiren, und die zur Zeit des Interregni aufgeworffene Raubschlösser in Thüringen ruiniren, da die Erffurter allein über 60. solcher Nester umgekehret haben. Nach diesen verkauffte Landgraff Albert seinen Sohn zum Tort die Landgraffschafft Thüringen an Käyser Adolph von Nassau, worüber Thüringen schrecklich verderbet worden. Erffurt führete sich gar piano dabey auf, und hatte sich dermassen beym Käyser insinuiret, daß er neue Privilegia gab, und die alten confirmirete: aber nicht in gratiam Gerhardi Archi-Episcopi, wie Gudenus vorgiebt, dann dieser hätte lieber gantz Erffurt unterdruckt gesehen. Der Rath exercirete darauf das jus collectandi über die Bürgerschafft und will Gudenus (α) Ertz-Bischoff Gerhard habe solches inhibiret; allein falsch: er protestirete nur davor, daß man die Clerisey schonen solte, ohngeachtet auch die beym Stifft Mariæ hiebey angehalten worden. Die Erffurter haben damahls Hopffgarten auff permission Käysers Adolphi eingenommen, und die darinnen eingenistelten Räuber zerstreuet. Darüber verfiel die Stadt mit Ottone Grafen von Kirchberg (*) in Krieg, und weil dieser den jungen Landgrafen zum Beystand hatte, welcher der Stadt wegen Freundschafft mit seinem Vater nicht sonderlich günstig war, so machte sie eine Alliance mit den Städten Nord- und Mühlhausen,

(Z) *Chronica MSta Erphordiensia.*

(α) *libr. I. cap. XXVII.*

(*) Man sehe hiervon *Meibomii Chronicon Marienthalense Tom. III. rer. German. pag. ni fallor, 265.*

sen, und war so glücklich, daß sie Kirchberg alsbald einbekommen, Winterberg und Greiffenberg aber belagert hielten: darüber goß der junge Landgraff Friedrich viele Bedrohungen aus: er kam auch mit etwas Volck durchs feindliche Lager in Winterberg, muste aber endlich GOtt dancken, daß man ihm einen Ab-march vergönnete: worauf auch Winterberg und Greiffenberg (β) an die Erffurter sich ergeben, jenes geschleifft, dieses mit Guarnison besetzet worden. Erffurt hielte es beständig mit Landgraff Alberto, und nahm den jungen Grafen Rinckleben, Hausleben, und andere Oerter ab, und da der Vater vom Sohn in die Enge getrieben wurde, flohe er nach Erffurt, verkauffte der Stadt viele Land-Güter, zumahl von denen, welche gegen Gotha zu gelegen, und bedunge sich von dem Rath in Zeit Lebens mit 12. Hofbedienten zu verpflegen: weil er aber die debauchen liebte, verthat er offt sein Deputat gute Zeit voraus, und muste endlich anno 1315. in grosser Armuth und Elend zu Erffurt sterben: allwo er auch begraben lieget. Der junge Landgraff Friedrich hatte die guten Erffurter einsmahls in einer conference heimlicher Weise anfallen lassen, darüber die Stadt ihre Alliance mit obgenannten Städten erneuret, Graf Hermann von Weimar und Orlamünda, einen Ertz-Feind des Landgraffen zu ihren Obersten angenommen, und sich endlich an dem Landgrafen revangiret. Der Pöbel wurde hierdurch frech, und weil die Clerisey vor gemeinen Aufflagen prætendirte

frey

(β) *MSta Erphordiensia vel Historia Landgrav. Thuring.*

frey zu seyn, iedoch mit der Stadt Frieden zu halten schiene, so fuhr er zu, und plünderte der Herrn Canonicorum Häuser, welche mit ihren ungeistlichen Leben wohl verdienet hatten einmahl gezüchtiget zu werden. Hieraus entstunden bey Mayntz überaus übele Concoctiones, welches vorgab, man habe das geistliche Recht violiret: zu dem kam, daß die Erffurter in etlichē Scharmützeln wider den Landgrafen unglücklich waren, ja darüber gar von ihm belagert wurden. Dieser ließ alle Wasser-Canäle und Röhren abhauen, schlug sein Lager aufm Cyriacs-Berge, befestigete Hochem, ein Dorff nicht weit davon zu seiner retirade: allein die attaque geschahe mit schlechten vigueur, und der Ausgang war noch schlechter, denn weil die Stadt nur an einen Ort von einer Hand-voll Kriegs-Volck konte angegriffen werden, so waren die Erffurter spöttisch auf eine solche Belagerung, und muste der Landgraf nach 15. Tagen wieder abziehen. Hierauf hatte Erffurt mit seinen unruhigen Gemüthern zu thun: die Patricii wolten die Zünffte von Rath ausgeschlossen wissen; Mayntz solte die Sache untersuchen und entscheiden: wobey der Rath wenig profitirte, und dem Pöbel zu Gefallen noch die Vier-Herrn mit einnehmen müste. Kaum war man ein wenig zur Ruhe wieder gesessen, so stiegen abermahls kriegerische Gedancken auf: die Materia mit dem Landgrafen wurde vorgesuchet, und der Landgraf drohete mit vielem Volck, besetzte alle Wege und Pässe, bezog sein altes Lager zwischen Hochem und der Stadt; richtete aber wenig aus, es sey dann, daß er durch Verbrennung der Vorstädte und ruinirung der Weinberge einigen Ruhm erjaget:

jaget: man implorirte der Nord- und Mühlhäuser Hülffe; bey Käyser Heinrichen flehete man kläglich über den vom Landgrafen zugefügten Schaden: der Burggraf von Nürnberg wurde vom Käyser den Erffurtern zugeschicket mit einiger Mannschafft; des Landgrafen von Hessen Bruder stieß endlich mit seinem Volck zu den Erffurtern und halff sie retten: Woldemar von Brandenburg bekriegte Landgraff Friedrichen und bekam ihn gefangen: hierauff war einige Zeit Ruhe: so bald er wieder frey, suchte er Erffurt gäntzlich übern Hauffen zu werffen; und wäre es ihn ohn Zweiffel gelungen, dann er alle ihre alliirten schon meistens zu Paaren getrieben; wo nicht die Erffurter, in consideration, daß damahls das Reich ohne Haupt, ihre Casse erschöpfft, die Handelschafft gesperret, die Hoffnung zum succurs abgeschnitten sey, sich in der Güte mit den Landgrafen gesetzt, und sich also gerathen hätten. Der Landgraff ließ sich gar gütig gegen sie spüren, willigte in den mit seinem Vater Alberto getroffenen Contract wegen etlicher Dörffer und verkauffte ihnen noch dazu Mittelhausen und Riethnordhausen. Der neue Ertz-Bischoff zu Mayntz Matthias ein gebohrner Graf von Bucheck unterstunde sich Nordhausen zu bekriegen und zum Frieden in sich selbst zu bringen, und dazu solten die Erffurter sich gebrauchen lassen; diesen war es ungelegen wider ihre alliirte die Waffen zu führen. Wovor sich der Ertz-Bischoff zu rächen suchte; mehr aber wohl deßwegen; weil die Clerisey abermahl einiger massen war angezapfft worden. Bald darauf gab es wieder neue Händel zwischen der Stadt und Ertz-Bischoff

Baldu-

Balduin, welche Landgraf Friedrich entscheiden solte; da er nun die Erffurter nach Mittelhausen beschieden, erschienen diese in ziemlicher Zahl meist bewaffnet, und als sie keine erwünschte Proposition von ihm anzuhören hatten, fuhren sie zu, und jagten ihn mit den Waffen davon: dieses war Materia zum neuen Krieg: der Landgraff conjungirte sich mit den Mayntzischen Völckern: Erffurt, das sich nicht auf Mühlhausen und Nordhausen verlassen durffte, machte alliance mit dem Grafen zu Weimar, dem von Kefernburg und den von Beichlingen, verwüstete Budstädt und Thomasbrück, eroberte Cranichfeld, muste sich aber vom Landgrafen bald selbst belagern und zum Frieden nöthigen lassen. Nach der Zeit lebeten die Erffurter mit den Landgrafen in gutem Vernehmen, schlossen alliance mit ihm, den Landfrieden zu mainteniren: ihm zu Gefallen eroberten sie Nebra und verbranten es, ja kehreten ihre Waffen so gar wider den Grafen zu Weimar, ihren bisherigen Bundsgenossen. Dann da dieser sich offt in Erffurt aufhielte, und einsmahls als Landgraff Friedrich durch Erffurt ritte, demselben aus einem Fenster spottweise zurief: **Fritz woher? Fritz wohin?** legte es der Landgraf vor einen Schimpff aus, und schwur bey GOtt, er wolle nicht ehe ruhen, biß er den Grafen dahin gebracht hätte, daß er ihn seinen Herrn nennen müste. Graf Günther von Schwartzburg hielte es mit dem Grafen von Weimar, allein der Landgraff wurde durch die Hülffs-Trouppen der Erffurter ihnen überlegen, schlug die Grafen aus dem Felde, nahm Vippach, Dornberg und andere Oerter ein, in welche er sich nachmahls

mit den Erffurtern getheilet: er belagerte auch Arnstadt, weil aber die Erffurter Arnstadt zum præmio vor ihre Dienste forderten, und der Landgraff sich nicht dazu verstehen wolte, zogen sie ab: die Arnstädter verfolgten sie biß vor Erffurt: der Landgraff auf erhaltene Nachricht kehrete um, den Erffurtern zu helffen, bekam beyde Grafen, den von Weimar und den von Arnstadt gefangen, und schickte sie nach Erffurt: der march gieng abermahl gegen Arnstadt, woselbst der Graf von Virneburg, ein leiblicher Bruder des Ertz-Bischoffs von Mayntz mit etlichen Trouppen auf den Landgrafen stieß, ihn, weil er maude von Schlagen gewesen, in die Flucht brachte, aber bald darauf aus blinder Furcht und Einbildung selbst darvon eilete: der Landgraff kam mit seinen blutenden Wunden nach Erffurt, und ließ sich daselbst wieder curiren. Unterdessen hatte er sich doch tapffer am Grafen zu Weimar gerochen, ihn seiner Graffschafft beraubet, und dahin obligiret, daß er ihn vor seinen Herrn erkennen müssen. Hiebey hatten die Erffurter sonderlich das grosse Dorff Zimmern erbeuthet, so noch ietzo zu Erffurt gehöret. Nach diesen halffen sie den von Nordhausen und dem Landgrafen das Schloß Erichsberg einnehmen, weil Graff Hermann von Stollberg Räuber oben auf demselben aufbehalten und geheget hatte.

§. 12.

Die vielfältigen Zwistigkeiten des Dom-Capitels zu Mayntz und streitende Partheyen um die Ertz-Bischöffl. Stelle haben Erffurt viele Unruhe caussiret, und die Landgrafen offtmahls in Harnisch

nisch gebracht , welchen es zumahl præjudicirlich fiele, daß eine in ihren Landen gelegene Stadt allenthalben Dörffer, Flecken und Güter an sich gezogen. Denn die Stadt Erffurt damahls nicht nur Elsterburg, Tanrode, Hohnstein, und andere Schlösser theils erobert, theils durch Belagerungen gebändiget, sondern auch das Schloß Wachsenburg, die Dörffer Walschleben, Elxleben, Münsterhofen an sich erkaufft haben. Wegen der Wachsenburg bekamen sie mit dem Landgrafen Streit; weil sie es vom Grafen zu Schwartzburg als einem Vasallen des Landgrafen erhandelt hatten. Sie schickten Gesandten an den Käyser, um die Ratification dieses Contractes zu erhalten, und damit es der Landgraf nicht merckte, gaben sie vor, es wäre nur eine Comité der Kauffmannschafft wegen anders wohin gangen: allein die Sache eclatirte, der Landgraf schickte den Gesandten nach, attrapirte sie in den Bäyerischen Gräntzen, ließ sie plündern und nach Hause treiben. Bey dieser Gelegenheit hatte der Landgraf das instrument des getroffenen Kauffes erbeutet, und das Schloß mit zugehörigen Walde an sich gezogen: die Stadt widersetzte sich mit Gewalt; doch muste sie endlich die Wunde verschmertzen, wolte sie nicht durch des Landgrafen Armee, so alle passagen besetzt hielte, hefftig gedränget werden. Zu dem hatte der Landgraf damahls seine hohe Jura über Erffurt mit sonderbahrem Nachdruck behauptet, und da die Stadt mit Nord- und Mühlhausen, ingleichen mit den angräntzenden Grafen wider den Landgrafen Anschläge gefasset, solche zu sich vor Gerichte gefordert;

dert: man entschuldigte sich auf Seiten (δ) Erffurts mit den von Käyserlicher Majestät ertheilten privilegiis, und suchte mit Manier dieser prætension zu entkommen. Dem Landgrafen war es ungelegen, und wolte von seiner prætension nicht abstehen, sondern freuete sich vielmehr Gelegenheit zu bekommen, sich an Erffurt nachdrücklich zu rächen, als sich diese Stadt wider die Wahl seines Bruders Ludwigs zum Bischoff zu Minden und Halberstadt hefftig setzte. Denn da Ertz-Bischoff Adolph, der dem vorigen Bischoff Johanni soll mit Gifft vergeben haben lassen, den Erffurtern succurrirete, um sie auf seiner Seite zu behalten, welche von des Landgrafen Parthey fast wären wanckend gemacht worden; kamen beyde Armeen an der Unstrut bey dem Ort Göbensee so nahe zusammen, daß sie beyde gegen einander en bataille stunden, und war der Käyser Carolus IV. selbst mit seinen Trouppen im Lager des Landgrafen. Dieser versuchte zwar einen Frieden zwischen beyden zu stifften: aber alles um sonst. Der Pabst that Ertz-Bischoff Adolph und seinen Anhang nebst Erffurt in den Bann: die Erffurter liessen das Decretum excommunicationis nicht anschlagen: die Clerisey, so es mit dem Pabst hielte, schloß (ε) alle Kirchen zu, und wolte keinen Bürger den Gottesdienst besuchen lassen; hierüber wurde der Pöbel schwürig, rottirte sich die Kirchen zu erbrechen. Die Cano-

(δ) Der Erffurter *defensions* Schrifft ist noch vorhanden, worinnen viele Umstände von *Gudeni* Vorstellung *variiren*.

(ε) *Chronica Msta Erphordiensia.*

Canonici besorgten sich eines unhöfflichen Compliments, und zogen aus der Stadt, nur allein die beym Stifft Mariä accommodirten sich nach des Raths Vorschrifft. Unterdessen avancirte des Landgrafen Armee auf der einen Seite allmählig gegen Erffurt an; die Garnison nun darinnen zu verstärcken, eilete Ertz-Bischoff Adolph mit seinem Volck über Halß und Kopff dahin. Kaum hatte er sich hinein geworffen, so infestirte der Käyser und Landgraf die Stadt; aber ohne erwünschten effect: indem die Erffurter alle bey Tag aufgeworffene Wercke des Nachts ruinireten, ja einmahl das Käyserliche Gezelt selbst überfallen wolten. Der Käyser gieng mit seinem Volck zurück in Böhmen; der Landgraff aber vexirte die Erffurter noch lange gewaltig, riunirte alle Weinberge, und ließ die bleyernen Brunnen-Röhren ausheben; weil aber sein Bruder nachmahls zu Calbe nach gethanen schweren Fall mit Tod abgangen, ließ er auch etlicher massen nach.

§. 13.

Es hatten sonst die Erffurter den Herrn von Heldrungen jährlich etwas von Wein gereichet: da nun ein Recht daraus werden wolte, unterließ man solches: Rudolph aber von Heldrungen forderte es als ein rechtliches Accidenz, rückte mit 600 Mañ Sachsen vor die Stadt, sie heraus zu fordern; die Bürger giengen gantz retiré, biß er nach etlichen angezündeten Dörffern wieder zurück kehrete; darauf fielen sie heraus und verursachten des Nachts in Rudolphi Gebiethe mit plündern und brennen grossen Schaden. Sie erhaschten Heinrich von Lengfeld, einen Capitain des Landgrafen,

wei

weil sich der Landgraff auch ins Spiel gemenget, liessen ihn zu Erffurt den Kopff abschlagen, und eroberten darauff Greiffenstein zum andern mahl. Hienechst musten sie sich wegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig befahren: denn dieser das Eichsfeld feindlich angegriffen, weil starcke præsumtion gewesen, ob habe der Ertz-Bischoff von Mayntz den neu-erwehlten Käyser Friedrich, einen gebohrnen Hertzog von Braunschweig, Heinrici Bruder, durch Ottonem von Wittelsbach unterweges ermorden lassen. Zur Zeit des Hußiten Krieges hatte unter andern Erffurt die (ζ) Kriegs-Casse zu administriren, wobey sie sich ziemlich vorsichtig erwiesen, und zugleich auf ihre Sicherheit bedacht gewesen. Derowegen sie mit Hertzog Erichen von Braunschweig in alliance getreten, auf folgende (η) Condition: Hertzog Heinrich mögte ihr auf bittlich Ersuchen iederzeit mit 50. Kuraßiers zu Hülffe kommen; sie aber, die Stadt Erffurt, wolle ihm jährlich 300. Goldgülden zahlen, und falls sie den Hertzog vor seine Person ersuchen solten, wolten sie sich zur Erlegung noch anderer 100. Gülden verobligiren. Landgraff Wilhelm der andere war hiermit gar nicht zu frieden, protestirete wider dieses Bündniß, und vindicirete sich den Schutz über Erffurt. Währender Zeit ließ der Rath

(ζ) Die *documenta* und *Acta* über diese *Casse* sind noch vorhanden.

(η) Im *Archiv* zu Erffurt finden sich noch die *conditiones* dieser *Alliance*: woraus einige Nachricht der geschriebenen Chronicken können erst recht verstanden werden.

Rath die Stadt besser fortificiren, und contribuirten hierzu die Mönche und Canonici nicht wenig Geld; wie dann die Charteuser selbst einen guten Theil Walles um ihr Kloster geführet, um gleichfalls in Sicherheit zu leben. Die Sächsischen ministri wolten das Marien-Stifft zu Erffurt in seiner ruhigen possession von Grossen-Rudestadt (ϑ) turbiren, und muste Churfürst Friedrich zusamt Landgraff Wilhelmen die Sache entscheiden. Der Churfürst nahm das Stifft dieser possession wegen in Schutz, wie auch alle andere Güter und Zinsen durch Thüringen und Sachsen, bedunge sich das einige, die Canonici zum Marien-Stifft solten Gebet zu GOtt thun vor die Wohlfahrt des Sächsischen Hauses, und jährlich 2 mahl Seel-Messen vor die Verstorbenen halten. Kurtz vorher hatte Erffurt eine defensions-alliance (ι) mit Landgraff Ludwig von Hessen auf 3 Jahr getroffen, wovor sie jährlich 100. Rheinische Gold-Gülden zahlete: dergleichen that sie auch mit Hertzog Heinrich von Braunschweig und erlegte ihn 130 Pfund Silbers davor. Auf solche Weise genosse Erffurt des Ruhestandes, biß so lange Landgraff Wilhelm II. so meistens zu Eckartsberg residiret hat, mit seinem Herrn Bruder Churfürst Friederichen auf Anhetzen der beyden Gebrüder, Apels und (κ) Bosso,

(ϑ) *Gudenus* berufft sich auf die *acten*, so im *Archiv* des Marien-Stiffts aufbehalten werden.

(ι) Auch hiervon findet man die *documenta* im Erffurtischen *Archivo*.

(κ) Diese Herrn Vitzdome hatten die herrlichsten Güter

so, Vitzdume, welche Räthe bey Wilhelmen gewesen, Krieg und Streit erreget. Demnach denn viel Blut vergossen, und das Land ungemein ruiniret worden, beyde Partheyen aber durch Käyserlichen Befehl und Unterhandlung der Landstände sich verglichen, und die Vitzdöme ihrer meisten Schlösser, Einburg, Königberg, Heldberg, Cappelndorff und anderer waren beraubet worden, galte es noch der einigen Wassenburg, welche von den Erffurtern mit gantz sonderbahren vigueur bestürmet und erobert wurde, da sich sonsten niemand daran wagen wollen. Nach diesen ist Landgraff Wilhelm Schutzherr über Erffurt gewesen, wie auch über Nord- und Mühlhausen: und hat man ihm zu Erffurt so wohl Nachts als Tages ein Thor der Stadt öffnen müssen.

§. 14.

Hertzog Albrecht von Sachsen der eintzige Bruder Churfürst Ernesti, führete sich nunmehr, als Landgrafen von Thüringen auf, als Dietherr, und Adolphus miteinander um den Ertzbischöfflichen Stuhl zu Mayntz zanckten, wobey den Erffurtern nicht geringes Ungemach zugewachsen. Denn weil diese des Käysers und der Herrn Hertzoge von Sachsen Schutz und Gunst genossen, war es Dietherro ein Dorn in Augen; fieng derwegen an wider die Erffurter zu klagen, und allenthalben Anschläge (wie sie genennet wurden) im Reich auszuschicken, auf welche aber die Erffurter sich stattlich verant-

wor-

Güter in Thüringen, und führete man damahls ein Sprichwort: hossa, hossa, das Land ist der *Bossa.*

wortet, auch den Mayntzischen Abgesandten, einen leiblichen Bruder des Ertz-Bischoffs, mit wohlgegründeter Antwort abgefertiget haben. Diether vermeinete den Erffurtern einen andern Streich zu versetzen, und ihnen der Hertzoge zu Sachsen Freundschafft verdächtig zu machen, darum nahm er Churfürst Ernstens zu Sachsen Sohn Albertum zum Coadjutor an. Nun ist nicht zu leugnen, daß die guten Erffurter damahls zwischen Thür und Angel gestecket: bey Sachsen funden sie keinen Rückenhalter, weil solches dem neuen Coadjutori und nachmahligen Ertz-Bischoff nicht zuwider seyn wolte: bey Mayntz war alle Hoffnung aus, weil solches einmahl vor allemahl dahin trachtete, Erffurt sich gäntzlich zu unterwerffen. Was war bey so gestallten Sachen zu thun? sie resolvirten sich unter Göttliche Hülffe auf bevorstehenden Fall tapffer zu wehren, und unterdessen ihre Stadt mit einer kleinen Vestung zu versehen. Aber eben dasjenige, wodurch sie vermeineten den Frieden zu erhalten, wurde ihnen zum Zunder vieler Unruhe. Denn da sie nach ihren gefaßten Project den so genannten Cyriacsberg fortificiren wolten, funden sie alsbald omina eines unglücklichen Ausganges: indem ein Nonnen-Closter darauf stunde, so erst anders wohin doch aber nicht ohne Consens des Pabstes muste verleget werden. Wem, nach dem gemeinen Sprichwort, beym Ausgehen zu erst eine Weibs-Person begegnet, darff sich, wenn er einen alten Weiber-Glauben hat, den gantzen Tag wenig Glück versprechen: und meine ich, die Erffurter haben bey ihrem Cyriacs-Bau wenig Vortheil erhalten, da sie solche obgleich heilig beruffene Weibs-

 Per-

Personen in diesen Neste angetroffen. Hier nichts zu gedencken, daß diese Vestung der Stadt gar unbequem gelegen, und an einen viel besseren Platz hätte können aufgeführet werden; so ist doch dieses nicht vorbey zu gehen, daß die Erffurter mit dem Ertz-Bischoff zu Mayntz wegen gemeldten Nahmen vieles zu streiten bekommen haben. Denn ohngeachtet der Pabst und Käyser die Sache vor gut ansahen, und die gebetene translocation der Nahmen verwilliget hatten, auch bereits die Vestung perfectioniret, und den Nonnen ein Kloster in der Stadt von neuem erbauet worden, wo sie viel sicherer sassen, als ausser der Stadt in ihren nackenden Kloster; wolte der Ertz-Bischoff dennoch damit nicht zu frieden seyn, unter dem Prætext, seine jurisdiction sey dadurch gestöhret worden, biß endlich zu Ammerbach, einer Stadt im Ottenwald, durch beyderseits dazu geschickte deputirte die Sache vertragen und (λ) Concordata aufgerichtet worden, da dann

(λ) Diese *Concordata* finden sich noch im Erffurtischen *Archive*: die *copie* habe in einer *Privat-Bibliothec* gefunden, dabey diese Worte *glossiret* gewesen: weil der Zeit Erffurt das gantze Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, *item* den Churfürsten zu Mayntz und *in consequentia* das gantze Römische Reich fast wider sich gehabt, und in ihrer Einfalt solchen mächtigen Herrn nicht haben gleich seyn können, so ist leicht zu erachten, wie den ehrlichen Leuten, so damahls regieret haben, müsse zu Gemüth gewesen seyn: derowegen kein Wunder, daß man nicht alleweil *pro libitu* erhal-

dann die Stadt nach langer Verweigerung den Ertz-Bischoff vor ihren Erbherrn erkennet, und versprochē, dessen Bediente zu Erffurt im Mayntzischen Hofe bey ihrer Freyheit zu schützen Gudenus (μ) und andere Mayntzische Scribenten scheuen sich nicht vorzugeben, Ertz-Bischoff Albertus habe von der Stadt eine grosse Geld-Straffe gehoben wegen der erbauten Cyriacs-Vestung: allein daß die angegebene Summe Geldes nicht zur Straffe, sondern damit der Ertz-Bischoff von seinem præ-

erhalten mögen, und daß man etliche Tonnen Geldes gerne hingegeben, nur daß man den armen Leuten Friede und Ruhe geschafft und Krieg und Blutvergiessen abgewand hat. *Injuria temporis* hat nicht alles zu Poltzen drehen lassen wollen; denn der Unfriede die lieben Alten dermassen gedruckt, daß sie einen Vertrag zu erlangen frohe worden, obgleich alle Dinge so schnurrecht nach deren Willen nicht gegangen, noch gesetzt worden: sonst würden sich die Alten besser vorgesehen haben.

(μ) *Libr. III. cap. IV. p. 161.* worinnen er ohne Zweiffel *Bruschio* und *Serario* gefolget; denn *Brusch. de Episcop. Mog. p. 19. n. 70.* schreibet also: *Irrogavit S. P. Q. Erfordiensi insignem mulctam, cum propter vastatum & in urbem translatum quoddam monialium cœnobium ex monte Cyriaci & arcem cœnobii loco exstructam sine suo consensu: tum quod ea Respublica aliquoties seditiones movisset in illustrem domum Saxonicam, ex qua natus erat Albertus:* darinnen aber ziemliche *falsa concurriren*,

tensionibus abstehen mögte, gezahlet worden, hat einmahl die eigene Quittung Ertz-Bischoffs Alberti von anno 1483. ausgewiesen, welche sich ehedessen in den Erffurtischen Archiv gefunden, davon mir nur die copie aus einer alten Bibliothec zu Gesichte kommen: dann aber hat Pabst Sixtus selbst des Ertz-Bischoffs von Mayntz Einwendungen wider diesen Vestungs-Bau vor ungültig erkläret, da er in einem Schreiben an den Abt des Schotten-Klosters zu Erffurt durch den Decanum zu Minden folgende Worte mit eingerücket: Cum autem sicut eadem petitio subjungebat in eisdem litteris in forma brevis per nos præsupponatur, per hujusmodi demolitionem census & telonia ac alia jura ecclesiæ Moguntinæ debita subtrahi, & moniales prædictas ut præmittitur evagari, litemque super hujusmodi demolitione in dicta curia indecisam pendere inter Archi-Episcopum & Pro-Consules, Consules ac Universitatem prædictos, & *hæc omnia a veritate penitus sint aliena*: nam constat notorie, ecclesiam & Archi-Episcopum Moguntinum neque censum neque telonia aut aliud aliquod jus in dicto monasterio habuisse vel habere, quod ei per hoc subtrahatur, constatque etiam moniales ipsas minime vagari, sed sub clausura & in honesto loco simul habitare, & inibi pro ordinis & regulæ suæ observantia laudes Deo psallere ac divina solito & antiquo more peragere, & præmissa non procedere in præjudicium ecclesiæ Moguntinæ, & permissorum occasione nulla pendere inter Archi-Episcopum, Proconsules, Consules & Universitatem prædictos, litteræque prædictæ in forma brevis, in grande dispendium Proconsulum, Consulum

sulum & Universitatis prædictorum tendant, & præfatus Archi-Episcopus sciens ipsos Pro-Consules, Consules & Universitatem continuo laborasse & ædificasse pene per biennium a tempore datarum dictarum priorum litterarum in forma brevis siluerit, antequam processum suum pœnalem illorum vigore fulminaret, dictisque oratoribus de eodem processu constaret &c. dictis Pro-Consulibus & Consulibus & Universitati super præmissis efficaci defensionis præsidio assistentes faciatis eos, soli prædicti monasterii per priores litteras nostras prædictas eorum usibus applicari & desuper constructi ædificii pacifica possessione gaudere, *non permittentes, eos desuper prædictum & pro tempore existentem Archi-Episcopum Moguntinensem, aut alios quoscunque indebite molestari, contradictores auctoritate vestra, appellatione postposita*, compescendo. Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis contrariis quibusque, seu si Archi-Episcopo præfato vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede Apostolica indultum existat, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per litteras Apostolicas non facientes plenã & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicæ millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, Pridie Idus Aprilis, Pontificatus nostri anno undecimo.

D. de Viterbio.

Da nun des Ertz-Bischoffs Argumenta so gar schlecht, des Pabsts Sorgfalt aber so groß gewesen, daß er den Erffurtern kein einiges Leyd hat wollen zuge-

zugefüget wissen, so ist nicht gläublich, daß die gezahlete Summe Geldes die Cyriacs-Burg, wohl aber die andern prætensiones des Ertz-Bischoffes betroffen haben.

Cap. XI.

Von der Schutz-Gerechtigkeit des Hauses Sachsen über Erffurt.

DA nun Erffurt von Mayntz in allen Stücken bedränget wurde, und zu befürchten stunde, es möchten die Herrn Hertzoge von Sachsen, als Landgrafen von Thüringen ihr Recht gleichfalls aufs neue urgiren, suchte es den Kopff aus der Schlinge zu ziehen, und sich mit diesem letzten in sichere Freundschafft zu setzen, weil es solche bey Mayntz nicht zu hoffen hatte. Zu dem Ende warb es bey Churfürst Ernsten und dessen Bruder Hertzog Albrechten, und bate sich dero Schutz aus. Nach öffterer Uberlegung wurde von den Herrn Hertzogen endlich eine conference zu Weimar beliebet, und darauf ein (v) pactum geschlossen, Krafft dessen

(v) Solches ist nachmahls in Druck kommen unter dem Titul: *Concordata* zwischen Churfürst und Fürsten des löblichen Hauses Sachsen, und der Stadt Erffurt aufgerichtet, auch *Copey* des Vertrages so *anno Domini MDLII.* zu Weimar geschloßen. Dieses Bündniß wird als unbillig ausgeschrien von *Rutgero de commiss. part. IV. libr. II. c. III, Num. XV. Arumæus* aber *raisoni*ret

dessen sie die Stadt in ihre sämtliche Protection nahmen, die Stadt aber jährlich 1500. Gülden zu zahlen versicherte. Hiebey kam sonderlich die Frage aufs tapet, ob Erffurt befuget sey sich in Sächsische protection zu begeben? nun hätte man meinen sollen, die sententia adfirmativa sey notorisch, angesehen sich die Stadt bereits lange vorher anderer protection bedienet, wie eben Exempel angebracht, daß sie Braunschweigischen und andern Schutz sich bedungen, ohne die geringste contradiction von Mayntz: allein Mayntz wolte es vor ietzo gantz und

ret von selbigen gar vernünfftig und preiset es vor höchst gerecht, *volum. II. disc. XXVII. de jur. publ. p. 818. Wahremundus ab Ehrenberg*, der sich sonst auch von Weyha oder *de Pascalo* schreibet, meldet in seinen *meditamentis pro fœderibus*, so *anno* 1610. 8. heraus kommen, folgendes: *Electores & Duces Saxoniæ civitatum* Mühlhausen Nordhausen, Erffurt *sunt vetustissimi protectores, quia protectio certo temporis spatio renovatur. Et quamvis* sint liberæ & imperiales civitates *& subditis & vasallis tantum scribitur*, unsern lieben Getreuen; *tamen & clienteles fideles nominamus, Gail. tract. de Arrest. cap. 7. num. 13. & ita in curia s. aula Saxoniæ observatur.* Ob nun gleich Sachsen durch diese *prætension* noch keine *absolute* Herrschafft über Erffurt bekommen, wie sonsten das *Proverbium* der Teutschen vorstellet: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit, *vid. Gail. 2. c. 54.* so hatte es doch *superioritatem Thuringiæ* schon längsten gehabt, und erhielt vor dißmahl noch grössern Vortheil.

gar negiren, sonderlich dieser Ursach wegen, weil die Stadt dem Ertz-Bißthum unterworffen sey, und machte Albertus sehr viele querelen, doch als er eine gute Summe Geldes bekommen, von dessen Quittung oben gemeldet worden, gab er sich in etwas zu frieden, und starb bald darauf. Die Ertz-Bischöffe musten sich wohl endlich solchen Vertrag gefallen lassen, indem solcher auch durch ordentliche Sentenz des Käyserlichen Cammer-Gerichts gebilliget worden; woraus hernachmahls die Erffurter ein Argument ihrer Freyheit deduciret, allermassen (ξ) die constitutiones Cameræ Imperialis nicht permittirten, daß ein Reichs-Fürst des andern Unterthanen in seinen Schutz nehme, und da solches bey ihnen geschehen, und sie sich mit approbation des Käyserlichen Cammer-Gerichts selbsten unter Sächsische Protection begeben, so konten sie schwerlich eigentliche Unterthanen von Mayntz gewesen seyn.

§. 2.

Durch dieses Bündniß wurde nicht nur den Erffürtern wohl gerathen, obgleich einige unter denselben (o) nicht mögen damit zufrieden gewesen seyn;

(ξ) *Vid. Blumius de Processu Cameræ Imperialis.*

(o) In einen alten Erffurtischen *MSto* habe folgende Reimen über die *Concordata* mit Sachsen gefunden, welche ohne alle Absicht bloß den Leser zu eigenen Vergnügen hieher setze:

Ach GOtt, solche Freunde begehr ich nicht,
Die sich freuen, wenn mir Leyd geschicht,
Die mich auch selber niederdrücken,
Nicht helffen, wenn mirs will unglücken.

seyn; weil sie den Sächßl. Fürsten viel näher zur Hand als andern waren, und so wohl vor Stadt und Land zeitig Hülffe erhalten konten: sondern den Sächßl. Fürsten wuchs anbey auch nicht geringe avantage zu, daß, da sonst Erffurt offtmahls ihren Feinden angehangen, und dadurch alle ihre in Thüringen hafftende Länder sehr beschädigen können, sie nunmehr dergleichen nicht zu befürchten hatten, sondern durch occasion Erffurts das gantze Thüringen völlig in Zaum halten können. Es hat zwar iezuweilen auch nach der Zeit mit Sachsen etwas zu thun gegeben, wie dann ums Jahr Christi 1492. grosse difficultäten des Müntz-Wesens halben schwebeten, die aber hernach durch gütliche Unterhandlung zu Weimar also beygeleget worden, daß, weil die Erffurtischen Handelsleute Bedencken getragen, das Sächßl. Geld, dessen die Müntzer eine gute Parthie verfälschet hatten, zu nehmen, die Stadt solte künfftig zu den Müntz-Deliberations-Tägen gezogen, und ohne ihr Vorbewust keine Veränderung des Valeurs vorgenommen werden. Zum Zeichen, daß es auffrichtige und Sächsische Treue sey, welche man zugesaget habe, stellten die Hertzoge von Sachsen und die Erffurter zugleich ein magnifiques Ritter-Spiel zu Erffurt an, da auff dessen Schau-Platz (π) die Nahmen und Wapen Churfürst Friedrichs von Sachsen, und dessen Herrn Bruders Johannis mit grossem splendeur von den Erffurtern auffgerichtet gewesen. Noch konte man Mayntzischer Seite

 den

(π) Unten wird vielleicht hievon ein mehres berichtet werden, aus einen alten *Chronico MSto*.

den Erffurtern dieses Glück nicht gönnen, indem man neue Forderung machte, biß Ertz-Bischoff Berthold ein gebohrner Graf von Henneberg, sich durch einen neuen Vergleich (ϱ) mit ihnen setzte.

§. 3.

So öfftere Vergleiche machten den guten Erffurtern die Beutel ziemlich leer, indem sie, zumahl die Mayntzischen, niemahls ohne große Summen Geld abgiengen: hiezu kam noch, daß Heinricus Kellner, ein Vier-Herr, nicht allzu wohl Hauß gehalten, und wie etliche vorgeben, den Hertzogen von Sachsen Capellendorff ohne iemandes Wissen und Willen verkaufft, oder vielmehr nur verpfändet hatte: die Republic war in solche Schulden verfallen, daß ihr fast niemand mehr credit zustellete. Die mit Schulden verhafftete Bürger wurden auf allen Strassen von den fremden creditoribus angehalten, ins Gefängniß gelegt, übel tractiret und beschimpf-

(ϱ) Dieser war gar vorträglich vor Erffurt, indem *Berthold* allen *prætensionibus renuntii*ret, und nichts mehr als die gewöhnliche Eydes-Formul behalten wollen wissen. *Spangenberg* in seiner Hennenb. *Genealogie libr. IV. c. 23. p. 159.* meldet, *Bertholdus* habe *anno 1497.* der Stadt Erffurt ein *privilegium* gegeben, daß weder Rath noch Bürger daselbst *in prima instantia* gen Mayntz solte noch könte *citi*ret werden: wo er dieses her habe, weiß ich nicht, mich dünckt, wenn ja ein solch *privilegium* ertheilet worden sey, so müsse es überflüßig scheinen, indem ja von Käyserlicher Majestät schon weit herrlichere *privilegia* in diesen Stück ertheilet gewesen. *vid. supra.*

schimpffet. Der Rath wuste sich nicht zu helffen und zerspaltete sich, da der eine Theil drauf drange, man solte der Bürgerschafft die grossen Schulden in Güte vorstellen, und durch Gelindigkeit dahin persuadiren, daß sie zu dem Abtrag freywillig contribuire, welcher Anschlag aber nicht heilsam gewesen, und viele üble consequentien verursachet hat: Andere wolten behaupten, man müsse die Schulden auf alle Weise verbergen, welches vielleicht vorträglicher gewesen wäre: da unterdessen jene Parthey durchdrange, und den Pöbel in öffentlicher Versamlung die vielen Schulden mit allerhand excusationibus insinuiret worden, fieng der Pöbel an zu murren, welcher nach seinen Viertheln vor dem Rath-Hauß stunde. Der Rath schlug vor, man möge von allen Viertheln deputirte aufs Rath-Hauß schicken; dieses geschahe, doch præcavirten sich die deputirten der Bürgerschafft, daß, wo sie etwan nach der Wahrheit allzu genau fragen, und darüber ins Raths Ungunst verfallen solten, die Bürgerschafft sie schützen wolte. Der Rath erkante, daß man thörichter Weise den Pöbel habe in die Karte sehen lassen, sucht die Sache zu hindern, muste aber doch endlich den deputirten die Summe der Schuld von 600000. Gülden eröffnen: hierüber entrüstete sich der Pöbel, forderte vom Rath, die Rechnung abzulegen, rieß ihm die Schlüssel der Stadt-Thor aus den Händen, und wolte kurtz um die Ursach so vieler Schulden wissen. Der Rath rief die Sächsische Herrn um Beystand an, und wolte durchaus sich zu keiner Rechnung verstehen. Der Churfürst von Sachsen schrieb in generalibus terminis, und ermahnete die Bürger

sich gegen den Rath zu accommodiren, damit nicht durch Uneinigkeit die Republic in ruin gesetzet würde. Der Pöbel argwohnete, die interessenten möchten suchen, durch Sächsische Macht der Sache einen Ausschlag zu geben, und ließ an die Hertzoge von Sachsen schreiben; sie danckten vor die gute Sorgfalt, hatten nichts mit dem Rath, sondern nur mit dem einigen zu thun, welche die Casse beraubet hätten; wolten sich darauf an Mayntz addressiren, worinnen der Rath noch dißmahl das Vorhaben hemmete: die Sächsischen Fürsten ermahneten durch öfftere Schreiben zum Gehorsam gegen den Rath, versprachen auch selbst mit mehr als 100000 Thlr. beyzustehen, und ihnen aufs möglichste zu helffen. Mittlerweile wurde Kellner vor die Inquisition gezogen, und befraget, wie hoch er Cappelndorff verkaufft hätte? er sprang auf und redete mit vollem Halse, das rede ihn kein ehrlicher Mann nach, daß er Cappelndorff verkaufft habe? die fernere Frage war: warum er aber die Gemeinde hintergangen? er schnippte mit den Fingern und sagte: was Gemeinde? schlug mit rechter Hand auf seine Brust mit den Worten: hie stehet die Gemeinde: man wolte ihn hierauf im Gefängniß mores lehren, doch weil der Rath vor ihn bate, wurde er auf gestellte Caution nach Hause gelassen, und daselbst verarrestiret, nachmahls weil er von da in S. Veits-Kirchen echappiret war, kam er gleichwohl noch ins Gefängnis. Die Gemeinde wolte wieder an Mayntz schicken, der Rath aber hinderts zum andern mahl, doch weil dieser die Herrn von Sachsen allzu sehr schiene zu respectiren, fuhr die Gemeinde zu, und schickte 6 deputirte aus ihrem Mittel nach Mayntz,

wel-

welche sehr willkommen waren, aber auf dem Rückwege das Glück hatten, daß, da sie mit bey sich habenden Mayntzischen Räthen im Kloster Georgen-Thal einkehreten, sie von dem Sächsischen Marschall von Thun gefangen und nach Weimar gebracht, die Mayntzischen Räthe aber nach Hause gewiesen wurden. Nachmahls kamen doch andere Räthe von Mayntz nach Erffurt, liessen den Pöbel zu sich in den Mayntzischen Hoff, encouragirten ihn noch mehr wider den Rath, und zugleich wider die Hertzoge von Sachsen. Worüber der Churfürst von Sachsen noch mehr ungehalten wurde. Der damahlige Bischoff zu Würtzburg (σ) Laurentius suchte beyde Partheyen miteinander zu conciliiren, brachte es auch dahin, das zu Mühlhausen eine conference angestellet wurde, welche sich iedennoch fruchtloß zerschlug; weil die Herrn Hertzoge von Sachsen nachdrücklich behaupteten, daß ihnen auch die Jurisdiction in Erffurt zukomme; welche sonderlich muß aus obigen hergeleitet werden, was von der Landgrafen als Palatinorum Saxoniæ Gericht in Erffurt ist gemeldet worden. Die Mühl- und Nordhausischen deputirten kunten nicht viel in der Sache thun, und etliche von des Raths Parthey giengen zum Churfürst von Sachsen über: unter welchen auch Gœdenius ein trefflicher JCtus, dabey aber auch ein Clericus und Scholasticus beym Stift Mariä sich befunden, und daher Probst zu Wittenberg beym Allerheiligen Stifft worden. Die

(σ) *Beuteri Chronic. Germ. MSta. Erphordiensia &* *Laurentius* Friesen in Würtzburg. *Chronic num. LXI.*

Die Erwehlte aus der Gemeinde setzten einen neuen Rath und nahmen 3. Bürge-Meister von den Patritiis, einen aber aus den Handwerckern: der Käyser legte sich zwar auch drein, effectuirte aber wenig, ausser daß er die von beyden Churfürsten Maynz und Sachsen bereits gezuckte Kriegs-Schwerdter wiederum in die Scheide gebracht. Heinrich Kellner muste unterdessen das Bad ausstehen: man warff ihn auff die Folter, da er denn seine vielfältige practiquen soll bekennet haben, wie wohl leicht zu erachten, was dieser Mann vor Billigkeit zu hoffen gehabt, da kein einiger ihn günstig, die meisten aber mit præjudiciis und unvernünfftigen Zorn dermassen eingenommen gewesen, daß sie offt selbst nicht gewust, was sie gethan: wo Hanß Pöbel inquisitions-Procesſs anzustellen Macht hat, da ist insgemein eine Ersättigung der schändlichsten Raserey das final. Unterdessen wurde Kellner zum Tod verurtheilet, und solte den Strang kosten. Worüber der Pöbel ein Freuden-Geschrey fast durch alle Gassen anstellete. Aber der execution wegen gabs wieder neue Schwierigkeiten. Einmahl war kein Nachrichter zu haben; dann aber war zu fürchten, der Hertzog von Weimar mögte Kellnern langen lassen, wenn man mit ihm nach dem öffentlichen Galgen eilete. Dann er im Nahmen der Stadt Hertzog Johannem den jüngern aus der Tauffe gehoben, und soll damahls das kleine Gehöltz oberhalb Weimar zum Webicht genannt, von den Erffurtern an Weimar kommen, auch andere lächerliche Dinge passiret seyn, mit welchen sich curieuse Gemüther noch diese Stunde zu tragen pflegen. Man wurde schlüßig einen Galgen

auf den Wall zusetzen und ihn dran zu hängen: doch weil zu besorgen stunde, man mögte sich dadurch einen ewigen Schandfleck anhängen, so wurde es unterlassen und fest gestellet, Kellnern auf sein eigenes Begehren ausser der Stadt an gehörigen Ort aufzuknüpffen. Hiezu hatte man eines Müllers Sohn, auch Heinrich Kellner genannt, beredet, daß er seinen eigenen Pathen und denjenigen Wohlthäter, der ihn ohnlängst zu Arnstadt vom Galgen erkaufft gehabt, hängen und 13. Gülden zur Belohnung haben solte. Darauf zog man mit 2. Canons, 60. Wagen und 800. gewaffneten Bürgern aus der Stadt, detachirte einige voraus, zusehen, ob die Weimarischen etwan vorhanden: der junge Hencker that sein erstes Meisterstück, aber so übel, daß er seinen Herrn Pathen dreymahl ließ vom Galgen fallen, und das vierdte mahl mit genauer Noth erwürgete.

§. 4.

Weil nun durch dergleichen Raserey des Pöbels hefftige prætensiones beyder Churfürsten Sachsen und Mayntz, und anderer Umstände die Ruhe in Thüringen zu periclitiren schiene, so citirte der Käyser allerseits interessenten nach Augspurg, die Sache beyzulegen. Ob nun gleich Erffurt durch deputirte erschiene, so brach doch Hertzog Georg von Sachsen im Eichsfeld ein, nahm Varguln weg, und der Käyser verschob die gantze Sache, solche durch seine Commissarien zu Würtzburg, hernach zu Schmalkalden zu entscheiden. Chur-Sachsen brachte bey dem Käyser ein mandat aus, die Entwichenen in Erffurt wieder einzunehmen: weil aber die Stadt nicht wolte, und es mehr mit Mayntz

zu halten schiene, drohete er sie ernstlich zu belagern. Darauf nahm die Stadt etliche Mayntzische Soldaten ein, mit welchen sich die Bürgerschafft hernach selbst herum schlagen musten, und gerne solcher Gäste wieder loß gewesen wären. So gabs auch Händel mit der Geistlichkeit. Denn weil ein Pfaff in Severi Stifft geprediget hatte: die **Vornehmsten in der Stadt wären Verräther, die Gemeinde solten sich vor ihnen in acht nehmen; von denen, die in Regiment sässen, sey mehr Unheils zu befürchten als von den Geringen** ꝛc. Ersuchte den Rath den Dechanten ihm dem Mönchen gefangen zu lieffern. Weil sich dieser zauderte, und allerhand einwendete, meinete der Rath sich selbst zu helffen, und ließ den Pfaffen greiffen: hierüber wurde bey Mayntz allenthalben Lermen geblasen, wobey auch D. Bobezahn, ein berühmter Jurist und Syndicus der Republ. wegen seiner in den Niederlanden geliebten Freyheit, und nachdem er sein Amt vorher selbst prostituiret, da er einem Kannengiesser oder andern Künstler bey hellen Tage die Fenster mit blossem Degen eingeschlagen hatte, das Leben einbüssen muste. Nachdem Albertus an Ertz-Bischoffs und Churfürstens Uriels-Stelle kommen, resolvirte er sich nach Erffurt zu erheben. Die Stadt hatte grosse præparatorien zu seinen Einzug gemacht, viele Tonnen fremdes Bier angeschaffet, einen grossen silbernen und vergüldeten Knopff machen lassen, und denselben mit Erffurtischen Pfennigen angefüllet ꝛc. Allein der Churfürst von Sachsen ließ die Erffurter wissen, daß dieses ihm als Lands-Herrn præjudicirlich fiele und

Albertus

Albertus nach der Erffurter Freyheit schnappe: und da Albertus zum andern mahl dergleichen sich unterstunde, liessen die Hertzoge von Sachsen etliches Landvolck ausmarchiren, ihm den Rückweg zu weisen. Da dieses geschehen, und die Vernünfftigsten in Erffurt wohl sahen, daß sie sich von Mayntz wenig Gnade und Beystand zu versprechen hatten, trachteten sie dahin, die Herrn von Sachsen zu begütigen, und traffen 1616. erstmahls zu Budstadt, nachmahls zu Naumburg einen Vergleich mit ihnen, Krafft dessen nicht nur die Flüchtlinge, unter welchen der vornehmste Gœdenius gewesen, solten wieder aufgenommen werden, sondern auch die Schutz-Gerechtigkeit aufs neue an Sachsen begeben wurde.

§. 5.

Da inzwischen Lutherus (*) zu Wittenberg die Reformation durch GOttes Gnade angefangen, und er ehemahls auch zu Erffurt lange gewesen, so half die Sächsische Protection nicht wenig darzu, daß auch in Erffurt das Licht des Evangelii unverhindert aufschiene; doch bekam die Stadt Streit mit den Hertzogen von Sachsen, welche die Geleits-Gerechtigkeit, nicht nur ausser der Stadt, welches ohnstreitig war, sondern auch durch dieselbe behaupteten, so aber die Stadt nicht zu gestehen wolte, und daher einstens einen Herold anhalten ließ. Die Sachsen besetzten allenthalben die Pas-

 sagen

(*) Was *Gudenus* vor Lästerung wider ihn ausstosse, ist bekannt; und wird vielleicht unten im dritten Theil darauf zu antworten Gelegenheit vorfallen.

sagen mit Volck, nahmen etliche Erffurtische Bürger gefangen, und liessen sie auch sonst ihre Macht spüren, biß endlich der Handel durch Hertzog Georgen zu Leipzig in einem Convent mit Alberto, als Ertz-Bischoff von Magdeburg beygeleget wurde. Churfürst Johann Friedrich bekam auch mit Erffurt zu thun, denn da die Stadt mit den Canonicis zum Marien-Stifft wegen des Dorffs Grossen-Rudestadt uneinig war, sahe ers vors Beste an, das Verlohrne wieder zu suchen, ließ das Dorff besetzen, und dadurch die Partheyen des Kummers befreyen. Doch damit war er nicht begnüget, sondern ließ die Stadt der Sächsischen Lehne wegen zu den Land-Tägen, zu contributionen, zur Kriegs-Folge und andern auffordern, die Stadt schickte deputirte nach Torgau zum Churfürsten, ließ vielfältige Remonstration thun, und diese Anforderung depreciren. Nun war ihr Glück, daß der Churfürst mit dem Schmalkaldischen Kriege viel zu thun hatte, und dadurch die Sache mehr verzögert, als decidirt wurde, sonst mögte es manchen Streich deswegen gegeben haben. Nachdem Churfürst Johann Friedrich seiner Gefängniß entlassen, und zu seinen Landen zurück gelanget war, suchte er mit Erffurt in Friede zu leben, und zu erweisen, daß die Sächsische protection noch in ihrem Stande sey, daher stiffte er anno 1554. einen Vergleich, und versprach das Dorf Rudestadt am Schwan-See der Stadt zu übergeben, bedunge sich aber davor den Georgen Thal, und Rheinhards-Brunner-Hof in der Stadt, als Stücke, welche ohnstreitig zu den zweyen Klöstern Georgen-Thal und Rheinhards-Brunn gehöreten: als aber die Erffurter

nachmahls die Land-Strassen und das Sächsische Geleit violireten, behielte er vorgemeldetes Dorff wieder innen. Bey dem Passauischen Vertrag wendete der Churfürst von Sachsen möglichsten Fleiß an auch vor Erffurt das freye Exercitium Religionis zu erhalten; und ob diese Stadt gleich sich nichts zu fürchten hatte, da sie unter Sächsischer Protection stunde, so cavirte sie sich iedennoch expreß (r) in der Declaratione Königs Ferdinandi, welche die Mayntzische mit ungünstigen Augen angesehen. Nachmahls passirten einige Händel mit Mayntz und Sachsen wegen der Graffschafft Tonndorff und Mühlberg, welche aber, als ohne dis gnugsam bekannt, hier lieber mit Stillschweigen vorbey gehe. Als anno 1615. Hertzog Johann Ernst von Sachsen die Regierung angetreten, und ihm seine Land-Stände huldigen musten, wurde auch Erffurt dazu eingeladen, zumahl in regard der Sächsischen Lehn und lang genossenen Protection, den Eyd der Treue zu leisten: ob nun gleich die Stadt hiebey einiges Bedencken anfangs getragen, da sie viel von ihrer Freyheit disputiret, und auf den angesetzten Land-Tag nicht erschienen, so muste sie sich doch endlich dazu verstehen, und auf andere Zeit den Eyd der Treue ablegen. Bald darauf giengen die betrübten Zeiten des 30. jährigen Krieges an, und weil damahls der Churfürst von Sachsen eine genaue Alliance mit Schweden getroffen, auch die Stadt Erffurt ihres Schutz-Herrns Exempel gefolget, nach geendigten Krieg aber die Stadt ihre Freyheit verlohren, so wollen

(r) *Vid. Chron. MSta Erphord.*

wir noch 2. Stück überhaupt durchgehen, was Zeit währenden Ansehn der Schweden in Erffurt passiret, und wie es zugegangen, daß dieser Stadt alle Freyheit entzogen.

Cap. XII.

Vom Zustand der Erffurter Zeit währenden dreißig-jährigen Krieges.

§. 1.

Nachdem Kayser Ferdinandus das so genannte (υ) Restitutions-Edict publiciret, und dadurch sämtlichen Protestanten eine grosse Bekümmerniß verursachet hatte; war freylich dem nunmehro Evangelisch gewordenen Rath zu Erffurt nicht wohl bey der Sache, weil solcher unter Sächsischen Schutz etliche Kloster reduciret, die Kirchen und Schulen reformiret, ein Evangelisch Consistorium gesetzet, und andere gute Ordnung gemacht hatte; am meisten aber, weil die (φ) noch übrige Papisten allenthalben in der Stadt jauchtzeten, und der armen Lutheraner Untergang prophezeyeten. Die Evangelischen Stände sollicitirten

(υ) Die *Formul* dieses *Edicts* ist etlichemahl mit Unterschrifft des *Vice*-Cantzlers Stralendorffs gedruckt worden.

(φ) Wie sie es sonsten an andern Orten gemacht, kan man in der Historie lesen; der berühmte *Rhetius* hat eine eigene und sehr schöne *Dissertation de secularisatione* geschrieben.

licitirten beym Käyser, er mögte geruhen, die Sache nicht ab executione anzufangen, sondern gütige Tractaten pflegen zu lassen. Ihrem petito wurde so weit deferiret, daß Käyserliche Majestät eine Versamlung nach Franckfurt verschriebe, die Evangelischen Stände suchten præconsultationes zu halten, und kamen zu Leipzig zusammen: Der Käyser war übel damit zu frieden, erhielte vom Churfürsten zu Sachsen diese Antwort: **Die unumgängliche Nothdurfft erfordert ehe und zuvor in Franckfurt Handelung vorgenommen werde, daß die Evangelischen Stände vorher zusammen komen, und durch friedliebende communication sich auf erträgliche Mittel besinnen zu facilitirung der Franckfurtischen Tractaten.** Bey dieser Conference zu Leipzig sahe mans vor das nöthigste an, sich mit einer Mannschafft zu versehen: da aber der Käyser solches erfuhr, ertheilete er Avocatorien wider die Evangelischen Fürsten: die Stadt Erffurt hielt es meistens mit Sachsen, wie es diesem beliebete so war es ihr wohlgethan: daher schrieb der Churfürst (x) an Käyser Ferdinand und brauchte unter andern diese Worte: **Ew. Käyserliche Majestät werden als gerechter Herr mich nicht verdencken, daß ich ob dem Recht der Stände treulich halte.**

§. 2.

Mittlerweile prætendirten die Baarfüsser, Augustiner und Franciscaner die Restitution ihrer

(x) Mehrere Umstände finden sich beym Pufendorff *libr. III. rerum Suec. §. 12.*

Klöster zu Erffurt: unter denen die Augustiner noch am meisten erhielten, indem ihnen der Rath zwar ihr altes Kloster, in welchen ehemahls Lutherus gelebet hatte, und nunmehr ein Gymnasium vor die Evangelische Jugend angeleget war, vorenthielte, aber ein ander Kloster einräumete, welches sie wiederum mit einen andern Platz verwechselt, wo itzt das Augustiner Kloster stehet. Unterdessen war Gustavus Adolphus aus Schweden in Teutschland ankommen, und suchte die Käyserlichen aus dem Niedersächsischen zu delogiren, anbey die in der Eroberung Magdeburgs verübte Grausamkeit nachdrücklich zu rächen. Tilly zog sich mit seiner Armee gegen Leipzig, verlangete zwar auch Garnison in Erffurt zu legen, weil aber der Rath ihm einige præsente überreichete, und den damahls berühmten Adamum Schwindium, Mayntzischen Rath zu Erffurt, auf die Seite bekam, so wurde er begütiget, daß er den Ort verachtete, und sich mehr auf seine zahlreiche Armee, als sichere Retirade verließ. Die Bataille mit Schweden lief bey Leipzig vor Tilly gar unglücklich ab, daß nicht nur Leipzig, sondern gantz Sachsen sich an Schweden ergab und selbst Erffurt derselben Exempel folgete. Wie dieses letzte zugangen, wird von Gudeno (ψ) gar auf eine kurtze und deutliche Manier erkläret; daher es die Noth erheischet, solches hier etwas deutlicher vorzulegen. So bald Tilly bey Leipzig geschlagen war, so bald wendete sich der König mit seiner siegenden Armee gegen Hall in Sachsen, welche Tilly kurtz vorher occupiret hatte.

(ψ) *libr. III. cap. XXXVII. pag. 258.*

rc. Er rühmete des Churfürsten von Sachsen kluge und tapfre Conduite, und gab Ordre den March der Armee gegen Thüringen einzurichten. Weil nun Erffurt die Haupt-Stadt in Thüringen sehr wohl gelegen und befestiget war, das gantze Land von da aus im Zaum zu halten, und die Armee in Thüringen bereits einmarchiret gewesen, als ließ er durch Siegmund Heußner derselben anmelden, sie mögte genugsamen Proviant vor die Armee allenthalben zusammen bringen lassen, Quartire vor die Officiers parat halten, und etliche deputirten zu Hertzog Wilhelmen nach Weimar schicken, welcher ihnen des Königes Willen eröffnen werde. Der Rath hatte sich nirgend woher Hülffe wider einen so mächtigen König zuversprechen, und muste also aus der Noth eine Tugend machen, die Ordre annehmen, und etliche nach Weimar zu Hertzog Wilhelmen abfertigen. Dieser trug ihn vor, Königlicher Majestät gnädiger und ernster Wille sey, Garnison einzunehmen: da nun diese hefftig remonstrirten, wie der Stadt es ohnmöglich falle, eine solche Last zu tragen, versprach der Hertzog ihre angebrachte Motiven Königlicher Majestät zu hinterbringen, und zugleich vor das Beste der Stadt zu sorgen. Kaum waren diese zu Hauß wieder angelanget, und vorm Rath gewesen, eine ausführliche Relation zu thun, so kam der General Quartier-Meister Boullioneus in vollem cours und bedeutete dem Rath, wie der König werde noch selbiges Tages zu Sommerda einen Marck-Flecken etwan 3. Meilen von der Stadt, sein Quartier nehmen. Durch vielfältige Vorstellung, wie gnädig der König gegen alle diejenige sey, welche

sich an ihn ergäben, wie redlich, beständig und getreu er sich gegen seine Alliirten aufführe, was vor Avantage durch seinen Beystand zu hoffen, bewog er endlich den Rath, einige Deputirte den König entgegen zu schicken, ihn zu complimentiren, und der Stadt unterthäniger Pflicht zu versichern. Diese traffen den König nicht zu Sommerda an, sondern hörten, er habe das Nacht-Quartier zu Leubingen einen Thüringischen Dorffe genommen; da sie auf dieses bey anbrechenden Morgen zu eileten, war die Armee schon wieder aufgebrochen, und sie traffen den König selbst bereits auf den Marche an, sie überreichten ihm ihre Creditiv unter freyem Himmel, versicherten ihn anbey vom Gehorsam der ihrigen, und übergaben seiner Vorsorge und Clemence sich selbst, die gantze Stadt, Rath und Gemeinde, benebst aller Geistlichkeit und den Mayntzischen Gütern nnd Gerichten: aber wegen der angedeuteten Garnison thaten sie gar klägliche Vorstellung ihrer damit zu verschonen. Der König antwortete mit einer freundlichen Mine; er wolle von Hertzen gerne der guten Stadt verschonen, wenns nur das gegenwärtige Kriegs-Glück zulassen wolte: doch in Betrachtung, daß der Churfürst von Brandenburg, die Herrn Hertzoge von Pommern, und andere ohn Bedencken Garnison in ihre Städte, Schlösser und Vestungen eingenommen, um dadurch das Evangelische Wesen zu untersteiffen, und die Teutsche Freyheit zu erhalten, so könne er von seinem Propos nicht abstehen, angesehen er nichts ungerechtes fordere; doch werde den Schweden obliegen, die Soldaten in strenger disciplin zu halten, der Bürgerschafft aber

der mit aller Höflichkeit zu begegnen. Er habe zwar so viel Fug und Recht, des Churfürsten von Mayntz als eines hefftigen Feindes der Protestanten Güter und Plätze in und ausser der Stadt feindlich anzufallen, doch in regard der eingelegten Intercession, wolte er weder der Päbstlichen Clerisey noch Bürgerschafft beschwerlich fallen. Auf nochmahls wiederholte Bitte, der Stadt hierinnen zu schonen, contestirte der König sehr hoch, er wolle nur den Elenden helffen, verlange niemandes Schaden, suche blos die unterdruckte Religion und Freyheit der Protestanten zu retten; zu dem würden die Erffurter wenig zum Proviant beytragen, weil gantz Thüringen solchen werde liefern müssen, als dem zu Schutz und Sicherheit die Garnison in die Stadt verleget sey. Die Gesandten kehreten in die Stadt, hinterbrachten dem Rath alles, und liessen ihn hierinnen vermitteln, wie er selbst beliebe. Der Rath sahe wohl, daß man sich in die Zeit schicken müsse, und eröffneten obgenannten Mayntzischen Rath Adam Schwind ihren Anschlag, welcher zur Antwort gab; so bald er von des Königes An-march in Thüringen vernommen, habe er die Clerisey zusammen gefordert, und ihr bedeutet, dieser Monarch werde seinem Versprechen nachkommen, und des Ertz-Bischoffs Bedienten nebst gesamter Clerisey gnädig ansehen. Hierauf schickte der Rath abermahl an den König, mit Vermelden, wie die gantze Stadt in vollem Verlangen stünde Ihro Majestät bald innerhalb ihren Mauren zu sehen, auch willig wäre, die angedeutete Garnison einzunehmen.

 §. 3 Kaum

§. 3.

Kaum waren die Gesandten aus der Stadt, so kam ihnen obgenannter Heusner entgegen, und versicherte, Hertzog Wilhelm von Weimar sey auf Ordre des Königs mit einer Escadron im An-marche, um zugleich nebst dem Rath alles in der Stadt zum pompeusen Einzug des Königes zu veranstalten. Den XXI. Septemb. kam Hertzog Wilhelm an, zog durch die offene Stadt-Thor, und postirte sich mit unterhabender Cavallerie auf dem Marck: Er ließ die 2. Ober-Bürgermeister oder Raths-Obristen zu sich invitiren, von denen er die Schlüssel zu dem Stadt-Thoren in seine Hände verlangte, damit er auf des Königes Belieben die Stadt öffnen und auch sperren könte. Diese überlegten die Sache lange im öffentlichen Rath, und resolvirten sich endlich die Schlüssel zu überreichen, doch mit der ausdrücklichen Protestation daß dieses weder ihrer noch gesamter Stadt Freyheit præjudiciren solte. Den XXII. Septemb. hielte der König selbst unter Begleitung seiner vornehmsten Generalen seinen Einzug in die Stadt, worüber ein unglücklich Freuden-Gethön von den Bürgern erschallete. Der sämtliche Rath legte sein Compliment ab bey Ihrer Majestät, und bate sich bey Versicherung aller unterthäniger Treue sonderlich dieses aus, daß Ihre Majestät auf den elenden Zustand ihrer Stadt möchten reflexion machen, und derselben Ruhe-Stand und Freyheit gnädigst bedencken. Der König bezeugte sich gantz gnädig, ließ sich ihre Bitte gefallen, und versicherte bey seiner Königlichen Dignité und Ehren, alles, was er zu Leubingen promittiret habe, unverbrechlich zu halten, und in regard

gard der bißher mit Sachsen unterhaltenen Freundschafft der Stadt alle Gnade zu ertheilen, angesehen er auf nichts mehr werde bedacht seyn, als die Sicherheit und Freyheit so wohl gemeiner Stadt, als Religion, wie auch die Zierde und das Aufnehmen derselben zu befördern: er könne aus dem Wall, und daran aufgeführten Thürmen so viel schliessen, daß ihre Vorfahren gar fleißig und besorgt gewesen, ihre Vater-Stadt zu defendiren: daher habe er nun so viel mehr Ursach, sie zu ermahnen, in derselben unvergeßliche Fußtapffen zu treten, und weder Kosten noch Arbeit zu sparen, zumahl bey diesen betrübten Zeiten Teutschlandes ihrer Wohlfarth wahr zu nehmen. Hierauf begab er sich auf den Peters-Berg, wo er mit dem Benedictiner Abt und zweyen Jesuiten (ω) gespro-

(ω) In einem damahls Frantzösisch edirten *Tractat* finden sich folgende Umstände von den *Jesuiten* bey dieser *Occasion*: *Les Jesuits s' yuindrent jetter à ses pieds, il les releva & leur dit, qu' ils avoyent à rendre conte à Dieu de beaucoup de troubles emeues & de sang epandu, qu' il scauroit plus de leurs nouvelles, qu' ils ne pensoyent, que leur desseins estoyent mauvais, leurs procedures obliques, leurs maximes dangereuses. Qu' ils feroyent bien de se tenir à leurs breviaires & chapelets, & d' imiter la moderation des autres Ecclesiastiques, sans se meler d' affaires d' Estat, & corner le sang & le carnage. Qu' il les exhortoit de se tenir en repos, & d' en advertir leurs compagnons & que moyennant, qu' ils se misent en devoir, qu' il ne per mettroit pas, qu' on leur fit aucun desplaisir.*

sprochen, unter welchen sich Johannes Bellingen ein Doctor Theologiæ und Pater Rector bey der Societät Jesu befunden, dem des Königs discours dermassen wohl gefallen, daß er sich über dessen ungemeinen Verstand und gantz unvergleichlichen Tugenden nicht sattsam wundern können, und offtmahls gewünscht, daß doch dieses Königes vortreffliche und recht gottselige Discourse möchten nach Rom und andere Päbstische Höfe recht und unverfälscht hinterbracht werden: er hoffe, sie würden dann nicht ohne Wirckung seyn. Aus dem Peters-Kloster begab er sich wieder in die Stadt, und bezog das Hauß vor den Graden, zur hohen Lilie genannt, üm daselbst sein Nacht-Quartier zu nehmen. Des andern Tages als am XXIII. Septembr. war er sehr frühe auf, hielte Rath, wie man die Stadt fördersamst verwahren und nutzen möge, und ertheilte ordre, den Wall und Vestung wieder auszubessern, die Posten zu besetzen, den Wall zu vergrössern, die Disciplin vor die Garnison zu reguliren: Die Päbstische Clerisey aber nahm er in Schutz, nachdem sie durch gewisse reverse getreu zu seyn sich verobligiret hatte. Den XXIV. Septembr. da die Sachen meistens reguliret, die Tractaten mit dem Rath geschlossen, und alles nöthige veranstaltet war, ließ er Hertzog Wilhelm von Weimar zum Commendanten in der Stadt mit gnugsamer Besatzung, die übrige Armee führete er über den Thüringer Wald in Francken, nahm Würtzburg, (a) Mayntz und andere Oerter ein, und

(a) Hieraus ist leicht zu beurtheilen, mit was Grund *Gudenus libr. III. cap. XXXVII.* vorgeben

und ließ von da aus ein Schreiben vom 31. Decembr. 1631. an die Garnison in Erffurt abgehen, darinnen er alles Ernstes befahl die Inspectores, Pastores und Professores der Stadt, wes Religion und Profession sie immer seyn möchten, im geringsten nicht zu turbiren, weil er ihnen bey seiner Königlichen Parole Freyheit und sichere Ruhe zugesaget habe. Weil aber der Churfürst von Mayntz, wie wohl nicht anders zu hoffen war, beständig bey Oesterreichischer Parthey hielte, und sich in keine Wege zur neutralité wolte bewegen lassen, verdroß es den König mehr als zu sehr, und gab ordre alle seine zu Erffurt befindliche Prædia und Güter scharf mit zu nehmen, die Stadt aber in Schwedischen

Schutz

ben darff, die Gesandten des Raths wären dem Könige biß nach Würtzburg gefolget, und hätten von da erst dem König nach Erffurt *invitiret*; der *Clerus* und alle Mayntzische Bedienten wären von dem Rath in den *Tractaten* mit Schweden ausgeschlossen, und den Schweden zur Beuthe überlassen worden: mehrere Umstände kan man finden, und *Gudeni* Unwarheiten zurückweisen, in derjenigen *relation*, welche Anno 1634. auf Befehl des Raths wider die Franckfurtische *Relationes Latomi*, wider *M. Johannis Philippi Abelii Mercurium Gallico-Belgicum* und Historische *Chronic*, wider *Johannis Narsii Medic. Doct. Dordraco-Batavi libr. IV. Gustavidos*, und wider einen Frantzösischen *Tractat: Le Soldat Suedois* zum Druck in 4. kommen. Ingleichen in *Hondorphii Appendice ad Encomium Erffurtense*.

Schutz durchgängig zu nehmen: wodurch er nichts mehr als das ihm erlaubte Jus Talionis auszuüben suchte.

§. 4.

Anno 1632. kam der König zum andern mahl nach Erffurt, und weil er von der Feinde dessein benachrichtiget worden, eilete er fort, durch göttlichen Beystand das arme Sachsen zum andern mahl zu erretten, und ließ seine Gemahlin in Erffurt zurück, daselbst abzuwarten, wie es mit der Schlacht lauffen werde: ohnfern Lützen fand er seinen Feind, aber auch zugleich seinen Todes-Bothen vor sich: denn da er bey dicken Nebel aus zu recognosciren (b) ritte, und wegen des Nebels nicht wohl üm sich sehen konte, wurde er, ich weiß nicht ob von Freund, oder Feind, erschossen. Alsbald wurde diese betrübte Zeitung der Königin nach Erffurt überbracht, welche fast außer sich selbst gesetzet wurde, und schleunigst von da gen Wittenberg aufbrach, üm daselbst den erblasten und übel zugerichteten Cörper ihres geliebten Gemahls zu erwarten, und so fort das vor sie unglückliche Teutschland zu quittiren. Die Schwedische Garnison aber bliebe in der Stadt, biß so lange der Churfürst von Sachsen einen Particulier-Frieden mit den Käyser zu Prag getroffen, nach welchem er dem Rath bedeuten lassen,

(b) *Pufendorff libr. IV. rerum Suecicarum §. 63.* *Hondorphius* setzet dieses *Chronostichon* auf *Gustavi Adolphi* Todt:

En! hIC SVece IaCens fInes MetIrIs & agros
TeVtonIs InVICtI Cæsarls aVspICIo.

sen, die Schweden aus der Stadt zu schaffen, und die alte Sächsische Protection einmahl wie das andere zu respectiren: der Rath tractirte mit dem damahligen Schwedischen Cancellario Salven, er möchte die Garnison, als eine schwere Last, aus der Stadt ziehen, angesehen sie auch ohne dieselbe gleichwohl in Schwedischer Devotion verbleiben wolten. Es wird verhoffentlich nicht undienlich seyn, hier noch dasjenige zu berühren, was sich bey diesem ersten Ansehn der Schweden in Erffurt zugetragen. Die Disciplin wurde bey der Garnison sehr streng gehalten, der Gottes-Dienst von den Soldaten fleißig besuchet, und ein iedes Verbrechen mit besonderer Straffe beleget, wie dann von dasiger Zeit, und folgenden Jahren, da sie wieder in die Stadt kommen, in 18. Jahren mehr als hundert Soldaten wegen ihrer offtmahls geringen Excesse daselbst hängen müssen. So sind auch etliche vornehme Officiers daselbst gestorben und in der Evangelischen Kirche begraben worden. Denn nebst andern gieng anno 1633. daselbst Georg Ludwig, Graf von Löwenstein und Herr in Scharffneck, Obrister über die Schwedische Garnison in Erffurt und Stadthalter in Thüringen, mit Todt ab, und wurde (c)im Chor zun Predigern beygesetzet. Es

(c) Die Fahne findet sich noch allda, aber kein *Epitaphium*, ob gleich sonst vieler Schwedischen *Officiers Epitaphia* da angetroffen werden: z. E. *Georg. Friederich* von Brandstein auff Forstnitz und Triß, der Cron Schweden und F. S. W. wohlbestallter Obrister zu Roß und Fuß, ist den 25. *Septembr*. 1635. in GOtt selig verschieden. Der

Es war anno 1587. den 25. Jan. auf dem Gräflichen Schloß Haubizheim von Frau Anastasia, einer

Der Königlichen Majestät und Cron Schweden bey den *Estaten* in Thüringen und Meißen bestallter Kriegs-*Commissarius*, der weiland Wohl-Edle und Veste Herr *Johann Philipp Bruckner* ist Anno 1614. den 23. *Octobr.* zwischen 9 und 10 Uhr Vormittag auf dem Adelichen Schaumburgischen Hause Richeimb gebohren, und den 12. *Februarii* 1649. allhier zu Erffurt im 35. Jahr seines Alters entschlaffen.

Der Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Mannhaffte Herr Henrich *Flemming*, Königlicher Majestät und Cron Schweden unter des Hn. *General-Majors Lorenz* von der Linde Regiment bestallter *Capitain*. Seines Alters 26. Jahr, Anno 1648.

Der Wohl-Edle, Gestrenge, Vest-und Mannhaffte *Elias Flotthau*, der Königlichen Majestät und Cron Schweden unter Ihrer *Excell.* Herr Feld-Marschall Banners Haupt-Armee in Teutschland bestallter Obrister zu Fuß, welcher *d. 6. Jun.* nach 2. Uhr in GOtt selig entschlaffen und den 15. *Jun.* begraben worden.

Der Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Mannhaffte *Axel* Grosse, des Herrn *Generalissimi* Torsten-Sohns gewesener Auffwärter allhier begraben 1649.

Der Wohl-Edle, Gestrenge und Mannhaffte Herr Hanß Rudolph von Riga aus Liefland bürtig, unter dem löblichen Lindischen Regiment bestallter *Capitain* ist den 6. *Jul.* 1647. vor der Stadt Eger in den *Approchen* erschossen, und den 18. dito allhier

ner gebohrnen Gräfin von Waldeck und Pyrmont, Herrn Wolffgang Grafens von Löwenstein Gemahlin, gebohren; hatte in seiner Jugend ungemeinen Appetit zu lernen, bezog auch die Universität Straßburg, und legte weder Geld noch Zeit übel an, lernete dermassen Italiänisch und Frantzösisch sprechen, daß er keinem darinnen etwas nachgab, und aller Gelehrten Augen nach sich zoge; nachmals folgete er dem Kriege, und führete anno 1618. da der Venetianer Sache gar übel aussahe, 3000. gewaffnete Soldaten zu Schiff aus Niederland hinter Engelland, Franckreich und Spanien auf noch nie erhörte Art nach der Venetianischen Insul Corcyra; bezog darauf die Gegend von Verona, und die Trevisische Marck mit seinen Trouppen, wodurch er den Feinden der Venetianer ziemliche Furcht einjagte. Von da kehrete er nach gemachten Frieden in Teutschland zurück, und folgte dem unglückseligen Churfürsten Friderich von der Pfaltz, versahe auf Ordre des Grafen von Mansfeld das Bißthum Speyer, und die Landvoigtey Hagenau, und warb in faveur der Evangel. einige Trouppen, worüber er aller seiner Güter verlustig gemacht wurde; aber doch bey seinem Exilio weder Oesterreichischen noch Spannischen Promessen die Ohren leihen, vielweniger zur Papistischen Religion übertreten wollen. Endlich begab er sich in der Cron Schweden Dienste und wurde von Selbiger zum Generalen der Schwedischen Parthey in Thüringen ernennet, bey welcher Charge er sich sonderlich beliebt gemacht. Den Evangelischen stund

allhier Christl. Weise begraben worden in seinem Alter 36. Jahr 7. Monat und 6. Tage &c.

er mit Rath und That treulich bey, wurde aber anno 1632. den 20. Novembr. in der Belägerung der Meißnischen Stadt Chemnitz durch eine Kugel dermassen blessiret, daß er sich muste nach Erffurt bringen lassen, wo er bey andern zugestossenen Kranckheiten mit recht Evangelischen Glauben und Standhafftigkeit sein Leben beschlossen. Daß er ein guter Lutheraner gewesen, läst sich wenigstens daher schliessen, daß er bey seinen Venetianischen Kriegs-Diensten, und also mitten im Pabstthum sich das freye Exercitium Relegionis vorbehalten, und aus Venedig von dem berühmten Theologo Menzero zu Gießen verlanget, ihm drey Evangelische Prediger nach Venedig zu schicken. Er ließ auch zu Venedig das bekannte Büchlein Winckelmanni; repetitio præcipuorum capitum doctrinæ Christianæ, ins Italienische setzen und daselbst drucken, wodurch er so viel effectuiret, daß sich viele Nicodemi in Italien befunden. Sein täglich Symbolum war: cuncta superne. Von seiner Gemahlin Elisabetha Juliana, einer gebohrnen Gräfin von Erpach, mit welcher er sich anno 1620. den 11. Martii vermählet, hat er keinen männlichen Erben und nur eine einzige Tochter zu Padua erzeuget.

Nachdem die Zeitung von Königlicher Majestät in Schweden Todt nunmehr allenthalben erschollen, und jederman den allzufrühen Abgang dieses Nordischen Löwens bedaurete, wolten die Erffurter nicht die letzten seyn, sondern stelleten ihm zum Gedächtniß in allen Kirchen Exequien an. Die Proceres der Academie begleiteten in Trauer-Habit den erst neulich durch Königliche Auctorität

zum Professore Theologiæ constituirten Herr Doct. Mayfart ins grössere Collegium, wo er diesem unvergleichlichen Helden einen solennen Panegyricum gehalten.

§. 5.

Nunmehr war der Schwedische General Bannier mit seinem Corpo biß in Thüringen eingedrungen, und weil er wohl sahe, was Vortheil zu hoffen, wann er Erffurt, einen so wichtigen Ort in Händen hätte, so rückte er unversehener Weise mit seinen Trouppen davor, ließ sie auffordern, sich zu ergeben, und auf geschehene Verweigerung richtete er etliche Canons gegen sie; hierdurch entfiel den Bürgern der Muth, und die Raths-Herrn wurden schlüßig sich zu ergeben, zumahl da ihnen die Aufrichtigkeit, und gute disciplin der Schweden bereits bekannt war. Bannier legte eine neue Garnison hinein, und ließ von da aus in gantz Thüringen, Meissen und Francken contributiones ausschreiben. Doch die Stadt noch besser zu nutzen, ließ er den Wall erhöhen, mit Linden besetzen, etliche unnütze und hinderliche Thürne abbrechen, den Petersberg mit einen Wall ümschliessen, und das alte Mäuerlein daran ümreissen, die Thore verbessern, und viele andere Anstalten machen. Bald darauf brach er mit seiner Armee biß in Böhmen ein, und suchte sich an den Käyserlichen zu revangiren; weil ihm aber diese überlegen waren, und allenthalben Abbruch thaten, gieng er wieder zurück auf Erffurt, welchen Ort die Schweden nicht ehe wieder verlassen, als bis der völlige Friede geschlossen, und zur Execution gebracht worden: da auf Ordre des Schwedischen Generalissimi, die

Garnison mit aller honetteté und Danck-Bezeugung gegen die sämmtliche Bürgerschafft abmarchiret. Was aber den Westphälischen Friedens-Schluß betrifft, scheinet es fast, als ob aus demselben dieser guten Stadt die meisten Consequentien entstanden seyn. Mähntz hatte bey seinem bißherigen Unglück von den Schweden so viel erlernet, daß gewaltig viel an Erffurt gelegen sey, und da er in Thüringen ruhige Possession haben wolte, müsse er zuvor diesen Zaum in Händen haben; darneben hatte er gesehen, daß der freche Pöbel, welcher bißher seine schöne Freyheit nicht wohl verdauen können, endlich dürffte zu Creutze kriechen, und die böse Feuchtigkeiten verschwitzen, wann nur die Vestungs-Wercke recht eingerichtet, und der von den Schweden so wohl genutzte Petersberg besser versehen würde; über dieses hatte die Stadt ein grosses Moment beygetragen, die Protestanten in Sachsen und Obersächsischen Creiß zu untersteiffen, auch dann und wann allzugrossen faveur vor Schweden und Sachsen erwiesen, daß es ihnen zu Gefallen nachdenckliche Müntze geschlagen, exequien celebriret, Danck-Fest und andere Solennitæten angestellet; damit nun dieser gute Nachtbar entzogen, Sachsen geschwächt, und unkräfftig gemacht werde, ließ sich nicht nur der Käyserliche Hof das von Churfürst Johann Georgio I. gemachte Testament gefallen, als wodurch das gute Meissen vielfältig zergliedert wurde, sondern andere Stände des Reichs suchten auch zu der bißher so formidablen Sachsen Ohnmacht das Ihrige beyzutragen: daher legte sich Mayntz beym Westphälischen Friedens-Schluß mit aller Macht darwider,

daß

daß ja diese gute Stadt keinen Vortheil erhalten möchte, den sie doch mit ihrer Treue und Wachsamkeit vor gemeines Beste fast wohl meritiret hatte, und durch der Schweden Vermittelung billig hätte erhalten sollen; weil man wohl vorher sahe, wo dieses erhalten würde, so werde es nachmahls leicht fallen, ihr gäntzlich den Strick über die Ohren zu werffen; welches auch bald darauf üm so viel glücklicher effectuiret worden, da der Himmel dem Ertzstifft ein solches Haupt an Churfürst Johann Philippen gegönnet, welches an Klugheit und hohem esprit schwerlich iemand zu seiner Zeit nachgegeben, und sich der Negligence seines Gegentheils sehr wohl zu bedienen gewust. Unterdessen da die Erffurter gedachten Frieden mit einer sonderbahren Müntze verewiget haben, als wird unten Gelegenheit vorkommen, die Sache ausführlich, und vielleicht auf andere Weise, als Gudenus gethan, vorzustellen.

Cap. XIII.

Wie Erffurt üm seine Freyheit kommen, und wie der heutige Status Moguntinus daselbst von den Sachsen angesehen werde.

§. 1.

Warum Erffurt seine Freyheit gäntzlich verlohren, darf man nicht allzu curieus fragen: das Andencken voriger Zeiten leget uns die Ursachen deutlich genug vor Augen. Aus diesen mag wohl die vornehmste seyn die beständi-

ge (d) Uneinigkeit zwischen dem Pöbel und Magistrat. Diese hatte in vorigen Zeiten schon offtmahls der Stadt den gäntzlichen Ruin gedrohet, nach dem Westphälischen Frieden aber solte sie das Mittel seyn, wodurch GOtt eine empfindliche Straff-Ruthe binden, und über den hochmüthigen Rücken führen wolte. Es mochten wohl bey lang anhaltenden Kriege theils etliche Schulden angewachsen, theils viele Unordnungen eingerissen seyn, durch welche der Pöbel schwürig worden und durch eine

(d) So gar schiene Erffurt zur Uneinigkeit *destiniret* zu seyn, daß es die treumeinende *monita* gäntzlich aus dem Sinn geschlagen, und seine Milch- und Honig-Ströme lieber wollen von anderen zutreten lassen, als selbst in Einigkeit kosten: *Georgius Fabricius* schreibet in seinem *Itinere Chemnicensi* also:

Orta dies, adeo validos Erphordia muros
Ostentat; spatii, quæ tantum amplectitur una,
Quantum vicinis non in regionibus ulla.
Magna potensque licet, verum sunt maxima nulla
Firma satis, quamvis sint aere adamanteque structa
Silenis insanos vexet discordia cives.
Quæ si Romanas evertit sedibus arces,
Sol quibus imperium non vidit majus in orbe:
Quid, miseri, tutum vobis erit? heu! male rixas
Irarumque alitis vestra inter viscera flammas.
Hoc vitate nefas, & vobis flumina lactis.
Inter agros pingues & flumina Nectoris ibunt.

eine Addresse an Mayntz sich zu helffen gesucht. Der Rath ließ die Sache an Käyserliche Majestät gelangen, welche eine besondere Deputation zu deren Entscheidung anordneten, und so weit besorgt waren, daß sie keinem Theil etwas an seinen Rechten wolten vergeben wissen. Der gröste Stein des Anstossens war das so genante Collegium Seniorum, welches aus 6. Gliedern bestunde, und bißher wohl die meisten Sachen mögte mit Ausschliessung des Raths auf seine Hörner genommen haben. Dann wenn Gudeno und etlichen MStis zu glauben, so hatten diese Seniores sich so fest gesetzt, daß keiner als nur von ihren Freunden und Verwandten zu diesen Stellen gelassen wurde. Ihre Kinder liessen sie wie die wilden Rancken aufwachsen, weder zu den Studiis noch andern Tugenden rechtschaffen angewehnen, und wenn sie groß worden, zogen sie solche mit Gewalt ins Rath-Hauß, und erhuben sie ans Bret. Dieses Collegium Seniorum wurde von den Käyserlichen Gesandten abgeschaffet, und der Rath in eine gantz andere Form gebracht. Da diesem Unheil abgeholffen, entsponne sich bald wieder neuer Streit, denn es hatte die Stadt vor dem Krieg, wiewohl auf Anordnen des Raths, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz mit ins öffentliche Kirchen-Gebet eingeschlossen, aber solches nach dem Friedens-Schluß unterlassen. Damit man nun Gelegenheit hätte, der Stadt nach den Haaren zu greiffen, als von welcher man sich leicht die Rechnung machte, daß sie als Evangelisch in diesem Punct werde opiniatre seyn, so fieng man an der Stadt dieses als eine vor alten Zeiten her auferlegte Pflicht

 anzu-

anzufodern. Der Evangelische Rath sahe dieses vor etwas fremdes an, und wolte sich nicht darzu verstehen, ob gleich oben ein Exempel angeführet worden, allwo Churfürst Friederich von Mayntz mit ins öffentliche Gebet eingeschlossen gewesen. Da der Rath nicht gleich konte gewonnen werden, hieng man sich an den Pöbel, und brachte es durch allerhand Vorstellungen so weit, daß dieser sich gefallen ließ, den Churfürsten zu Mayntz mit ins Gebet einzuschliessen. Diese Käyserliche Deputirten machten den Schluß, daß man eben in der Form, als vor den Teutschen Krieg geschehen, vor Ihre Churfürstliche Gnaden bitten solte. Und damit die Sache zwischen dem Rath und Bürgerschafft nicht zu einem Tumult ausschlage, befahlen sie, jede Parthey solte durch ihre Gevollmächtigte erscheinen: von des Raths-Seiten erschienen Hallenhorst und Berger, die 2. Raths-Obristen und Gleister, der Stadt-Syndicus. Die Bürgerschafft setzte ihr Vertrauen sonderlich auff die zwey unruhige Köpffe Silberschlagen und Limprechten. Sonsten waren noch andere dabey als Kniphow und Brettin, jener sonst gar vernünfftig, dieser aber ungemein aufgeblasen. Die Bürgerschafft führete sonderlich diese gravamina, der Rath lege nach Beliebung Zoll und Steuren auff, und wolle die Bürgerschafft von der Wahl der Zunfftmeister ausschliessen. Wogegen der Rath seine gnugsame defension führete, daß auch die Käyserliche Commissarii wegen Aufferlegung der Steuern ein besonderes Ziel vorschrieben, wornach sich der Rath achten solte, den andern Punct aber, die Wahl betreffend, überliessen sie wegen beyder Theilen

len Hefftigkeit Ihrer Käyserlichen Majestät selbst eigenem Erkenntniß. Hierdurch war das schädliche Geschwür dieser Republic zwar mit gelinden Pflastern bezogen, aber um so viel gefährlicher gemacht, weil es zu einem unheilbaren und tödtlichen Schaden ausgeschlagen. Käyserliche Majestät stellete eine neue Commission dar, welche zwar den Streit (c.) wegen der Wahl der Vier-Herrn und des Raths durch heilsame Ordnung beylegte, aber bald hernach desto grössere Verdrießlichkeit empfande. Denn ausser dem, daß von Mayntz neue instruction wegen der Vorbitte gebraucht worden, so gab es mit Limprechten Händel. Dieser war anfangs auch Schulmeister oder Collega bey einer Schul gewesen, weil er aber durchtrieben, listig, beredt, und dabey etwas ambitios war, konte er sich bey den entsponnenen troublen nicht halten, sondern suchte des Pöbels Gunst, um durch diese Flügel etwas höher zu steigen: und da er vermuthete, diese geborgten Federn dürfften leicht am Lichte verbrennen, sahe ers vor gut an, den Mayntzischen in allen gefällig zu seyn. Hierdurch brachte ers dahin, daß ihn die Gemeine anfangs zum Quæstore, nachmahls gar zum Vier-Herrn ernennete, und ihm diese Stelle auf 4. Jahre nacheinander prorogirte.

 Limprecht

(c) *Anno 1654.* wurde zu Arnstadt folgendes zum Druck gebracht: der Vier-Ruthe ausserhalb des Stadt-Regiments in Erffurt ohn vermeidliche *Information* und Bericht über die daselbst zwischen den Räthen und eines Theils der Bürgerschafft annoch obwaltenden innerlichen Mißhelligkeit.

Limprecht wuste sich viel, daß er solche grosse Gunst vom Pöbel geniesse, und machte sich mit dieser Gelegenheit etwa einen Pfennig mehr, als er sonst in der Schule oder Donat zu hoffen gehabt: daher fieng er an, alle Tage herrlich und in Freuden zu leben; das Frauen-Zimmer der Stadt und junge Manns-Personen in sein aussen an der Mauer stehendes Hauß zu laden; mit ihnen zu essen, zu trincken, zu tantzen, zu spielen, und in allem nach Hertzens-Wunsch zu leben, darneben den Rath beym gemeinen Volck noch verhasster zu machen, allerhand Charten zu mischen, und die Mäyntzische Bothmäßigkeit nach und nach einzuführen. Unterdessen waren die Partheyen bey seinen obersten Vier-Herrn-Amt eine Zeit ziemlich ruhig.

§. 2.

Als im Jahr 1659. die Raths-Collegia wiederum solten besetzet werden, gab es eben wegen gemeldeten Limprechts einen ungemein hefftigen disput: dann da ihm etliche Jahre durch seine tragende Dignite war verlängert worden, und er auch dieses Jahr nach dem Willen der Gemeinde solte im Regiment sitzen bleiben, fand sich vieler Wiederspruch: weil es eine unerhörte Sache sey, daß einer das Regiment so lange führe. Limprecht hatte schon Securité gnug an den Mayntzischen, und wurde angestiffet sich auf Käyserlichen und Churfürstlichen Befehl zu beruffen: da dieses geschehen, brachte der Churfürst von Mayntz die querelen beym Kayserlichen Hoff an, welche sonderlich zwey Puncte betraffen: man habe Limprechten wieder Kayserliches Deputations-Decret von der Regierung gestossen, und die auferlegte Vorbitte in der Kirchen noch

noch diese Stunde nicht angefangen: der Chur-Fürst verlangte sonderlich eine neue Kayserliche Commission, der Rath aber, aus Beysorge, es mögten abermahls grosse Kosten auflauffen, zu welchen die gute Stadt allezeit bißher condemniret worden, schickte daher einige deputirte an den Churfürsten von Mayntz nach Schwalbach in Sauerbrunn, welche zwar einen Vertrag schlossen, aber weil sie über ihre Commission sich eingelassē hatten, von dem Rath bey ihrer retour gar scharff angesehen wurden. Unterdessen schickte gleichwohl der Käyser den Baron von Schmidburg, als einen Commissarium dahin ab, welcher sich zwar zur Evangelischen Religion bekannte, aber vor das Interesse dieser Evangelischen Gemeinde nicht so wohl als ũm andere Absichten soll bekümmert gewesen seyn. Bey seiner Ankunfft nahm er eine Reformation des Stadt-Regiments vor, reducirte die 5. Raths-Collegia auf vier, untern Vorwand, eine so zahlreiche Regierung sey der Stadt mehr schädlich als verträglich: Limprechten setzte er wieder an seine vorige Stelle, und richtete die Sache so ein, daß es Mayntz nicht besser wünschen können; daher auch vielen unter den Bürgern, die sonst gut Mayntzisch gesinnet gewesen, die Augen aufgiengen und öffentlich klagten, daß dieses alles nach Mayntzischen Anschlägen schmecke, und zum Ruin ihrer Freyheit angezielet sey. Welche Klagen nachmahls grösser wurden, als Limprecht in Gegenwart etlicher weniger Raths-Herrn das gemachte Decretum von der Gebets-Formel ratificiret, und vor durchgängig beliebt ausgegeben hatte. Denn den meisten Anstoß bey der Vorbitte gab die

For-

Formul, welche man brauchen solte: der Churfürst im Maynz schrieb ihnen selbst eine vor, die aber üm so viel bedencklicher fiel, weil einige meinten, er wolle sich dadurch eine Potestät über die Sacra Evangelicorum vindiciren; Limprecht und der obriste Raths-Meister solten die vota der Raths-Herrn colligiren, welche auch so viel zu wege brachten, daß es hieß, dem Rath beliebe diese Formul. Hierüber kam der gute Rath in tausend Noth; denn als man solche Formul an die Lutherische Geistlichkeit schickte, protestirten einige darunter, welche nicht recht von der Sache berichtet waren meistens in der Absicht, damit, wann allem Fall widrige consequentien daraus entstünden, man ihnen die Schuld nicht imputire. Zu dem schrieben die Herrn Hertzoge von Sachsen an den Rath, und stelleten ihm vor, wie vieles zu ihrem præjudiz gedeyen könne, angesehen sie Landgrafen von Thüringen, und nun von so langen Jahren her Schutz-Herrn der Stadt wären, daß ihnen solche Vorbitte mit besserm Recht als Maynz gehöre. Der Käyserlicher Commissarius Herr von Schmidburg sahe wohl, daß aus dieser Sache nichts gutes entstehen würde, daher hörete er erstlich die Sächsische Abgeordneten, befahl dem Ministerio und Bürgerschafft Parition zu leisten, und macht sich den 30. Januarii 1662. aus der Stadt, that Käyserlicher Majestät Relation von seinen Verrichtungen, und brachte bey Käyserlichem Reichs-Hof-Rath die Sache dahin, daß dem Rath und Bürgerschafft abermahl parition in puncto precum auferleget wurde. Der Rath entschuldigte sich durch Schreiben aufs höfflichste, wolte auch zu Bezeugung seiner Willig-

keit

keit in möglichen Dingen Hallenhorsten und Kniphovium wieder aufnehmen. Damit war Chur-Mayntz nicht gesättiget, sondern sollicitirte immer am Käyserlichen Hof, und machte, daß die von Chur-Sachsen vor Erffurt eingelegte Intercession beym Käyser fruchtloß war. Bey solchem verwirrtem Zustand suchte sich der Rath innerlich in etwas zu helffen und die mißvergnügte Bürgerschafft zu stillen; daher wurde anno 1662. ein Einigkeits- (f) Recess getroffen, den aber Limprecht durchaus nicht unterschrieben und Gudenus gantz nicht loben will. Die Ursach ist mehr als zu bekannt, Gudenus setzet hinzu, der Rath habe ein Decretum so gar wider Käyserliche Majestät gemacht, daß, da diese befohlen, das Gebet zu thun, und die Bürgermeister wieder aufzunehmen, der Rath geordnet, man solte nichts ohne Vorwissen und Rath der Herrn Hertzoge von Sachsen thun: welches wie es eben stracks contra Cæsaream Majestatem decretiret sey, wohl schwerlich jemand so leicht begreiffen wird. Warum solte der Rath nicht der Sachsen Beyhülffe imploriret haben, da die Sachsen es jederzeit treu mit der Erffurtischen Freyheit gemeinet hatten, und wohl schwerlich etwas wider die Reichs-Con-

(f) Der gesammten Räthe und Vormunden von Vierteln, Handwerckern und derer vor dem Thor der Stadt Erffurt auf fernere heilsame *Observance* der Erb- und Schutz-Verträge, wie auch der Statuten, Käyserlichen *Compositions-Recessen*, und andere zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens, wie nicht weniger der Stadt-Freyheiten beständiger Einigkeits-*Recess*.

Constitutiones würden vorgenommen haben. Zu dem waren sie alte und rechtmäßige Schutz-Herrn der Stadt, und musten allerdings üm Rath gefraget werden.

§. 3.

Schmiedburg kam zum andernmal nach Erffurt, und brachte mit den Käyserlichen Reichs-Hoffrath Goppold, welche aber von der Bürgerschafft mit sehr scheelen Augen angesehen wurden. Sie thaten dem sämtlichen Rath die Käyserliche proposition, übergaben auch ein Käyserliches Schreiben an den Rath, und forderten hefftig, man solte Hallenhorsten und Kniphoven restituiren. Einen einigen Monat Zeit stellten sie dem Rath aus, binnen welcher er vorigen decretis parition leisten solte, wiedrigenfalls solten sie mit der dictirten Straffe scharff genug angesehen werden. Sie wolten auch die Vier-Herrn zur Rede setzen, warum die Gemeinde nicht Gehorsam geleistet hätte. Ob sich nun gleich diese durch andere entschuldigen liessen, und der Rath den gemachten Einigkeits-Recess vorschützte, nach welchem alle Affairen mit gesamten Rath solten tractiret werden; so musten sie sich doch nachmahls als deputirte des Raths stellen' und zugleich wegē geschehener postulatorum remonstration einlegen. Allein Schmiedburg achtete es seinem Genio viel zu verächtlich, als daß er diese Dinge ponderiren solte; es hieß; diß ist Käyserlicher Befehl, und dabey bleibt es: ohne die Raisons und Gründe der Sache zu untersuchen, und die schwürige Gemüther mit Liebe und Sanfftmuth zu curiren. Der Rath schickte auf erhaltenes Schreiben von den Herrn Hertzogen zu Sachsen

sen an viele auswärtige Facultæten, und li ß responsa über dem gemachten, und nun von Schmiedburg annullirten Einigkeits-Recess einhohlen, welche solchen durchgängig als ein löblich Institutum approbirten. Hierauf insinuirten sie ein Schreiben an Käyserliche Majestät, und baten unterthänigst, man möchte doch die Sache nicht præcipitiren, und dem Gegenpart allein glauben, sondern auch das audiatur & altera pars Platz finden lassen. Allein Goppold hatte unter Begleitung Papii, welcher sehr viel zum Untergang Erffurts beygetragen, eine Retour nach Wien genommen, und die Sache dem Käyser gantz anders hinterbracht: kam auch bald wieder nach Erffurt mit einem Käyserlichen Mandat, man solle die Consules restituiren, innerhalb drey Tagen die Gebets-Formul einführen, und sonderlich den gemachten Einigkeits-Recess gäntzlich casiren. Hierüber schlugen sich die Sachsen ins Mittel, und suchten die Stadt zu Annehmung der Formul zu bereden, mit Versprechen, falls der Churfürst von Mayntz seinen Worten nicht nachkommen, und die Stadt in puncto Religionis kräncken solte, so wären sie bereit als Schutz-Herrn der Stadt kräfftig zu assistiren, und ließ Churfürst Johann Georg II. so gar (g) noch den 29. April 1664. die Stadt durch Schrei-

(g) *Vid.* Abdruck der Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten Versicherung, daß der Stadt Erffurt die Einführung des gemeinen Gebets für Ihro Churfürstliche Gn. zu Mayntz und dero Ertz-Stifft, weder an der Religion noch andern geist- und weltlichen Freyheiten und Gerech-

Schreiben de securitate religionis versichern. Allein die Sachen waren nun so weit gediehen, daß es nicht mehr in des Raths Vermögen stunde, dieses Consilium zu exequiren, weil Schmiedeburg und andere mit ihren hochmüthigen Reden den Pöbel über alle masse erbittert hatten, daß dieser nichts als auf Rache bedacht war, und dazu den Anfang zu machen, grieff er nach Limprechten und stieß ihn ins Gefängniß. Die Käyserlichen Commissarii furchteten eben dergleichen unfreundliches Tractament, machten sich heimlich aus der Stadt, und giengen nach Mühlhausen, nachdem sie vorher die pœnam von 50. Marck puren Goldes publiciret hatten. Sie schrieben an den Rath, und stellten vor, wie es ein unerhörtes Ding sey, einen, der unter Käyserl. Schutz stehe, wollen vor ein Privat-Gericht ziehen: forderten daher, man solte Limprechten aus dem Gefängniß lassen. Der Rath fande sich hierinnen gerechtfertiget, und hätte gern etwas Friedens wegen gethan, allein die Rebellion war bereits in Erffurt öffentlich ausgebrochen, und hatte er gar keine Kräffte, dem rasenden Pöbel zu widerstehen. Der obriste Raths-Meister Bergerus und der Syndicus Primarius Avianus machten sich zwar einsten bey Nachtzeit aus der Stadt, und sammleten eine ziemliche Anzahl (h) Land-Volck, mit

rechtigkeiten zu einigem Nachtheil gereichen soll. *Addatur* des Evangelischen *Ministerii* in Erffurt Erklärung der *Parition in puncto precum* betreffend 1664. den 25. *April.*

(h) *Gudenus* darff sagen, daß es mehr als tausend Mann gewesen, allein dieses ist nicht glaublich

Berger

mit solchen bey frühen Morgen dem Wall vor dem Metzner-Thor zu ersteigen, und dadurch den rasenden Personen Einhalt zu thun: allein der Anschlag mißlunge, indem sich der An-march biß lange in den Tag hinein verzoge, und die Bürger vom Wall sich mit den Waffen sehen lassen. Berger muste sich mit der Flucht salviren, und kühlete der Pöbel sein Müthlein an Bergers Hauß und Garten. Doch schrieb er den 21. Septembr. 1663. einen gar denckwürdigen Brieff an den Rath, welchen gerne gantz hieher setzen wolte, wo es die Zeit und Enge des Platzes vergönnete. Seine Worte waren Anfangs diese: Nun (i) zweifle nicht, es werden hierüber, daß ich am abgewichenen Freytag mich aus Erffurt hinweg begeben, viel wunderliche judicia gefället, und von einem oder dem andern aufs übelste ausgedeutet werden, massen denn, so viel ich bis dato Nachricht hievon erlangen können, etliche in den Gedancken begriffen seyn mögen, als ob ich nacher Mühlhausen gegangen, um von dar die hochansehnl. Käyserl. Commission abzuhohlen und nacher Erffurt zu bringen, andere mich aber beschuldigen sollen, daß der Bürgerschafft gäntzlich abgetreten, und allerhand böse Dinge wider dieselbe und gemeiner Stadt Vorhaben thäte, auch zu Unterdrückung derselben nicht allein einiges Land-

L Volck

Berger meldet selbst in seiner Brieffe einen, es seyen keine 400. gewesen.

(i) Man führet diese Worte *Bergeri* zu dem Ende an, üm daraus zu urtheilen, obs wahr, was *Gudenus* meldet, er habe durch die Land-*Milice* den alten *Dominatum* wieder *acquiriren* wollen.

Volck in die Stadt bringen, sondern auch mich der Cyriacsburg versichern wollen ꝛc. Daß aber gleichwohl an vorerwehnten Freytage ich mich von Erffurt hinweg begeben und anders wohin salviren wollen, ist dahero geschehen, daß ich von einem Glaubwürdigen eben den Tag, als ich Erffurt quittirt, in Gegenwart des Herrn Ober-Vier-Herrn Fischers berichtet worden bin, ob solten den Abend zuvor 200. Bürger auf dem Moritz-Kirch-Hof sich mit aufgereckten Fingern verschworen haben, mich neben dem Herrn Syndico Aviano entweder in Verhafft zu nehmen, oder gar todt zu schlagen. Herr Avianus, wie hier zugleich berichtet wird, war Syndicus der Stadt, sonst ein vernünfftiger und in Politicis wohlerfahrner Mann, der sehr grossen Fleiß vorgekehret Erffurt noch von seinem Untergang zu erretten; hatte sich aber nachmahls in Sachsen-Coburgische Dienste begeben, nachdem er vorher viele travaillen bey seiner Vater-Stadt ausstehen müssen. Wie er nun nebst Bergero unglücklich und bey der Bürgerschafft verhaßt war, weil er ihr unbilliges Unternehmen nicht billigen wollen. Also schrieb er auch an den Rath zu Erffurt folgendes Innhalts: „Demnach ich in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt der gemeine „Pöbel sich nicht allein darüber, daß mich jüngsthin aus der Stadt gewendet, höchlich verwundert, sondern auch darneben seiner eingepflantzten „Art und Eigenschafft nach, auf mich ehrenrührische Schand- und Schmäh-Worte ausgegossen, „ja mir bald die ewige Gefängniß, bald andere „Straffe anzuthun gedrohet, als hab ich zu Rettung meines Nahmens nicht unterlassen können, „die

die rechte gründliche Ursache meines Entweichens„
hieher mit Vorbehalt aller rechtlichen Nothdurfft„
wider meine böse und frevelhaffte Inquirenten zu„
entdecken. Und ist diesem nach an dem, daß ich„
am 18. dieses Morgens (k) frühe durch einen„
reinen Mann gewisse Nachricht erhalten, daß sich„
etliche zusammen geschworen, und diesen Anschlag„
gemacht, wie sie mich entweder auf öffentlicher„
Strasse also gleich ermorden, oder in gefährliche„
Gefängniß setzen wolten. Ob ich nun wohl we-„
gen meines guten Gewissens und habenden recht-„
mäßigen Beruffs nicht einen Fuß versetzen wollen:„
so habe ich doch bey so gestallten Sachen, da die„
Obrigkeit leyder GOtt allen Respect verlohren,„
es mehr für eine scheltwürdige Verwegenheit,„
als eine Beständigkeit geachtet, wenn ich länger„
in der Stadt verharren, und des sich allbereit„

 gnug-

(k) Eben diesen Morgen noch vorher begegnete Herrn *Aviano* dieses unvermuthete: er hatte fast die gantze Nacht durch mit Schreiben und *Affai*ren der Stadt zu thun gehabt, gegen Morgen legte er sich auf sein Bette in der Stuben nur ein bißgen zu ruhen: da er einschlummerte, dünckte ihn er höre Jemanden diese Worte ruffen: rette dich! er erwachte drüber, sahe allenthalben um sich und fande nichts, legte sich wieder, und begegnete ihm dieses dreymahl nach einander: daraus er schloß, der Pöbel müsse was im Sinne haben, und da er nicht lange drauf von einem guten Freund Nachricht erhalten, machte er sich davon: kaum war er weg, so brach des Pöbels Raserey aus.

„gnugsam ereigenden gäntzlichen Auffruhrs, der
„nun leider! ausgebrochen, mit Verlust meines
„Lebens erwarten solte. Daher mir kein ehrlie-
„bender Mann verdencken wird, daß ich mich vor
„solchen Pöfels-Leuthen, so mir nach Leib und Le-
„ben getrachtet, und ohne einiges Verschulden
„mich zu ermorden, ihnen vorgenommen, weg ge-
„macht und retiriret habe —— In sequentibus
„narrat, quanta fide, quanta constantia, quanto a-
„more civium semper & civitatis fortunam, im-
„proborum sæpe consiliis, ausu atque opera labefa-
„ctatam servari ac restitui curaverit. Wann, hochge-
„ehrte Herrn, die Verständigsten (quorum vix tot
„erant Erphordiæ eo tempore, quot Thebis por-
„tæ) sich noch vor Freytags an das Durchlauch-
„tigste Hauß (intelligit Saxones) zur Parition in
„puncto precum erklären, kan vielleicht der armen
„Stadt geholffen werden. Dieses schriebe ich auf
„meine Pflicht aufrichtig und treulich, und lasse
„mich von der Liebe zu meinem Vater-Lande, dem
„es leider ietzt an guten Rath mangeln will, durch
„die Satanische Schmäh-Worte —— keines
„Weges abwenden, denn ich, als ein wahrer Christ
„ihnen solches gerne verzeihe, und wohl weiß, daß es
„meinem Erlöser Jesu Christo selbst in seiner Un-
„schuld also gegangen: darneben auch versichert
„lebe, daß solche Gesellen, die ich alle kenne, Gottes
„Rach-Schwerd nicht entgehen, sondern in ihrer
„letzten Todes-Stunde sich selbst auf ihr schändli-
„ches Läster-Maul schlagen werden. Ich halte
„mich billig nach Christi Regul, und liebe auch die-
„jenigen, so mich verfolgen, und wünsche ihnen
„hertzliche Bekehrung. Sicuti ex his egregia pie-
„tas,

tas, hoc excellentior, quo gravissimos etiam ini-„ micos misericordi animo complectitur, mirifice„ elucet, sic epistolæ conclusio viri hujus amantis-„ simi viscera quasi exhaurit. Es mögte mir mein„ Hertz im Leibe zerspringen, daß ich den Untergang„ meines armen Vater-Landes mit ansehen soll, und„ doch demselben durch gute Anschläge noch wohl zu„ helffen stehet, wenn nur verständige Männer zu-„ sammen treten, und frey vor die gute Stadt re-„ den wolten. Meine Hochzuehrende Herren wer-„ den hieraus mein gutes Gemüth erkennen. Und„ gelanget solchen nach an dieselbe mein um des„ jüngsten Gerichts Willen fleißigste Bitte sie ge-„ ruhen mit Zuziehung aller verständigen Leuthe die„ Stadt aus Obrigkeitlichen Amte zu retten, dersel-„ ben mein weniges, iedoch aufrichtiges Gemüths„ Schreiben verlesen zu lassen, damit allen ehrlieben-„ den Leuthen kund werde, daß ich nicht aus bösen„ Gewissen, sondern wegen vorgewesenen Meuchel-„ Mordes und Untreu entweichen müssen, und mit„ dem Leibe zwar abwesend, und im Exilio, mit dem„ Gemüth aber gegenwärtig und in stetigen Sor-„ gen für mein armes Vater-Land beladen sey.„ ꝛc.

Datum in höchster Eyl am 22. Septembr.
Anno 1663. in Gündersleben.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren

Dienstwilliger
Johann Jacob Avianus.

§. 4.

In solchem unseeligen Zustande verlieff der ausgestellte Termin, und wurde von Mäyntz am Kayserlichen Hoff eine öffentliche Achts-Erklärung wider diese Stadt ausbracht. Der Käyserliche Herold Jacob Liedel von Schwanau, muste sich mit dem Manifest der Achts-Erklärung nach Erffurt verfügen, hatte aber gar unvergnügte Fata, und wurde von dem rasenden Pöbel fast erschlagen, als welcher immer geruffen auf gut Erffurtisch: schmießt uff den, der den Faul hat; meinte dadurch man solte die andern gehen lassen, und nur den Herolden mit Schlägen einweihen, welcher den Kayserlichen Adler an seinen Herolds-Habit trug, so diß einfältige Gesindel vor einen Pfau angesehen. Es hatte dieser Herold nachmals eine besondere Relation (l) heraus gehen lassen, darinnen er unter andern dieses meldet: als ich die Käyserliche original denuntiation und declaration aufmachen und ablesen wollen, selbigen Augenblick ist der Käyserliche Hatschier hinter mir mit grossem Geschrey von Pferd herab gerissen, ihm die gedruckte Patenta mit Gewalt hinweg genommen; deswegen sein Liebe-rey Rock zerrissen, wehr-loß gemacht, mit Schlägen tractiret worden; der Rath aber, was sie lauffen können, dem Thor zu, und in die Stadt hinein gelauf-

(l) Gehorsamste *Relation* an Käyserliche Majestät, wie nemlich die *Publication* der Achts-Erklärung abgegangen zu Erffurt, so durch mich *Jacobum Liedel* von Schwanau, als Käyserliche Reichs-Herolden verrichtet, geschehen den 8. *Octobr.* 1663. gedruckt Würtzburg 1663. 4.

gelauffen: gleich geschwind und schier in einem gehets auch über mich mit Scheltworten: du Herold, Schelm, Dieb: du bist kein Herold, herab mit dem Schelmen. Reissen mich auch mit Gewalt vom Pferde, schlagen mit umgekehrten Musqueten mich in die Seite, reissen mir meinen Hut mit Federn vom Kopff, und den Herolds-Stab aus den Händen hinweg, da bekam ich einen Streich auf den Kopff, davon mein Uberschlag, Tatzel und Hembd auch Facilet ziemlich blutig ward, und führte einer noch einen Streich auf mich mit einer Partisan, ein Bürger aber wolte den Streich verhindern, schluge seinen Arm unter, da bekam er seinen Arm wund, daß eine gantze Ader entzwey, wie er mir nachmahls selbst gesagt: das habe er bekommen von meinetwegen, wäre er nicht gewest, so wäre mein Kopff entzwey und ich kein Mensch mehr. —— GOtt hat mir doch miraculose ausgeholffen, indem sich der Pöbel zertheilet, ein Officier und ein Sergeant kommen, die halffen mir und dem Hatschier wieder auf, schützten uns vor weitern Streichen —— und kömmt einer zu mir ein Ertz-Rädels-Führer, Nahmens Georg Weber, ein Gärtner, mit einem Patente, und zeiget mir mit den Fingern auff die Worte, daß ihr Leib, Haab und Gut, iedermänniglich preiß, frey, erlaubt sey, sprechende: du Schelm, schau was bringst du uns unschuldigen Leuthen, und wolte mirs mit Fäusten ins Gesicht stossen, desgleichen auch dem Hatschier, daß liessen aber die zwey, so bey mir stunden zum Schutz, nicht zu. Es könten von dieser Achts-Erklärung noch verschiedene Umstände aus brieflichen Documenten angeführet werden, wenns nicht odiosa wären,

 doch

doch ist dieses gewiß, daß so wohl diese Proscription, als auch derselben vorgenommene Execution mit verschiedenen Augen von Freund und Feind angesehen worden. Die Erffurter selbst hielten die Achts-Erklärung vor allzu præcipitant, und waren auch viel auswärtige, denen die delicta der Stadt noch nicht so prennable schienen, daß sie mit dem Bann müsten gestrafft werden. Denn soll der Bann eine judicialis (m) censura seyn, quæ violatoribus pacis publicæ aqua & igne interdicitur, so fande sich noch nichts dergleichen, wodurch der öffentliche Friede wäre turbiret worden. Uber dieses muß nach aller Publicisten Aussage adcurata caussæ cognitio vorher gehen, und wenigstens das videtur der Interessenten Nachtbarn dabey vernommen worden. Wie aber in dem wider Erffurt angestellten processu verfahren worden, ist mehr (n) als zu notorisch. Chur-Sachsen und das

(m) *Gail. de pace publ. 2. C. 1. n. 20. Besold Thesaur. pract. in voce* Bann. *Carpzov. in prax. Criminal. P. 3. q. 140.*

(n) Es kam *anno 1664.* ein *Indiculus actorum in caussa Banni civitatis Erffurtensis* heraus, und ein *Indiculus litterarum Regiarum, Electoralium, aliarumque de executione Banni Erffurtensis*, ingleichen *Indiculus rationum contra executionem Banni Erffurtensis*. Darinnen die Erffurtischen Unruhen von ihrem ersten Ursprung nemlich von *anno 1649.* biß auf das Ende des Monats Augusti 1664. kurtz aber gantz schön enthalten sind. Da findet man die Sache gantz anders entworffen,

das sämtliche Sächsische Hauß wurde nur mit Mandatis überhäuffet, ohne daß solches seine dabey versirende Nothdurfft melden können. Was de contumacia allenthalben geschrien worden, war eine unerwiesene Sache, (o) und konte der Rath niemahls mit Recht zu einer Contumacia condemniret werden, weil solcher anfangs bloß als bey einer fremden Zumuthung seine Rechte und consuetudines vorschützte, und dahin zu sehen hatte, damit er durch Nachläßigkeit nichts an gemeiner Stadt Freyheit vergebe, nachmahls aber durch so viel Art torquiret worden, daß er selber sich aus seinem Labyrinth zu wickeln keine Mittel mehr vor sich gesehen. Was die Mayntzisch-Gesinnten allenthalben vor Intriguen damahls caussiret, und wie hefftig sie Oel ins Feuer gegossen, nur den Rath unkräfftig zu machen, könte mit vielen Brieffen von Papio, Dresano und andern geschrieben, denen noch anders sentirenden Gemüthern vor die Augen geleget werden, fals man nicht mehr die engen Schrancken dieser wenigen Blätter als die ungünstigen Augen derer, die die Warheit hassen, regardiren

sen, als sie von *Gudeno* vorgetragen wird, und sind allerdings die *raisons*, warum die *Execution* ungerecht zu nennen, sehr dringend.

(o) Siehe gründliche *deduction*, daß die Stadt Erffurt *in puncto* des von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz bey derselben gesuchten Kirchen-Gebets und sonsten keine straffbahre Widersetzligkeit oder Ungebühr verübet anno 1663. 4. Sonsten handelt *de contumacia ejusque processu Rhetius pag.* 596.

diren müßte. Die Stadt führte bey der verlangten Vorbitte nur diese eintzige Klage, wenn sie auf Vorschrifft des Churfürst von Mayntz die Formulam precationis einführe, so möge er sich dadurch das Jus Superioritatis vindiciren wollen. Und war dieser Soupçon allerdings nicht ohne: angesehen keiner dem andern eine Vorbitt-Formul vorschreiben kan, der nicht eine Superioritatem über ihn träget: allein dieses wurde vor Bagatelle gehalten, und bey Untersuchung der Sache niemahls rechtschaffen in consideration gezogen. Unterdessen da die Achts-Erklärung einmahl geschehen, und die Sache wohl nicht zu ändern stunde, hätte man meinen sollen, wenn in dem gantzen Handel nach Mayntzischen Vorgeben, die Justiz mit gehörigem Vigueur wäre observiret worden, so werde sich solche sonderlich in der Execution sehen lassen, und diese denjenigen aufgetragen werden, welchen sie nach gnugsam roborirten Teutschen Reichs Rechten zukomme. Nun ist eine ausgemachte (p) Sache daß die Execution des Achts-Erklärung an einer Stadt oder Stand, so mediate dem Reich unterworffen, müsse entweder vom Kräyß-Directore oder dem Domino territorii vollzogen werden. Aus diesem Fundament folget unwiedersprechlich, daß die Execution des Bannes von Rechtswegen an niemand anders denn an Chur-Sachsen (q) hätte sollen verfallen.

Denn

(p) *Schwederi jus publ. part. special. sect. I. cap. XXI. §. 4. pag. m. 530.*

(q) *vid. Indiculus rationum contra executionem Banni Erffurtensis, addatur Goldastus de Statu publ. Europæ.*

Denn diesem kommen erstlich die Jura territorialia in Thüringen, sonderlich im Kräyß-Amt Tennstät und um Erffurt zu: angesehen er ja die Ober-Gleits-Herrligkeit im gantzen Erffurtischen territorio exercirte, welche ohnstreitig nur demjenigen (r) zustehet, welcher Dominus territorii heisset, und ob gleich hier mögte eingestreuet werden, daß die Gleits-Herrligkeit auch offt in fremden territorio obtinire, und daraus gleichwohl keine Superioritas territorialis folge, so ist es doch auch in diesen Fällen eine servitus (s) jurisdictionalis und bleibet von Erffurt mehr als zu bekant, daß von solchen das Jus Superioritatis der Chur Sachsen in seinem territorio je und allezeit agnosciret worden. Hiernechst ist Chur-Sachsen (t) Director des Ober-Sächsischen Kräyßes, und darff ohne sein Vorwissen und Consens nichts im Ober-Sächsischen Kräyße vorgenommen werden: da nun eine so importante Stadt solte executiret werden, welche je und allwege als eine mit Sächsischen territorio rings umschlossene Stadt zum Ober-Sächsischen Kräyß gehöret hat, so hätte billig die (u) execution

(r) *Strauchius in Exercitat. Exotericis dissert. XI. num. II. pag. 302.*

(s) *Bechtius de Secur. cap. 12. Strauchius l. c.*

(t) *vid. Strauchius l. c. diss. I. num. 7.*

(u) Unter den *Officiis* und Rechten eines Krayß-Obristen ist dieses nicht das geringste mit, daß er gegen die Land-Friedbrecher und andere die Käyserliche gesprochene Achturtheile und andere *pœn*, so sie ordentlicher Weise drein gefallen

tion durch Chur-Sachsen geschehen sollen. Allein man setzte die Rechts-Constitutiones aus den Augen, machte weiß nicht was vor eine fictionem juris, und trug die Execution dem Churfürsten von Mayntz auf: welcher auf diese Weise beydes Kläger und Bestraffer zugleich wurde.

§. 5.

Chur-Mayntz säumete sich auf erhaltenen Käyserlichen Consens die Execution des Bannes an Erffurt zu vollziehen nicht lange: das Eichsfeld wurde alsbald mit Trouppen angefüllt, und durch allerhand Streiffereyen zur bevorstehenden Bloquade præludiret. Der Obriste Wachmeister Heinrich von Westerhagen und Rittermeister Biermann avancirten so gar biß nach Gospersleben, einen ohnfern Erffurt gelegenen Dorffe: ihre gröste Tapfferkeit war eine barbarische Grausamkeit: zwey arme und unschuldige Zimmer-Leuthe aus Erffurt, so im gedachten Dorffe eine Scheune erbauen solten, musten ihnen statt eines Rach-Opffers dienen: man ließ sie die gantze Nacht durch am Feuer erbärmlicher Weise schmäuchen und des folgenden Tages auf einen ohnfern Erfurt gelegenen Hügel über einen Wagen (w) den Erffurtern

zu seyn, mit Recht erkennet und erklaret werden, zu *exequiren*. *Schweder part. General. cap. V. §. 15. Burgoldens. ad Instrum. pac. p. 2. discurs. 8*

(w) Westerhagen meldet selbst in einem Schreiben an Churfürstl. Gnaden zu Mayntz aus Heiligenstadt vom 11. *Nov.* 1663. er habe einem Kühe-Hirten

tern zum Spectacul aufhängen. Da der Pöbel in Erffurt dieses gesehen, biß er vor Verbitterung die Zähne zusammen, und verschwor sich hoch und theuer, wo sie Westerhagen oder Biermann habhafft werden könten, so wolten sie solche in Stücken zerreissen. Sie thaten unverzüglich einen Ausfall, repoussirten die Mayntzischen, führten die Wagen in die Stadt, daran die zwey Zimmer-Leuthe hingen, zogen Limprechten und Hallenhorsten (x) aus dem Gefängniß, führeten sie bey die Wagen,

Hirten einen Ducaten gegeben, dieselbe mit einem Strick an die Hälse aufzuknüpffen, nicht der *intention*, ihnen damit das Leben zu nehmen, sondern allein zu schrecken.

(x) Von diesem Hallenhorst, als Ober-Rathsmeister ist hie zu mercken, daß er anno 1653. aus dem Rath gestossen, und nach vieler Zeit, auch vieler Wiedersprechen des Raths zwar *restituiret*, aber bald darauff vom Pöbel ins Gefängniß geworffen worden. Zeit seines *Exilii* hielte er sich viel zu Arnstadt auf und ließ auch daselbst folgendes zum Druck kommen: Nothwendige und abgetrungene Ehren-Rettung wieder einige heimliche, verboßte und unchristlichen Calumnianten, so Joh. Hallenhorst, obersten Raths-Meister und *Rudolphum* Geißler *Syndicum* zu *denigri*ren gesucht, Arnstadt 1651.4. Nur etwas von der Ursach des wider ihn gefaßten Hasses zu melden, meldet er in seinem Schreiben an den Rath folgendes: Es ist mir glaubwürdig fürkommen, daß, als Herr Christoph Meyer jüngst-

gen, schändeten und schmäheten auf sie, daß sie Urheber von allem Unglück wären, schlugen sie mit Fäusten, traten sie mit Füssen, und droheten es ihnen eben also zu machen, wie es die Mayntzischen diesen beyden Männern gemacht hätten. In einem Augenblick theilete sich der rasende Pöbel in zwey Rotten, die eine stürmete auf Johann Daniel Gudeni Chur-Mayntzischen Siegel-Verwahrers Hause zu, plünderte es, und seinen grossen Vor-

jüngst-verwichenen 18. Junii bey den regierenden Herrn Obern um Zusammenbittung der Vier-Räthe angehalten, und darneben erwehnet haben mag, es wären mein freundl. lieber *College* Herr *Hennig* von der Marthen, und ich auf dem Rathhause mit zugegen gewesen, von ihnen die auff dieses sein Ansuchen erfolgte *resolution* zu vernehmen: der regierende obriste Vier-Herr Herr *Elias Balthasar* von *Brettin*, mit grosser Bewegung von sich gesagt haben soll: was Hallenhorst? was hat er hier oben zu thun? weiß er nicht wie es mit ihm beschaffen, daß er vom Rathhauß bleiben soll? sein Schreiben (wodurch er, wie er sich bald darauff ferner heraus-gelassen, das von wohl-ermeldeten Vier-Räthen an ein Ehrwürdig *Ministerium* jüngst-abgegangene meinet) soll ihm den Halß brechen; er wird gnugsam davon zu verantworten haben, ich will es an den Käyser schicken; habe solches zu Hause ꝛc. woraus zugleich des von *Brettin imperiosa indoles* zu erkennen ist, als welcher an den vorhergegangenen *motibus* auch viel Schuld gewesen.

Vorrath des besten Weins machten sie Preiß, Gudenus aber selbst hatte sich auf den Thurm des Marien-Stiffts retiriret, und sahe von oben zu, wie man in seinem Quartier haußte: die andere Rotte setzte auf des obristen Rathmeisters Kniphoves Hauß an, forderte ihn heraus, und wolte ihn mit sich führen; da er nun zur Haußthür austretten will, macht ihm einer mit einer Musqueten-Kugel ein so derbes Compliment, daß die Kugel durch den Kopff fuhr, und er todt zur Erden fiel. Dieser Henningus Kniphov war sonst kein ungeschickter Mann in den meisten Theilen der Gelehrsamkeit. Braunschweig hatte er anno 1596. zur Geburts-Stadt bekommen, dessen Vater ein Patricius zu Hildesheim gewesen. Anno 1613. den 13. April, verfügte er sich nach Erffurt ins so genante Sachsen-Collegium, gieng anno 1616. zwar nach Jena, kam aber noch selbiges Jahr wieder zurück nach Erffurt, wo er folgendes Jahrs unter dem berühmten Juristen Rennemanno eine Dissertation hielte. Seine Leibs-Disposition war vortrefflich, die Freundligkeit ihm angebohren, seine Erfahrenheit in exercitiis und der Music gantz vortrefflich, und daher seine Conversation bey allen beliebt. Anno 1622. war er Stadt-Voigt worden, und weil damahls unter den Juristen wegen des leichten Geldes viele und wunderseltzame Klagen vorfielen, zeichnete er die Vornehmste Casus auf in eine Consultationem Juridicam, die hernach unter dem Titul Theophili Gleichrechts publiciret worden. Nachmahls hatte er die Stelle eines Syndici auf drey Jahr bekleidet, und noch andere Aemter verwaltet, biß er an. 1648.

obri-

obrister Raths-Meister worden, und endlich vor seine vielfältige Mühe, Sorgfalt, Freundlichkeit und Fleiß einen so schändlichen Danck von den Erffurtern bekommen. Limprecht war bißher noch geschonet worden, nun aber muste er aus dem Gefängniß hervor, und sich auf die Folter spannen lassen. Die vornehmsten Inquisitions-Articuln bestunden darinnen, ob er nicht die Mäyntzische Superiorité, und den Ruin der Stadt caussiret? ob nicht die gemeine Casse spoliret, die Gebets-Formul ohne Vorbewust der Bürgerschafft placitirt und auf höhere Dinge getrachtet habe? nach geschehener Inquisition wurde ihm der Procefs formiret, und der Kopff den 30. Novembr. auf dem Fischmarckt vor dem Rathhauß durch (y) den Scharffrichter abgeschlagen, welchen man am Rathhauß an einen eisern Pfahl stecken, den Leib aber in ein auf dem Marckt gemachtes Loch werffen lassen. Da nun dieser falsche und unruhige Mann aus dem Wege geräumet; setzte sich die Stadt ein wenig zur Ruhe, der Rath erlangte seine vorige Autorité und Respect wieder, der Pöbel bequemte sich zum Gehorsam, und wurde nüchtern. Hier-

(y) *Gudenus* hat hierbey viel zu *critisi*ren; der Erffurtische Scharff-Richter sey dem Churfürsten von Mayntz eydlich *obligi*ret gewesen, und habe dem Rath nicht dienen dürffen, einen auswärtigen hinein zu führen, sey vor ein *latrocinium* anzusehen gewesen. Ich weiß aber nicht, ob Hr. *Gudenus* mit dieser *Philosophie* auskommen dürffte, wenn man alle Umstände genau *examini*ren wolte.

Hiermit aber war der Churfürst von Mayntz nicht vergnügt, sondern suchte das Theatrum Martis vor Erffurt erst recht aufzuschlagen, und schiene es freylich als ob Erffurt das Maaß der Sünden gehäuffet, und die verborgene Rache wider sich gereitzet habe. Dann so gar niemand sich derselben Zustand rechtschaffen angenommen, und manche lieber ihre eigene Jura dabey fahren lassen, als etwas zu derselben Rettung beytragen wollen. Der Churfürst von Mayntz ein Herr von ungemeinem Geiste und gantz unvergleichlicher Klugheit tractirte die Sachen so weißlich, daß er alle diejenigen, die bey der Execution etwas einwenden können, theils durch seine glatte und gelinde Vorstellungen, theils durch andere Mittel einschläfferte: Chur-Sachsen hatte einige Ministros, die gerne Sächsisch Brod und Mayntzischen Wein zusammen liebten, und nicht viel ums Zukünfftige bekümmert waren; der Churfürst aber selbst war zwar ein Christlicher und gütiger Herr, hatte aber den Handel nicht innen, vielweniger wuste er, was vor Gerechtigkeiten hierbey zu mainteniren wären. Es wurde zwar der sonst berühmte Sächßl. Rath und Ritter, Herr von Werthern nach Erffurt geschickt, welcher aber, da er den Rath zur Erkäntniß seiner expresse adhortirte, alleine freylich wenig ausrichtete. Ausser daß die ehemahls approbirte Gebets-Formul nunmehro von der Cantzel verlesen wurde, und die Stadt in puncto precum Parition leistete. Unterdessen war man Mayntzischer Seite um auxiliar-Trouppen bemühet, und weil sich wenig teutsche Stände dazu verstehen wolten, als welche einen Abscheu über eine so bedenckliche Sache trugen, so

hieng man sich an Franckreich, und ließ zu grossem Schimpff der Teutschen Nation fremde Völcker mitten ins Hertz von Teutschland mit feindlichen Waffen ziehen. Der Anfang zur Belagerung wurde durch den General Wachmeister Sommerfeld gemacht, welcher den 6. Septembr. mit einigen tausend Mann und etliche Canons aus dem Eichsfeld anmarchirte, und sein Lager bey Marbuch und Gispersleben schlug. Die Seite gegen Mittag wurde von etlichen Fränckischen Crayß-Völckern besetzt, da hingegen Sommerfeld auf der andern Seiten die Communication mit dem Eichsfeld unterhielte und starck approchiren ließ. Es hatten die Erffurter bereits bey den zweyen Baronen Reiffenberg und Greiffenklau, als Mayntzischen Gesandten üm Verschonung angesucht, und Friedens-Propositiones verlanget, aber vergebens: zu dem hatte ihnen der Abt zu S. Peter Adamus auch einen blinden Streich gespielet, und sein Versprechen, er wolle hinaus reiten, und Intercession einlegen, in so weit erfüllet, daß er zwar ein Pferd genommen, aus der Stadt geritten, aber bald wieder umgekehret, unterm Vorwand, es seye nicht gut marchiren, da so viele Soldaten an allen Strassen aufpasseten, und ihm den Weg nach Hauß zeigen wolten. Da nun niemand sich ihrer erbarmen wolte, und doch nicht anständig zu seyn schiene, die Stadt ohne alle Resistence zu überliefferen, wurde beschlossen, die Stücke auf den Wall zu pflantzen, die Bürgerschafft in gewisse Compagnien zu vertheilen, den Ausschuß vom Lande einzunehmen, und zu guter letzt noch einmahl dem Feind zu zeigen, daß es ihnen zwar an Muth nicht fehle, ob gleich die Kräffte nicht

nicht zulänglich wären. Der gemachte Schluß ward zu Werck gerichtet, und solt man glauben, daß, wann die Bürgerschafft sich nur irgends woher eines Beystandes versichern können, die Sache vor die Stadt noch ziemlich glücklich lauffen sollen; angesehen niemand tapfferer zu fechten pfleget, als welchen die Desperation das Schwerd in die Hände giebt. An Ausfällen fehlete es nicht, und wenn auch gleich die gröste Gefahr zu besorgen stunde. Hebensdorff sonst Rentmeister auf Scharffenstein solte eine ziemliche Anzahl mit Proviant beladenen Wägen nach dem Lager convoyiren; dem die Erffurter bey Tonna auf den Dienst passeten, die zugegebene Mannschafft schlugen, die Pferde ausspanneten, und die Wägen völlig plünderten. Diesen Incommoditäten abzuhelffen wurde resolvirt, die Bloquade enger zu schliessen, und mit etlichen Canons gegen das Andreas-Thor zufeuern. Die Belagerten sparten gleichfalls das Pulver wenig, und huben manchen Soldaten durch ihre Stücke aus dem Wege. Der Gouverneur von Eichsfeld Herr Baron von Bicken, wurde im recognosciren durchs dicke Bein dermassen verwundet, daß man auch an seiner Restitution desperiren wolte. Die Belagerten liessen nicht nur in allen Gottes-Häusern besondere Andachten anstellen, um durchs Gebet den kräfftigen Succurs vom Himmel zu erhalten, sondern kamen auch auf öffentlichem Marckt zusammen, sich untereinander beydes zur Tapfferkeit und Gebet anzumahnen. Unterdessen war der Frantzösische General Pradell mit seinen Trouppen im Lager eingerückt, welcher den Damm in der Gera unter dem Cyriacsberg durchstechen und auf die

Stadt canoniren, auch die Mühle beym S. Johannes-Thor abbrennen ließ. Die Belagerten übeten zwar Revange, da sie in einem Ausfall Dagobertsstatt abbrenneten, musten aber bald eine hefftigere Bombardirung ausstehen. Und weil sie sich nirgendswoher eines Succurses zu getrösten hatten, ja so gar durch einige Schreiben vom Churfürstl. Sächsischen Hof sich zu submittiren ermahnet worden, so liessen sie endlich den Muth sincken, und resolvirten, bey den Mayntzischen Legatis Reiffenberg und Greiffenklau üm gütige Accords-Puncten anzusuchen. Die abgeschickte Deputirten wurden von den Mayntzischen mit vieler Freundlichkeit empfangen, da sie dann üm einen Stillstand, und dann üm gütige Tractaten ansucheten, mit dem Zusatz, falls es den von Reiffenberg beliebte in die Stadt zukommen, so werde sich die Sache auf dem Rath-Hauß viel besser in Gegenwart aller Raths-Collegiorum handeln lassen. Nach gelieffertеn Geisseln, wurde der Stillstand beliebet, und Reiffenberg verfügte sich des andern Tages nach dem Rath-Hauß in die Stadt. Diese erste Conference gieng fruchtloß ab. Die andere wurde zu Pillersleben gehalten und darinnen die Accords-Puncten (z) gäntzlich geschlossen, mit welchen einige Deputirten der Stadt nach Königshoven zum Churfürsten von Mayntz abgiengen, und ihm zugleich öffentliche und gar demüthige Abbitte thaten. Der Churfürst als ein Herr von angebohrner Clemence

(z) Diese habe in vielen *Copien* gesehen, und gelesen, so aber im geringsten nicht von denen *differiren*, welche *Gastelius de publico Europæ statu* aufweist.

mence und Freundlichkeit pardonnirte in allen und versprach der Stadt beständige Gnade, Schutz und Sicherheit. Dieses geschah den 16. Octobr. 1664. Darauf kam der Churfürst selbst nach Erffurt, und hielt einen recht pompösen Einzug. Vom Marien-Stifft, wo er den Cantum Ambrosianum mit angehöret, begab er sich auf den Petersberg daselbst sein Logis zu nehmen: die Stadt muste die Huldigung ablegen, Mayntzische Garnison einnehmen, sich aller Freyheit begeben, und die sonst ungewohnte Mayntzische Herrschafft an Halß hängen. Der Churfürst setzte einen Stadthalter nemlich den Herrn von Reiffenberg, welcher alle Staats-Affairen in allen Collegiis dirigiren solte. Die Universität mußte sich in eine gantz andere Form bringen lassen, wie auch der Stadt-Rath. Die militair-Sachen wurden dem Herrn Baron von der Legen, bißherigen Mayntzischen General Wachmeister übergeben, und solle er als Commendant künfftig hin respectiret werden. Da alles dieses disponiret, war noch ein einiges übrig, nemlich ein Mittel auszufinden, wodurch man den rasenden Pöbel künfftig im Zaum hielte. Kein kräfftigers war als dasjenige, welches die Frantzosen sonst zu practiciren pflegen, nemlich eine Citadell anzulegen. Von dem Schwedischen Krieg erinnerte man sich noch, was der Petersberg vor herrliche Vortheil gäbe, und wie im Gegentheil die Alten den Cyriacsberg nicht sonderlich brauchen können. Daher wurde zumahl auf gemachtes Project des Frantzösischen Generals Pradell gedachter Berg zum Fortifications-Bau angewiesen, und hat man sonderlich unter ietzigem Herrn

Stadthalter die aufgeworffene Wercker besser einrichten, die Bastionen verstärcken, und gegen die Cyriacsburg, wie auch gegen das Andreas-Thor eine Contrescarpe aufwerffen lassen, daß den Erffurtern wohl der Kützel zu neuen Händeln vergehen solte.

§. 6.

Da der Churfürst den Statum in Erffurt auf diese und andere Weise bestens formiret, und eine gnugsame Garnison hinein geleget hatte, kehrete er wieder zurück nach Würtzburg, doch vermahnete er vor seinem Ab-marche beyderseits Religion Prediger bey öffentlicher Taffel sich friedlich und ruhig miteinander zu vertragen, ihres Amts zu warten, die Lehrsätze des Christlichen Lebens dem Volck vorzutragen, aber sich von allen Injurien, Schreyen und Lästern zu enthalten: als wodurch die Warheit, Frömmigkeit und Liebe nur unterdrücket und niemand gebessert würde. Welche Rede an und vor sich gar löblich ist, und von dieses Herrn Sagacité deutlich zeuget. Wie man aber bißher Catholischer Seite diese freundliche Erinnerung in Erffurt observiret habe, werden diejenigen am besten wissen, welche das vielfältige Lästern des Patris Jesuitarum in Severi Stifft bey der Kinder-Lehre, und ungemeine Spottung des Augustiners in der Augustiner Kirche alle Sonntage anhören können. Ubrigens brachte der Churfürst von Mayntz beym Käyserlichen Hof die Sache dahin, daß die Stadt ihres Bannes entbunden und samt allen juribus Superioritatis Chur-Mayntz zuerkennet wurde. Hierwider waren die Herrn Hertzoge von Sachsen mißvergnügt, und hielten am Chur-Sächsischen

Hoff an, die alten Rechte und annexa Landgraviatus Thuringiæ nicht fahren zu lassen. Allein am Chur-Sächsischen Hoff wurde in der Stille ein Recess mit Mayntz aufgerichtet. Nach diesem stellte man erstlich, da Mayntz schon alles in Händen hatte, eine Conference zu Leipzig an, und richtete einen (a) Recess auf, vermöge dessen der Churfürst von Sachsen sich der Schutz-Gerechtigkeit, und aller rechtmäßig auf Erffurt hafftenden jurium vorziehen, und sich begnügen lassen, daß Mayntz von etlichen schlechten und übel fundirten prætensionibus abgestanden. Auf solche Weise war ein Vogel erlauffen, und ein Pferd darüber zu schanden geritten. Dieses haben bald darauf die Herrn am Sächsischen Hofe selbst erkant, und sich verwundert, wie es doch immer zugangen, daß man eine so trifftige Sache gäntzlich negligiret habe. Doch wird die Verwunderung bey andern bald wegfallen, wenn sie sich entweder entsinnen, oder doch anders woher informiren lassen, wie ratio Status unter Churfürst Joh. Georg II. beschaffen gewesen. Denn dieser war zwar sonst an und vor sich ein recht löblicher Regente, dem es an Verstand und Klugheit nicht fehlete, zumahl er alle actiones mit sonderbarem Glimpff und Gelindigkeit zu moderiren gewust. Aber eben daher haben ihm offt seine Ministri die Sache anders vorgetragen, seine Clemence zu ihrem interesse und Muthwillen gemißbraucht, und alles nach ihrem Belieben tractiret, wie solches ein

(a) Dieser *Recess* findet sich beym *Gastelio de statu publico Europæ*, allein den ersten *Recess* hat niemand zu Gesichte bekommen können.

ein ietztlebender und sehr berühmter Politicus am Dresdnischen Hof (b) selbst in öffentlichen Schrifften nicht kan in Abrede seyn.

§. 7.

Man hat nachmahls die Quæstion auf Sächsischer Seite hierbey zu machen gehabt, ob ein Status Moguntinus in Erffurt von Rechtswegen zu agnosciren sey? da denn die Rede nicht zu verstehen de possessorio, sondern de ipso possidendi jure: jenes urgiret Mayntz, dieses Sachsen, und ist an dem, daß die Sächsischen Häuser fast durchgängig negative concludiren. Die Umstände so sonderlich hiebey zu ponderiren, sind folgende: einmahl hatte man auch so gar bey Lebzeiten Churfürst Johann Georgen des andern die getroffene Recesse schon zu annulliren gesucht, und solche vor höchst-præjudicirlich angesehen. Daher so bald dieser die Augen geschlossen, vom Churfürstlichen Sächsischen Hofe dem Rath zu Erffurt ein Notifications-Schreiben zugeschicket, und ihm bedeutet worden, wie sonst üblich gewesen, also auch ietzt öffentliche Trauer wegen Hintritt des Chur-Fürsten zu Sachsen anzustellen. So kam auch damahls eine Zeitung hervor, der neue Churfürst sey intentioniret mit einer Armee vor Erffurt zu gehen, und die ihm zukommende Rechte nachdrücklich zu vindiciren. Ob nun gleich dieses nicht geschehen, so ist doch dieses gewiß, daß als Churfürst Joh. Georg III.

(b) Man sehe was der *Auctor* des Europäischen Herolds in dem *Capite* von Chur-Mayntz und andern Orten hievon berühret, und *ponderire* es genau.

III. die Lehn beym Kayserlichen Hofe gesucht, er sich sonderlich der Rechte und Gerechtigkeit wegen über Erffurt bemühet, und auch von Käyserlicher Majestät ein plenissimum salvatorium darüber erhalten habe. Hiernechst ist wohl zu erwegen, daß die gantze Sache per fraudes & technas Ministrorum, durch blanqueten (c) und auff andere Arten, gespielet worden, und der erstere recess niemahls zum Vorschein kommen, wie Gastelius selbst remarquiret. Churfürstliche Durchlaucht. von Sachsen hatte keine rechte connoissance der Sachen, und wurden auch nicht so weit berichtet, daß sie vollkommen davon hätten können informiret werden: nun ist es Rechtens eine ausgemachte Sache, quod jus suum prius cuique satis debeat cognitum esse, quam id alteri possit concedere. Daher

(c) Ich weiß wohl was *Schwarzburgici* in ihrem *scripto*: Gründlicher Beweiß daß das Fürstliche Hauß Schwartzburg zum *voto virili* im Reichs-Fürsten-Stand gnugsam *qualificirt anno* 1710. *fol.* 20. wider die *blanquet* eingestreuet: doch aber da im *jure Wurtenbergico* ausdrücklich die *Clausula exceptoria inserirt* stehet: es soll kein *Sigill in charta blanca*, noch auch eine Unterschrifft derselben für kräfftig gehalten werden, es wäre denn der Innhalt durch Unterschriebene erkant und angenommen *vid. Webner in voce Blanquet*, & *Ernesti Friderici* Schröders *Dissertation de charta blanca cap. V. §. 62.* welcher sich auf *Brunnemann.* und *Carpzov.* berufft, so kan das *Argument* von *blanquet*en hier allerdings statt finden.

billig die gemachten Recesse vor invalid zu achten. Zwar hat man damahls viele Schrifften pro und contra ans Licht gebracht, und ein gelehrter Mann am Dresdnischen Hofe defendirte mit seiner Feder die Sächsische Rechte ausbündig; allein die zum Vorschein getretene Schrifften wurden gar selten Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu lesen übergeben, oder doch mit einer solchen Interpretation recommandirt, daß sie solchen zu assistiren vor unnöthig erachteten. Welcher aber an seinem noch nicht untersuchten Rechte unwissend etwas vergeben, zumahl in Sachen, welche die Republic und Privilegia betreffen, der kan sichere Restitution in integrum zu seinen Behuff nehmen: angesehen gantze Status und Republiquen sich die jura pupillorum vindiciren, Regenten aber sich nicht anders als Tutores dabey verhalten sollen; wie nun einen Pupillen, wenn sein Tutor zu seinem præjudiz etwas vergeben, allezeit restitutionem in integrum zum beneficio hat, also verhält sichs auch mit Staten und Republiquen, wo (d) ihre Administratores etwas zum præjudiz vergeben haben, daher die Successores der Chur schwerlich an die Worte des Recesses (e) sich werden binden lassen, da §. XIX. also pacisciret worden. Beyde Chur-und Fürstliche Theile haben allen Ansprüchen, die einer auf des andern

(d) *Vid. Mynsingerus 2. O. 26, qui tradit quod tutores, curatores, œconomi, Prælati, cæteri administrationem patrimonii habentes restitutionem in integrum absque speciali mandato petere possint.*

(e) *Vid. Gastelius de statu publico Europæ cap. XXXII. pag. 1641.*

dern Landen, und Land-Ständen zu haben vermeinet, so wohl auch allen exceptionibus als restitutionis in integrum, instrumentorum noviter repertorum, ordinis commissionis, appellationis, supplicationis, partis transactionibus, die diesem Vergleich zuwider seyn, gäntzlich renunciret, und verspricht ieder Theil, den andern vor sich, dero Erben und Erbnehmen, als auch im vorigen Puncten erwehnte mit interessirte x.

Es wäre auch Erffurt vor das Interesse des Hauses Sachsen gar zuträglich: allermassen im gantzen Lande wenig Vestungen anzutreffen, woraus man einen verderblichen Feind abhalten könte. Königstein ist zwar vor eine unvergleichliche Vestung zu halten, aber von solcher avantage nicht, indem ein Feind das gantze Land verwüsten kan, ehe er noch einmahl an diesen Winckel gedencken darff. So ist auch kein anderer Ort von so commoder Lage in Sächsischen Landen daß man eine considerable Vestung daraus formiren könte: das Schloß zu Heldrungen ist allzuklein, bey Naumburg sind lauter Berge, und so sind die meisten Oerter gegen Thüringen zu keiner Vestung applicable, dagegen Erffurt fast allen formidable ist, und wo eine zulängliche Garnison darinnen liegen solte, capable gantz Thüringen und Sachsen zu incommodiren. Endlich könte dieses in consideration gezogen werden, ob und wie weit auf Mayntzischer Seite dem angezogenen Recesse satisfaction gegeben worden? denn da man bißher solchem schnurstracks zuwider die Evangelischen von den meisten dignitatibus ausgemustert, und darauf umgangen, daß die Oberstellen

des Stadt-Raths an Catholische vergeben würden, damit wenn der Rath successive papistisch gemacht, nicht nur das Gymnasium Senatorium, welches iedoch die Evangelischen bißher gar schläffrig gehütet haben, sondern das gantze Evangelische Wesen fallen müßten; da man vorgeschrieben was vor Lieder in Evangelischer Kirche solten gesungen werden; da man bey litigirenden Partheyen das Recht meistens auf papistische Glaubens-Genossen detorquiret; da man allerhand Mittel ausgesonnen die ansehnlichsten Familien auf die Seite zu bringen, und sonst den Conventionibus zuwider gehandelt; so stehet dahin, wie weit die Herrn Sachsen noch an die Pacta conventa gebunden seyn.

Das

Das andere Buch
Darinnen die Erffurtische Historie aus etlichen Müntzen erläutert wird.

Cap. I.
Vom Recht des Raths zu Erffurt Müntzen zu schlagen.

§. 1.

Es haben die Herren von Erffurt auch zu Zeiten Müntzen und Denck-Stücke schlagen lassen, welche zu Illustration der Historie nicht wenig beytragen: weil nun bißher viele auch berühmte Männer sich die Mühe gegeben, und verschiedene Müntzen erkläret haben; allein meines Wissens noch keiner die Erffurtischen bemercket, so wird mirs der geneigte Leser nicht verargen, daß durch diesen wenigen Entwurff einen Anfang zu einem weitläufftigern Wercke aufführe, und wie weit sich die Censur curieuser Gemüther erstrecke, versuche.

§. 2.

Vor allen Dingen kommet hierbey zu überlegen vor, ob Erffurt jemahls Müntzen schlagen dürffen? zumahl da wir oben mit deutlichen Worten gezeiget, daß solche ie und allezeit eine Municipal-Stadt gewesen, und sich die privilegia einer freyen Reichs-Stadt

Stadt nimmermehr vollkommen vindiciren können. Müntze schlagen und solche valore publico unter die Leute divulgiren, ist ein Stück der höchsten Landes-Herrlichkeit. Zu läugnen ist nicht, daß die Chur-Fürsten von Mayntz lange Zeit eine Müntze zu Erffurt gehalten, und daselbst ihre Müntz-Meister und Müntz-Bedienten gehabt. Wie dann Ertz-Bischoff Heinrich (f) folgende Verordnung hier vorgestellet: man soll iedes Jahr zu St. Jacobs Tag neue Pfennige schlagen; aber mehr Müntze Erffurtischer Pfennige, dann eine mögen gehen, ob es den Müntzmeister also behaget, und der Müntzmeister der soll nehmen dazu die Haußgenossen, und wen er will, und soll die Pfennige machen, daß sie fügen der Stadt und dem Land, und die Pfennige sollen alle weiß seyn. Der Vitzthum oder der Müntzmeister des Ertz-Bischoffs müntzen, welche Zeit sie wollen, versuchen der Haußgenossen Pfennige, ob sie recht sind, greiffende in ihren Beutel. Eben dieser Ertz-Bischoff Heinrich hat den Erffurtern das beneficium zugedacht, daß sie nichts zum Schlagesatz beytragen solten, da solcher von andern Kauff- und Handels-Leuten allerdings müssen erleget werden. Nicht so gar lange nach Ertz-Bischoff Heinrichen kam Gerhardus zum Ertz-Bischöfflichen Stuhl, traff aber die Casse zu Mayntz dermassen leer an, daß er sich benöthiget sahe, anderswo Geld-Brunnen zu eröffnen.

(f) Gäntzliches Verzeichniß aller Rechten und Gerechtigkeiten eines Ertz-Bischoffs zu Mayntz in der Stadt Erffurt auf schrifftlichen Gesinnen Bruder Heinrichs.

öffnen. Hier schien nun das bequemste Mittel zu seyn, eine Summa Geld auf die Müntz-Gerechtigkeit zu Erffurt aufzunehmen, und weil der Rath der Stadt Erffurt damahls mehr als in nachfolgenden Zeiten Geld im Vorrath gehabt, ließ dieser keinen andern dazu, sondern schoß dem Ertz-Bischoff eine erkleckliche Summe von tausend Marck (g) Silber vor, und ließ sich dagegen, biß nach geschehenem Abtrag, das Müntz-Recht auf eilff Jahr verpfänden. Nachgehends wurde Ertz-Bischoff Gerlach in eben dergleichen Noth gebracht, darinnen Gerhard gestecket, und weil die Summa von einem Vorschuß nicht wolte hinlänglich seyn, darneben das Müntz-Recht nichts sonderliches vor die Mayntzische Cammer einzutragen schiene, so wurde er (h) schlüßig, vorgedachtes Jus dem Rath völlig, doch widerkäufflich, zu überlassen. Auf solche Weise hat der Rath ersten mahls sich dieses regale acquiriret, und in folgenden Zeiten durchgängig behauptet, ja auf andere Weise vermehret.

§. 3.

Zwar ist solches nicht ohne Dispute geschehen. Sonderlich hat Ertz-Bischoff Dietherr in seinen öffentliches Schreiben an die Stände des Reichs an. 1384. scharff drauf gedrungen, und das Müntz-Recht dem Ertz-Bischöfflichen prærogativen vindiciren wollen, wenn er (i) folgender Worte sich bedienet: wir haben auch Recht in unser Stadt Erffurt Müntz schlagen zu lassen, und Macht, die jährlich

(g) *Conferatur Gudenus l. c. libr. 1. cap. 26.*
(h) *Idem libr. 2. cap. 13. pag. 108.*
(i) Im ersten Anschlag an die Reichs-Stände.

lich zu verändern; die sie auch brauchen sollen, und zu der Müntz-Wechsel Gold und Silber-Kauff andere Amt-Leuthe zu setzen, genant die Haußgenossen, und wer mit der Müntz die wir jährlich schlagen, nicht handelt, der wäre uns pflichtig von alle dem, das er mit aller Müntz hanthieret eine Anzahl zu geben; das Schlagesatz nach altem Herkommen daselbst ist dieselbe Müntz und Schlagesatz zu Erffurt zu verstehen 2c: allein Dietherr begeht hierinnen eine apertam fallaciam, da er nicht gestehen will, das Gerlach die Müntz-Gerechtigkeit, sondern nur den Schlegesatz den Erffurtern verkaufft habe, wowider alle vorhandene documenta zeugen, und in keinem Stück mag erwiesen werden, daß die Müntze von Maynntz wieder eingelöset worden. Der Rath zu Erffurt hat demnach gedachten Dietherrn wohl geantwortet und erwiesen, daß ihm die Müntz-Gerechtigkeit nicht nur ex emtione sondern auch ex concessione Imperatoris in den Lehn-Brieffen über Capellendorff zukomme. Draco (k) der sonst um Erffurtische Sachen gute connoissance gehabt, meldet ein gleiches in folgenden Worten: **Da die Stadt Erffurt von Carolo IV. anno 1352. mit der Müntz, dem Wochen-Marckt, Zoll und Burggraffthum Capellendorff belehnet worden, daß dazu ihre Rathsmeister, die iederzeit seyn werden, also gewürdiget und geadelt (sind Worte des Käyserlichen Diplomatis) seyn sollen, daß dieselbe die Burg-Lehn des Hauses Cappellendorff der Lehn-**

(k) *Libr. II. cap. ultim. de origine & jure patritiorum pag. 197.*

Lehn-Brieff Rudolphi II. hat: die Veste Capellendorff) andern hinwieder verleihen mögen, in aller Macht und in der Würdigkeit, als die Burggrafen (welches die von Kirchberg (l) gewesen) dasselbe Hauß vormahls besessen haben.

§. 3.

Dietherr wie hefftig er sich immer in seinem Ertz-Bischöfflichen Amte aufführete, muste iedennoch erfahren, daß der Pabst zu Rom Adolphum wider ihn zum Ertz-Bischoff confirmiret habe; dieser Adolph hatte Anfangs an den Erffurtern keinen geringen Feind, welche er doch auf diese Weise besänfftigte und sich obligat machte: nemlich er verkauffte ihnen das Jus monetandi zu Erffurt nunmehro völlig, doch mit dieser Condition, daß der Schlägesatz unter die Mayntzischen und

(l) Der Grafen von Kirchberg ist bereits in *Libr. I.* gedacht worden: hier kan man nur dieses *noti*ren, daß ehedessen Capellendorff, Brisenitz und andere dort herumliegende Flecken ihnen zuständig gewesē, und daß eigentlich das Burggrafthum auf Capellendorff gehafftet, aber ums Jahr 1350. bereits das schöne Burggrafthum verlohren gangen und das Geschlecht meistens verloschen gewesen. Das Wapen der Burggrafen von Kirchberg und andre Umstände bringt *Meibomius* an in seinem *Chronico Marienthalensi*: anbey ist zu mercken, daß diese Burggrafen aus sonderlicher Käyserlicher Begnadigung das Müntz-Recht besessen, ob gleich solches damahls den wenigsten Reichs-Ständen zukommen.

Erffurtischen Bedienten gleich solte getheilet, und die Mayntzischen Bedienten allemahl zur Müntz-Rechnung solten gezogen werden. Hierzu kam noch, daß der Ertz-Bischoff neue Müntzen in Erffurt schlagen lassen, so den alten nicht ungleich an valore, aber sehr ungleich an Schrott und Korn: dawider waren die Handels-Leuthe sehr murrisch, und wolte niemand mehr dahin handeln, bevor diese Geld-Betrügerey abgeschafft worden. Daher ließ der Ertz-Bischoff eine Wechßler Boutique vor den Graden zur lincken Seiten am Marien-Stifft bauen, und darinnen die neue Müntze gegen alte Sorten wieder auswechseln. Gudenus mögte gerne hieraus ein regale machen, und vorgeben, daß diese Bude zwar abgeschafft, aber dagegen ein Zoll angeleget worden; welches wohl schwerlich zu erweisen stehet. Da nun der Rath zu Erffurt das Müntz-Recht schon von Capellendorff besessen, und nun dieses auch vom Ertz-Bischoff erhalten, so ist leicht zu ermessen, daß er nicht werde gefeyret haben, Geld schlagen zu lassen. Wie dann die Erffurtische Pfennige sonst gar zu bekant gewesen, und der Rath solche dem Ertz-Bischoff offt gereichet. Als Ertz-Bischoff Albertus ums Jahr 1515. nach Erffurt kommen wolte, machte sich der Rath mit seinen Pfennigen fertig, dem Ertz-Bischoff damit zu beehren, und setzet ein MStum dieses davon: **Es kauffte ein Rath so viel Embeckisch und Naumburgisch Bier in alle Keller, daß es darnach versaurete: auch ließ ein Rath einen übergüldeten Kopff von Nürnberg bringen vor 204. Gülden, und den ließ ein Rath voller silberne Erffurtische Pfennige machen.**

machen. Doch diese Zurüstung war vor dieses-mahl umsonst, und übel angewendet.

Cap. II.

Von Erffurtischen Sarg-Pfennigen.

§. 1.

Ohngesehr anno 1526. wurden vom Rath zu Erffurt Pfennige geschlagen, welche der gemeine Mann nur die Sarg-Pfennige nannte. Die Gelegenheit war folgende: es hatten die Mönche und Canonici bisher im Marien-Stifft, die zwey bekanten Heiligen Adolarium und Eobanum in einem silbernen Sarg verwahret, und alle sieben Jahr einmahl mit grossem Gepränge um die Cavate in solenner Procession getragen. Anno 1525. aber entstunde, wie bekant, die Bauren-Unruhe in Thüringen, Francken und Schwaben, und kamen nicht mehr denn (m) eilff tausend solcher Gesellen vor Erffurt, welche auch, ehe man sich in der Stadt ihrer noch vermuthet, vom Löwer und andern Thoren Possession genommen, und auf Discretion gelebet. Der Rath und gesamte Bürgerschafft hielten beysammen, und nöthigten die Bauren des Rath-Hauses zu verschonen; darauf zogen sie in den Mayntzischen Hoff ein, schlachteten, frassen und soffen, raseten und tobeten so gut sie nur immer konten, welches dann die-

(m) Dieses findet sich in *Chronico MSto*, aus welchen es auch *Gudenus* genommen *libr. III. cap. XXVI. pag. 223.*

ser Leute proprium bey guten Tagen ist. Die Mönche und Canonici solten ihnen Alimenta reichen, allein dazu waren die Ohren dick, und fiengen die Bauern an dieses mit Gewalt zu holen, was man ihnen gutwillig zu geben abschlug? sie schlugen alle Kirchen der Mönche auf, warffen alle silberne Statuen der Heiligen um, raubeten und plünderten alles aus, und sollen sie nur allein aus dem Marien-Stifft auf die hundert güldene und silberne Kelche mit genommen haben. Da dieses Bauren-Gesindel also Hauß hielte, und seine Begierde nach Gold und Silber gnugsam bezeugete, stunde der Rath in Sorgen, es mögten auch der schöne silberne Sarg, in welchen beym Marien-Stifft die beyden Heiligen Adolarius und Eobanus behalten wurden, verlohren gehen. Daher entschloß er solchen aus der Stiffts-Kirche weg zu holen, und den Heiligen einen andern Sarg anzuweisen: und da man solchen einmahl in Händen hatte, und daneben von Geld-Mangel gedruckt wurde, sahe mans vor gut an, dieses Sarg-Silber in silberne Pfennige zu verwandeln, welche davon die Sarg-Pfennige genennet worden. Die Bauren liessen sich unterdessen den Wein und Speise-Vorrath in Küch und Keller der Herrn Canonicorum wohl schmecken, lästerten und spotteten darzu die armen Pfäffgen, welche sich aus Furcht auch in die scheußlichsten Winckel versteckten. Drey gantzer Tag wärete das köstliche Leben im Mayntzischen Hofe, wovon die Bauren so gar ein Sprichwort gemacht; und mögte die Raserey noch weiter um sich gefressen haben, wo nicht Zeitung eingelauffen, die Herrn Compagnions dieser liederlichen

Rotte

Rotte wären zu Franckenhausen von Gottes Gerichte überfallen worden, und dürffte ihnen der Tantz gleichfals gelten. Dann darauf packten sie ein, und zogen mit vollem Muth wieder zur Stadt hinaus.

§. 2.

Vom Adolario, als dem ersten und letzten Bischoffe des Erffurtischen Bißthums wird in der Kirchen-Historie von Erffurt ein mehrers zu berichten vorfallen: hier mercke nur so viel, daß Herr Gudenus allzuhart auf dem Rath zu sprechen sey, wann er folgende Worte brauchet: in mortuos tamen nihil ausus hic furor; at Senatus & eos spoliavit: Sanctorum Adolarii Erffurtensis Episcopi & Eobani ossa ad B. M. Virginem in tumba argentea quiescebant, hactenus singulis septenniis solenni festivitate, per urbis præcipua templa comitante populo Numini supplice, circumlata: hanc urnam sanctis reliquiis Senatus invidit atq; in curiam deportari jussit, postmodum nummi exinde cusi, & quasi re bene gesta tumbales adpellati sunt. Er trägt kein Bedencken, den Rath eines spolii zu accusiren, ist aber zu bedauren, daß er mit seiner actione allzuspät gekommen. Wie weit er unterdessen dem Ziel der Wahrheit nahe geschossen, kan man aus folgenden Worten eines Chronici MSti beurtheilen: man hat auch die zween Bischöffe, so auf dem Thum und Kirchen Mariä begraben liegen, alle sieben Jahr einmahl um die Kirche getragen mit grossem Gepränge, und in einem silbernen Sarge: denselben Sarg hat ein Rath zu sich genommen, und lassen auf das Rathhauß tragen

 (quia

(quia præsidium præstare debebat Senatus clericis rebusque sacris) in dem Aufstand der Bauren anno 1525. Denn die Pfaffen besorgten sich, er mögte ihnen genommen werden, und sie mögten drum kommen. Der Rath hat den Sarg zuschlagen und Pfennige draus machen lassen: dieselbigen Pfennige werden noch auf diesen Tag Sarg-Pfennige genant, welcher man in Erffurt viele findet: sint der Zeit sind die Bischöffe nicht mehr umgetragen worden. Herr Sagittarius (n) scheinet hierbey auch in zwey Stücken zu irren; einmahl, daß er schreibet die Cörper dieser Heiligen seyn jährlich umgetragen worden: dann dawider sind die angezogene Worte des Chronici MSti, und Gudeni autorité selbst, welche insgesamt melden, diese Solennité sey aller 7. Jahr wiederhohlet worden: dann aber auch, daß er vorgiebt, diese Procesion sey vornemlich deßwegen angestellet worden, weil man vorgegeben, die Cörper wären noch gantz: dieses kan wohl die caussa movens nicht gewesen seyn; vielmehr ist glaublich, es sey deswegen geschehen, weil Adolarius ehemahls Schutz-Patron der Stadt Erffurt gewesen, wie Herr Sagittarius in folgenden selbst bekennen muß. Dann in Chronicis MStis findet sich diese Nachricht bey dem 756. Jahr: Circa hæc tempora Adolarii & Eobani corpora Erfurtum translata. Patroni hi Erfurtenses habiti, unde versus:

In

(n) *Libr. III. cap. XII. §. 14. in Antiquitatibus Gentilismi & Christianismi in Thuringia.*

In Christi laude felix Erphordia plaude.
Cujus habes donis tantis gaudere patronis.

Es war Adolarius mit seinem Gesellen Eobano anfangs in so grossem æstim, daß ihnen die Erffurter von undencklicher Zeit jährlich zwar den 20. April. zum Gedächtniß-Tag celebrirten, und an denselben ihn mit vielen Lob-Reden, unter andern auch mit diesen tröstlichen Liedlein verehrten:

Adolari, martyr Christi,
Qui in terra dum vixisti,
Huic loco præfuisti,
Pro grege tibi credito
Ora cum tuo socio
Beato Eobano,
Ut per vestram potentiam
Valeamus consequi
Peccatorum consequentiam.

Aber die öffentliche procession mit dem heiligen Cörper haben sie auff die mystische Zahl des siebenden Jahres ausgesetzet. Ob man nun gleich nach der Zeit Adolarium nicht mehr als Patron verehret, indem man von S. Martins (o) Schutz mehr zu

(o) *S. Martin* ist sonst Patron des Ertz-Stifft Mayntzes, und meinet *Frisius* im Würtzburgischen *Chronico* es komme daher, daß die meisten Kirchen in Francken zur Ehre des heiligen *Martini* geweihet worden, weil *Bonifacius* der erste Ertz-Bischoff zu Mayntz solche angelegt, und *Martinum* zum *Patron* erhoben. Die Mayntzischen haben darnach ein *Argumentum Superioritatis* hieraus genommen: indem *Dietherus* also

profitiren vermeinte; so ist doch die Reverence gegen diese Heiligen geblieben, zumahl das einfältige Volck bey dergleichen Solennitäten nicht mehr encouragiret wurde, dem Pfaffen zu opffern, und ihr dickes und unnützes Fleisch zu fretzen.

§. 3.

Unterdessen ist noch zu behalten, daß die Cörper genanter Heiligen in höltzerne Särge gelegt und sorgfältig nach wie vor verwahret worden, allezeit mit dem Vorwand, sie wären noch gantz und mit allen Gliedern complet. Dieses hielte man als etwas sonderbahres; weil selten ein Heiliger ohne alle Verstümmelung auffbehalten wird: allein was der geistliche Schalck bey den Papisten hierinnen vermocht, ist aus dem, was Herr Sagittarius erzehlet, abzunehmen. Anno 1633. waren die Schweden curieuse, daß sie durch etliche Königliche Räthe diese vermeinte Heiligen besichtigen liessen, welche

so in seinen Anschlägen meldet: geben wir anfangs zu erkennen, daß Erffurt die Stadt des lieben heiligen *S. Martins*, unsers Patronen, unser und unsers Stiffts-Eigenthum von viel hundert Jahren gewest und noch ist. Es war auch hiebevor des heiligen *Martini* Bild an das Zoll-Häußlein vor den Graden gehefftet; welches aber der Rath nachmahls wegnehmen und *anno* 1597. den 17. *Febr.* einen *excubitorem* mit dem Marien-Bilde dazu stellen lassen; dabey diese Worte gestanden: man kauffe, verkauffe, oder gieb aus, so ist das unser lieben Frau-Pfarr Opffer-Hauß.

welche mit Fleiß eine Zehen am Fuß abstiessen, und ihn aus Holtz zu seyn befanden. Worauf ein Jesuit Pater Johannes Colinus in offener Predigt, die Leute, auch andere Thum-Herrn ingeheim, überreden wollen, als wäre die Sache obgedachter massen beschaffen, und die Leiber mehrgedachter Heiligen zwar mit Holtz überkleidet, aber selbige darunter unverweßlich verwahret. Es hat endlich der Rath zu Erffurt, die rechte Wahrheit zu erkundigen, in obgedachtem 1633. Jahr den 10. Christ-Monats, etliche glaubwürdige Personen erbeten. Inmassen denn dazu erschienen Jacob Barth, Königlicher Schwedischer Commissarius, Matthias Mayfart der Heiligen Schrifft Doctor und Professor, Georg Großheim, der H. Schrifft Ddus, und Professor, Caspar Marx, Theologiæ Doctor und Scholasticus, M. Urbanus Heim, Decanus, beyde Thum-Herrn am Stifft Mariä, und Päbstlicher Religion zu gethan, item Augustus Zeithopf beyder Rechten Doctor und Professor, Georg. Thilo, beyder Rechten Doctor, und zu den Stifftern verordneter Syndicus: und ist ferner eine große Anzahl anderer vornehmen Personen, Adel- und Bürgerlichen Standes erschienen, welche meistentheils Studierens-halber sich zu Erffurt auffgehalten. In dero Beyseyn haben die hierzu sonderlich erforderte Medici, Doctor David Crusius, und Johannes Rehefeld Professor, darauff Mittags nach zwey Uhren eine Besichtigung angestellet, und den Heiligen, so auf der rechten Seiten gelegen, und vor den Adolarium gehalten worden, aus dem von ietztgedachten Thum-Herrn eröffneten Monument nehmen, auf einen Altar öffentlich legen, fleißig betrachten, und die

eigentliche Beschaffenheit folgender massen verzeichnen lassen. Der gantze sichtbahre Leib war meistentheils aus Holtz, und zwar solchergestalt gebildet, daß man bald im ersten Augenschein, und bey Erwegung der euserlichen Form, Zusammenfügung, und proportion abnehmen konte, daß es kein menschlicher Cörper wäre. Damit aber hiebey weder zu viel noch zu wenig geschehe, so seyn an dem Haupt und übrigen gantzem Leibe die euserlichen Glieder anderweit examiniret worden. Am Haupt befand sich nichts beinern, als ein Stück von der Hirnschale, daran noch etwas vom pericranio hieng. Der mitlere und untere Leib waren durchaus höltzern, ab r inwendig hohl. Ebenermassen ereigneten sich an den Dickbeinen, Knien, Schenckeln, Knorren, Füssen, Zehen, und an fördern Theil der Arme, an statt des Ellbogens und kleinern Röhr nichts denn Holtz. Die Hände samt ihren Gelencken, waren einer Pappen gleich. Nur allein die grösere Röhr an beyden Armen ward, nachdem sie durch Christoph von Buch ordentlich-bestellten Wund-Artzt zu Erffurt, mit einem Stoß-Sägelein beyderseits durchschnitten, besage der Härte des hohlen Raums, und anderer Kennzeichen, recht beinern, und ausser dem weder Haut, Fleisch, Adern, Nerven, Knörpel und so weiter befunden. Endlich steckten in dieser höltzernen Behältniß, an statt der inwendigen Theile und Eingeweides, und zwar im Haupt, etliche rechte Knochen vom Rückgrad, und wenig andere Beinlein, so den ossiculis metacarpi vel metadorsi nicht unähnlich, im Munde aber Zähne. Im hohlen Rücken aber waren, vermittelst eines dran geleimeten und genagelten

Tuchs,

Tuchs, wiederum etliche vertebræ, samt einer grossen femoral-Röhren, und wenigen andern, theils vermalmeten, theils verstümmelten Beinen, davon eines einem radio oder fibulæ nicht ungleich, verborgen. Wann dann hieraus leicht zu schliessen, daß es mit den andern Bischöfflichen Cörper, (so man vor den heiligen Märtyrer Eoban ausgegeben) eine gleiche Bewandnis hätte, hierbey auch die obgedachte beyde Thum-Herren bekennten, daß die euserliche meistentheils höltzerne Behältnisse, und nur darinnen etliche mehr erwehnten Heiligen Reliquien begriffen, (welches doch wenn es ferner weit disputirlich gemacht werden sollen, sie eben so wenig, als ihr voriges Ausgeben, gründlich und beständig würden behauptet haben: angesehen die Vorfahren diese Beine so bald von vielen Cörpern, haben zusammen getragen, als von zweyen, und zwar von ihrer heiligen Adolarii, und Eobani Leichnam aufheben können) so ist es dabey dismahls verblieben: der andre Heilige samt einen Schächtlein mit etlichen Opffer-Pfennigen, und dem Ring an der Kronen in seinem Ort und Stand gelassen, und der besichtigte vermeinte Cörper in vorige Verwahrung wieder gebracht worden.

Cap. III.

Von einer Erffurtischen Müntze zur Zeit des Interims, und von einer Pest-Müntze, dabey von den öfftern Sterben und vornehmsten Geschlechtern zu Erffurt Erwehnung gethan wird.

§. 1.

§. 1.

IM Jahr 1548. haben die Erffurter eine Müntze so groß als einen Thaler schlagen lassen, auf dessen beyden Seiten das Stadt-Wapen zu sehen mit unterzeichneter Jahr-Zahl 1548. auf der ersten Seite stehet folgende Legende: MON. REIPUBLICÆ. CIVITATIS. ERFVRDI. Auf dem revers aber trifft man diese Worte an: DATE CÆSARIS CÆSARI. ET. QVÆ. SVNT DEI. DEO. Diese Müntze ist nicht sonder Nachdencken anzusehen, und läst uns den damahligen Zustand der Stadt einiger Massen beleuchten. Wem ist unbekant, daß anno 1547. sehr traurige und weit aussehende Zeiten durch gantz Sachsen und Thüringen gewesen? Churfürst Johann Friederich, der sich seines geliebten Sachsen je und allezeit getreulich angenommen, wurde durch erweckte Troublen und öffentliche Hostilitæten seines Herrn Vettern Mauritii genöthiget, den Schmalkaldischen Krieg an Nagel zu hängen, und den abgenommenen Plätzen und Schlössern wieder nachzudencken. So bald er in Meissen angelanget, trieb er Mauritii Partheyen allenthalben aus, nahm Leipzig und andre Oerter wieder ein; wurde aber durch Verrätherey von den Käyserlichen bey der Elbe geschlagen und selbst gefangen. Durch diesen Sieg fieng man Käyserlicher Seits an, Spanische mores zu practiciren, die Städte, Flecken und Provincien, welche die alten Päbstischen Aberglauben ausgeschafft hatten, zum Gehorsam zu bringen, zu straffen, zu plündern: Erffurt wurde auch nicht verschonet. Deñ ob sich dieses gleich bey allẽ Affairen neutral gehalten, und so gar den Sächsischen

Obri-

Obristen Creutzen, welcher sich den 22. April. mit seinen Trouppen an dem Cyriacsberg gesetzet hatte, und die Stadt obligiren wolte, die Waffen in Faveur Churfürst Johann Friederichs zu ergreiffen, wieder abzuziehen genöthiget hatte: so forderte ihr doch der Käyser eine Kriegs-Beysteuer an von hundert tausend Gülden: weil aber der Rath sein grosses Unvermögen vorwendete, und sehr kläglich that, ließ er sich mit zwantzig tausend Gülden begnügen, und die übrige Forderungen fahren. Man beschuldigte zwar die gute Stadt von Mayntzischer Seite, ob habe sie gleichwohl heimlich mit dem Churfürsten von Sachsen unter der Decke wider den Käyser gespielet; zudem murreten einige von der Bürgerschafft, daß man durch solche Kriegs-Steuer, die ohne diß schlecht versorgte Casse folgend erschöpffet habe; hierwider sich zu retten, liesse der Rath zu Erffurt angeführte Müntze schlagen, und öffentlich zeigen, daß sie gegen ihren Käyser niemahls anders, als treu gesinnet gewesen, und auch noch zu allen Gehorsam verbunden blieben, doch also und in der Ordnung, so fern der Käyser nichts wider göttlichen Willen und Gebot forderte, und ist die Aufschrifft: Date Deo, quæ Dei sunt, & Cæsari Cæsaris, nicht ohne Ursach und Nachdencken. Denn aus dem Recess des Augspurgischen Reichs-Tages von anno 1548. ist bekant, daß ein gewisses Consilium approbiret worden; welches unsere wahre Christliche Religion, Kirchen, Lehre, Ordnung und Satzungen betrifft, ausgenommen die Communion unter beyderley Gestalt: *item*; die Priester-Ehe; und insgemein das Interim genennet wird, weil es un-

ter

ter Autorité Käyserlicher Majesté von Julio Pflugio, Michaele Sidonio, und Johanne Islebio verfertiget, daß es mittlerweise biß auf des allgemeinen Concilii Erklärung in der Religion also solte gehalten werden. Wie gefährlich und anstößlich dieses Interim gewesen, ist weltbekant, indem solches weder bey Papisten noch Lutheranern Danck verdienet. Die Herrn Erffurter waren nun schon vor geraumer Zeit vom Licht des Evangelii nach so langer Nacht Päbstischer Greuel bestrahlet worden, und da iedermann zwischen Furcht und Hoffnung schwebete, thaten sie durch diese Müntze den großmüthigen Ausschlag, daß sie zwar dem Käyser geben wolten, was des Käysers sey, aber doch auch darneben nicht vergessen, GOtt zu geben, was GOtt gehöre.

§. 2.

Diese Müntze etwas genauer zu betrachten, meine ich es könten zwey remarquen darüber gemacht werden: einmahl findet sich der Titul auf selbiger REIPVBLICÆ. CIVITATIS. ERFVRD: welches sie andern freyen Städten scheinet nachgethan zu haben, indem einer völlig subjugirten Stadt schwerlich dergleichen Titul dürffte passiret werden. Doch das gehöret mehr in die Politic; daher wir nur noch das andere berühren, nemlich es findet sich das Wapen der Stadt Erffurt auf demselben, welches insgemein vor ein Rad angesehen wird, und ehedessen zu vielen Prætensionibus Gelegenheit gegeben hat. Wann ehe die Stadt dieses Wapen gebraucht, ist aus der Historie so gar klar nicht, und meinen die Meisten, es sey sein Ursprung vor ungewiß anzusehen: Zwar wann wir Gudeno

glau-

glauben wollen, so muß Erffurt schon zu Ottonis Zeiten das Rad von Mayntz angenommen haben, sonderlich zum Zeichen glücklicher Unterthänigkeit: da dann Mayntz von solcher liberalité gewesen, daß es das Erffurtische Wapen mit dieser Epigraphe begnädiget: ERFVRDIA FIDELIS FILIA MOGVNTINÆ SEDIS. Allein einmal will es nirgends recht mit Gudeni Relation klappen; indem er künstlicher Weise per anticipationem historicam dieses factum unter die Zeiten Ertz-Bischoff Wilhelms setzet, da doch damahls das Mayntzische Rad noch nicht in rerum natura gewesen, und auch nachmahls, als es Ertz-Bischoff Willigisius zuerst zum Andencken seines Vaters und seiner Ankunfft eingeführet, eben in so grosser Admiration nicht gestanden. Käyser Henricus II. Claudus oder Sanctus, ein sonderlicher Patron der Clerisey, muste dieses Mayntzische Rad erst zum Ertz-Bischöfflichen Wapen (p) confirmiren. Dann aber ist wohl zu attendiren, daß das eigentliche Rad der Stadt Erffurt vor dem von dem Mayntzischen gantz unterschieden gewesen: die Mayntzischen führeten ein Wagner-Rad, die Erffurter einen Rhombum oder Weber-Rad, bey welchem niemahls oben angebrachte Epigraphe gelesen worden, man mag auch wegen des Erffurtischen Siegels einstreuen, was man will. Hiernechst sahe das Erffurtische viel prächtiger aus, als das Mayntzische; dann es 6. Speichen gehabt mit 5. Pfauen-Federn gezieret, und von noch 4. andern Bildern begleitet gewesen, aus

(p) *Vid. Bruschius & Serarius in vita hujus Willegesi.*

aus welchen sonderlich das schwartze Rad, als das Wapen der alten Grafschafft Vippach, zu observiren, welche Grafschafft die Stadt von Chur-Sachsen je und allezeit zu Lehn getragen. Solte nun alles das Mayntzischer Superiorité unterwürffig gewesen seyn, was ein Rad geführet, wie Herr Gudenus fast zu argumentiren scheinet, so müste Vippach nicht ein Sächsisches, sondern Mayntzisches Lehn gewesen seyn, wowider die Lehn-Bücher ausdrücklich sprechen. Jch finde in einem gelehrten Erffurtischen Poeten, der nun fast vor hundert Jahren gelebet, (q) folgende Verse vom Erffurtischen Wapen:

Hoc decus, hoc insigne vetus dedit, obtulit urbi
 Cæsar Romani maximus orbis Atlas.
Ex pleno fundit benedictio cœlica cornu,
 Quas poscunt varias usus & esus opes.
Aurea sors admirandis invecta quadrigis
 Omnia successu prosperat orsa bono:
Hæc quia jactantur merito tria maxima dona
 Quid mirum, si nos impetit invidiis.

Das Erffurtische Rad war mehr ein Glücks- als Wagners Rad, und der Stadt von uhralten Zeiten her wegen ihres wunderbahren Auffnehmens zueigen. Unterdessen mercken von angeführter Müntze noch dieses an, daß anno 1618. eine gleichmäßige

(q) Dieser ist *Ernestus Stida*, welcher 1621. in 12. heraus gegeben *Ditetrastichorum Encomiasticorum libellum singularem ad Thuringiam Thuringiæ Erphordiam, & præcellentissimos ejus Consules, Juris-Consultissimos Syndicos, Eminentissimos Pro-Consules conscriptum*,

mäßige vom Rath zu Erffurt geschlagen worden, wodurch er damahls bezeugen wollen, daß Erffurt nechst GOtt sonderlich den Käyser zu respectiren habe, und keine mediate superiorité erkenne.

§. 3.

Nun folget eine andere Müntze minoris moduli, Groschen-mäßig, welche in ziemlicher Anzahl hiebevor ausgegeben worden, und das Wapen der Stadt aufweiset mit den Worten: INSIGN. CIVIT. ERFORDIAE. Auf dem revers läßt sich folgende Inscription lesen: D. 1597. ALS. E. RVD. ZIG. V. E. SEB. KRAE. SEIN. IN. ERFOR. 7765. MENSCHEN. VERSTORBEN. welche Schrifft zwar obscur und confus gnug aussiehet, doch vielleicht also kan gelesen und verstanden werden. DAS 1597 (Jahr) ALS. HERR. RVDOLPH. ZIEGELER. (Obrister Rathsmeister) VND. HERR. SEBASTIAN. KRAE. (Kranichfeld Obrister Vier-Herr war) SIND. IN. ERFORD. 7765. MENSCHEN VERSTORBEN. Woraus klar gnug erscheinet, daß dieses eine Denckmüntze der grausamē Pest sey, welche anno 1597, wie in andern Orten, also absonderlich in Erffurt viele tausend Menschen hingerissen; wobey dieses anmercke, daß damahls auch der alte und sonst gelehrte Prediger bey der Kauffmanns-Kirche **Melchior Weidmann** sein Leben verliehren müssen; Sein Bildnis stehet noch in der Kauffmanns-Kirche mit dieser Beyschrifft: **Bildniß des Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Ern.** Melchioris Weidmann, **weiland Pfarrer dieser Gemeinde und** Senioris Ministerii, **welcher den** 16. Sept. **anno 97. im 68. Jahr seines Alters, im 44. Jahr seines Predigt-Am-**

 te

tes in GOtt verschieden. Weil unterdessen dieser Mann viele Widerwärtigkeiten ausstehen müssen, theils andern viele Widerwärtigkeiten caussiret, und damahls in Statu Ecclesiastico zu Erfurt es sehr confus gangen, wird etwan bey der Kirchen-Historie Gelegenheit vorkommen, ein mehrers von ihm zu melden. Was dieses Sterben belanget, haben sich vorher mancherley Omina und Vorbothen sehen lassen. Um Eißleben, Hall, und Greussen herum hat man auf dem Felde viele Hügel, wie Maulwurffs-Hügel von lauter Mehl gefunden, daß viele Leuthe vom selbigen Mehl nach Hause getragen. Des Jahrs vorher 1596. den 16. Augusti liessen sich mit ungemeinen Schrecken der Menschen frühe bey hellem Tage unzehlich viele Besen, Creutze, Särge, Todten-Bahren am Himmel sehen, daß so gar die Lufft verdunckelt worden, welche die in den gröbsten Lastern damahls ersoffenen Menschen zur Busse lockten, und das Memento mori zum stärckſten mouvement führten. Eine Jungfrau zu Erffurt, welche mit andern dieses Toden-Spectacul angesehen, hatte sich darüber dermassen entsetzet, daß sie in eine Ohnmacht sanck, und noch vor Abends gar den Geist aufgegeben. Anno 1596. kam ein Steinmetz aus dem Voigtland zurück, woselbst er eine Erbschafft gehoben, und wolte durch Erffurt nach Hause reisen. Er kehrete in der Gar-Küche auf dem Anger ein, und ließ sich etwas Speise geben, fand aber, daß ihm aller Appetit vergangen, und er sich nicht zum besten befinde. Der Gar-Koch wolte ihm durchaus nicht herbergen: der Krancke bath seinen anwesenden Landsmann, die Barmhertzigkeit an ihm zu thun,

und

und ihn unter Dach die Nacht zu bringen? dieser ließ sich erbitten, führete ihn zu seiner Frauen Schwester in das Schuster-Gäßgē an der Meinert-Strassen, wo er den andern Tag an der Pest-Beule verstorben: alsbald wurde das Häußlein und die Nachtbarschafft angestecket, und muste die gantze Stadt darüber leiden, doch solche und noch viel andere wunderliche Wege brauchet GOtt, wann er eine Stadt und Volck der Sünden wegen züchtigen will.

§. 4.

Nicht nur das 1597. Jahr, sondern auch noch andere vorgehende und nachfolgende sind vor das gute Erffurt der Pest wegen gar fatal und traurig gewesen.

Anno 1316. sind in die 8000. Menschen (r) zu Erffurt gleichfalls an der Pest gestorben, welche man auf Karren und Wägen nach Schmiedtstädt geführet, und daselbst in 5. Löcher verscharret hat, wie noch ein Stein an der Kirche daselbst ausweiset, darein die Anzahl der Verstorbenen gehauen. Anno 1349. fieng wie in andern Provincien Teutschlandes, also auch in Thüringen, eine hefftigere Seuche an zu grassiren, und sollen allein zu Erffurt nach Aussage der Chronicken innerhalb 3. und einen hal-

 ben

(r) Ich habe ein *MStum* von Frisens Würtzburgischen *Chronico*, darinnen ein vornehmer Mann mit eigener Hand folgende Wort *notirt*: *1317. prope Erphordiam humi mandati sunt 7985, qui majore ex parte fame contabuerunt*, was aber hier und in folgenden angeführet wird, ist alles aus *Chronic. MStis* genommen.

ben Jahr zwölff tausend Menschen dahin gerissen worden seyn. Woher dieses Sterben damahls entstanden, mögte ich nicht gerne untersuchen. Die Erffurter schoben die Schuld auf die Juden, welche sich allenthalben in Teutschland sehr gemehret hatten, und einen grossen Haß gegen die Christen spühren liessen; daher solten sie die Brunnen und Wasser vergifftet haben, und die Christen, da sie davon getruncken, wie Mücken hingefallen seyn: Es entstunde in Erffurt ein Aufflauff vom Pöbel, welcher die Juden biß in ihre Häuser verfolgete, und sie darinnen mit Weib und Kinder in die sechs tausend verbranten. Gudenus trägt kein Bedencken, die Jüden vom veneficio zu excusiren, vorgebend, dieses sey von den bösen Bezahlern, welche den Juden viel schuldig gewesen, erdichtet worden, der Hoffnung, sie könten auf solche Weise am leichtesten bezahlen. Allein da doch die Juden damahls auch anderswo auf dergleichen Vorhaben betretten worden, und der böse Jude Freydanck, als ein Medicus, sich nicht entblödet, Güntherum, Römischen Käyser, mit Gifft hinzurichten, so mögen wohl einiger Massen böse Anschläge von ihnen practiciret worden seyn, doch aber dürfften sie freylich nicht in allen die Ursach gegeben haben: wie dann der Ertz-Bischoff zu Mayntz, weil alle Juden unter seinen foro stehen, (s) der Stadt ziemlich pœnitenz angefordert.

Anno

(s) Vor dem wurde dieses Recht mehr exequiret, als zu unsern Zeiten, daher einige Publicisten, welche die privilegia Moguntini erzehlen, solches gar weg lassen: doch die Alten nennen solches noch ausdrücklich Arumæus, Limnæus &c:

Anno 1382. entstunde wiederum eine Pest in Erffurt, und wurden allein auf dem Petersberge 795. Todten in eine Grube geworffen.

Im XV. Seculo anno 1463. wütete die Pest wie in Teutschland, also in Erffurt gantz entsetzlich, und sollen damahls in dieser Stadt mehr als 20000. Menschen umkommen seyn: angesehen in der Pfarr zu S. Johannis allein 480. und bey den Regulern in einen Tag 180. Personen gefallen. Doch wie wüst es auch damahls immer in Erffurt ausgesehen, so währet doch das Trauren nicht lange, indem die vielfältigen Heyrathen und Erbschafften als ein neuer Freuden-Stern das vorige Traur-Gewölck zerschlagen.

Anno 1505. entstunde abermahls die Pest in Erffurt, und zwar so gewaltsam, daß in dem einigen und sonst kleinen Pfarr-Spiel zu S. Bartholomæi in kurtzer Zeit 304. Personen drauf gegangen.

Anno 1564. wurden die Erffurter aufs neue mit der Pest heimgesuchet, in welcher nebst vielen Geistlichen, als dem Pfarr zu S. Thomæ, dem Pfarr zu Regulern, dem Pfarr im Hospital, dem Caplan zum Kauffmännern, dem Caplan zum Barfüssern noch über 4000. Menschen aufgefressen worden.

Anno 1577. und 78. sind in Erffurt an Pestilentzischen Seuchen mehr als 4000. Menschen dem Todt zu Theil worden.

Anno 1582. starben im Monath Augusto und Septembri an der Pest mehr als 3000. Menschen in Erffurt: zu welcher Zeit GOtt allenthalben mit Pest gestraffet, indem zu Prag in Böhmen allein

 auf

auf die 80000. todte Menschen sollen gezehlet worden seyn.

Anno 1626. liessen sich in den meisten Oertern Teutschlandes starcke Seuchen und Pest-Bothen spühren, darauf eine unzehliche Menge Menschen crepiren müssen; der Rath zu Erffurt machte (t) in Zeiten gute Anstalt, damit die gute Stadt nicht aufs neue verödet würde: konte aber doch dem Verhängniß den Zügel nicht abreissen, sondern muste geschehen lassen, daß viele dem Todt zur Beuthe wurden.

Anno 1683. schiene es gar, ob habe der Reuter auf dem fahlen Pferde sein Theatrum völlig in Erffurt aufgeschlagen; indem viele tausend Menschen theils durch Pest-Beulen theils durch Boßheit der Pest verordneten umkomen; wie dann viel Exempel beyzubringen wären derjenigen, welche von den Pest-Trägern bey lebendigen Leibe unter die Todten geworffen worden, und daselbst vom Gestanck und Unreinigkeit crepiren müssen, nur damit den Trägern Gelegenheit zur Beuthe offen stünde. Ich mag mich in ausführlicher Erzehlung dieser Pest nicht aufhalten, damit nicht das betrübte Andencken etlicher Famili-

(t) Denn er gab eine Pest-Ordnung heraus, darinnen ordnete er 3. Pest-Prediger; die Ausspendung bey Leichen solle in Spital-Graben geschehen; keine Oculisten noch Quacksalber solten auftreten; niemand nächtlich ausgehen; keine Zeche schencken; keinen Brandewein brennen noch schencken; die Fleischer kein unrein Vieh schlachten; die Schweine sollen zu Hauß behalten werden;

Familien erneure; sondern füge nur noch eine Müntze bey, welche diese traurige Begebenheit bey der Nachwelt verewigen sollen: auf dieser wird die Stadt repræsentiret, wie die Sonne über den Horizont auffsteiget; unten wird dieser Vers gelesen:

HOC REDEVNTE PERIT CONTAGIOSA LVES.

Unten stehet die Jahrzahl mit diesen Worten: *ERPHORDIA A PESTE LIBERA ANNO 1683. EXEVNTE.* Auf dem revers ist der Würg-Engel zu sehen, welcher sein Schwerd in die Scheide stecket, und den Tod mit Füssen tritt; Zur lincken Seiten ist eine Rolle angehefftet, darauf die Worte stehen: *SUM. D. A. 1683. ZV. ERFF. ERSTORB. PERSON. 9437.* unten stehet der Vers: *MORS IVGVLANS CEDIT VITA SALVSQVE REDIT.*

§. 5.

Bey dieser Müntze finden wir Gelegenheit, auch etwas en passant von den vornehmsten Familien zu Erffurt zu melden; angesehen auf derselben zwey Männer genennet werden, deren einer aus einem alten patricischen Geschlecht abgestammet, der andere aber bey der Bürgerschafft nicht wenig beliebt gewesen. Sebastianus Kranichfeld, wie oben schon erwehnet, war damahls obrister Vier-Herr; seine Vorfahren haben ebenfalls ansehnliche Stellen bey der Republ. Erffurt bekleidet. Dann Michael Kranichfeld, zweymahl anno 1540. und 1544. Vier-Herr gewesen; Johann Kranichfeld aber anno 1508. des obersten Raths-Meisters Chargen getragen. Rudolph Ziegeler aber ist theils aus dem alten Geschlecht der Ziegeler entsprossen,

theils ein Fortpflantzer desselben gewesen. Wo es die Schrancken unsers Vorhabens erlaubeten, könte man leicht den gantzen Stamm-Baum der berühmten Ziegelerischen Verwandschafft vorzeigen; doch da solcher von allzugrosen Aesten und weitläufftigen Raum zu seyn scheinet: mögen hier nur etliche wenige Inscriptiones folgen, welche in und um Erffurt von den Herren Ziegelern angetroffen werden. In der Kirchen zu Hopfegart, einem geringen Dorff ohnfern Erffurt findet sich folgendes: Anno Domini M. CCC. L. septimo idus Octobris obiit Domina Alheidis Hottermannia, uxor Gieseleri Ziegelers bonæ memoriæ. Amen. In der Baarfüßer Kirchen zu Erffurt trifft man verschiedene Epitaphia an; als da sind: Anno Domini M. CCC. LIX. septimo idus Octobris obiit Gieseler Ziegeler; ferner: Anno Domini M. CCC. LXX. feria IV. ante Luciæ obiit Cinne, quæ fuit filia Friderici de Varila & uxor Rudolphi, filii Gieseleri Ziegelers. An Stifft Mariæ sind folgende Wort auff die Leichsteine eingehauen. Anno Domini M. CCCC. XCVIII. XIII. die mensis Maji obiit egregius vir Dominus Sifridus Ziegeler, decretorum Doctor, Canonicus hujus ecclesiæ, cujus anima requiescat in pace. In der Augustiner-Kirche ist noch dieses verhanden: Anno Domini M. CCCC. LXIV. in die Sanctæ Dorotheæ obiit, Domina Margaretha Ziegeler, uxor Conradi Ziegeler, cujus anima requiescat in pace. Amen. Ingleichen Anno Dom. M CCCC. LXIX. in vigilia visitationis Mariæ obiit Rudolphus Ziegeler, Senior zu den Bären-Kopffe. Anno —— 4ta post Ægidii obiit domina

mina Thela uxor ejus, quorum animæ requiescant in pace. Ferner Anno Domini M CCCC IIII. Sabbatho post Petri & Pauli obiit providus vir Eobanus Ziegeler. Anno vero M CCCC. XXI sexta ante Mariæ Magdalenæ obiit honesta Domina Catharina uxor ejus, quorum animæ requiescant in pace.

Im Marien-Stifft findet sich über obiges noch dieses: Anno Domini M CCCC LXXIX. XV die Mensis Augusti obiit venerabilis Dominus Tilomannus Ziegeler, Canonicus & Magister fabricæ hujus ecclesiæ, cujus anima requiescat in pace. In der Cartheuser-Kirchen lässet sich dieses lesen: Anno Domini millesimo CCCC XLIX. V. idus Octobris obiit honestus vir Sifridus Ziegeler Senior, hic sepultus, cujus anima requiescat in pace. In der Kauffmanns-Kirche sind noch einige monumenta anzutreffen, als: Anno Christi 1584. d. 1. Januarii ist der Edle und Ehrenveste Hanns Ziegegeler in GOtt entschlaffen &c. Ingleichen Anno Domini 1610. d. 27. Julii frühe morgens üm = = = ist der Edle, Ehrenveste, und Hochweise Paul Ziegeler, Schloß-Herr, verschieden, seines Alters 80 Jahr, dem GOtt gnade. Noch mehr findet sich auch daselbst das Epitaphium Rudolph Ziegelers, dessen in unserer angeführten Müntze gedacht wird, folgendes Innhalts: Rudolpho Zieglero, ProConsf. & Capit. Erffurtensi, Nobilissimo, dignissimo ac vel candori ipsissimo, 23. Julii 1592. nato 18. Septembr. 1625. denato Anna de Milwiz mœstissima posuit. Gleichfalls ist noch ein jüngeres monument daselbst:

D. O. M. S.
&
Thiloni Ziegleró
Patriciæ dignitatis veteri hic familia nato qui poſtquam ætatis ſuæ florem & domi inter bonæ mentis rudimenta & inviſendo terrarum orbem, cumprimis autem florentiſſimum Galliarum regnum foris, integre, compoſite, verecunde tranſegerat cælebs ſemper & nunquam ſibi diſſimilis vixit, ea autem in egregium publicum voluntate ſuprema mortuus eſt, qua piam cauſam duorum & ſacræ & legitimæ religionis ſtudioſorum perpetuo altricem hæredem ſcivit, cujus cura mandatorum ejus memore hoc ipſi monumentum poſitum. Natus 2. Septembr. 1578. obiit 16. Auguſt. 1638.

Aus dem Ziegeleriſchen Geſchlecht ſind obriſte Rathsmeiſter geweſen zu Erffurt.

Giſeler Ziegeler. 1322.

Rudolph Giſeleri Sohn. 1364.

Sigfrid Ziegeler zum Hirſch: welcher 14 Jahr des Raths-Oberſten Stelle verſehen.

Dietrich Ziegeler zum Greiffen.

Thilo Ziegeler zum gůldenen Ringe in der Johannes-Gaſſen 1502. 1507.

Henrich Ziegeler, Ottonis des Ritters Sohn zum Rebenſtock, 1506. 1509.

Rudolph Ziegeler, von dem in unſrer Můntze gedacht wird; welcher anno 1557. 1562. Raths-Herr worden, anno 1567. Ober-Cämmerer, Bůrgermeiſter 1569. 1571. 1574. Obriſter Rathsmeiſter 1576. 1579. 1582. 1585. 1588. 1591. 1594. 1597.

§. 6.

§. 6.

Hiernechst sind noch andere vornehme Geschlechter ehedessen in Erffurt gewesen, welche vor ietzo alle durchzugehen die Zeit nicht leidet: doch weil ich von einem berühmten Manne zu Erffurt die Nahmen derselben ordentlich verzeichnet gefunden, als will solche zur Nachricht hieher setzen:

Verzeichniß des Adels und vornehmer Geschlechter in Erffurt, so vor 3. oder 400. Jahren in Erffurt gewohnet, und man die Gefreundten und Reiche Leuthe genant.

Allenblumern, Ammelungen, Arterer.

Berga, Bercka, Blassenberg, Birnbaum, Brüchlingen, Bocke, Bodenwitz, Bünau, Burggrafe.

Cardinäle Cranichfeld, Creutzburg, Camerarii.

Dannrode, Dingeda, Dromberg, Dresseler, Dromßdorff.

Eberbach, Eintzeler, Emichen, Eberley, Emmerich, alias Franckenberger, Ernst.

Fritz, Fahner, Fürth, Fensterer.

Gerau, Gleinau, Gotha, Gersdorff, Gersen, Göttern, Grumbach, Gromann.

Haller, Hassel, Hartmann, Hopffgarten, Hottermann, Hillebrand, Huttener.

Jena, Iffoda, Ildendorff, Ittera, Ilmen, Isserstedt.

Kelbra, Kauffmann, Kelner, Koderschau, Krautheim, Krug, Kühlmann, Kesselborn.

Lampen, Liebstedt, Legaten, Langen, Lindenberg, Lindenau.

Marck-

Marckgrafe, Marschalcke, Marckmeister, Milwitz, Mila, Margarethen, oder Marthen, Molßdorff.
Neusse, Northhausen, Nottleben, Nahnhaussen.
Oberingen, Ochsen, Ohrenstock, Ottera.
Paradiß, Poßingen, Poppingen,
Rebmald, Roda, Rosenzwick, Rosenthal, Reinbott, Rudolff.
Saltza, Sachsen, Scharffenstein, Sommerringen Stein, Schůler, Seelinge, Schwengefeld, Stotternheim.
Termsdorff, Tieffenthal, Topfstedt, Trosten.
Vargula, Vitzthum, Vitzthum von Apolda, Vitzthum von Eckstådt, Vippach, Volgstådt, Uhlstedt, Utzberg, Urbich.
Wechmar, Winterberg, Willichen, Freydanck von Willeroda.
Ziegeler, Zimmerer, Zimmeroda.

Hiervon sind viele gantz verloschen, etliche werden zwar noch angetroffen, aber in gantz anderen Zustande, daß, da sie vormahls oben geschwebt, sie nunmehro in obscuro leben. Von den abgestorbenen Geschlechtern ist sonderlich das von der Sachsen merckwůrdig, welches den meisten Theil von dem so genanten Junckerstande besessen.

Johann von der Sachsen Patritius, artium ac legum Doctor fůhrete anno 1467. den Academischen Scepter.

Johannes von der Sachsen I. U. Doctor und anno 1507. Rector (u) bey der Academie; wie auch zugleich Såchsischer Rath.

Jo-

(u) *Vid. Dedekindus in Catalog. Rector.*

Johann von der Sachsen wurde anno 1506. Doctor Juris (w) zu Erffurt, und bekleidete nachmahls einige Stellen bey der Republic:

Christoph von der Sachsen wohnete auf dem Junckersande, hatte einen Sohn, dem aber anno 1574. ein ungeschliessener Erffurtischer Bürger erstochen.

Johann und Bernhard von der Sachsen lebten anno 1621. nach welchen das Geschlecht bald aufgehöret.

Stida machte ihm damahls folgende Disticha zu Ehren:

Vultur ut unguenti procul actus odore fugatur
Præpete sed penna putre cadaver adit:
Sic quidam faciunt, quæ pulcra & honesta, maligne
Vitant, sed scelerum sordida facta probant.
Longe alia est tibi mens, Sachsi, *Tu cultor honesti,*
Ardua quod virtus comprobat ipsa, probas.
Scilicet hoc vult nobilitas rectumque bonumque,
Quæ tria si quisquam possidet, unus habes.

Nachdem waren die von der Margaritten, oder Marthen sehr renommiret, von welchen dieses hinzufüge: wie Spangenberg (x) meldet, so sind die von der Marthen von viel hundert Jahren als vornehme Geschlechter unter den Thüringischen Adel gezehlet worden: darneben wie aus einem Original

(w) *Vid. Chron. MSt.*
(x) Im Adel-Spiegel *libr. VII. fol. 123.*

ginal Pergamenen Brieff de anno 1321. glaubhafft zu ersehen, sind sie Pfand-Innhaber der Churfürstlichen Mayntzischen, Fürstlichen Sächsischen, und Heßischen Gemeinschafft Voigtey bey Mühlhausen gewesen. Haben in besagter Reichsstadt Bürger-Recht erlanget, und allda in der S. Nicolai Kirche, wie unter andern aus Damians von der Marthen vorhandenen sepultur, so nach vielfältig und treuen Diensten die er Käyser Rudolph I. im Kriege geleistet, anno 1295. verstorben, und zween Söhne Herrmann Frieden und Gerlachen, nach sich gelassen, zu sehen, ihr Erb-Begräbniß gehabt: ferner bezeugen die acta cameralia zu Erffurt, daß sie mit den Herrn Grafen von Gleichen, als dero Hoff-Juncker mit in die Stadt Erffurt gekommen, und nach und nach etliche Fluhren und Dörffer, als Schwerborn, und umliegende Gegend, wie Gerichts-Juncker käufflich an sich gebracht, und endlich **Herrmann von der Margarithen**, so sich erst anno 1404. in der Stadt Erffurt beständig nieder gelassen, zweene Söhne, Nahmens *Herborden*, Käyserlichen Regiments-Rath, von welchem die Linie deren von der Marthen-Lauenburg abstammet, so anno 1510. von Käyser Maximiliano nach Absterben der Kesselborner, durch **Gerlachen von der Marthen**, Churfürstlichen Mayntzischen Rath, und Vitzthum zu Erffurt, den vierfachen Löwen ins Schild und einen gedoppelten Helm erlanget: und dann Hermannum gezeuget, und also die zwey Linien, die Lauenburgische und Hermannische gepflantzet hat. Der letzte von Lauenburgischer Linie war Juncker Melchior

chior Friederich von der Margarithen, damahls Hochgräfflicher Schwartzburgischer Ammtmann zu Arnstadt, welcher bey hohem Alter fast im Mittel des 17ten Seculi ohne einigen Erben mit Todt abgangen: der Letzte aber, von Hermannischer Linie war Hemming von der Marthen (y) Erffurtischer Policey ältester und Obrister Rathsmeister. Welcher anno 1662. den 22. Martii als der letzte vom gantzen Geschlecht gestorben, und daher Schild und Helm beygelegt bekommen, ja dieses als etwas besonders erhalten, daß er eben in dem Grab beerdiget worden, darinnen sein Uhrahn-Herr und Stiffter seiner Linie Hermann von der Marthen vor mehr als hundert Jahren eingesencket worden.

§. 7.

An statt der alten abgegangenen Familien sind nach der Zeit andere in Erffurt aufkommen, so nicht weniger berühmt gewesen, und viele meriten gehabt: dergleichen sind die Aviani, welche aber nachmahls bey Ubergebung der Stadt an auswärtigen Orten ihr fortun gemacht; die Branden, die Brückner, die Ilgen, die Ludolffe, die Gerstenberger, welche seint anno 1613. in Erffurt gewesen; indem Joachim Gerstenberger von Budstedt, nachdem er Kauffmanschafft wegen viel gereiset, sich in Erffurt niedergelassen. In der Evangelischen Kirche zum Predigern findet sich folgendes Epitaphium und kurtze Nachricht von ihm:

Des

(y) Dessen Leich-Predigt ist noch vorhanden, und kan man die dabey gefügte personalien in etwas besehen.

Des allhier in GOtt ruhenden Weiland Edlen, Ehrenvesten, Großachtbaren und Hochweisen Herrn Joachim Gerstenbergers, wohlverdienten obristen Vierherrns hiesiger Policey, welcher im Jahr 1593. den 14. April. zu Buttstädt auf diese Welt gebohren worden, im Jahr 1613. den 16. Novembr. sich mit der Viel-Ehr und Tugendsamen damahls Jungfer Veronica, Herrn Johann Martini, Fürstlichen Sächsischen Raths eheleiblichen Tochter ehrlich verheyrathet, so aber, nachdem sie 9. Kinder miteinander erzeuget, anno 1631. den 24. Octobr. diese Welt gesegnet: worauff er sich mit der Ehren und Tugendsamen damahls Jungfer Marthen Catharinen, Juncker Jacobs von der Sachsen, gewesen Gegen-Cämmerers allhier eheleiblichen Tochter anno 1635. 10. Februarii ehelich eingelassen, mit derselben 4. Kinder erzeuget, und dabey aus beyden Ehen noch 22. Kindes-Kinder erlebet hat, ist anno 1656. den 18. Januarii als er 63. Jahr auf dieser Welt gelebet, nach langwieriger Leibes-Schwachheit in GOtt sanft und seelig entschlaffen; zu stetswährenden Christlichen Andencken auch würcklicher Bezeugung ehelicher und kindlicher Pflicht und Liebe haben aus traurigem Hertzen die betrübte Wittbe und Kinder dieses Monument und Grab-Stein verfertigen lassen den 20. Junii 1657.

Alle diese Familien sind durch Heyrathen untereinander befreundet gewesen, daher mag nur statt einer kleinen Nachricht dieses Schema folgen:

Heinrich

Cap. IV.

Von zweyen Müntzen, deren die erste auf ein solennes Schiessen, dabey der Erffurtischen Turnier- und Glücks-Hafen gedacht wird; die andere auff die böse Zeit geschlagen worden, wo vom Kipper-Unfug zu melden.

§. 1.

Um die Currant-Müntze der Erffurter sind wir hier nicht sonderlich bekümmert, weil die Historie dadurch wenig Vortheil erhalten würde, ohngeachtet es ein leichtes wäre solche biß aufs Jahr 1548. durchzugehen: von da an biß aufs Jahr 1591. hat der Rath zu Erffurt das Müntzen unterlassen, aber den 14. Octobr. nur besagten Jahrs solches wieder vorgesucht. Vorietzt mag eine Müntze vom Jahr 1603. folgen, welche die Jubel-Freude und Helden-Studia der alten Erffurter zu Friedens-Zeiten vorstellig machet. Es finden sich auf solcher das bekante und oben erklärte Erffurtische Stadt-Wapen mit der Beyschrifft: MONET. REIPVBLICÆ CIVITATIS ERFORDI. Auf dem Revers erscheinen zwey Engel, deren der eine mit einem Bogen, der andere mit einem Schwerd versehen, als öffentliche Zeugen der Kriegs-Tapfferkeit. Zwischen ihnen stehet die Jahrzahl 1603. ausgedruckt: auf dem Rande stehen 4. Wapen-Schilde, und in der Mitten folgende Legende. AVF. IEDES. SCHISSEN. MEINR. DIS. IAR. QV. VORN 100. 60. 40. GEBEN WAR 29. AVGVST & 5. SEPTEMB.

ANNO C. M. DC. III. Es wolten die Erffurter ihre Experience in Schiessen und andern Dingen sehen lassen, daher stellten sie gewisse Præmia auf, mit welchen die accuratesten solten belohnet werden. Es wurde aber bey diesem Schiessen alles in magnifiquer pomp aufgeführet. Den 19. August. zogen die Schützen mit einem grossem Gefolg der vornehmsten Bürger in bester Ordnung durch die Gassen der Stadt nach dem Johannis-Thor, vor welchem sie den bequemsten Ort dasiger Gegend einnahmen: auf dem Walle waren etliche Stück gepflantzet, welche iedes Tages so lange das Schiessen währete, abgefeuret wurden. Die Preisse von 100. 60. und 40. Gülden waren aufgestellet, um die Gemüther der Anwesenden zu ermuntern: doch war die Bürgerschafft übel zu frieden, da sie sahe, daß den Fremden die herrlichste Preisse zu Theil wurden. Denn ein Büchsen-Meister von Leipzig hatte durch seine accuratesse den höchsten Satz von 100. Gülden erhalten, und so viel Aufsehens gemacht, daß den Leipzigern die Krone oder Krantz von güldenen Blättern überlassen wurde.

§. 2.

Den 5. Septembr. musten die Büchsen-Schützen ihre Parade machen, und an der Zahl bey 600. in ihren Waffen und Putz erscheinen: sie zogen in gleichmäßiger Ordnung auf oben genanten Platz üm einander zu schauen zu verursachen. Sie schossen mit Pulver und Bley, und da sie in die 5. Tage solches continuiret, machten sie mit sonderbahren Ceremonien den Schluß. Der Rath wie er allezeit gegen redliche und honette Bürger freygebig gewesen, also ließ ers auch da nicht fehlen: angese-

angesehen er über vier hundert Gülden zu diesem Schiessen verehret, darneben Gastereyen vor die Schützen angestellt und andere Geschencke ausgetheilet. Nach der Zeit sind zwar auch offt solenne Schiessen zu Erffurt angestellet worden, aber niemahls mit solchem Pracht als damahls, und mag dieses vielleicht der letzte Schatten von vormahligen Exercitien und Spielen gewesen seyn. Denn bekant genug, daß die Herrn Erffurter ehedessen auch Turnier-Spiele angestellet haben: wiewohl die Wahrheit zu bekennen, solche mehr vom Churfürsten zu Sachsen Johanne, als von den Erffurtern gehalten worden. Denn anno 1496. kam höchstgemeldter Churfürst und Hertzog Friedrich von Sachsen nach Erffurt, und hielten unter Zulauff vieler vornehmen Ritter, Fürsten, Grafen, und Freyherrn auf dem Anger ein recht (D) prächtiges Turnier. Der Rath ließ ein Hauß, welches von seinem Erbauer zum Cardinal genant wurde, apticen, daran hieng er die Wapen der Durchlauchtigen Herrn Hertzoge von Sachsen, und erwiese in allen Dingen sich gegen solche obligat: man brachte 10. gantzer Wochen zu, ehe man den Platz recht zum Turnier aptirte. Der 6. Julii war zu dieser Freude gewidmet, Tags vorher fanden sich die Herrn Hertzoge von Sachsen mit 200. gewaffneten Soldaten, 18. Grafen, und viele von Adel ein. Des Tags darauf verfügten sie sich insgesamt mit schönster Ordnung ins Marien-Stifft, der Messe beyzuwohnen, und nahmen so fort das Mittagsmahl

(D) *MStum Chronicon ad annum 1496.* und *Gudenus p. 165, 166.*

mahl auf öffentlichen Kampff-Platz ein. Der Rath aus Beysorge vor der Stadt Sicherheit und Ruhestand, ließ Ketten an die Gassen werffen, solche zu beyden Seiten anschließen, und mit Wachten versehen. Die Garnison auf der Cyriaesburg wurde verstärckt, und in der Stadt allenthalben Soldaten postiret. Der Erffurtische Capitain muste mit 80. Reutern und 500. Hellepardirern den Herrn Hertzogen und sämtlichen hohen Gesellschafft am Circo selbsten aufwarten, und in parade stehen. Die Fürsten und Grafen stunden in Harnischen und fiengen mit Lantzen an gegen einander zu duelliren. Gieng eine Lantze in Stücken, oder konte in der Nähe nicht gebraucht werden, so zuckte man die blossen Säbel und schlug einander ziemlich auf die Harnische. Beyde Theile brauchten alle Mittel, die ein Feind etwan hervorsuchen kan, dem andern entweder beyzukommen, oder die angedroheten Streiche auszupariren, und setzten so hefftig auf einander, daß beym letzten Gang sie musten voneinander gerissen werden. Wann nun zwey und zwey aufs hefftigste miteinander turniret hatten, so stelleten sich endlich alle Interessenten auf zwey Hauffen, und renneten also troupweiß zu Pferd aufeinander an. Wegen allzugrosser Hitze, da desselbigen Tages sich nicht ein Wölckgen am Himmel sehen lassen, und die Pantzer denen Rittern ziemlich beschwerlich fielen, zog man in prächtigster Ordnung vom Platz ab ein jeder nach seinem Quartier, unter Trompeten und Paucken-Schall. Die Fürsten und Grafen ruheten ein bißgen aus, und nach eingenommener Abend-Mahlzeit besuchten sie das Rathhauß, auf welchem sich das schönste

und vornehmste Frauenzimmer der Stadt eingefunden, und die Ehre hatte, von den Fürsten, Grafen und Herrn zum Ball geführet zu werden. Der Rath hat das dem Rathhauß überstehende Gebäude zum Wölffen genant, durch eine Brücke an das Rathhauß fügen lassen, und zum Tantzen und anderen Lustbarkeiten eingeräumet: im Rathhauß selbst wurde auf Kosten der Fürsten und Herrn ein unvergleichlich Banquet angerichtet: dabey es an rarenund kostbahren Essen nicht gemangelt: diese Fröligkeit wurde etliche Tage durch getrieben, biß die Herrn Hertzoge von Sachsen unter öffentlichen applausu des gemeinen Volcks mit grossem Splendeur wieder abgezogen.

§. 3.

Funffzehen Jahr vorher nemlich anno 1477. hatten die Erffurter ein solennes Schützen-Schiessen gehalten, dabey sich Hertzog Wilhelm von Weimar in Person, wie auch Graf Heinrich von Schwartzburg mit seinem jungen Grafen, und Graf Ernst von Gleichen eingefunden, und den Erffurtern ihre Gegenwart gegönnet. Es sind damahls einige Umstände pasiret, welche, weil sie Gudenus nicht ausführlich beschreibet, man uns die Mühe gönnen wird, aus einem alten MSto Chronico von Wort zu Wort her zusetzen: **Anno 1477. auf den Montag nach S. Jacobs-Tag und die Woche über ward ein groß Schützen-** (E)

(E) *Gudenus libr. 2. cap. ultim. p. 150.* nennet sie *Ludos Catapultarios:* es ist aber eigentlich *Catapulta* ein Armbrust, da man mit Poltzen oder höltzernē Pfeilen schiesset *vid. Lips. Libr. 3. Poliorceticon dial. 2.*

Schieſſen zu Erffurt. Der Fürſt Hertzog Wilhelm, geſeſſen zu Weimar, und Graf Heinrich der alte mit ſeinen Söhnen, Graf Ernſt von Gleichen, und andere große Herren und Städte im Lande zu Thüringen, kamen gen Erffurt, und ſchoſſen 3. Tage in der Leimen-Grube vor dem Löwer-Thor üm 10 Kleinode, ſilberne Becher und ſilberne Schaalen; das beſte war 30. Gülden werth, das gewann ein Schützen-Meiſter von Erffurt, und der Fürſte gewann Gewandt. Und unter den Schützen-Hof machten die von Erffurt eine Fröligkeit und gaben Kleinode aus, der waren 17. ſilberne Becher, der beſte war 12 Schock werth, und Schalen, güldene Ringe, ſeidene Bordten, Gewand, Pargant, und das jederman, wer da wolte, Fürſte, Grafe, Ritter und Knechte, Bürger und Bauer, Mann und Frau, Knecht und Magd, mochte einlegen einen neuen Groſchen vor einen Zettel, und ſchrieb ſeinen Nahmen darauf, und that die in ein Faß, als man geſammlet hatte, als man geſagt hatte, ſieben oder acht hundert Schock. Darauf machte man Kleinode, als vorgeſchrieben ſtehet, und ſo viel Zettuln, als man mit der Leute Nahmen gezeichnet hatte, alſo viel machte man ungeſchriebene Zettul, und die auch in ein Faß, und machte dañ Zettuln, darein ſchrieb man die Gewinn und mengete die unter die ungeſchriebene Zettuln. Und man band die Faſſe oben veſte zu und ſchickte einen Knecht, der da ungelehrt

lehrt war, der die Zettuln offenbahrlichen auf dem Fischmarckte auf einem Gehausse das der Rath dazu machen ließ, ausnahm, in Gegenwärtigkeit der Rathherrn, die dazu geschickt waren, und auff iegliche Seite des Knechts einen Schreiber und ein ieglicher nahm von dem Knecht die Zetteln, die gegen ihm was, aus der Hand, und band die auff, und der Schreiber auf dem Ort, da die Zettuln mit dem Nahmen waren, der lase den Nahmen des Mannes, so sprach der andere auf der andern Seiten, wann er einen ungeschriebenen Zettul fand. Nichts! Nichts! wann er aber einen Zettul fand, darin Gewinn inne geschrieben war; was! so trommetete man auf, und lase die Zettul gegen einander, wes Nahmen man denn fand, der gewann das Kleinod. Der allererste gewann 2. Gänse und ein Pfund Ingwers: der Letzte gewann einen Gülden, das war ein Stuben-Heitzer vor der langen Brücken. Der Zettuln waren also viel, daß man 5. Tage darüber auslaß. Hertzog Wilhelm und der Graff von Schwartzburg und andere Grafen, Ritter und Knechte, hatten viel eingelegt, sie aber gewannen nichts. Und einer solchen Kurtzweil gedachte kein Mensch mehr zu Erffurt. Dieses habe ich von dem ersten (F)

(F) Die *Moralisten* pflegen zwar *de Olla fortunæ* heut zu Tag viel zu *critisi*ren, und scheinet der sonst

Glücks-Topff zu Erffurt des willen beyzufügen vor nöthig erachtet, weil vor der Zeit dergleichen in Teutschland so viel nicht üblich gewesen, aber nachmahls daraus die heut zu Tag so gar gemein gewordene Lotterien (G) entstanden sind.

§. 4.

Aus diesem kan man die güldene Zeiten des alten Erffurts einiger Massen erkennen; aber wie weit es zu unsern Zeiten davon entkommen, ist mehr als zu bekant. Doch was gedenckt man ietziger Zeiten? sind doch vorige bereits gegen diese ietzt beschriebene wie Bley gegen Gold gewesen. Das sehen

sonst gelehrte Straßburgische *Theologus Dannhauer* in seinem *Collegio Decalogico* demselben fast gäntzlich zu verwerffen: doch meyne ich, wann die Sache recht angefangen, und zu einem löblichen Ende abzwecke, könne solcher nicht gar verworffen werden. *Owenus* hat sonst *libr. I.* ein schönes *Epigramma* auff den Glücks-Topff folgendes Innhalts:

Huc quicunque venit flet in albo, ridet in atro,
Lugenti potius convenit iste color.
Candida cur damnum fert chartula? nigra lucellum?
An quia divitias Dis dat? at hic niger est.

Mehr *de Olla fortunæ* findet sich beym *Besoldo in Thesauro practico, voce* Glück-Hafen. *Schlusselburgius* hat ein eigenes Bedencken vom Glücks-Topff *edirt*. *Addatur Harsdörffer* in Schauplatz Lust- und Lehrreicher Gedichte *titul.* 198.

(G) Man kan hiervon sehen *Monsr. le Clerc tract. des Lotteries* und andere.

sehen wir klar aus einer Erffurtischen kleinen Müntze von anno 1622. darauf diese Worte stehen: ERFORDISCHE BESONDERE STADT SORT. 1622. Auff dem Revers siehet man das Stadt-Wapen mit dieser Legende: GOTT BESSERE DIE LEVFTE VND ZEIT. Aus den Umständen dasiger Zeit lernet man so viel, daß wie gantz Teutschland, also auch sonderlich Erffurt Ursach gehabt, GOtt üm Besserung der bösen und gefährlichen Zeiten anzuruffen. Dann üms Jahr 1622. liessen sich schon die betrübten Vorbothen des bald darauf erfolgten schrecklichen Kriegs-Feuers allenthalben sehen, und war ein ieder rechtschaffener Protestant mit seinem Gebet zu GOtt gerichtet, eine bessere Zeit von ihme zu erbitten. Hierzu kam in Erfurt noch eine besondere Noth; nemlich es hatten sich viele Leuthe gefunden, welche die Hände im Müntz-Wesen mit führten; daher liederliche Müntzen ausfertigten, und die alten und guten Sorten auswechselten. Hierdurch wurde vieler Jammer und Noth verursachet. Die Kauf- und Handels-Leuthe steigerten den Preiß ihrer Wahren, und der gemeine Mann muste in allen dabey das meiste leiden, indem eine unmenschliche Theurung aller Victualien entstunde. Im Anfang des Mertzens (*) war das Geträyde in folgenden Preiß zu Erffurt:

1. Malter Korn vor 100. Gülden.
1. Malter Gersten vor 73. Gülden.
1. Metze Rocke vor 31. Groschen 6. Pf.
1. Metze Gersten vor 5. Orts-Gülden.

(*) Mehr Umstände finden sich in *Chronicis MStis*.

Ein Kalb wurde verkaufft vor 12-20-24. Güld.
Eine Henne vor 24. Groschen.
Ein Karn Holtz um 10. bis 12. Gülden.
Ein paar junge Tauben 8. Groschen.
Ein Pfund Butter vor 21. Groschen.
Ein Pfund Speck vor 1. Gülden.
Ein Pfund Käß vor 10. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Schweine-Fleich vor 16. Groschen.
Ein Ballen Druck-Pappier 14. Gülden und hat man solches nicht einmal bekom̃en können, so daß in den Druckereyen nur halb gearbeitet, nach Ostern aber die meisten gäntzlich zugeschlossen worden.
Ein Buch Schreib-Pappier vor 6.=== 8. Groschen, welches aber endlich gar rar worden.

Weil nun von den Vornehmsten in Erffurt bey solchen Umständen sich auf die Kipperey legten, und der gemeine Mann von Tag zu Tag grössern Mangel litte, indem er nicht einmahl vor das damahlige Lösegeld, wenn er gleich den höchsten Preiß damit abtragen wollen, etwas bekommen können; so fieng er an sehr schwürig zu werden, und stunde der Rath in Sorgen, es möge zu einer öffentlichen Revolte kommen: wie dann auch einige Häuser geplündert und verderbet worden. Daher ließ er nicht nur durch öffentlichen Anschlag die Bürger und Unterthanen auf dem Lande treuhertzig und väterlich ermahnen, sich in dieser kümmerlichen theuren Zeit in die Furcht Gottes recht zu schicken, für Ungedult und Murren, auch höchstverbothenen Empörung und Gewaltthaten zu hüten: sondern ersuchte auch

die

die Geistligkeit, hierinnen ihres Amtes wegen dem aufrührischen Pöbel zuzureden, und ihm zum Gehorsam anzumahnen. Wie dann in obengedachten 1622. Jahr E. E. Ministerii Augspurgischen Confession zu **Erffurt treuhertzige Vermahn- und Warnung an ihre Zuhörer wegen des höchstschädlichen Aufwechslens der guten Müntz-Sorten**, zum Vorschein kommen. Damahls hielte sich zu Erffurt Johannes Weinrich, aus dem sonst zu Eisenach wohl bekant und meritirt gewesenen Weinrichischen (H) Geschlecht auf; dieser hatte bißher dem Juri auf dasiger Universität obgelegen, und gab in faveur des Raths eine ziemlich wohl elaborirte Schrifft heraus

(H) Fast zu gleicher Zeit haben drey *Weinrichii* in ziemlicher *renomeé* bey der gelehrten Welt gestanden: *Georg. Weinrich Theol. Doct.* und *Superintend.* zu Leipzig, welcher sehr viele *scripta* und *Commentarios* über die Episteln Pauli *edirt*. *Melchior Weinrich, Profess. Poëseos* zu Wittenberg, von welchen das *Ærarium Poeticum* noch vorhanden: *Valentin Weinrich* der alte und berühmte *Grammaticus* und *Rect.* der damahls wohl-*flori*renden Schule zu Eisenach: von diesem letzten sind noch Weinrichische Nachkommen vorhanden, welche meistentheils in und um Kaltensundheim und Eisenach in Bedienungen gestanden. Wie dann *Jeremias Weinrich* gleichfals *Rector* zu Eisenach gewesen: dieses Geschlecht ist nunmehro gantz ins *obscurum* gerathen: etliche finden sich noch zu Marckbreitungen bey Schweinfurt; wie auch zu Leipzig.

aus unter dem Titul: Wohlmeinende Warnung vor Tumult und Aufruhr, daß der gemeine Pöbel nicht Recht und Fug habe der öffentlichen Wipper und Kipper Häuser zu stürmen: wodurch er sich beym Rath und einigen andern wohl (I) recommandirt gemacht.

Cap. V.

Von dem Evangelischen Purim zu Erffurt, und einer sonderbahren Müntze auf den Westphälischen Friedens-Schluß.

NAch der grossen Theurung und heillosen Kipperwesen, entsponne sich der hefftige Krieg zwischen den Protestanten und Ligisten,

(I) Es haben zwar andere auch von Kipper-Wesen geschrieben als da sind: *Christian. Gilbert de Spaignart Doct. Theol.* und *Pastor* zu *S. Vlrich* in Magdeburg. *M. Tobias Henckelius* Prediger zu Halberstadt. *Georg Zaeman* in seiner Geitz- und Wucher-Armee: die Herren *Theologi Jenenses* in ihrem *Responso*: *M. Andreas Lampius*, Prediger bey *S. Laurenz* in Hall an der Saal, in seiner letzten Bruth und Frucht des Teuffels den Kippern und Wippern: dem aber im folgenden Jahr ein Patron der Kipper gar ein spöttisch *Scriptum* entgegen gesetzet *&c.* Doch ausführlich von solchen *Scribenten*, die meisten nur Predigten zu Marckte getragen, zu handeln, leidet unsere Zeit und Vorhaben nicht.

gisten, über welchen Gustavus Adolphus, König der Schweden und Gothen in Teutschland gieng, und bey Leipzig die herrlichste Victorie wider den Käyserlichen General Tylli befochte. Wie er so fort durch Thüringen in Francken eingedrungen, und die Stadt Erffurt mit einer gnugsamen Garnison versehen, ist bereits im ersten Theil ausführlich berichtet worden. Weil nun damahls mitten unter dem grösten Unglücks-Wetter sich dennoch einige angenehme Sonnen-Blicke vor das arme Erffurt hervor gethan: also ließ mans in Erffurt an öffentlichen Freuden-Bezeugungen nicht ermangeln. Unter andern wurde damahls in der Stadt folgende merckwürdige Müntze ausgefertiget. Der allerheiligste Nahme יְהוָה war oben zu sehen, von welchem viele Strahlen ausgiengen mit zugefügeter Auffschrifft: DEXTERA TVA DOMINE PERCVSSIT INIMICOS. Im Circul waren diese zu Worte finden: A DOMINO MISSVS VIVAT GVSTAVUS ADOLPHVS. Auf dem Reverse konte man diese Inscription lesen: DEO TER. OPT. MAX. GLORIA ET LAVS QVI GVSTAVO ADOLPHO, SVECORVM, GOTHORVM, WAND. QVE REGI CONTRA CÆSAREANVM AC LIGISTICVM EXERCITVM VICTORIAM TRIBVIT. AD LIPSIAM DIE VII. SEPTEMBR. ANNO M. DC. XXXI. In der Peripherie stunden diese Worte: DIES PVRIM EVANGELICORVM ANNO cIↃ IↃ CXXXI. VII. SEPT. ERFVRDI CELEBRATI. Weil man nun Ligistischer Seite den Erffurtern sonderlich dieses Purim-Fest zusamt den darauff geprägten Müntzen hinters Ohr

geschrie-

geschrieben, und nachmahls bey entstandenen Troublen eine Vergeltung davor zustellen lassen, so erfordert die Noth nur genannte Purim, wie sie in Erffurt begangen worden, mit gantz wenigem zu berühren, zumahl kein Auctor solche nach allen Umständen der Historie einverleibet hat, und Gudenus hierinnen abermahls mehr der Religions-Jalousie, als der Historischen Wahrheit nachgegangen.

§. 2.

Die Müntze führet den Nahmen der Purim, welches ein bekantes Fest bey den (K) Ebräern gewesen, und zum Andencken des restaurirten Tempels zu Jerusalem gefeyret worden. Also feyreten auch die Erffurter die Purim, zum Andencken der wieder festgesetzten oder lebendig gemachten Evangelischen Religion. Denn da sich vorher die Evangeli-

(K) *Liber Esther cap. IX. Comm. 26.* die Herrn *Critici* haben sich zwar über dem Wort *Purim* ziemlich unruhige Gedancken gemacht: deren Geburthen vorietzo auf dem Bad und Windeln ans Sonnen-Licht zu bringen sich nicht reimen will. *Augustus Pfeifferus* kan unterdessen in seinen so genannten *dubiis vexatis* hiervon besehen werden, wo vielleicht mehr *auctores* anzutreffen sind. Unterdessen hat der nunmehr in Gotha lebende Herr Schlegel in seiner Müntz-Bibel, wie auch Herr Tenzel in seinen *nummophylacio Saxonico lineæ Ernestinæ* diese Müntze schon etwas berühret, und gezeiget, daß sie auf Anordnung Hertzog Wilhelms von Weimar, Schwedischen *Commendanten* in Erffurt, sey geschlagen worden.

Evangelischen von dem Thom enthalten, und an etlichen Kirchen in der Stadt begnügen müssen, um daselbst ihres Gottesdienstes zu pflegen, wurde durch des Königs in Schweden Ankunfft die Sache auf einen gantz andern Fuß gesetzt. Daher auch bey den Solennitäten dieses Purim M. Valentin Wallenberger Pastor bey der Baarfüsser Gemeinde in der Thom-Kirche eine öffentliche Predigt gehalten, und anno 1633. aufs Fest der Beschneidung Christi M. David Zinckernagel als Pastor in dem Marien-Stifft seine ordentliche Predigt zu halten angefangen, wobey es geblieben, biß so lange man nach Ubergabe der Stadt an Mayntzischer Seite Mittel gefunden, diesen neuen Prediger aus dem Marien-Stifft in die Prediger-Kirche zu verweisen. Nunmehro war dem Evangelio eine grosse Thür in der Stadt geöffnet, und begaben sich ungemein viel Leuthe, so bißher in Päbstischen Unwesen gestecket hatten, zur Lutherischen Lehre, so gar, daß auch der Mönch zu Petri und Pauli, der bißher allein noch hart über seiner Messe gehalten, die Celle verließ, und sich in die Stadt begab, daselbst die Lutherische Religion annahm, und auch dabey verharrete. Dessen Exempel folgten ungemein viele Leuthe vornehmen und niedrigen Standes, und fehlete nicht viel, daß das gantze Erffurt Evangelisch worden wäre. Denn den 18. May 1633. erfolgte dasjenige, welches sich vorher wohl schwerlich iemand träumen lassen: nemlich daß Augustinus Kromayer, Prediger bey der Kauffmanns-Gemeinde auf dem Peters-Berge eine Evangelische Predigt hielte. So wurde auch des Heiligen Wiperti Kirche einer Evange-

lischen

lischen Gemeinde gewidmet, und zu Melchendorff, einen Ort, nicht weit von Erffurt, so vormahls schon zu Mayntz gehöret, und nun wieder gäntzlich papistisch ist, das Evangelium geprediget. Uber dieses wurde auch denen Evangelischen die Theologische Facultät bey der Academie eingeräumet, und Mayfarten samt andern die Professio Theologica anvertrauet, wovon anderswo zu reden seyn wird. Auf solche weise wurde es fast alles Lutherisch in Erffurt, und hatte man Ursach an Evangelische Purim zu gedencken.

§. 3.

So lange die Kriegs=Flamme in Teutschland gewütet hatte, so muste sie doch endlich einmahl aufhören. Dreyßig Jahr werden von anno 1618, da der erste Zunder aufgeblasen worden, biß auf das 1648. Jahr gezehlet, da der Friede zuerst fest gestellet, und wieder zu blühen angefangen. Langwierige Zeit genug! aber noch mehr Elend und Betrübniß. Endlich brach die Trauer=Wolcke: der blutdürstige Mars muste sein Schwerd in die Scheide stecken, und die süsse Ruhe Teutschlandes gab neuen Geruch von sich. Die Erffurter hatten so wohl im Kriege viel leiden, als auch zu Münster bey dem Friedens=Tractaten viel Widerwärtigkeit einnehmen müssen: daher schmeckte ihnen wohl der Friedens=Schatz desto angenehmer, und vermeinten sie Ursach genug zu haben, diesen erwünschten Wechsel durch eine Müntze (L) bey der Nachwelt zu

(L) Das *Collegium* der gesammten Evangelischen Geistlichkeit meldet in einem Schreiben an

zu verewigen. Auf dieser strahlete oben der Nahme GOttes יְהֹוָה, eine Hand streckete sich aus einer Wolcken hervor, und hielte ein Rad als das Wapen der Erffurtischen Republique. Dieses Rad ruhete auf einem creutzweiß geflochtenen Palmen- und Rauten-Zweig, mit zugesetzter Devise: SVPER HIS SERVATA QVIESCO: auf dem Revers findet sich diese Inscription: DEO OPT. MAX. PRO INSTAVRATA TVM GERMANIÆ TVM CIVITATIS PACE S. P. Q. ERFFVRDIENSIS SOLENNE GRATIARVM MONIMENT. FIERI FECIT. Anno 1650. 8. Sept. Auff dieser Müntze ist sonderlich bedencklich 1.) daß das Erffurtische Wapen nicht auf einem Bischoffs-Stab oder Mütze, sondern auf einem Rauten-Zweige ruhe. Wodurch ohne Zweiffel der vom Durchlauchtigen Hause Sachsen geleistete Schutz und Beystand angedeutet wird. 2.) daß die Inscription nicht nur nach der Art der alten Römer, sondern auch nach Gebrauch anderer freyen Reichs-Städte eingerichtet sey. Dann bekant genug ist, daß die Römer auf ihren Müntzen diese Buchstaben zuführen pflegten: S. P. Q. R. Von den

R Reichs-

an den Rath zu Erffurt von 11. Febr. 1653. so damahls schwebende Streitigkeiten betrifft, folgendes von dieser Müntze: Daher auch *Senatus Populusque Erffurdiensis* ihre *pro instaurata tum Germaniæ tum suæ civitatis pace* schuldige Danckbarkeit gegen GOtt, ihren Herrn mit einem besondern Müntz-Gepräge auf güldene und silberne Sorten in aller Welt hat lassen kund werden.

Reichs-Städten ist es auch notorisch: denn auf den Regenspurgischen Müntzen stehet offtmahls S. P. Q. R. auf dem Nürnbergischen S. P. Q. N. wodurch sie anzeigen, daß sie ausser dem Käyser keiner mediaten Obrigkeit als dem Rath und Volck unterworffen seyn.

§. 4.

Man machte bald nach dem Friedens-Schluß und in folgenden Zeiten die Frage; ob und was vor Avantage Erffurt durch den Westphälischen Frieden erhalten habe? ob es wieder in seine Freyheit gesetzet, oder als eine Mayntzische Stadt dem Ertz-Stifft vor subject wäre agnosciret worden? So viel aus obiger Müntze mag geschlossen werden, so haben die Erffurter kein Bedencken getragen, öffentlich zu bejahen, daß sie in ihre alte Freyheit restituiret worden. Gudenus im Gegentheil (M) widerspricht solches alles, und darff nachfolgende Worte brauchen: Nulla in pacis legibus urbis mentio, sed pristini obsequii vinculo relicta est. Wie aber Herr Gudenus hierinnen eine petitionem principii zu begehen scheinet; da ja noch in quæstione ie und allezeit gewesen, ob Erffurt gantz absolut unter Mayntzischen Obsequio stehe: also soll hier nicht unberühret bleiben, was in favorem der ehemahligen Freyheit die Herrn Erffurter vor dem selbst angebracht haben. Nemlich man hat sich auf diesen Schluß als ein sicheres brocardicum gesetzet: im Westphälischen Frieden sey einhellig beliebet worden, alles in dem gantzen Teutschen Reich in den Statum und auf den Fuß herzu stellen, auf

(M) *Libr. IV. cap. I. p. 280.*

auf welchen es (N) anno 1624. beruhet habe: ob nun gleich Erffurt nicht mit ausdrücklichen Nahmen im Friedens-Instrument benennet worden, so habe es doch mit allen andern vom favore pacis zu participiren, und also der Restitution seiner vorigen Freyheit sich zu erfreuen. Hiernechst ist zu notiren, daß als die Käyserlichen Commissarii die zwischen Rath und Bürgerschafft obhandene Strittigkeiten entschieden, sie alle decisiones und executiones nach dem Wästphälischen Friedens-Instrument, als einer sanctioni pragmaticæ eingerichtet, und sich nicht erkühnet haben, etwas wider selbiges zu decretiren. Woraus klar genug am Tage liegt, daß gedachtes Instrumentum auch auff die Stadt Erffurt in hypothesi zu appliciren sey. Uber dieses ist sattsam bekant, daß die Käyserlichen Gesandten (O) vom 9. Februarii anno 1649. eine solche notulam niederschreiben lassen: die Stadt **Erffurt betreffend, sey und bleibe Chur-Mayntz nochmahls der Meynung, weder der Stadt Erffurt, noch einigen** mediat-oder immediat-**Stande das geringste wider dessen hergebrachte** Immunitæten, Privilegien **und Freyheiten, zuzumuthen: sondern bemeldete Stadt und sonst jedermänniglich bey dem bleiben zu lassen, was deme Krafft** Instrumenti Pacis **gebühren könte oder möge.**

(N) *Vid. ipsum Instrumentum pacis.*

(O) Man sehe hiervon den Käyserlichen *Restitutions-Recess ex prætenso conclusæ pacis Monasteriensis* zwischen Mayntz und Erffurt so den $\frac{8}{18}$ *Julii* 1650. ausgefertiget worden.

§. 5.

Das Friedens-Werck zu Münster selbst belangend, hatten die Erffurter nicht unterlassen durch Schreiben ihre Angelegenheit sämtlichen Herrn Gesandten zu Münster und Oßnabrück zu recommandiren. Sie schickten den Rathsmeister Hallenhorst und den Syndicum Geißler als Deputirten dahin, der Stadt Interesse desto nachdrücklicher anzutragen. Diese wurden aller protestation von Mayntz ungeacht admittiret, und ihnen ihre Nothdurfft vorzubringen erlaubet: hierauf baten sie, die Vorsorge vor ihre Republic zu tragen, und sie in ihre vorige Freyheit zu setzen: behaupteten auch mit vielen Gründen ihre Freyheit wider Mayntz; indem sie so wohl als die Mayntzischen nicht eine, sondern etliche Schrifften versetzet haben, welche (P) noch im Druck vor Augen liegen. Die Herrn Hertzoge von Sachsen unterliessen nicht bey dieser schönen Gelegenheit, und da fast von allen puissancen durch gantz Europa Gesandten zu gegen waren, also in Angesicht der gantzen Welt, ihre Landes-Herrschafftl. Herrligkeit und Rechte über Erffurt vorzulegen:

(P) Sonderlich gehöret auf Seiten der Stadt hieher: Unümgänglicher und beständigster Gegenbericht, auf den bey ietziger zu Oßnabrück und Münster währenden höchst ansehnlichen Versammlung im Nahmen des Hochlöblichen Ertzstiffts Mayntz wieder die Stadt Erffurt überreichten *summari*schen Bericht; worinn der *Auctor* gewiß grosse *Prudence* und *Experience* sehen lässet.

legen: ihre so genante Informatio Saxonica super jure Superioritatis in Erffordiam bestunde aus vielen trifftigen Argumenten, daß jeder unpartheyischer Leser, fals er die von Mayntz damahls ans Licht gegebene Schrifften mit den Sächsischen genau conferiren will, alsbald sehen muß, der Unterscheid sey gar mercklich, u. seyen von Mayntzischer Seite viele ungegründete Asserta mit eingemischet worden. Dem sey unterdessen, wie ihm wolle, so ist mehr als zu gewiß, daß die Mayntzischen weder mit der Sächsischen noch Erffurtischen Responsion zu frieden gewesen, welches leicht daher abzunehmen, weil die Mayntzische Bedienten zu Erffurt durch allerhand Einschläge den Churfürsten encouragiret haben, die Erffurter empfindlicher zu drücken. Ein vornehmer Mayntzischer Diener zu Erffurt schrieb an Churfürst Johann Philipp, der nur neulich zur Churfürstl. Dignité war erhaben worden, und nachmahls noch alle gegebene Consilia zu Werck gerichtet hat, Anno 1647. folgendes: Und weil darum allenthalben so viel klar zu vernehmen, daß Ew. Churfürstliche Gnaden und dero Ertz-Stifft an seinem bey deme, was Jhro, als der eintzigen ohnmittelbahren hohen Obrigkeit von GOtt und Rechts wegen zustehet, ruhig bleiben zu lassen, diese abtrünnige Leuthe weder durch obangezogene von der höchsten Obrigkeit erhaltene Urtheil und Recht, noch einige so vielmahl mit ihnen versuchte gütliche Vertrags-Mittel durch keine dem Ertz-Stifft geleistete, und jedes Jahr erwiederte Eyde und Pflicht keine ihrer hochbetheureten Zusagungen und viele

eigene Bekäntnisse, noch endlich einige Verordnung Göttlicher und Weltlicher Rechte zu bewegen, sondern über so viel Jahre mit ihnen gehabte Gedult, Ermahnen und Erbiethen, solches alles vergessentlich hintan zu setzen, und diß ihr hochstraffbahres ohnchristliches Vorhaben eintzig und allein auff lauter eigene selbstthätige Gewalt und bey ietziger des Reichs Unruhe an sich gezogene vim armatam gestellet; darwider aber, wenn mit Ew. Churfürstlichen Gnaden dieses vornehmen ansehnlichen Orts zu dero Ertz-Stifft nimmermehr bey der werthen Posterité unverantwortlichen höchsten Schaden und Nachtheil gäntzlich verlustiget werden sollen, nunmehr omnibus aliis frustra tentatis kein ander, als dieser einige der Natur selbst eingepflantzte Ihro abgenöthigte Mittel, ut scil. vis vi repellatur, noch übrig verbleiben: so werden Ew. Churfürstliche Gnaden Dero von GOtt hocherleuchteten Verstande nach solche wichtige zu Dero Ertz-Stifft höchsten Wohlfarth gehörige Dinge zweiffelsohne in fernere gnädigste Consideration nehmen, und diese Ihre ungehorsame Tochter wieder zurecht zu bringen, es an ersprießlichen Mitteln nicht ermangeln lassen ꝛc. Bald darauf wird in eben diesen Brieffe hinzugesetzt: Nachdeme bey zeithero continuirten glücklichen Progressen der feindlichen Waffen sie nunmehro Zeit zu seyn gemeynet, sub hoc turbato Imperii statu Ihr biß dahin von einem

Seculo

Seculo zum andern aufgeführtes Gebäude der adfectirten freyen Republique zu völliger Perfection zu bringen, da sind sie in eine solche Vermessenheit gerathen, daß vermöge einer in öffentl. Druck spargirten und bey noch währenden allgemeinen Friedens-Tractaten übergebenen ungegründeten Schrifft sich ohne Scheu vernehmen lassen, als wären sie von vielen Seculis her dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbahr gewandt und zugethan. Der Schluß dieses Brieffes lautet also: Datum auf Ew. Churfürstlichen Gnaden Wahl-Tag in deroselben Stadt Erffurt den 19. Novembr. 1647. Ew. Churfürstlichen Gnaden

unterthänigster, gehorsamster,
Pflicht-schuldigster Diener und Schultheiß
daselbst
Johann Dresanus, I. V. D.

Hieraus wird dasjenige klar bewiesen, was bereits im ersten Theil von diesem Dresano angemerckt worden, daß er den ersten Anfang zur Unruhe und Streit in Erffurt gemacht habe. Der Rath zu Erffurt hat in seinem Schreiben de anno 1649. an die sämtlichen Gesandten zu Münster diese Worte gemeldet: So wird uns doch glaubwürdig beygebracht, welcher Gestalt D. Dresanus, Churfürstlicher Mayntzischer Schultheiß zu Erffurt, neben etzlichen andern sich, sonderzweiffel einiger Gewalt und ohn habenden Churfürstlichen Befehl: (sintemahl ihrer Churfürstlichen Gnaden

zu Mayntz Friedens-Eyffer und tapffer geführte Intentiones andere Vermuthung nicht zulassen,) kurtz verruckter Zeit, etliche von dem Pöbel an sich zu hängen, wider den Rath zu gedachten Erffurt zu concitiren, und so wohl vor sich, als mit Zuthun erst gemeldeten unruhigen Pöbels, dem Rath eine gantz gefährliche vor bereits nahend 130. Jahren verworffene, anno 1510. aber unter währenden Bürgerlichen Unruhe, in Abwesenheit des ordentlichen Magistrats, dannenhero ex vitiosissimo principio, eingeschlichene vermeinte Regiments-Ordnung, wie auch eine gantz ungewöhnliche Verpflichtung aufzudringen 2c. Sonsten sind so gar auch aus dem Raths-Verwandten zu Erffurt einige mit Dresano in guten Vertrauen gestanden, unter welchen Elias Balthasar von Brettin, ein etwas ambitiœser Mann, oben anzusetzen.

§. 6.

Wie es endlich zu Münster vor die Erffurter ausgeschlagen, welche sich sonderlich bey den Schwedischen Gesandten zum höchsten beschweret, daß man sie nach so vielen geleisteten Gefälligkeiten nicht besser im Friedens-Instrument bedacht habe; will man lieber aus den Brieffen Johannis Oxenstirn und Joh. Adler Salvii, der vornehmsten Schwedischen Ministern zu Münster, beurtheilen lassen, als mit einer weitläufftigen Deduction vor Augen legen. Es lauten aber gemeldete Brieffe von Wort zu Wort also: Cum in præsentibus de pace universali tractatibus Civitas Erffurtensis per deputatos

suos

ſuos inſtantiſſime rogaverit: *DESIDERIORUM SUORUM IN TABULIS PACIFICATIONIS EXPRESSA FIERET MENTIO:* indeque tam Sacræ Cæſareæ, quam Svecorum Regiæ Majeſtatis Plenipotentiarii petitioni eatenus locum dederint: ut primis aliquot ab utraque parte conceptis Inſtrumenti pacis formulis, dicta deſideria inſeruerint: aſt tandem poſt varias citatarum modo formularum mutationes evenerit, ut in novisſimo & authentico tabularum pacis exemplari, de ea ejusque deſideriis nominatim & expreſſe nihil ſit dispoſitum; eaque de cauſa civitas memorata vereatur, ne tacita hæc ſui præteritio ſibi aliquando magno ſit futura præjudicio, aliudve malum poſt ſe trahat non ferendum, ac proinde iterum atque iterum cauſſæ ſuæ ſalubriter perſpici efflagitet. Notum ſit omnibus, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt; quod tacita hæc in Inſtrumento pacis præteritio nullatenus eo facta ſit animo, quaſi civitas Erffurtenſis eo ipſo ab inita & firmata pace excluſa haberi, *vel libertati ejusdem priſtinæ in eccleſiaſticis & politicis, hactenus obtentæ & ante exortos bellorum motus poſſeſſæ,* quidquam detractum cenſeri debeat: ſed potius ſacræ Sveciæ Regiæ Majeſtatis ad ſupra memoratos tractatus nos legati Plenipotentiarii per præſentes teſtamur: dictā civitatem nihilominus ac ſi in tabulis pacis expreſſa ejus facta eſſet mentio, cum omnibus ſibi addictis, tam univerſalis amneſtiæ, quam cæteris concluſæ pacis beneficiis, pari cum cœteris in ea comprehenſis jure, hujusque virtute omnibus ante annum 1618. unquam poſſesſis bonis, juribus, privilegiis & commodis, cum libero Auguſtanæ Confesſionis

exercitio gavisuram, usuram, fruituram, nec ab ullo unquam in horum possesssione, usu & exercitio quocunque modo turbandam: illa vero, quæ de ejus immedietate & exemtione heic mota fuere, ad Cameræ Imperialis tribunal & per Fiscalem proponenda, & secundum leges imperii decidenda remissa esse, neque nos alio modo, quam sub hac expressa conditione in hujus pacis subscriptionem & ratificationem condescendisse ac consensisse: hæcque omnia uti modo dictæ & initæ paci, conferentiis & tractatibus ob eam susceptis & finitis, ipsisque contestationibus ac declarationibus prætendentium coram nobis regiis Svecicis Plenipotentiariis, præsentibus legatis Cæsaris, statumque imperii deputatis, antehac & ultimo desuper factis, per omnia sunt conformia ac propterea firmiter, sancte, inviolabiliter observanda, ac si de verbo ad verbum in ejusdem tabulis, sigillis transigentium corroboratis, descripta forent, ita in majorem eorum memoriam ac fidem hasce testimoniales, Svecico Protocollo, in integro suo contextu insertas, manibus & sigillis nostris munitas, civitati Erffurtensi impertiti sumus: quod factum in loco tractatuum pacis universalis, qui est Monasterii Westphalorum, Anno salutis nostræ millesimo, sexcentesimo, quadragesimo nono, die decimo quinto mensis Februarii.

(L.S.) Joannes Oxenstirna,

(L.S.) Joannes Adler Salvius.

Cap.

Cap. VI.

Von einem Schaustück auf das Jubilæum der Erffurtischen Academie, und vom Statu rei litterariæ in Erffurt.

§. 1.

DJe Universität zu Erffurt ist wohl kein geringes Ornament der Stadt, als welche fast keiner in Teutschland an Alterthum etwas nachgeben wird, und je und allezeit mit gelehrten Leuthen besetzt gewesen. Anno 1692. begienge sie das dritte Jubilæum, welches Glück der in Gotha berühmte Medailleur Herr Wermuth mit zwey Medaillen verehret: auf deren einen diese Worte zu lesen: ACADEMIÆ. ERFVRTENSI. CCC. ANNOS. FLORENTI. SACRVM. C. W. Auf dem Reverse findet sich folgendes: RECTORE NICOLAO. DE. GOVVERNEVR. ABBATE S. PETRI. REVERENDISS. ANNO. JVBILÆO. AN. M. DC. XCII. am äusern Rand: INAVG. AN. M. CCC. XCII. RECTORE. LVDOVICO MVLLERO. ARNSTADENSI. Die andere Medaille ist kleiner, und hat folgende zwey Inscriptiones:

ACA DEMIAE ERFVRTENSI CCC. ANNOS FLORENTI SACRVM.	Revers.	*RECTORE NICOLAO DE GOVVERNEVR ABBATE S. PETRI. REVERENDISS. ANNO IVBILÆO M. DC. XCII.*

§. 2.

§. 2.

Hierbey zeiget sich die schönste occasion, den Ursprung, Fortgang, Auf- und Abnehmen, und ietzigen Statum nur genennter Academie etwas zu untersuchen; doch ehe wir solches berühren, verleitet uns vorgesetzte Medaille dahin, daß wir die Rectores Magnificos voransetzen. Und da diese schon hiebevor von Bartholomæo Lœneysen, (Q) Rectore Magnifico der Erffurtischen Academie, ans Licht gestellet, wird es nicht nöthig seyn, alle von Anfang hieher zu setzen: nur melde dieses, daß anno 1672. Johannes Volckmar Bechman, Professor und Doctor Juris zu Jena, in einem öffentlichen Programmate den Erffurtern vorgeworffen, sie hätten ehedessen eines Scharffrichters Sohn, der sich vor einen Grafen von Henneberg ausgegeben, zum Rectore Magnifico gemacht: worüber sich die Herrn Erffurter, wie allerdings billig, in öffentlichen

(Q) Der Titul ist folgender: *Series Magnificorum Academiæ Erffurti Rectorum continua successione ab Anno Christi 1392. ad ann: 1614. fasces Academiæ gerentium: consensu secreti concilii ex tribus Universitatis matriculis collecta, & antiquitatum ac rerum Academicarum avidis studiosis publice communicata a M. Barth. Læneysen, Cuprimontano, Universitatis hujus trecentesimo vigesimo sexto Rectore, annis continuis 1613. & 1614. eo munere fungente. Accessit in gratiam ejusdem Læneysii fasciculus encomiasticorum carminum in ordinem redactus ab Henningo Dedekindo, Neostadiano Saxone, Ecclesiæ Salissæ sub Electoratu Saxonico Diacono. 1644. 4.*

chen Schrifften (R) beschweret und vorgebrachte falsa verworffen. Denn Anno 1508. hielte sich Georgius, Graf von Henneberg, nebst seinem Bruner Bertholdo, (S) welche schon zu Cölln und Straßburg Canonici waren, auf der Erffurtischen Academie auff, und wurde wegen guter conduite Graf Georg zum Magnificentissimo erwehlet, welcher

(R) Es sind noch vorhanden 1.) *Apologia antiquissimæ Universitatis Erphordiensis adversus Johannem Volckmarum Bechmannum D. qui adfectato æmulationis studio sine fine dicit, scribit atque Erphordiæ carnificem fuisse universitatis rectorem mentitur, imperante ejusdem Universitatis honore, integritate, eminentia, publicata Anno clə DC. LXXII. 4.* 2.) *Refutatio sic dictæ defensionis quam Apologiæ Universitati Erphordiensi extortæ nuper opposuit Joh. Volckmar Bechmann I. V. D. ejusdem Universitatis jussu publicata Anno M. D C. LXXII.*

(S) *De Bertholdo vid. Spangenberg Genealog. Henneberg. libr. IV. Cap. XXVI. pag. 162. 163.* Er hatte sonst eine Weise, nach zwey oder dreyen Worten in der Rede allezeit mit einzumischen: wie es dann billig und recht ist: oder wie sich das gebühret; und als einsten sein Schreiber solche Worte im *dicti*ren einen Brieff beständig *inseri*rt hatte; sagte Fürst *Berthold*: ey daß dich dann auch die Veits-Tantz bestehe (wie sich das gebühret) darff ich dich doch bald beym Kopff nehmen (wie sich das gebühret) und die Stiege hinab werffen (wie sich das gebühret) 2c.

cher auch diese Dignité mit Ruhm getragen, und im Catalogo Rectorum auf solche Weise stehet:

Ann. C.	num. Rect.		Num In-script	Series Exa-minat.	Num. Pro-mot.
	230.	*R. Nobilis & generosus Dominus Dominus, Georgius, Comes Henneberg. Cathedral. Ecclesiar. Agrippinens. & Argentinens. Canonicus. d. Phil. Jac. E.*	191.	275.	Bac. 60. Mag. 19.
1508.					
	231.	*Nobilis & Generosus Dominus Dominus, Franciscus, Comes ex Waldeck. d. Luc. E.*	118.	276.	Bac. 58.

Im Indiculo Studiosorum aber stehen folgende Worte: Anno 1507. egregie ac prudenter præcedunt agmen Nobilissimi duo fratres Georgius & Bertholdus, Hennebergii *P*rincipes: ambo Cathedralium Ecclesiarum *A*grippinensis & *A*rgentinæ *C*anonici: ambo sine jactantia litterati & ornatissimi morum integritate. Qui quatuor florenis Universitatem & duobus *P*edellis adornarunt. Spangenberg (T) meldet nichts mehr von diesem Fürst Georgen von Henneberg, als daß er nachmahls

T) *Spangenberg L. c. libr. IV. Cap. XXIX. pag. 164.*

mahls Thum-Probst zu Aschaffenburg worden, und anno 1521. auff dem Reichs-Tag zu Worms mit Todt abgangen. Die *Proceres Academiæ* Erffurdiensis haben ihm unterdessen im *Catalogo* Rector. diese eloge gesetzet: *Anno* 1508. *Arte* magna tractandus est homo: & ob hoc expetitur ad gubernanda publica munera vir prudentia, disciplina & virtute insignis, cujus consilio &c. Quemobrem docti homines Erphordiani, ut bene consulerent *Reipubl.* litterariæ, frequenti comitio unanimis suffragiis, honestissimo Scholasticorum ordini Rectorem præfecerunt Georgium, illustrem *Comitem Hennebergensem*, adolescentem duobus sacerdotiis, cathedralium ecclesiarum apud *Agrippinenses* & Argentinenses amplificatum, quem inprimis his fascibus dignum judicarunt: siquidem in quo fulgent indoles mirifica, mores defecati, dexteritas supra ætatem, consilium ante annos. Non sunt ergo spe & opinione frustrati patres: quippe incredibile dictu est, quanta in moderanda hominum societate polleat Nobilitas suo fundamento conjuncta virtuti, qua ipse ita splendescit, ut non minus à se perfectam, quam ex illustri suorum majorum origine tractam possidere videatur: finita autem est hæc novissima selectio à tribus maximis viris, Sebastiano Weymann, Sigismundo Stockheim, consultissimis sacrarum literarum Doctribus ambobus Canonicis ædis D. V. 29. apud Erphordiam, & Brunone Isenachi in philosophia magno Magistro, quinto Calendas Martias Anno sesqui millesimo octavo. Sonst sind offtmahls Grafen von Henneberg auf der Erffurtischen Universität gewesen, um sich in *Studiis* umzusehen:

wie denn anno 1522. Fürst Otto von Henneberg gleichfalls den Academischen Scepter daselbst geführet, und in Ordnung der Rectorum also stehet:

Ann. C.	Rect. num.		Num. In-script.	Series Exa-minat.	Num. Pro-mot.
	257.	*R. Dom. Henningus Blomberg, Goslariens. artium & J. U. D. nec non ædis divi Severi Erf. Canonicus, die Philip. Jacob. E.*	46.	303.	B. 12
1522	258.	*Reverendissimus, Illustriss. & Generosiss. Princeps & Dn. Dn.* (U) *Otto, Comes ab Henneberg, Metropolitanæ Coloniensis, Cathedralium Argentinens. & Herbipolens. Ecclesiar. Canonicus die Lucæ E.*	26.	304.	M. 2. B. 9.

§. 3.

(U) *Spangenberg l. c. Cap. 28.* meldet er sey obigen Fürst *Georgii* Bruder und Fürst *Hermanni III.* zu Römhild sechster Sohn gewesen, und anno 1547. verstorben.

§. 3.

Es ist sonst mit der Rector-Wahl zu Erffurt etwas anders bewandt, als an andern Orten, indem auch die Herrn Studiosi ein Votum dazu beytragen: doch mag es vielleicht hiebevor eine andere Ceremonie gewesen seyn, als solche ietzt geschicht: wie auch des Jahrs offt zweymahl Rectores erwehlet worden, nemlich auff Philippi und Jacobi, und dann auf Lucæ Tag; nachdem hat man ordentlich solche Solennité auf Lucæ Tag angestellet. Der erste Rector dieser Universität, wie aus unserer Müntze erscheinet, ist Ludovicus Muller, von Arnstadt bürtig gewesen, welcher vielleicht mit besserm Recht Mulner zu nennen ist: er wurde anno 1392. nach dem Sonntag Misericordias Domini erwehlet und eingeführet, und hat er die Universität in ziemlichen Stand und Auffnehmen zu bringen gesucht. M. Bartholomæus Lönepsen war anno 1612. 13. 14. und 15. biß auf den Tag Lucæ des Evangelisten, welcher auf den 18. October fället, an der Zahl der 326te Rector Magnificus: diejenigen, so ihme gefolget, sind diese:

Num. Rect.		*Annus Regim.*	
327.	M. Augustinus Friderici, Mulhusinus a die Evang. Luc.	1615-	1616.
328.	Bartholomæus Zepperus, J. U. D.	1616-	1617. 1618.
329.	Henningus Rennemannus, Brunonius Saxo, J. V. D. Er war erst in patria Præceptor an der Schulen,	1619-	1620.

S wurde

Num. Rect.		Annus Regim.	
	wurde aber übers Sachsen-Collegium nach Erffurt gesetzt, nachmahls machte man ihn zum Rectore am Gymnasio Senatorio, endlich profitirte er Jura, sonst ein gar gelehrter Jurist vor seine Zeiten, welcher viele Dissertationes gehalten und ein Werck in zwey 4t. Bänden de Jurisprudentia Romana hinterlassen; nur war der liebe Mann in der Orthographie etwas superstitiös; indem er nicht mit andern Gelehrten ejus, major, &c: sondern allezeit eijus, majior &c. geschrieben.		
330.	M. *Hermannus* Lindanus, Rhenobercensis,	1621-	1623.
331.	Laurentius Norimbergius, J. U. D.	1624-	1626.
332.	Georgius Thomas Selge, Duderstad: J. U. D.	1627-	1628.
333.	M. Urbanus Heun. Erphordiensis	1629-	1630.
334.	Valentinus Herdegen, J. U. D.	1631-	1632.
335.	M. Justus *Heckelius*,	1633-	1634.
336.	Johannes Matthæus Meyfar-	1635.	

tus

Num. Rect.		Annus Regim.
	tus, Waltershusanus, SS. Th. D. Erst war er Professor am Gymnasio Casimiriano zu Coburg, nachmahls Director, wo er das bekante Mellificium Oratorium geschrieben, so vor selbige Zeiten gar gut gewesen. Vid. Morhoffii Polyhistor. Tom. I. libr. III. §. 27. pag. 651. & libr. 6. Cap. 1. §. 26. Anno 1631. wurde er nach Erffurt vocirt als Professor Theolog. bey der Academie, nachmahls wurde er Senior Ministerii und Pastor bey der Prediger-Gemeinde. Daselbst schrieb er 1.) Christliche und aus treuem Hertzen wohlgemeinte demüthige Erinnerung von Erbauung und Fortsetzung der Academischen disciplinen auff den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland. Schleusingen: 1636. 4. 2.) Tubam pœnitentialem propheticam. 1626. 4. 3.) Tubam novissimam, 4. 4.)	

Num. Rect.		Annus Regim.
	Dissert: Academic: de concilianda pace inter ecclesias per Germaniam Evangelicas. Schleus. 1636. 4. 5.) Erinnerung, wie die Ketzerey auszurotten; 1636. 4. 6.) Den Kirchen-Gesang: Sag was hilfft alle Welt: wobey im Gothischen Gesangbuch ein Error begangen wird: indem er genennet wird: Pastor Primarius und Profess. Theol. zu Coburg. An einem Pfeiler neben der Cantzel in der Prediger-Kirchen stehet sein Bildniß, dabey folgende Schrifft: Der Weiland Wohl-Ehrwürdige, Großachtbare und Hochgelahrte Herr D. Joh. Matth. Meyfart, Pfarr-Herr dieser Christlichen Gemeinde und eines Wol-Ehrwürdigen Evangel. Ministerii Senior, auch bey hiesiger Universität Prof. Publ. ward gebohren im Jahr 1590. 9. Novembr. zu Jena, zum Pfarr-Herr und Senior beruffen 1636.	

im

Num. Rect.		Annus Regim.
	im Januar. starb anno 1642. den 26. Januar. seines Alters 52. Jahr, 2. Monat, 17. Tage &c. unter dem Bildniß sind diese Verse: Fulmineum jactent Periclem, & mirentur Athenæ; Meyfartum potius terra Thuringa stupet: Qui quanta hoc templum docuit gravitate fideque, Tanto cum fructu cœlica templa colit.	
337.	Henningus Rennemannus, J. V. D.	1636.
338.	Quirinus Schmalzius, Med. D.	1637.
339.	M. Hermannus Lindanus.	1638.
340.	Nicolaus Zapffius, S S. Th. D. Dieser wurde nebst Groshainen, so erst Rector zu Arnstadt, und nachmahls Hoff-Prediger zu Weimar worden, Samuele Zehnero, Superintend. zu Schleusingen, und Barthol. Elsnero, zuerst zum Evangelischen Doctore Theologiæ zu Erffurt creirt, auch nebst Groshain	1639.

Num. Rect.		*Annus Regim.*
	und Meyfarten zum *Pro*feff. Theol. constituiret.	
341.	Tobias Lagus, J. V. D.	1640.
342.	Johannes Rehfeldius, Med. Doct.	1641.
343.	M. Liborius Capsius,	1642.
344.	Bartholomæus Elsnerus, SS. Theol. Doct. ac *Profess.* Er war auch Pastor bey der Barfüsser Gemeinde, und wurde 1662. in der Barfüsser Kirche bey einem Ordinations-Actu vor dem Altar vom Schlag gerühret. Sein Epitaphium ist folgendes: Admodum Reverendus & Excellentiss. Dominus Bartholomæus Elsnerus SS. Theolog. D. ejusdemque & LL. O. in Acad. Geran. PP. Erffurti ad Minoritas Pastor, Ministerii Evangelici Senior, h. t. Academiæ Rector. Magnificus, nat. 1599. obiit. 1662.	1643.
345.	Henningus Rennemannus, J. U. D.	1644.
346.	Joh. Rehfeldius, Med. Doct.	1645.
347.	M. Johannes Volprecht, soll der erste *Professor Hi*-	1646- 1647.

storiar.

Num. Rect.		Annus Regim.	
	storiar. auf der Erffurtischen Academie gewesen seyn; dabey er auch anfangs Pastor zu Ilversgehoven gewesen.		
348.	Bartholom. Elsnerus, SS. Th. D.	1648.	
349.	Benjamin Schütz, J. V. D.	1649.	
350.	*M.* Vrbanus *Heun.*	1650.	
351.	Wolfgangus Crusius, Med. Doct.	1651-	1657.
352.	M. Nicolaus Stenger, er war *P*astor bey der Kauffmanns-Gemeinde: sein Bildniß stehet in der Kaufmanns-Kirche mit dieser Beyschrifft: M. Nicolaus Stenger, dieser Kirchen 3. Jahr Diaconus; hernach von anno 1638. Pfarrer: des Evangelischen *Mi*nisterii Senior, der heiligen Schrifft und Sprachen *P*ubl. Professor, der Universität unterschieden mahl Rector und *P*rofessor, Facult. Philos. Assessor und Decanus, ist gebohren den 31. Augusti 1609. abcontrefait im Jahr 1671.	1658.	

Num. Rect.		Annus Regim.	
353.	M. Joh. Lambertus Winter, Canon.	1659.	
354.	M. Jacobus *Heun*, Canonic.	1660-	1661.
355.	M. Lambertus Winter,	1662-	1663.
356.	M. Nicolaus Stenger,	1664-	1665.
357.	Philippus Ludovicus Liber Baro de Reiffenberg. Er war der erste Stadthalter, so Rector Magnif. worden.	1666-	1667.
358.	Joh. Daniel Gudenus, SS. Th. D. Sigillifer Moguntin. Dessen ist im ersten Theil gedacht worden, da der Pöbel seine Wohnung gestürmet.	1668-	1669.
359.	Eccardus Leichner, *Med.* Doct. Weil dieser ein recht gelehrter Mann, dergleichen in Erffurt rar sind, gewesen. und seiner fast will vergessen werden, will nur kurtz dieses melden: Er war gebohren zu Saltzungen 1612. den 15. Januarii, frequentirte zu Eisenach unter Jeremia Weinrichio; besuchte darauf das Gymnas. Coburgens. unter Herrn Direct. Fo-	1670-	1671.

manno,

Num. Rect.		Annus Regim.

manno, zog auf Straßburg, philosophirte unter Dannhauero. Da er 1633. unter Herr. Profes. Agerio de Temperamentis disputiren wolte, und Dannhauern um ein Gratulator. ansprach, machte dieser alsbald folgendes Distichon:

Nostræ deliciæ, Leichnere, amor unice noster!
Ut tibi, quid merear, carmina nostra negem?

Er wurde einst aus geringen Ursachen von einer Gemüths-Traurigkeit überfallen; da er sich an Herrn D. Johann Schmiedens öffentliche Predigten fleissig gehalten: er adplicirte sich auffs Studium Medicum, ob ihm gleich sein Vater zur Theologie riethe. Anno 1636. gieng er auf Jena, bediente sich Herrn Gverneri Rolfinci Information. Von da begab er sich zum Weimarischen Stadt-Physico D. Martin Thiemen. Anno 1640. wurde er *Physicus*

Num. Rect.		Annus Regim.
	zu Ordurff. Nach 2. Jahren verließ er solches wieder, gieng nach Jena, promovirte in Doctorem: von da begab er sich 1644. auf Einrathen des Sächsischen Hoff-und Leib-Medici D. Martin Geblers, nach Erffurt; wurde von D. Rehfelden, Decano, der Facultati Medicæ adjungiret und anno 1646. vom Stadt-Rath zum Professor Medicinæ bey dasiger Universität constituiret: verheyrathete sich an Mariam Sixti Wilh. Romani Com. Pal. Cæs. Wittbe. 1658. wurde er auch Stadt-Physicus. Er machte sich durch Schrifften in Engel-und Holland bekannt, und zog ungemein viele fremde Candidaten herbey: anno 1680. heyrathete er zum andern mahl und zwar Martham Brigittam, Jacob Pilgrims Tochter: war sonst gar devot, fleißig und auffrichtig: starb im	

Num. Rect.		Annus Regim.
	79. Jahr seines Alters. Er hat mit auswärtigen Gelehrten ein beständiges Commercium litterarum unterhalten, und sind etlicher gelehrten Holl- und Engelländer Schreiben an ihn unter diesem Titul gedruckt vorhanden: Apographa & Excerpta litterarum, quas magni nominis collegia & Viri aliquot, in caussa arduorum (realium) Studiorum ἀναλυτικῶς emendandorum, per quinque hæc lustra ad D. Eccardum Leichnerum perscripserunt in 8. darinnen von Henrico Oldenburgero, im Nahmen der Regiæ Societatis Anglican. von Roberto Boyle, von Nehemia Grevio, von Roberto Hoock, von Sebastiano Schmidio aus Straßburg, von den Professorib. zu Geneve, von Herrmann Conringio aus Helmstadt Schreiben vorgezeiget werden.	

Joh.

Num. Rect.		Annus Regim.	
360.	Ioh. Iodocus Hunold, SS. Theol. Doct. & Canonic.	1672-	1673.
361.	Adamus, Abbas Petrensis	1674-	1675.
362.	Ioh. *H*ermannus a Sode, I. U. D.	1676-	1677.
363.	Anselmus Franciscus ab Ingelheim, *P*roprinceps Erff. Dieser ist nachmahls Chur-fürst zu Mayntz worden, und der andere Stadt-halter zu Erffurt gewesen, welcher den Academi-schen Scepter zugleich ge-führet.	1678-	1679.
364.	Ioh. *M*auritius Gudenus, ICtus Hat sich sonderlich renom-mirt gemacht durch die *Hi-storiam* Erffurtensem.	1680-	1681.
365.	Iohan. Henricus Meier, ICtus.	1682-	1683.
366.	Iohan. Daniel. Gudenus, S. Th. D.	1684-	1685.
367.	Ioh. *P*etrus Langen, SS. Th. D. war sonst Decanus beym Marien-Stifft.	1686-	1687-1688.
368.	Georg. Christoph *P*etri ab Hartenfels, *M*edic. Doct. Com. Palatin. Cæsar. & urbis *P*roconsul, vir sane do-	1689-	1691.

Num. Rect.		Annus Regim.	
	ctissimus, nunc ætate fere confectus.		
369.	Nicolaus de Gouverneur, Abbas Petrensis. Dieser hat das dritte Iubil. der Academie celebriret und wird seiner Conduite wegen sehr gerühmet.	1692.	1694.
370.	*Reverendissimus, Celsissimus Princ. Elector & Archi-Episcopus Moguntinus Dominus Lotharius Franciscus:* ist sonst der andere Ertz-Bischoff und Churfürst aus dem so hoch meritirt- und berühmten Geschlecht der (X) Schönbornen; welcher dem gantzen teutschen Reich zugleich als Archicancellarius bey den beschwerlichsten Zeiten mit seiner *Prudence* und Clemence succurriret. Anno 1708. den 13. Decembr. nahm er zum Coadjutore beym Bistuhm Bamberg an Friedrich Carln von Schönborn bißheri-	1695.	1696.

gen

(X) *Vid. Imhofii notitia Procerum Imperii Libr. VIII. Cap. 8. & Spicilegium Rittershusianum.*

Num. Rect.		Annus Regim.
	genReichs-Vice-Cantzlern; daher ein gewisser Poet dieses Chronostichon verfertiget: Fons fLVIt eXIMIVs! prInCeps hInC VnVs & aLter InCLytVS egressVs, tertIVs, eCCe! VenIt. Anno 1710. setzte er FranciscumLudovicum, Pfaltzgrafen und Großmeistern des teutschen Ordens zum Coadjutore von Maynz: dem diese Disticha gratulatoria gewidmet worden: Fata favent & vota volunt Te' *Maxime* Princeps, Fata Tibi dedit hæc, hæc Tibi vota Deus. Omine felici jubet hic procedere vota, Ut Germana habeat fata benigna salus.	
371.	Ernestus Tenzelius, ICtus celebberrimus, Facultatis Iurid. Adsess. & Syndicus urbis primarius.	1698.
372.	- - - de Stadion, Præpositus *Moguntinus.*	1699.

Ioh.

Num. Rect.		Annus Regim.	
373.	Ioh. Melchior Schneider, alias Weismantel, ICtus	1700-	1701.
374.	Ioh. Philipp. Streit, ICtus	1702-	1704.
375.	Reverendiss. atque Illustrissimus Pro-Princeps Dom. Philippus Guilielmus S. R. I. Comes de Boineburg: ist der dritte Stadthalter welcher zugleich die Universität als Rect. Magnificentiss. administriret hat; und ist dieses dabey zu notiren, daß er von 1705. biß 1713. solche Dignité getragen, und sich das Auffnehmen der Universite nicht weniger, als der Stadt sehr angelegen seyn lassen.	1705.	

§. 4.

Den ersten Ursprung der Erffurtischen Academie anlangend, so zeiget obige Medaille, daß solcher von den *Proceribus Academiæ* selbst auf das 1392. Jahr gesetzet werde. Daher fällt derjenigen Fabul vor sich hin, welche (Y) derselben fundation

(Y) Der alte *Publicist* und gelehrte Mann *Arumæus Volum. V. disc. Acad. de jure publ. disc. II. Cap.*

tion Dagoberto, Könige der Francken zuschreiben. Andere geben zwar vor (Z), als ob die Academie von Würtzburg hieher verwendet worden: allein ebenfalls ohne Grund: angesehen der Rath zu Erffurt solche meistentheils angeleget, auch die Privilegia vom Pabst erhalten: weil aber der Ertz-Bischoff von Mayntz in Ecclesiasticis über Erffurt zu sprechen hatte, und in damahliger Zeit die Mönche und Clerisey sich das *Monopolium* in re litteraria vindicirten; so addressirte sich anfangs der Rath an das Marien-Stifft zu Erffurt, und erhielte vom Pabst, daß dieses das Archi-Cancellariat versehen sollte: nachmahls hat sich solches der Churfürst von Mayntz, als ein annexum Ecclesiasticæ potestatis vindiciret, ob gleich Universitæten an-

Cap. 24. *pag.* 210. und mit demselbigen *Daniel Otto de jure publ. Cap. XXIV. pag.* 497. sind in der *persuasion*, *Dagobertus* habe die *Universität* gestifftet, und Pabst *Bonif. IX.* habe sie nachmahls mit *Privilegiis* versehen.

(Z) So traumet *Bruschius in Catalogo Episcoporum Herbipolensium, p.* 172. und meinet es sey an. 1398. geschehen. *Laurentius Frise* in seinem Würtzburgischen *Chronico* unter Bischoff *Gerhard*, den 54. Bischoff zu Würtzburg meldet zwar, daß damahls eine entsetzliche *Revolte* zu Würtzburg vorgangen, und kan seyn, daß sich einige von den Herrn *Academicis* Sicherheit wegen nach Erffurt gewendet: wiewohl zu Würtzburg keine vollkommene *Academie* gewesen.

anlegen und Cancellarios über selbige verordnen, allein vor ein regale weltlicher Herrschafft anzusehẽ. Unterdessen kam die neu-angelegte Universite bald in Flor; und da nicht lange darauf die Pragische sich zerschlagen, wendeten sich die meisten Academici auf Erffurt. In Matriculis findet sich, daß unter dem ersten Rectore über 523. Studiosi recipiret worden: nach der Zeit ist der numerus receptorum nie höher gestiegen, als anno 1455. da M. Johann Bilgrim, Berckensis, SS. Theol. Baccal. Eccles. Cuniberti Colon. Canon. & portæ cœli Colleg. Rector gewesen: dann sich damahls 283. einschreiben lassen. Von Anfang der Universität biß auf unsere Zeiten haben fast eine unzehliche Menge hieselbst promoviret, und waren die lieben Alten so liberal mit Austheilung dieser præmiorum, oder vielmehr, der Fleiß der Studirenden und Begierden nach gradibus Academicis war so groß und dringend, daß auch wohl offt 113. Magistri in einem Jahr creirt worden, und man das Sprichwort führete; Es seyen so viel Magistri zu Erffurt, als Schritt-Steine auf den Gassen. Bey Promotionibus der Juristen hatten sie den Brauch, daß die Herrn Candidati splendide aufzogen, und damit dieses desto solenner zugienge, ritten sie zu Pferd in Begleitung vieler Studiosorum durch die vornehmsten Gassen der Stadt, und machten ihre parade offt so gut und bund, als sie immer konten. So lese ich in einem MSt. folgende Worte: Anno 150?. sind zu Erffurt 2. Bürgers Söhne mit Nahmen Johannes Reinbot und Johannes von der Sachsen Doctores in Jure worden: sind mit 271. Pferden in der Stadt umgeritten

T rit-

ritten, und ihrem Pracht gnug gethan. Ingleichen vom Jahr 1513. In diesem Jahr sind zu Erffurt auff Purificationis *Mariæ* zwene Doctores worden, als *D.* Ortteger und D. Franckenburg, und sind mit 260. Pferden umgeritten. Vor der Reformation, da die litteræ elegantiores so hoch noch nicht getrieben waren, mochten wohl dann und wann einige Solœcismi bey den Erffurtischen Gelehrten passiren; doch nachmahls ist alles in ein ander Ansehen gerathen. Jenes kan man daher abnehmen, weil der Auctor Epistolarum obscurorum virorum auch der Erffurtischen Gelehrten nicht schonet, sondern nachfolgende Delicias mit der gelehrten Welt communiciret hat:

Commentum sive Lectura brevis quidem, sed multum valde subtilis, super sex vocabulis istis: illustris, alumnus, Erfurdia, Basilea, Ars, Zelosus.

Pro nunc volumus in fine certificare Studiosos de lectura seu commento multum valde subtili, *viri cujusdam spectabilis Magistri nostri Schlunz in Universitate Erphordiensi*, quam compilavit super hoc egregium opus:

Illustris significat notabilis, gloriosus, & generosus, & dicitur quasi intus habens lucem.

Familia proprie dicitur illa turba hominum, quæ est in domo alicujus, sicut servi & ancillæ: & venit à nomine femur, sicut ponit vocabularius Gemma Gemmarum.

Alumnus dicitur à verbo alumno, as, are, quod significat eum, qui alit, & eum, qui alitur, i. e. activè & passivè. Et possumus etiam dicere alumnisare, i. e. alumnum facere.

Erf-

Erfurdia est una (warum nicht zwey?) *solemnis civitas in Thuringia, & habet Universitatem, quæ meo tempore fuit in flore. Et fuerunt multa supposita ibi, & etiam Nobilistæ. Et Magistri, qui fuerunt regentes in bursis, non permiserunt legere in Poësi, & aliis phantasiis, sed fuerunt diligentes in Aristotele, & fuerunt moderni & reales, & sciverunt fortiter disputare contra antiquos & noviales.*

Basilea dicitur à Basilisco, quia olim ibi fuit inventus Basiliscus: vel à Basile quodam Rege, qui percussit ibi unum gigantem, ita, quod rogavit eum propter Deum, quod vellet cessare; & tunc ille Rex ædificavit ibi civitatem: & dicunt, quod ille gigas adhuc est pictus, Basileæ in una turri ad perpetuam memoriam.

Ars dicitur a Græco artos i. e. panis, quia omnes, qui sciunt artem, aliquem possunt acquirere panem, & victum & amictum. Vel dicitur (soll vielleicht adcurater critisiret seyn.) ab arcu, quia sicut corpus movetur particulariter in suis articulis, sic etiam animus hominis per artes movetur in suis sensualitatibus.

Zelosus est pulcrum vocabulum & maxime Theologicale: quando Theologi volunt dicere, quod aliquis est bonus Christianus, & habet bonam conscientiam, tunc dicunt: Iste homo est Zelosus. Et dicitur à Zelus, quod idem significat, quod fervor, qui jacet, sicut ignis in corde alicujus, qui amat fidem. Et Zelosi ita sint significati, qui per illum fervorem vellent

libenter facere aliquid bonum, etiamsi deberent mori.

Status dicitur à stando, quia quando aliquis est dives, vel habet unam bonam præbendam, vel dignitatem, tunc dicimus: ille bene stat. Sed quando nihil habet, & est nulla in dignitate; tunc dicitur: male stat.

Finit se opus egregium magna diligentia à spectabilibus Magistris nostris compilatum & jam melius, quam ante, impressum in Utopia in impressoria Claudi Sutoris cum stella tenebrosa. Anno quo supra. Canonisatum etiam est ut in aliis, ne quis audeat post nos impressare per decennium.

§. 5.

Academien sollen Schauplätze der Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und Tugend abgeben, damit von deren Saamen allenthalben gute Pflantzen mögenhin versetzet werden; lässet man diesen Zweck aus den Augen, und verfällt auf andere Nebendinge, so kans nicht anders seyn, der Seegen des Himmels muß weichen, und die kaum aufgeschlossene Blume erwünschter Glückseeligkeit in den Moder verfallen. Auf solche weise möchte man leicht errathen, woher es komme, daß, da vor dem die Erffurtische Academie so vortrefflich berühmt gewesen, ietzo man kaum noch einen Schatten davon erblicket: doch dieses mag andern anheim gestellet bleiben, wir bekümmern uns mehr um andere Ursachen. Von diesen dürffte nicht die geringste mit seyn, das ehedessen weder Studenten noch Bürger in gedachter Stadt sich recht bescheiden gegen einander verhalten. Bey Eintritt des XVI. Seculi entstunde eine

un=

ungemeine Unruhe unter den Bürgern, Soldaten und Studenten. Nemlich man hatte einstens die Kirchweihe, oder so genannte Kirmeß, zu S. *Michaëlis* begangen; und damit diese Festivité auf gut alt Teutsch beschlossen würde, manches Sauff-Collegium angestellet, dabey sich obgedachte drey Sorten der Menschen untereinander gemischet und familiarité mit einander zu pflegen angefangen. Das alte Erffurtische Bier, welches damahls ohne Accise mehr Spiritus als ietzo soll mit sich geführet haben, war bereits Meister der Sinnen worden, und verleitete die Zunge, das ohne dis gar gefährliche Glied, bey manchem so weit, daß er schmähsichtige und ehrenrührende Worte gegen andere ausstieß: ein Wort gab das andere; und, wie es zugehen pflegt, wo viele rude Gemüther unterm Hauffen sind, endlich kam man gar zu Schlägen. Die Studiosi lieffen zusammen und setzten sich den Handwerckers-Leuthen und andern Gesindel mit solchen Vigueur entgegen, daß sie solche biß in die Strasse repousirten und wacker unter sie schlugen. Da dieses einige Bürger, so den Studenten gehäßig waren, innen wurden, kamen sie mit grossen Ungestüm den weichenden Partheyen zu Hülffe warffen mit Steinen, Kalck, Koth, Holtz, und andern Zeug unabläßig auf die Studenten: diese sparten zwar keinen Fleiß, die ungeschliffenen Karst-Hanßen mit gleicher Müntze zu bezahlen; doch weil sich die Anzahl der widrigen alle Augenblick vermehrte, und die Bürgerschafft ordentlich ins Gewehr geruffen wurde; so retirirten sie sich in das grössere Collegium, schlossen alle Thüren und Pforten fest zu, stellten sich in die Fenster, wurffen

mit Steinen und allerhand Materialien auf die herandringende Bürger, schossen auch so gar mit etlichen Pistolen unter sie, und verwundeten viele. Hierdurch wurden die Bürger noch mehr erhitzt, brachten zwey grosse Stücke von Rathhauß herbey, eines stellten sie bey die Waagen, das andere oberhalb der Michaelis-Kirchen, und feuerten damit auf das grosse Collegium loß. Die guten Studenten konten diese Stösse nicht wohl verdauen, und flohen demnach alle hinten aus dem Collegio. Da nun das Hummel-Nest zerstöhret war, hätte sich die Bürgerschafft zur Ruhe begeben können: doch nein: sie hatte ihre sonst beliebte Conduite noch nicht völlig gezeiget, sondern mußte durch eine unerhörte Gewaltthätigkeit ihr sonst gültiges Recht verschütten. Denn da das Collegium von den Studenten verlassen worden, hieben und brachen die Bürger die Thüren auf, drangen hauffenweiß hinein, zerhaueten, zerbrachen und verderbten alle Catheder, Bäncke und was vorhanden war; die sonst schöne Bibliothec wurde Preiß gemacht, alle Documenta, MSta, und Nachrichten zerschnitten, verbrand, zerstreuet. Summa, was nur vorhanden und anzutreffen war, muste dem rasenden Pöbel alles zur Beute dienen. Des Tages darauff liessen sich die Academischen Collegia insgesammt beym Stadt-Rath über diesen insolenten Excess beklagen, nicht der Absicht, der muthwilligen Studiosorum Sache zu vertretten, sondern nur zu remonstiren, wie grob und unbefugt die Bürgerschafft mit der Academicorum supellectile und den der Palladi geweihten Zimmer verfahren sey. Der Rath entschuldigte sich aufs

höff-

höfflichste, wie die Bürger nicht auf obrigkeitlichen Befehl, sondern eigenmächtiger Gewalt die Waffen ergriffen: es sey freylich ein grosses Verbrechen, daß man dergleichen Oerter nicht besser respectiret und so entsetzlich verdorben habe; die Bücher aber, Documenta, und anderer Vorrath solle wieder zusammen getrieben und an vorige Stelle geliefert werden. Welches letzte auch bewerckstelliget worden, so viel möglich fallen wollen: wie denn einer von diesem Raub-Gesindel öffentlich den Staup-Besen bekommen.

§. 6.

Einige Zeit nach diesem Tumult, ohngefähr ums Jahr 1518. wurde der sonst ungemein gepriesene Eobanus Hessus (Z) zum Professore Poëseos auff der

(Z) *Læneysen in Catalogo Rector. Erphord.* setzet *ad annum 1508.* zum *Rectorat Francisci* Grafens von *Waldeck* folgendes: *Sub hoc Rectore Helius Eobanus, Hessus Francobergius, magni & præcipui nominis vir, gradu magisterii fuit condecoratus, qui anno Domini 1518. Prid. Non. Julii in Acad. Erfurt. à Facultate artium P. Poëseos Professor fuit constitutus, cui professioni decem ac octo annos summa cum laude & commodo juventutis præfuit. Hic pius & Christianus Poëta Psalterium quoque Regii Prophetæ Davidis Anno 1537. ut ex scriptis commendatitiis Dn. D. Martini Lutheri, Dn. Philippi Melanchthonis Dn. Justi Jonæ & Dn. Georgii Spalatini videre est, poëtico & miro ornatu vestitum, elegiaco carmine reddidit: Moriens autem hoc distichon cecinit:*

Nemo me lacrymis decoret, neque funera fletu
Faxit: cur? volito docta per ora virûm.

der Erffurtischen Academie constituiret. Er war seiner Ankunfft nach von geringen Eltern zu Backendorff in der Bonnstrudt gezeuget, wo seine Familie nachmahls noch unter dem Nahmen Göbbeheim anzutreffen gewesen, und soll er sich selbst von diesem Geschlechts-Nahmen Eobanum genennet haben: seine Poësie war vor damahlige Zeiten etwas wundersames, ob gleich nicht zu läugnen, daß er in seinen Versen qua quantitatem syllabarum nicht allezeit gar religieuse gewesen. Nachdem er zu Gemund frequentiret, und auf verschiedenen Academien, zu Erffurt, Königsberg in Preussen, Cracau, und andern sich qualificiret und bekant gemacht hatte, wurde er zu obgedachter Profession employiret, und soll er die Erffurtische Academie so renommirt gemacht haben, daß seinet wegen die Studiosi allenthalben herbey kommen, und er bey lectionibus publicis einen solchen applausum gefunden, daß offt die Auditores in und ausser dem Auditorio nicht alle Platz gehabt. Es mag aber doch diese Station zu Erffurt eben nicht allzu fett gewesen seyn; wie dann noch ietzo schwerlich sich jemand wegen grosser Besoldungen daselbst zu beschweren hat: allermassen er seine Professoris-Stelle mit einem Schul-Rectorat zu Nürnberg vertauschet, und nachmahls noch zu Marpurg als Profess. Poës. und Historiarum sein Grab gefunden. Unterdessen waren doch durch diesen Mann den Erffurtern die Augen ziemlich geöffnet worden, daß sie nunmehr anfiengen mit grösserm Fleiß den Studiis obzuliegen, und im dociren accuratere Vorsorge anzukehren. Erasmus Roterodamus schreibet unter andern auch an Euricium Cordum, einen Lecto-

rem zu Erffurt, welcher ein neues Collegium intimiret hatte, und encouragiret ihn zum Fleiß in diesen Worten: Futurum, ut Academiam, multis nominibus celebrem reddat industria celebriorem: & ut alacrius verseris in isto munere, recordandum semper est, neminem magnificentius posse mereri de republica, quam ludi litterarii Magistrum, si rudibus adhuc & in quemvis habitum sequacibus animis mentem instillet Christo dignam, easque litteras, quæ semper optimo cuique placuerint. Quodsi Erasmum audire velis, plus operæ sumendum est in propagandis optimis disciplinis, quam in refellendis harum hostibus: ad claram lucem vel suapte sponte evanescunt tenebrarum portenta: Eobanum nostri ævi Nasonem, sed castum ac pium, meis verbis salutes diligenter. Wie hoch Erasmus diesen Eobanum æstimiret habe, lässet sich leicht aus derjenigen Epistel schliessen, welche er anno 1519. an Johannem Draconem nach Erffurt geschrieben, darinnen diese Worte stehen: Utinam Eobanum non tam pœniteat sane ad nos profectionis, quam ego gaudeo mihi contigisse, viri tam eruditi, tam facundi, tam probi, tamque bene morati notitiam: etiamsi ipse hominem parum humaniter accepi, videlicet id temporis occupatissimus, quanquam nunquam non sum occupatus. Nachdem Eobanus von Erffurt auf Nürnberg gangen, fieng auch die cultura elegantioris litteraturæ wieder an zufallen: indem man auf nichts mehr bedacht war, als die Grillen der unnützen Scholasticorum zu recoquiren und des Aristotelis Auctorité zu mainteniren; welche Weise wohl ietzt noch daselbst gehalten wird, angesehen man

 nicht

nicht wohl vertragen kan, fals jemand etwas anders hervor bringen will; dadurch das Aufnehmen der Academie mercklich gehindert wird.

§. 7.

Im XVII. Seculo zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges gieng eine grosse Veränderung bey dieser Universität vor. Bißher war die Theologische Facultät noch bey den Papisten gewesen, und hatte der Rath nur einen Professorem *Augustanæ* Confessionis, als ein ordentliches Membrum der Academie unterhalten: da sich aber die Herrn Papisten der Theologischen Faculté nicht mehr annahmen, und die meisten Assessores derselben abgangen waren, sahe mans vor gut an, weil die gantze Stadt Evangelisch worden, auch Evangelische Professores in die Faculté zu setzen: hierzu wurde Mayfartus, Zapfius, Groshain, und andere ausgewehlet, und also die gantze Université Lutherisch gemacht: in welchem Statu es auch verblieben, biß sich die Stadt an Mayntz übergeben müssen: da die Theologische Facultät alsbald wieder mit Mönchen versehen, doch aber dabey die Professio Augustanæ Confessionis expresse bedungen worden. Gudenus darff diese Worte hinzusetzen: Paulo post supra vota florere incepit: ich möchte aber nicht gerne nach dieser Geige Herrn Gudeni tantzen, weil ich alsdann mit vollen Sprüngen vom Wege der Wahrheit abweichen würde. Es hat zwar die Academie zu Ausgang des XVII. Seculi mehr floriret, als nach geschehener Ubergabe der Stadt; aber dieses ist kein Effect von voriger Veränderung gewesen, sondern vielmehr der Gelehrsamkeit und wohl meritirten Ruhme 2c. Evangelischer Professorum

Juris

Juris wie auch Professor. Augustanæ Confessionis zuzuschreiben. Dann wem ist unbekant, was der gelehrte und fromme ICtus, Georg Heinrich Brückner, ingleichen Herr D. Meyer, Herr D. Tenzel, und der damahlige Senior und Professor August. Confess. D. Breithaupt hierinnen beygetragen? wem ist unbekant, daß, nachdem Brückner verstorben, Breithaupt an andere Orte kommen, Meyer zu Jahren gediehen, und Tenzel mit andern Functionibus beleget worden, der Wachsthum meistens wieder verblühet, und ietziges Herrn Stadthalters Hochgräfl. Excellence bey bißher getragenen Rectorat viele Sorgfalt vorkehren müssen, das Auffnehmen wie gesamter Stadt, also auch der löblichen Academie wieder herzustellen? Unterdessen wird es aus besondern Ursachen nicht vor tadelhafft von unpartheyischen Gemüthern angesehen werden, wann wir die Professores Augustanæ Confess. so viel uns dieselbe bißher kentlich worden, kurtz erzehlen, und dadurch das wohlgegründete Recht der Evangelischen bey der Erffurtischen Academie wider den unverschämten Geiffer etlicher unbilligen Personen vor Augen stellen.

Es war der Leuchter des Evangelii nunmehro allenthalben in Teutschland aufgestecket, und dessen Licht mit hellen Strahlen kenntbahr worden; als man auch in Erffurt erleuchtete Augen von selbigem bekommen, und *M. Andreas Poach*, von Northausen bürdig zum Pastorat beruffen worden, welcher zugleich anno 1560. als Profess. August. Conf. im Collegio Majori seine Lectiones publicas anfangen müssen. Bald darauf entsponnen sich unter der Geistlichkeit einige Mißhelligkeiten, welche

welche nachmahls ihren Ausbruch völlig gewonnen, als die Herrn Papisten den damahligen Pfarrer zum Regulern M. Johann Gallum zum Rectore Academiæ öffentlich renunciret und darauff zum angestellten Gastmahl geführet hatten. Denn ob gleich dieses an und vor sich der Evangelischen Freyheit im geringsten nicht præjudicirte, so waren doch einige unruhige Geistliche damit nicht zu frieden, welche mehr aus blindem Trieb als Liebe zur Wahrheit hefftig dawider eifferten. Man proponirte die Sache im Consistorio, dabey sich die Stimmen theilten: die meisten Geistlichen zogen dieses pro concione durch, und scheueten sich nicht öffentlich zu schreyen; dergleichen That komme einem Evangelischen Pfarrer nicht zu. Da nun auch Poach mit in den Handel geflochten worden, und ihm so gar vieler Verdruß daraus zuwuchse, resignirte er sein Amt und hielte die Valet-Predigt aus den 35. Psalm, über die Worte: HErr hadere mit meinen Haderern. Von Erffurt begab er sich nach Utenbach, nicht weit von Jena gelegen, und wurde Prediger, wo er auch anno 1605. verstorben.

Johannes Gallus wurde nach Poachi Abschied Professor Augustanæ Confess. doch da dieser anno 1587. mit Todt abgieng, wurde diese Function Herrn M. Wedmanno, Predigern bey der Kauffmanns-Kirche, aufgetragen, welcher aber Alters wegen solche Bertholdo Sprocovio, Pfarrern bey der Augustiner-Gemeinde überlassen.

Sprocovius starb und bekam Esaiam (1) Silber-

(1) Es sind sonst mehrere Silberschläge zu Erffurt

berschlag, einen Erfurter Gelehrten, zum Nachfolger, diesem fehlte es an guten Wissenschafften im geringsten nicht; doch traff bey ihm mehr als zu wohl ein, daß ein Prophet nirgends weniger, als daheim und bey den Seinen gelte: Er hat verschiedenes drucken lassen, darunter wohl seine adsertio orthodoxa de vera & reali corporis & sangvinis Christi in Eucharistia præsentia, in 8. das beste mit seyn mag; das übrige sind nur Predigten.

Anno 1606. gieng Silberschlag den Weg aller Welt, und wurde Modestinus Wedmann, der allein nach seinen alten Vater und 5. Brüdern von der Pest ausgerissen war, an seine Stelle employiret. Da dieser jüngere Wedmann verstorben, intimirte Georgius Thomas Selge, damahliger Chur-Mayntzischer Rath, und Rector bey der Academie seine funeralia in diesen Worten: Ejus rei manifestum nobis exemplum Reverendi Clarissimique Viri Dni Magistri Modestini Wedmanni, R. *M*inisterii *A*ugustanæ *C*onfessionis Senioris, templi S. Gregorii sive Mercatorum Ecclesiastæ, ac Theologiæ ejusdem confessionis in *C*ollegio majori atque *H*ebraicæ Linguæ Professoris ordinarii &c, b. m. insperata mors recenter exhibet. Damahls hatten die Herrn Papisten ein gewisses *P*roject auf dem Tapet, wie man in Erfurt die Evangelische Religion leichtlich exstirpiren könne: das

furt gewesen *Georgius senior*, *Georgius junior*, wie auch *Michael* Silberschlag, welcher anno 1648. auf *Brettini* Seiten gestanden, wider den Rath *factiones* unterhalten, und sich in viele ihm nicht zukommende Dinge gemischet hat.

das beste Mittel solte seyn, wann ihnen die Theologische Facultät gantz entzogen, und mit lauter Papisten besetzet würde: so bald der Rath hievon Nachricht erhalten, ließ er hefftig dawider protestiren, und wohlgegründet beybringen, daß die Professio Theologica, welche von Evangelischer Seite salariret würde, nicht könne noch dürffte dadurch verstanden werden.

Nach Wedmann kam *M.* Zacharias *H*ogel, Pfarrer der *A*ugustiner-Gemeinde, zu dieser *Pro*fession, welcher vom *C*onsilio secreto *A*cademiæ instruiret, die Articuln der Auspurgischen *C*onfession öffentlich zu lehren, und von *A*ugusto Zeithopf Juris Doctore und Profess. Publ. und *M.* Hermann Lindano, Decano *C*ollegii *A*mploniani den 15. *M*ay anno 1626. introduciret worden. Bald darauf gienge die Veränderung mit der Theologischen Faculté vor, von welcher bereits oben Erwehnung geschehen; und wurde *H*ogel als Senior gedachter Faculté respectiret.

Mayfart kam nach den Todt *H*ogelii anno 1636. zur Profession *A*ugustanæ *C*onfessionis, dem Elsnerus, von dem oben erwehnet, gefolget.

Nicolaus Stengerus, ein gar gelehrter Mann, Prediger bey den Kauffmännern, und zweymahl gewesener Rector *A*cademiæ wurde anno 1662. Professor Augustanæ *C.* Einige Jahre darauf erkühnten sich die Herrn Papisten die quæstion negative zu moviren, ob Professor *A. C.* vor ein membrum bey der Academie anzusehen sey? dann Johannes Langen, Doctor Theologiæ und Decanus beym Stifft Mariä setzete folgende ungewöhnliche Worte in einem öffentlichen Programmate: Facultas

cultas nostra Theologica divino assistente Numine sub patrocinio magni Ecclesiæ Doctoris S. Hieronymi, facultatis nostræ Patroni sanctissimi firmissimam ab ipso fundationis exordio in vera orthodoxa fide (quam ab initio acceperat) in hodiernum usque diem columnam se esse testatur: quippe quæ nullo unquam tempore membrum aut Professorem aliquem, nisi huic orthodoxæ fidei, quam à principio accepit, addictum agnovit, nec alium unquam, utpote omnino incapacem agnoscet, quantumcunque semet ipsum Professorem Theologiæ publico etiam programmate proclamet. Uber dieses hatte sich einer Nahmens Hunold, so etwan auch Theologiæ Doctor und Canonicus gewesen, so massive aufgeführet, daß er mit vielen Argumentis beweisen wollen, der Professor Augustanæ Confess. sey ein non Ens bey ihrer Academie, ungeacht der gute Mann selbst nicht zu unterschieden gewust, wie weit dieses von einander differire, ein Professor Academiæ heissen, und ein Membrum Facultatis Theologicæ seyn: denn ob man gleich gar gerne bekennet, daß de præsenti ein Professor A. C. kein membrum Facultatis Theologicæ sey, weil solches die principia Theologica der Herrn Papisten nicht concediren, so kan doch nimmermehr geläugnet werden, daß er ein Ordinarius und Publicus Professor bey der Academie sey, und Macht habe, wie andere Professores Publici von Theologischen Sachen zu dociren, zu disputiren, zu schreiben ꝛc. und meine ich, ein solcher Professor könne in grösserer renommé leben, als alle Papistische Theologi, wann er seinen Characterem klüglich zu gebrauchen wisse. Unterdessen waren

alle

alle Evangelische zu Erffurt schon damahls so feig, daß sie sich nicht wageten, ihr wohlgegründetes Recht öffentlich zu deduciren; und würde solches wohl niemahls geschehen seyn, wo nicht Herr Sagittarius zu Jena sich die Mühe genommen, und etliche Bogen (2) wider die attentata der Theologischen Facultät zu Erffurt hätte drucken lassen. Seit der Zeit hat man Papistischer Seite eingehalten, und auff gelindere Art den Lutheranern Abbruch zu thun gesuchet.

Haberkorn, der Heil. Schrifft Doctor und Senior Ministerii, ein Mann zwar von guter Eruditi-on, aber singularen Aufführung, hat die Professionem Theologic. auch einige Zeit verwaltet, wie er dann anno 1690. den 8. Septembr. erstes mahls seine Lectiones Theologicas im Collegio Medico angefangen. Damahls machte man auf Mayntzischer Seite abermahls eine ungewöhnliche Forderung; da man prætendirte, der neue Professor Theologiæ müsse sich vom Churfürsten zu Mayntz confirmiren lassen: allein die Evangelischen Raths-Glieder merckten wohl, daß dieses von grosser Consequence sey, und eludirten dieses Postulatum, als eine Sache die den gemachten pactis und

(2) Kurtzer Historischer Bericht, was es mit der *Professione Theolog. Augustanæ Confessionis* auf der *Universi*tät zu Erffurt eigentlich für eine Bewandniß habe, und wie ungütlich dem ietzigen *Professori* von einigen Privat-Leuthen geschehe, daß sie ihm das wohlhergebrachte Amt und Titul streitig machen wollen. Jena, 1680. in 8. von 3. Bogen.

und Recessen schnur stracks aduersirte. Weil sich unterdessen Haberkorn mit dem damahligen Stadt-Syndico nicht wohl comportiren konte, nahm er die Vocation, ins Mecklenburgische zu gehen, willig an, und hielte seine Valet-Predigt über den Text 2. Tim. IV. 14. Alexander der Schmidt hat mir viel Böses beweiset; nur revange vom Syndico zu nehmen.

Joachimus Justus Breithaupt, ein gelehrter und exemplarischer Theologus (der Neid und dumme Unverstand wende hier ein, was er wolle) trug gleichfalls einige Zeit die Function eines Professoris A. C. und effectuirte durch seinen Fleiß so viel, daß, da sonst kaum 9. oder 12. Studenten im Collegio erschienen, er ein Auditorium von 80. und mehrern hatte. Vorher war er Hoffprediger bey Hertzog Bernharden zu Meiningen; weil ihm aber daselbst viele Widerwärtigkeit zustiesse, ohngeachtet ihn der Hertzog, auch ein Theil der Bürgerschafft, sehr liebete, ließ er sich den Winck GOttes nach Erffurt zu gehen gefallen, vielleicht zu dem Ende, daß er durch noch grössere Trübsal desto besser bewähret würde. Bey seinem Antritt intimirte er die Lectiones publicas und priuatas, und schaffte durch GOttes Seegen nicht wenigen Nutzen. Und damit man sehe, wie dieser seinem Officio nichts vergeben, will ich nur eines Programmatis erwehnen, welches er anno 1690. den 4. Sontag nach Epiphaniæ angeschlagen, mit diesem Anfang: *Joachim Justus Breithaupt, S. THEOL. DOCTOR ET PROFESSOR PVBL. AVG. CONFESS. IN. VNIVERSITAT. ERFVRT.* Der Schluß

 war

war folgender: Itaque habui ab initio demandatæ mihi Professionis in Alma Gerana binis quotidie horis bina Collegia, quæ cum ex desiderio Dnn. Auditorum adhuc priuatos intra parietes prosequar. Et vero alii cum iisdem esse videantur, qui etiam publicis vti prælectionibus velint, quam optime exspectationi tam piæ responsurum me puto, si communi bono exercitationes Biblicas instituam, nec despero, ipsos huius consilii fructum voluptatemque capturos. Bono cum Deo igitur ad exordium dicti instituti cultores Ss. litterarum omnes ac singulos peramanter inuito, die Martis proximo in Majori Auditorio hora ante meridiana nona &c. Wie sich aber Herr M. Hogel, Director am Gymnasio Senatorio, wider diesen Mann aufgelehnet, und der Neid so lange geraset, biß er ihn aus Erffurt wegbracht, könte ich aus vielen Brieffen, Acten und anders woher ausführen, wanns die Zeit leiden wolte: doch bey der Kirchen-Historie wird alles klar gezeiget werden.

Johannes Sauerbrey, D. Theolog. und Senior Ministerii, soll, wie man sagt, ietzt Profess. Aug. Confess. seyn; er hat vorher in andern geringern Stellen gestanden; letztens aber Director Gymnasii Casimiriani zu Coburg worden, zu welcher Verrichtung ihm auch GOtt ein sonderliches Talent gegeben hatte: die Erffurter vermeinten an ihm einen andern Mayfarten zu finden, und vocirten ihn zum Predigt-Amt, zumahl er eine annehmliche Svadam im predigen hatte; allein weil er nachmahls den malheur an Augen gehabt, daß er fast gantz erblindet, und darneben von malis domesticis

sehr

sehr mitgenommen worden, als hat er freylich das Auditorium publicum wenig besuchen können, aber doch intra priuatos parietes seinen Fleiß keinem versaget.

§. 8.

Die Collegia und Gebäude der Vniuersität sind verschiedene. Die *Theologi*sche *Faculté* hat ihr besonderes Auditorium neben dem Marien-Stifft, welches insgemein das *Cœlicum* genennet wird, vielleicht, weil dasselbe oben mit einem runden Bogen gezieret, daran die zwölff himmlischen Zeichen abgemahlet stehn, und ziemlich geraumig ist. In diesem Cœlico geschehen die Theologische und Juristische promotiones Doctorum; auch pflegen die Herren Professores Theologiæ Pontific. daselbst publice zu disputiren. Das bißher offtmahls genante *Collegium majus* befindet sich etwas abgelegen unten bey der S. Michaëlis-Kirchen, so gewiß ein sehr schönes Gebäude ist mit einem dazu gehörigen grossen Platz und etlichen Seiten-Gebäuden, welche vor Studenten Quartier und nöthiges Conuictorium gar wohl zu accommodiren wären. Dieses Collegium majus hat ein Edler Rath der Stadt Erffurt (3) anno 1547. von Grund aus

(3) Hieraus siehet man klar genug, daß der Rath ehedessen das *Jus Præsidii* über die *Academie* gehabt. *Vid. Conuentionis I. Articul. IV. interrogatorium 50. de anno 1531.* Oben haben wir schon etwas davon erwehnet; hier muß noch hinzu gefüget werden, daß Pabst *Clemens VII. anno 1378. d. 16. Calend. Octobr.* dem Raht zu Erffurt die

neu aufbauen lassen, unterm Rectorat Herrn Friderich Burdians, Ecclesiæ Collegiatæ D. Blasii Brunsuicensis Decani, Canonici und Scholastici beym Marien-Stifft in Erffurt. Wie armselig dieses Gebäude vorher ausgesehn, kan man aus dem, was Gudenus erzehlet, und wie bereits oben berühret

---

die *Vniuersitäts-Privilegia* ertheilet, darinnen sich folgende Worte finden: *Ad hunc itaque vniuersalem profectum non solum incolarum ipsius oppidi & districtus ac circumpositæ regionis, sed etiam aliorum, qui præter hos de diversis mundi partibus confluunt ad oppidum memoratum Studio paternæ solicitudinis anhelantes, præfatorum Pro-Consulum & oppidanorum ac Vniuersitatis deuotis in hac parte supplicationibus inclinati, auctoritate Apostolica præsentium tenore statuimus aut etiam ordinamus, dictisque Proconsulibus, Consulibus & oppidanis ac Vniuersitati, de speciali gratiæ dono concedimus: ut in eodem oppido de cetero sit studium generale, illudq; perpetuis futuris temporibus in eo vigeat in Grammatica, Logica & Philosophia, nec non in Juribus Canonico & Civili, & etiam in Medicina & qualibet alia licita facultate, ac audientes & studentes ac docentes ibidem in facultatibus hujusmodi, omnibus priuilegiis, libertatibus & immunitatibus concessis, docentibus & discentibus, in eisdem facultatibus & in aliis studiis generalibus quibuscunque gaudeant ac vtantur &c.* Eben diese *Priuilegia* vor die Erffurtische *Academie* sind von Pabst *Vrbano VI. anno 1389. IV. Non. Maji* wiederholet und *confirmi*ret worden.

berühret haben, einiger Massen errathen. Weil aber auch dieser Bau wiederum Schaden gelitten hatte, so kehrten anno 1614. die damahligen Bürgermeister bey der Republ. M. Andreas Funccius, Aeltister des Raths, Hiob von Stotternheim, von dem das Stotternheimische Gebäude auf dem Anger, so ietzt die Jesuiten besitzen, angeleget worden, Herphord Nacke, Johann Guilielm Fœrster und Johann Heinrich Voigt, ihre Sorge dahin, daß eine Renouation mit diesem Collegio vorgenommen würde, zu Ausgang des vorigen Seculi ließ der berühmte, u. üm die Erffurtische Academie und Bürgerschafft ungemein meritirte Herr Petri von Hartenfelß dieses seine vornehmste Sorge bey damahls tragenden Rectorat seyn, daß er die Zimmer dieses Collegii aufs neue ausputzen, und gar nett anlegen ließ: wie die im Collegio Iuridico an der Wand befindliche Verse ausweisen. Es haben aber so wohl die Juristen, als Medici und Philosophi iede Facultät ein a partes Zimmer, doch ist das Juristische das schönste, worinnen die meisten inaugural Dissertationes gehalten werden.

Hiernechst sind noch andere Neben-Collegia bey der Academie, als das *Collegium Portæ Cœli* oder zur Himmels-Pforte, heisset sonst auch Collegium Amplonianum, weil es von M. Amplonio Ratinger (4) oder de Fago, von Berck gebürdig,

 Medicinæ

(4) Man sehe hierbey *Guden. libr. II. Cap. 21. pag. 128.* welcher meldet, dieser *Amplonius*, nachdem sein Weib Todes verfahren, sey nach Cöln zurück gekehret und daselbst *ad S. Apostolos* unte- dire

Medicinæ Doctore und anno 1394. andern Rectore der Academie, anno 1433. gestifftet worden. Es ist noch ein besonderes Gebäude dazu vorhanden, darinnen eine alte und zahlreiche Bibliothec anzutreffen, zu welcher man doch gar selten einen Accessum erhalten kan. Vor dem war auch ein *Collegium Juristarum* neben dem Marien-Stifft, welches Henrich Gerlstedt, Decretalium Doctor und Decanus beym Marien-Stifft anno 1448. (5) soll angeleget haben: doch anno 1472. da der gottlose Mönch aus der Schul-Pforte Theodoricus Burckardi, auf persuasion Apels von Vitzdom, das entsetzliche Feuer zu Erffurt angeleget, welches Thom-Kirche und alles abgebrennet, so daß man beym Löwer-Thor zum Andreas-Thor hinaus sehen können; gieng auch dieses neue Collegium mit im Rauch auff. Das so genante Sachsen-Collegium ist anno 1524. von Tilemanno Brandes I.V.D. und Probsten zum H. Creutz in Hildesheim angeleget und den 24. Martii unterm Rectore Remberto Remberti, Canonico zu Erffurt, adprobiret worden. Das Gebäude zu diesem Collegio aufzuführen, sollen die Patres Academiæ aus ihrer Casse 200. die facultas artium aber von ihren Einkünfften 300. Gülden beygetragen haben.

§. 9.

die *Canonicos* aufgenommen worden, wie dessen *Epitaphium* daselbst noch ausweise.

(5) *Loneysen in Catalogo Rectorum* und *Gudenus libr. II. cap. 23. p. 136.* scheinen hierinnen zu *discrepiren*.

§. 9.

Bey dieser Gelegenheit könte der heutige Status rei litterariæ Erphordiensis repræsentiret werden, doch da solcher ohnediß zur Gnüge bekannt, so abstrahire billig und erwehne nur noch mit zwey Worten der Bibliothequen, so sich zu Erffurt befinden.

Die erste ist die *Vniuers*itäts-*Bibliothec*, welche doch, nachdem die erste verlohren gegangen, gantz nicht zahlreich. Denen Gelehrten zur dienstlichen Nachricht, will hiermit dasjenige communiciren, was hiebevor der ietzige Vniuersitäts-Secretarius Herr L. Cromhart an einen guten Freund zur Nachricht davon ertheilet hat:

I. II. *Originem* & *Auctores* quod attinet ex antiquo quodam librorum, in eadem quondam asservatorum, Catalogo, in chartis pergamenis scripto, quadantenus apparet, Professores Academiæ aliosque fautores, libris tam MStis, quam arte typographica, t. t. excusis, præsertim circa A. C. 1440. & seq. Bibliothecam istam dotasse; siquidem benefactorum nomina in plurimis cernuntur adscripta.

III. *Ad Fata* ejusdem referendus est inprimis tumultus ille, qui An. M. D. X. obortus est. Davon ist bereits oben erwehnet worden: daher wir die weitläufftig beygebrachte recension Hn. Licent. Cromharts erspahren können.

IV. *Modernum* ejusdem *Statum* quod concernit, Ao. M. DC. XCI. Rectore *Magnif.* Dom. D. Georg Christoph. Petri ab Hartenfels, Bibliothecæ istius reliquiæ & libri superstites, qui collegio veteri illo diruto & dein nouiter reædifi-

ca o, in Camera quadam, penes carcerem Academicum confuse projecti erant, in nouo conclaui penes auditorium majus juridicum, per me cum denuo per Professores aliosque benefactores donatis, distincte collocati & catalogo probe ordinato descripti sunt. Spe jamdum ducimur, Illustriss. Dom. Proprincipem, Dn. Comitem de Boineburg &c. Parentis sui illustriss. Dom. Io. Christiani, L. Baronis de Boineburg Bibliothecam, optimorum librorum copia instructam, pro ornanda atque augenda Bibliotheca nostræ Vniuersitatis, donaturum esse quam magnificentissime.

V. *Libri MSti potiores:*

Theologici.

1. Psalterium cum glossa in pergamenis scriptum. fol.
2. Lyræ in libr. Iobi & *M*accab. 4to.
3. Bedæ in *P*roverb. Salomon.
4. Thomæ de Aquino Flores sententiarum.
5. Ejusdem dicta de Statu religion.
6. Henrici de Frimaria expositio *M*issæ.
7. Libellus miraculis B. *M*ariæ.
8. Pauli de Scala Scrutinium Scripturarum.
9. *A*pologia pauperum.
10. *M*odus observandus in sessionibus Concilior. generalium.
11. Acta & Decreta Concilii Basileensis.
12. Sermones in eodem habiti.
13. Sermones habiti in *C*oncilio Constantiensi.
14. Biblia Latina in forma paulo minori quam octaua, scite scripta in pergamenis: quæ Iohannis Hussi fuisse dicuntur.

Ju-

Juridici & Politici MSti.

1. Aluaratis de Feudis.
2. Defensorium pacis, seu de tranquillitate regni & ciuitatis incert. auct.

Medici.

1. Blanchii Tractat. de Febribus.
2. Mundani Anatomica.
3. Bartholi de Brugis Aggregationes de crisi & criticis diebus & prognosticatione.
4. Regimen Sanitatis.
5. Gordoni Lilium Medicinæ.

Philolog. & Philosoph.

1. *M.* Tull. Ciceronis opera in Pergamenis fol. maj. scripta.
2. Ioh. Brendani Philosophia moralis.
3. Francisci Maronis Quæstiones de signis naturæ & formalitatibus.
4. Collectanea ex libris Aristotel.

Wie man nun des Herrn Lic. Cromharts humanitè in Communicirung dieser Nachricht öffentlich zu rühmen nicht unterlassen sollen; also hat man sich über der andern Herrn Bibliothecariorum moreuse Aufführung nicht gnug verwundern können, indem solche entweder den Accefs zu ihren Bibliothecqven gar versagt, oder kaum ein moment erlaubet haben. Daher von denen übrigen Bibliothecqven wenig oder gar nichts zu melden.

Die andere ist die *Amplonianische Bibliothec*, was diese vor *Codices* in sich halte, habe biß *dato* nicht errathen können: so viel weiß ich, daß sie in dem dazu gewidmeten Gemache trefflich confus untereinander liege: und ob sie gleich feine, auch rare,

Codices MStos haben mag, so wird ihrer doch ja wohl übel gehütet, daß ich glube, das Haupt-Arcanum, warum man von dieser Bibliothec keine Nachricht erhalten mag, sey bloß die negligence und Ermanglung eines ordentlichen Catalogi: dann so viel versichern kan, daß auf manchem Buch der Staub zwey Finger dick ruhe und niemand wisse, welches das oberste oder unterste Theil der Bibliothec bedeute.

Die dritte befindet sich bey den Herren Jesuiten im Stotternheimischen Gebäude, welche zwar verschiedene *MSta* in sich halten soll, aber sonsten noch nicht zahlreich ist, auch nicht iederman gezeiget wird.

Die Vierdte und letzte ist der Vorrath an Büchern im Evangelischen Augustiner-Kloster, so vor das Evangelische Ministerium gewidmet worden. Sie ist erst nach Ubergab der Stadt angeleget, und hat sonderlich diesen Legem, daß allezeit ein neuer Pastor ein Buch dahinein verehren muß. Die Anzahl der Bücher bestrecket sich nicht hoch, doch sind einige feine Stücke darinnen. Zum Exempel:

1. Zwey Codices von Pergamen der Ebräischen Bibel von ungewöhnlicher Grösse und Dicke.
2. Ein Codex Biblior. Ebr. etwas neuerer, doch an Grösse dem vorigen gleich.
3. Ein alt Gebeth-Buch von verschiedenen Gebeten, oder precatiunculn sehr dicke.
4. Acht verschiedene Commentarii Rabinici in varios libros historic. Veter. Test. deren einer dicker als der andere, wie auch die Grösse sehr ungleich,

gleich, so daß viele nur in groß Quart zu æstimiren.

5. Vier ungeheure grosse Rollen von Pergamen, auf deren ieden die Ebräische Bibel vortrefflich sauber geschrieben stehet.

Daß diese Stücke litteraturæ Ebraicæ insgesamt aus dem Judenthum herstammen, ist gar glaublich, und haben solche schon viele Gelehrte gegen grosse Caution zur Communication verlanget; wie aber dieser Schatz nach Erffurt gediehen, will man so gewiß nicht adfirmiren. Vielleicht sind sie ehedessen bey den Tumult wider die Juden aus ihrer Synagog erbeuthet und mit vieler Sorgfalt verwahret worden: sonderlich ist die *Masora*(6) in verschiedener Thiere Bildern in codice bibl. membranac. künstlich entworffen.

---

(6) Herr *Tenzel* in seinen Monatl. Unterredungen von 1692. ist hiervon zulesen, wie auch Herr *Struve* in seiner *Introductione ad rem litterar. cap. IV. §. XXXVI. & XXXIX.*

GOTT allein die Ehre.

Register der merckwürdigsten Sachen.

A.

Academie, pag. 251. & sequent.
Accord mit Mayntz 180
Achts-Erklärung 166
Adamus, Abt zu St. Peter 178
Adelarius, ein heiliger, 195. 199
Adel in Erffurt 219
Aduocaten mittler Zeit 28
Aduocati so viel als Amtleute 37
Adolph, Graf von gleichen 33
Aduocatie, Gleichische 37
Vitzdomische 52
Adolph, Ertzbisch. zu Mayntz 57. 112. 193
Adelbertus, Ertzb. wird fast erschlagen 80
Albertus der Unartige 100
Albrecht, Churf. Ernstens Bruder 112
Albertus, Coadjutor zu Mayntz 113
Ertzbischoff 120
Amtleute, gewinnsüchtig 28. 29
Amplonianische Bibliothec 297. Collegium 293
Anger 17
Apel, Vitzdom 112. 294
Aperturæ jus 34. 38
Arnold à Selenhofen, Ertzb. 23

Arn-

Arnstadt belagert 106
Attila fällt in Teutschland 13
Augustiner erhalten ein ander Kloster 134
Auianus 160. 162. 163. 223
Ausfall in der letzten Belagerung 179. 180
Axel Grossen 144

B.

Balneum Judæorum, 48
Balduin Ertzb. 105
Bann, was er sey? 168
Banier, Schwedische General komt in Erffurt 147
Barfüsser Mönche 52
Bartholomæus letzter Graf von Beichlingen 43
S. Bartholomæi Kirche 39
Bardo, Ertzb. wird falsch beschuldiget 77. 78
Bataille bey Leipzig 134
bey Lützen 142
Bann des Pabsts wider Erffurt 108
des Käysers 166
Barth, Jacob 201
Bauren Unruhe 195. 196
Beichlingen Grafschafft 40. 41
Grafen sind berühmt und der Erfurter Alhirten 41. 42
Belagerung Erffurts 178
Beylager des Herzogs von Cleve zu Erffurt 100
Bellingen, Joann, ein Jesuit 140
Berger 152. 161
Berthold Ertzb. 122
ein Graf von Henneberg 253
Bibliotheken zu Erffurt 295. Vniuersitäts-Bibl. ib. deren Ursprung, fata und ietziger Zustand ib.

deren MSta 296. f. Amplonianische Bibl. 297. Jesuiter-Bibl. 298. Bücher-Vorrath im Ev. Augustiner-Kloster 298. 299.
von Bicken, Baron, dessen Unfall 179
Bier, alt Erffurtisches 277
Biermann 172
Bisthum zu Erffurt 20
Bischöffe, wie die ersten beschaffen 26
Blanquet 185
Blomberg 256
von Boineburg, Graf, ist Rector magnificent. 270
und Statthalter 283
Bobezahn Doct. 128
Bonifacius 11. 21
Bourtagne 9
Bosso, Vitzdom 111
Breithaupt Joach. Just. Hof-Prediger zu Meiningen 289. Prof. A. C. zu Erffurt. ib. vergibt seinem Officio nichts 289. 290. wird verfolget 290
Brettin, Elias Balthas. 174. 248
Brunn auffm Petersberg 80
von Brandstein 143
Bruckner, Joann Philipp. 144
Hieronym. und andere Tab.
Burckardi ein Mönch zündet Erffurt an 294
Bürgscheidungen 17
Bürgerrecht in Erff. nehmen die Grafen an 35
Burchard, Herzog in Thüringen 73
Burdian Frid. 292
Bürger sind den Studenten feind 277

C. Ca-

C.

Capellendorff, versetzt 122
Burgrafthum 192
Canonici leben schändlich 84
werden geplündert 103
Cartheuser 111
Catti 6
Cherusci 6
Christian von Buche Ertzbischoff 84. 85
Christian II. Ertzb. 97
danckt ab 98
Clemens VII. Pabst 291
Collegium Seniorum 151
der Vniuersität wird gestürmt 277. 103
Collegia der Vniuersität Erffurt 291. sqq. Collegium cœlicum ib. Majus wird neuausgeputzt ib. Juristarum 294. Portæ cœli. 293. Sachsen Collegium 294
Commissarii des Käysers 151. 153. 160
Contumacia 169
Ciuitas was sie sey? 61
wie vielerley 63
Conference zu Mühlhausen 125
Concordata mit Gleichen 40
mit Mayntz 114
mit Sachsen 118
Conrad Ertzb. 23. 24. 88
Conringius 26
Cromhard, Universitäts-Secret, 295. 297
Cyriacs-Berg fortificiret 113

D.

Dagobert König 17

Defen-

Defension bey Belagerung 179
Deputirte gefangen 125
bey der Unruhe 152
Desperation 179
Dictiren Graf Bertholds 253
Dietherr Ertzb. 57. 112. 191. 193
Diœceses præfecturarum 62
Draco Ioann, dessen Geschlecht, 35
Dresanus 169. schreibt an Mayntz 247
Doctorat der Academie 273

E.

Eberhard, Ertzb. gefangen 98
Ebräischen Codices auff Pergamen. 298
Eckartsberg 111
Eichsfeld wird bekriegt 110. 127
Einigkeits-Receß wird auffgerichtet, von Schmiedburg zernichtet, und von Juristischen Facultäten approbiret 157. 159
Elisabeth die heilige wird jährlich mit einem Fest beehret 94. 95
Epithaphia vieler Schwedischen Kriegs-Bedienten 144
des Ziegelerischen Geschlechts 216. 217. 218
sind von andern notirt worden. 49. Mayfarti 260. Elsneri 262. Stengeri 263
Gerstenbergers 224
Erbvoigte des Landes von Thüringen, wer sie gewesen, und woher dieser Titul kommen 32
Encomium Erffurtinum 1
Eobanus, Adelarii Geselle, dessen Cörper, 195
Hessus, ein Poet 279
von Eppstein, Herren, sind Ertzbischöffe gewesen 90

Erffurt, woher benahmt 11. 12
nimmt seinen Ursprung 13
treibt Anfangs Viehezucht 14
mit Mauren umgeben 18
zerstört die Raub-Schlösser 33
wird von Poeten gelobt 64
in die Acht erkläret 64. 166
steht unter freyen Reichs-Städten 68
wird Friede-Stadt genannt 98
ist alliirt mit Nord- und Mühlhausen 101
mit dem Herzog zu Braunschweig 110
mit dem Landgrafen zu Hessen 111
wird belagert vom Landgrafen 103. 109
von Chur-Mayntz 179
vom Landgrafen vor Gericht citirt 180
von einem Mönch angezündet 294
Raths Jus Præsidii über die Universität 291. 292
verliert seine Freyheit 149
wird Mayntz zuerkannt 182
Execution Käys. Rudolphs an den Rebellischen Bürgern 100
der Reichs-Acht von Chur Mayntz 170
Exercitium Religionis wird erhalten 131
auffs neue erlaubt 182
Eyd der Treu soll Erffurt Sachsen leisten 131
Eyd-Formul des angehenden Raths 55

F.

Facultät iede hat ein a partes Zimmer 293
Fall des Käysers zu Erffurt 87. 88

Familien in Erffurt, welches die alten gewesen 219.
220. die neuern 223. 225
Faust-Recht, üblich 98
Feuers-Brunst, von wem sie herkommen 84
Flemming, Henrich, 144
Flothau, Elias, 144
Förster, Joh. Guil. 293
Folge, was sie sey 59. wird offt strittig 57
wird præstiret 38. Mayntz abgekaufft 59
Formul der Vorbitte vor Mayntz ist strittig 155. 170
wird von Sachsen gerathen 159. 177
wird endlich verlesen 177
Franckfurtische Versammlung wird angestellt 133
Fränckische Könige sollen Erffurt vermehret haben 17
Freyheit der Stadt wird verlohren 149
Friedrich II. Käyser versichert die Stadt seiner Gnade 95
Friedrich, Landgraf hintergeht die Erffurter 102
belagert die Stadt 103
wird von Brandenburg bekriegt 104
wird in einer Conference verjagt 105
wird vom Grafen zu Weimar verspottet 105
belagert Arnstadt 106
wird verwundet 106
Friede zu Münster, was Erffurt dabey erhalten, und ihm bey demselben begegnet 240. 244
zu Prag 142
Fritzlar vom Landgraf belagert 93
Funccius Andr. 239

G.

Garnison des Käysers in Erffurt, verträgt sich
nicht mit den Geistlichen 84
wird von Mayntz eingeleget 182
Galgen auff den Wall bauen 126. 127
Gassen, etliche in Erffurt, Johannis- Krempfer, Meimer, Stroh-Gasse 17. Kraut- Milch-Gasse 48. Weiter-Gasse 52. Gräfin-Gasse 39. Lauen-Gasse 39
Gebäude der Vniversität Erffurt 251
Geißler, Syndicus, 152
Gefreundte in Erffurt alter Zeiten, sonst die Reichen Leute genannt 219
Gera-Fluß 10
Gerhard, Ertzb. verpfändet das Müntz-Recht 190. 191. ist Erffurt zuwider 101
Gerichts-Form alter Zeit in Erffurt 31. 37
Gerlstedt Henr. 294
Gerstenberger, Joach. dessen Epitaph. 224
Gesetze giebt der Rath 99
Geleit wird strittig gemacht 129
wird von den Erffurtern violirt 131
gehöret den Herren Sachsen 171
Georg, Graf zu Henneb. ist Rect. Magnif. der Academie gewesen 253
Georgenthäler-Hof 130. die Erffurtische Deputirte werden daselbst gefangen 125
Gevatterschafft der Erffurter zu Weimar 126
Glocke, die grosse, wie sie heisse 5
müssen mit Geld gelöset werden 96

Gleichische Grafen, deren Ursprung 31. Titulatur 32. exequiren ein Reichs-Conclusum 33. erlangen viele Freyheiten 33. machen Pacta mit Erffurt 35. Güter in der Stadt und Gerechtigkeiten 37. 38. haben ein Haus daselbst zum Steinsee genannt 39
Glücks-Topff wird angerichtet 230
was davon zu halten 231
Göbesee hat den Grafen von Beichlingen gehört 44
stehen zwo Armeen da 108
Gobelinus ein Scribent 20
Gœdenius 125
Goppold, Reichs-Hofrath, 158
Gouverneurs alte Erffurtische 27
neue von Mayntz dahin gesetzte, 181
Graven alter Zeit 27. 73
von Kirchberg 101. 87
zu Gleichen 31. die auch den Landgrafen nebst den Schwartzburgischen unterworffen gewesen 37
von Beichlingen 41. 42
Schlick 47. 48
von Henneberg 45
Grausame That an zween Bürgern 172
Graven-Saal Frid. Lucæ 32. 34. 44
Gregorii itzt-florirendes Thüringen 5
Greiffenklau 178
Grossen Rudestadt, ist sonst Beichlingisch gewesen 44

Grossen

Grossen Rudestadt gehört dem Marien-Stifft 111
wird von Sachsen besetzet 130
Gudenus Joann. Maurit. 3
ist Rector 268
Joann Daniel, dessen Wohnung geplündert 174. 175
ist Rector bey der Vniuersität 264
de Gouverneur, Nicol. Abt zu St. Peter 268
feyert das dritte Jubil. Vniuers. 251
Gymnasium wo es angeleget 134

H.

Haberkorn Professl. August. Conf. 288
dessen Valet-Predigt 289
Hallenhorst, Gevollmächtigter des Raths 152
wird aus dem Rath gestossen 173
soll wieder restituiret werden 157
wird im Gefängniß übel tractirt 173
Hans Rudolph von Riga 144
Halcyonium Erphordiacum 2
Heilige werden zu gewisser Zeit umgetragen 195.
ihre Cörper werden examiniret 200
Helmsdorff 179
Häußner Siegmund 135. 138
Henneburg 44
Hennebergischer Grafen Güter in Erffurt 44
Henrich von Lengfeld 109
Herren von Heldrungen bekommen mit den Erffurtern Streit 109

Henrich, Landgr. nachmahls Käyser 96
Henrich Graf von Schwartzburg kommt im Unflath um 88
Henrich Graf von Beichlingen 43
Henric. VI. Käyser, erklärt die Stadt in die Acht giebt ein neu-privileg. 64. 65
Henricus, Ertzb. nennt sich Bruder Henrich 95
giebt der Stadt neue Privilegia 66
Henricus illustris, bekommt den Palatinatum Saxoniæ 99
Herzoge, alte in Thüringen 73
zu Sachsen sind Schutzherren der Stadt 118. sind mißvergnügt 182. begeben sich dieses Rechts 186. 187
Hermann Landgraf, nimmt die Stadt ein 88. zwingt Mayntz, allen Prætensionen zu renunciren 89. hält es mit Käyser Otto 89. belagert Philippum in der Stadt 89. wird geschlagen 90. schützet Siegfried den Ertzb. 90. stirbt 91
Hermann, Graf von Weimar, steht den Erffurtern bey 102. spottet des Landgrafen 105. wird überwunden 106
Herold des Käysers wird übel tractirt 166
Hessus, Eobanus, Prof. Poës. 279. verlässt seine Stelle 280
Hogel, Zachar. Profess. A. C. & Senior 286
Zach. Director Gymnasii 4
Hogel lehnet sich wider Breithaupt auff 290
Horologium Hogelii 4
Hondorph, Johann. 1

Huns-

Hunsroch oder Hunsrück woher genennt 13
Hußiten-Krieg, dabey Erffurt die Casse hat, 110

J.

Jesuiten 139
Johann. Frider. Churfürst, nimmt Grossen-Rudestadt weg 130. lässt die Stadt zur Folge fordern 130. vergleicht sich mit der Stadt 130. wird gefangen 204
Johann Georg I. schreibt an den Käyser 133. macht einen Particulier-Frieden mit dem Käyser 142
Johann Georg II. versichert die Stadt de securitate religionis 159. dessen Ministri 177. ratio status nnter ihm 183
Johann Georg III. intimirt den Rath zu Erffurt die Trauer 183. erhält wegen der Stadt ein Saluatorium 185
Johann Ernst Herzog zu Sachsen 131
Johann Philipp. Ertzbisch. dessen Esprit 149. handelt weißlich 177. belagert die Stadt 178. pardonnirt derselben 181. hält seinen Einzug 181. setzt einen Statthalter, und fortificirt den Petersberg ibid. ver-vermahnt beyderseits Religions-Verwandten zur Einigkeit 182. richtet einen Recess auff mit Sachsen 183
ab Ingelheim, Statthalter und Rect. Vniuers. 268
Inscriptiones zu Erffurt 49
Intercession der Sachsen beym Käyser 157
Interims-Schrifft 205
Intriguen der Mayntzischen 169

Jubilæum der Academie 251
Juden=Schul, wenn sie zugestanden 48
Bad, wo es sey, 48
Kirchhof 49
vergifften die Brunnen, und werden gestürmet 212
stehen unter Chur Mayntz 212
Jura Senatus Erphord. überhaupt 70. in specie ex imperio mero und mixto 71
Jus collectandi vom Rath exerciret 101
territoriale in Thüringen kommt Sachsen zu 171
Junckersande, eine Gegend an der Gera 220

K.

Kauffleute der Slaver 16
Kauffmannschafft, wie sie vor dem in Erffurt gewesen 24
Kellner, Henrich, versetzt Capellendorff 122. ist sehr trotzig 124. wird ins Gefängniß gelegt 124. wird gefoltert und verurtheilet 126. sein eigener Path hängt ihn an Galgen 127
Kipper=Unfug 234
Kirchberg, Graffschafft, stirbt aus 102
was sie vor Oerter gehabt 193
Kirmeß zu St. Michael, dabey der Tumult entstanden, und das grosse Collegium gestürmet worden 277
Kirchen=Gebet vor Mayntz 151

Kranichfeld, Sebastian. Vierherr 209
seine Verwandten 215
Kniphoven ist aus dem Rath gestossen 157. wird vom Pöbel erschossen 175. führt in einem Buch den Namen Theophili Gleichrechts 175
Krieg wider Carl von Burgund bringt den Erfurtern Ehre 57
des Landgrafen wider die Stadt 85
Kreiß-Obristen-Amt 171
Kromayer, Augustin, 239.

L.

Langius, Joann. 2. Joh. Peter. 268.
Landgrafen in Thüringen Ursprung 74. 82. 75. sind Käyserl. Statthalter 74. davon das Diploma 75. die Mayntzischen sind damit übel zu frieden 77. Ihr Stamm geht aus 97. Die Landgrafschafft kömmt an die Marggrafen zu Meissen 97. wird von Alberto verkaufft 101
Latein der obscurorum virorum 274
von Lasphe, Joann, Weih-Bischoff 5
Leichner, D. Eccard. Rect. Vniuers. 264
seine Fata und Leben 265
ist berühmt gewesen 267
Liedlein an den heil. Adelarium 199
Leipziger gewinnt den Krantz beym Schiessen 226
Hohe Lilie, ein Haus 140

Limprecht wird Vierherr 153. Gevollmächtigter der Bürgerschafft 152. ist gut Mayntzisch 153. behält das Vierherrn-Amt lange 154. wird restituiret 155. unterschreibt die Gebets-Formul 156. kommt ins Gefängniß 160. wird gefoltert und geköpffet 176
Löhneysen hat die Rectores Academ. edirt 252
ist selbst Rector gewesen 257
Lotharius Franciscus, Ertzb. ist Rect. Magnificent. 269
nimmt einen Coadjutorem an 270
Lorentz, Bisch. ist Schiedsmann zwischen Mayntz und Sachsen 125
Lucæ uhralter Grafen-Saal 32. 34. 44
Ludwig mit dem Barth, wird Graf in Thüringen 74. sein Geschlecht 75. verlischet gäntzlich 97
Ludwig der Springer, hängt Rudolpho Suevo an 79. exercirt den Vicedominat in Thüringen 80. legt den Brunnen auff den Peters-Berg an 80. erbauet Reinharts-Brunn 81
Ludwig III. seine Gemahlin 81. wird erster Landgraf 82. bekriegt Erffurt 83
Lutherus reformirt 129. eine Schutzschrifft vor ihn 2
Lupold, Ertzbischoff, hängt an König Philipp. und hälts mit Erffurt 89

M.

Magistri sind sonst häuffig in Erffurt gewesen 273
Manuscripta, zwey alte, deren sich Gudenus bedient 4

Marien-

Marien-Kirche zu Mayntz wird gebauet 22
Mareschallus hæreditarius in Thuringia, wer er gewesen 43. 44
St. Martin, der Erffurter Patron, 199
von der Marthen, ein alt Geschlecht 221. ausgegangen 222
Masora in verschiedener Thiere Bildern entworffen 299
Matthias von Buchect, Ertzb. will Nordhausen bekriegen 104
Mayfart Joann. Matth. 258. hat verschiedenes geschrieben 259. 260. sein Epitaphium 260
Mayntzischer Hof 30. 31
Mayntzische Rechte 53. & seqq.
Melchendorff wird Lutherisch 240
Merum imperium, was davon zu halten 71
hat der Rath gehabt 71
Merwig, König der Francken 17
Merwigsburg 17
Metropolis was es sey 62
ob Erffurt eine gewesen, 61. 62
Mittelhausen kömmt an Erffurt 104
Moguntinorum status, wie er von Sachsen angesehen werde 184
Mönch wird Lutherisch 239
Mühlberg Grafschafft ist theils Hennebergisch 47
Mülhausische Gericht 38
Müntze, von Attila, sind falsche 13
böse 194. current 225
zur Zeit des Interims 204. 205
auff die Pest 209. 215

Müntze auff solennes Schiessen 225
auff die böse Zeit 233
auff die Evangel. Purim 237
auff den Westphälischen Frieden 241
Müntzwesen macht Streit 121
Müntz-Recht zu Erffurt 189. 192
Müller, Ludovic. erster Rector 257
Municipal, was sie sey 61
ob Erffurt eine ibid.
Mülhausen, mit Erffurt alliirt 101. Sachsen und Mayntz kommen da zur Conference 125
die Käyserl. Commissarii gehen dahin 160

N.

Nacke Herphord 293
Nonnen auff Cyriacs-Berg werden anders wohin versetzt 113
Nonnen Benedictiner-Regul 80. 81
Nordhausen alliirt mit Erffurt 101. wird von Mayntz bekriegt 104. kan Erffurt nicht helffen 105
Nordhausen ein alt Geschlecht 220
Numi bracteati 82

O.

Olearius Joann. Christ. 5
Omina der Post 210
Orthruff, wann dessen Gegend bewohnt worden 7
Ottocarus, König in Böhmen, hilfft dem Landgrafen 89

Otto M. Käyser liberal 29. sein Sohn wird Ertzb. 29. soll Thüringen ans Ertzstifft geschenckt haben 30. setzt seinen Sohn zum Gouverneur 30. richtet eine Voigtey zu Erffurt an 32
Otto, Graf von Henneberg 256
Oxenstiern, Johann, 248

P.

Papius hilfft zum Untergang 159
Patronen der Erffurter 198. 199
ein Path hängt den andern 127
Peccensteins Nachricht von Erffurt 3
Peters-Kloster erbauet, nicht von Dagoberto 17. 18
Petri ab Hartenfels 268. 293
Pest, warum sie so offt in Erffurt grassiret 9
wie offt sie daselbst gewütet 209. 211
Pfaltz Sachsen, was vor Städte dazu gehöret 91
Pfaltzgraf in Erffurt 92. hält des Käysers Gericht daselbst ibid.
Pfefferkorn 5
Pfennige, Effurtische 190. 194
vom Sarg benannte Sarg-Pfennige 195
Pflüge, Herren, haben vieles in der Stadt 48
Philipp. teutscher König, macht Lupold zum Ertzb. 89. bekriegt den Landgrafen 89. wird in Erffurt belagert 89. schlägt den Landgrafen 90
Poach, Andr. wird Prof. Aug. conf. 283
thut seine Valet-Predigt 284
Pöbel ist schwürig 160. rebellirt 174

Popo

Popo III. Graf von Henneberg, Statthalter in Thüringen 46
Pradell 179
Preise beym Schiessen 226
Professio August. Confess. 283. wer solche verwaltet 284. seqq. wird streitig gemacht 285 287.
Prof. A. C. soll sich von Mayntz confirmiren lassen 288. wird verweigert 289
Publication der Achts-Erklärung 166. 167
Purims-Fest 238. 239

R.

Rad im Wappen Chur Mayntz 207. kommt vom Ertzb. Willigis 207. wird vom Käyser confirmiret 207. ist vom Erffurtischen unterschieden ibid.
Rad, das Wapen der Erffurter 207. von der Grafschafft Vippach 208
Ratinger Amplon. 294
Rath zu Erffurt hat Jus Præsidii über die Academie 291
Raubschlösser zerstören die Erffurter 101
Rebellion wider den Rath, unter Käyser Rudolph. I. 99
wider etliche Raths-Verwandten 160
wider die Mayntzischen 174
Recess mit Mayntz zu Leipzig 183
Rectores der Academie 252. seqq. 258
derselben Wahl 257
Rechnung soll der Rath thun 123

Refor-

Reformation des Stadt-Regiments 155
Reguler - Kloster erbauet 81
Reiffenberg, Legatus bey der Belagerung 178 begiebt sich in die Stadt Tractaten zu pflegen 180. wird Statthalter 181. und Rector Magnificent der Vniuersität 264
Reinharts-Bronn erbauet 81
Reinhartsbronner-Hof ist Sächsisch 130
Reichstag zu Erffurt gehalten, von Ludwig I. 29 von Rudolph. I. 32. von Käys. Friderico 83
Religions-Zanck verboten 182
Rennemannus, Henningus, ein Jurist 257
Restitutions-Edict vom Käyser publicirt 132
Ried-Nordhausen wird Erffurtisch 104
Ritterspiel wird von den Sachsen gehalten 121. 227. vid. infr. Turnier-Spiel.
Rudolph von Heldrungen fordert die Erffurter aus 109
Rudolph. I. hält eine scharffe Execution 100 ist zu Erffurt bey seiner Muhme Beylager 100 lässt seine Trouppen mit denen Erffurtern sich conjungiren 101
Rudolph. von Zähringen, Ertzb. wird vom Käyser vertrieben 85
Rupertus König, giebt Privilegia 67
Rudestadt, vid. grosse Rudestadt.

S.

Sächsischen Hauses Rechte auff Erffurt 184
von der Sachsen, ein altes Geschlecht, ist ausgestorben 220. 221
Sagittarius, Casp. 5
Saluius, Joann. Adl. 248
Sarg, silberner, darinnen die zwey Heiligen gelegen 196
Sarg-Pfennige vom Rath geschlagen 195
Sauerbrey Joh. Senior Minist. und Prof. A. C. 290. bekommt Malheur an Augen ib.
Scharffrichter, mangelt den Erffurtern 176. ein Ungeschickter 127
Scharffrichters Sohn soll Rect. Vniversit. gewesen seyn 252
Schiessen der Bogen-Schützen und Büchsen-Schützen 226. 229
Schilderoda, ein Dorff 16
Schlick, Grafen 47. 48
von Schmidburg, Käyserl. Commiss. kömmt an 155. befiehlt der Stadt Parition und zieht fort 156. kömmt wieder nach Erffurt 158. erbittert den Pöbel 160. macht sich nach Mühlhausen 160
Schutzherren der Stadt sind die Landgrafen 122
die Herren Sachsen 118
Schulden der Erffurter sind schrecklich groß 122. 123. darüber wird der Pöbel schwürig ibid.
von Schwanau, Jacob Lidel, Käyserl. Herold 166
wird übel tractirt 167

Schwanen-See 8
Schweden kommen nach Erffurt 135. halten die Stadt besetzt 140. ziehen zum ersten mahl aus 142. ihre Disciplin 143. etliche Schwedische Epitaphia 144. kommen wieder dahin unterm Bannier 147. ziehen wieder ab 148
Schwengefelder Familie 4. 220
Schwindius, consentirt in die Ergebung an Schweden 134
Seniorum collegium handelt übel 151
Silberschlag, Esaias, Prof. A. C. 285
Silberschlag, ein Auffwiegler 152
Siegfried, Ertzb. bauet das Marien-Stifft zu Mayntz 22. ist geitzig 23
Siegfried II. Ertzbisch. hält es mit Landgr. Hermann 89. publicirt den Bann wider König Ottonem 90. stirbt zu Erffurt 90
Siegfried III. hat schlechten Respect zu Erffurt 95
Sommerfeld 178
Sprocouius 284
Sprichwort Graf Henrichs zu Schwartzburg 88
Graf Bertholds von Henneberg 253
Statthalter von Mayntz, der erste 181
Städte wie vielerley 63. was Ursach zu grossen Städten geben 19
Steinsee, Gleichisch Haus 39
Stenger, Nicolaus, wird Rect. Acad. 263. Profess. A. C. 286
Stotternheim, Hiob, legt das Stotternheimische Gebände an 293
Straffe von 50. Marck Goldes 160

Studenten-Tumult 277
Sumpf, sonst viel in Teutschland 8. 9
Syntagma rerum Thuringicarum 5

T.

Tennstädt 171
Tentzel, Ernst, Rector Acad. 270
Theologische Facultät wird Evangelisch 282
wieder Papistisch 282
Theurung ungemein groß zu Erffurt 233
Thüringen, dessen erster Zustand 6. war vor dem ungesunder 9. grösser 15. ist vor Bonifacio Christlich 25. wird von Schweden bezogen 135. soll Mayntz geschenckt worden seyn 30
Thüringer gehen in Francken 7
Tilly lässt Erffurt unangefochten 134
von Thun, ein Weimarischer, nimmt die Erffurtische Deputirten gefangen 125
Torff, was es sey 9
Trosten-Gericht, wems zugehört 38
Theophilus Gleichrecht 175
Tumult der Studenten 277
der Bürger wider die Juden 212
der Bürger wider den Rath, siehe Rebellion.
Turnier-Spiele werden von den Sachsen zu Erffurt angestellet 227. 228

V.

Vach, Wilhelm 38

Vertrag mit Mayntz zu Schwalbach 155
Vestung, der Peters-Berg, angelegt 181
Vitzdome sind zweyerley 50. besitzen viel Güter in Erffurt 52. hatten sonst viel Macht in der Stadt 52. Ihre Leute waren frey 53
Vicedominatus soll von Mayntz einer Adelichen Familie gegeben worden seyn 50. wird den Landgrafen vom Käyser gegeben 82. wird vom Landgrafen wider Mayntz vindiciret 86
Vierherren kommen auff 103
Vippach, Grafschafft, dessen Wappen 208
Uneinigkeit stifftet nichts guts 150. dazu Erffurt prædestinirt 75
Vniversität, wenn sie fundirt 271. derselben Cancellarius 272. 273. kommt in Flor 27 venerirt Aristotelem 281. bekommt Evangelische Professores Theolog. 282. deren Collegia 291
Voigt Joh. Henr. 293
Voigtey wird vom Käyser angeleget 30. die Grafen von Gleichen verwalten sie 32. haben eine besondere Voigtey 37
Volprecht, Johann, 2. ist der erste Profess. historiarum bey der Academie 262
Vorbitte vor Mayntz, geschicht ehedessen 61. wird gefordert 153. verursacht Unruhe 154. 155. &c. derselben Formul wird ratificirt 155. von Sachsen gerathen 159. wird offentlich verlesen 177
Vrban, VI. Pabst 292

W.

Wasserburg kömmt an Erffurt 107. wird von den Erffurtern bestürmet 112
Wagners Meynung vom Ursprung der Stadt 15
Wallenberger, Valentin, ein Prediger 239
Wald ist groß durch Teutschland 6. 7
Wappen der Erffurter 206. 208
das Mayntzische 207
Weiber zu Fretzlar sind unverschämt 93
Weidmann Melchior 209. ist Profess. A. C. 254.
sein Sohn Modestinus wird Profess. 285
Weimarischer Graf spottet des Landgrafen 105
wird vom Landgrafen geschlagen und gefangen 106
Wein ist sonst den von Heldrungen gereicht worden 109
Weinrich, Johann, 235. dessen Verwandten ib.
Jeremias 264. 235
Wenden-Mühle wem sie zuständig 43
von Werthern, besitzen das meiste von der Beichlingischen Grafschafft 45. wird nach Erffurt geschickt 177
Westerhagen handelt grausam mit zwey Bürgern 172
Wilhelm, Ertzbisch. ist noch jung 29. wird Gouverneur über Thüringen 30. legt den Mayntzischen Hof an 30
Wilhelm II. Landgr. Residentz 111. verfällt mit seinem Bruder in Krieg 111. 112. ist Schutz-Herr über die Stadt 12

Wil-

Wilhelm, Herzog zu Weimar, trägt den Erffurtern des Königs von Schweden Willen vor 135. kömmt in die Stadt 138. ist Commendant darinnen 140. begehet die Evangel. Purim 238
Wilhelm III. Landgraf, Friderici Bellicosi Sohn, ist beym Schützen-Schiessen zu Erffurt 229
Wilich von Kerstlingeroda, Braunschweigischer Obrister 98
Wiperti Kirche 239
Wüsten in Teutschland 9

Z.

Zapffius, Nicol. wer er gewesen 261
Zeichen in der Lufft 210
Ziegler, Rudolph. 209. dessen und anderer Ziegeler Epitaphia 216. 217. 218
Zimmern ist Erffurtisch 106
Zinckernagel, David 239

ERRATA.

PAg. 10. not. (e) Heringen, zu lesen **Beeringen**. pag. 14. lin. 9. ein, zu lesen **im**. pag. 17. lin. 4. Meiner, zu lesen **Meimer**; ingleichen Johannis-Krämpfer, zu lesen **Johannis und Krämpfer**. pag. 20. lin. 7. pateret, zu lesen *peteret*. pag. 28. lin. 16. Blut-Eigeln, zu lesen **Blut-Igeln**. pag. 35. lin. 6. visceris, zu lesen *Visuris*. pag. 38. lin. 14. Löwen-Thor, zu lesen **Lower-Thor**. pag. 43. lin. 10. Tensterern, zu lesen **Fensterern**. pag. 52. lin. 11. weiler, zu lesen **weiter**. pag. 54. lin. ult. repetitur, liß *reperitur*. pag. 55. lin. 1. artis, zu lesen *certis*. pag. 57. lin. 11. zu lesen *Dietherr US*. pag. 60. lin. 25. zu lesen **jemahls eine Freye**. pag. 62. lin. 13. zu lesen *Prætorios*. pag. 65. lin. 26. wurde, zu lesen **werde**. pag. 66. lin. 20. zu lesen **Vertrag**. pag. 70. not. (pp.) (qq). zu lesen *Sixtinus*. pag. 73. lin. 21. versetzen, zu lesen **besetzen**. pag. 76. lin. 25. zu lesen *Trocken lina*. pag. 80. lin. 27. zu lesen *Adhærent*en. pag. 96. lin. 17. zu lesen **Ihnen**. not. (k) Disp. zu lesen Depos. pag. 110. lin. 17. Hennrich, zu lesen **Erich**. pag. 114. lin. 6. gemeldten Namen, zu lesen **gemeldter Nonnen**. lin. 9. Namen, zu lesen **Nonnen**. pag. 129. lin. 9. 1616. zu lesen 1516. pag. 134. lin. 26. und deutliche, zu lesen: **undeutliche**. pag. 138. lin. 21. unglücklich, zu lesen **unglaublich**. pag. 146. lin. 11. zu lesen *Religionis*. pag. 148. lin. 9. da er, zu lesen **wer da**. lin 10. müsse er, zu lesen **der müsse**. lin. 11. er, zu lesen **es**. pag. 150. not. (d) vers. 6. lenis, zu lesen *levis*. vers. 9. *tutum*, pag. 152. lin. 19. Gleister, zu lesen

Geiß-

Geißler. pag. 153. lin. 12. Instruction, zu lesen *Instantien*. lin. 14. auch, zu lesen ein. in not. (e) Vier-Ruthe, zu lesen Vier-Räthe. pag. 154. lin. 4. oder, zu lesen: beym. pag. 156. lin. 2. ein, zu lesen von. pag. 157. not. (f) dem Thor, zu lesen den Thoren. pag. 161. lin. 2. Metzner, zu lesen Krempffer. pag. 164. lin. 18. schriebe, ließ schreibe. pag. 168. lin. 9. quæ, liß *qua*. pag. 172. lin. 14. Gospersleben, liß Giespersleben. pag. 173. not. (x) vieler, liß vielem. pag. 177. lin. 25. expresse, zu lesen *excesse*. pag. 178. lin. 8. Marbuch, liß Marbach. pag. 179. lin. 10. Hebensdorff, liß Helmsdorff. pag. 180. lin. 23. Pillersleben, liß Piltersleben. pag. 190. lin. 9. hiervor gestellet, liß hiervon gestellet, pag. 192. lin. 6. aller, zu lesen anderer. pag. 204. lin. 23. Leipzig, ändere Torgau. pag. 208. lin. 25. mercken, liß mercke. pag. 220. lin. 25. Juncker-Stand, liß Juncker-Sand. pag. 225. lin. 28. QV. liß ZV. pag. 234. lin. 21. Lösegeld, liß lose Geld, pag. 238. not. (k) lin. 4. auf, liß aus. pag. 250. lin. 14. statumq;, lege *statuumq;*. pag. 253. not. (5.) lin. 7. einen, liß einem. pag. 254. lin. antepen. pedellis, lege pedellos.

Weinrich, Johann Michael

Kurtz gefaßte Nachricht von den Vornehmsten Begebenheiten der uhralten ...
Stadt Erffurt

Frankfurt u.a. 1713

Res/Germ.sp. 336
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918947-0
VD18 10363645-007